

**Dr. Max Merten - ein Militärbeamter der deutschen  
Wehrmacht im Spannungsfeld zwischen Legende und  
Wahrheit**

Inauguraldissertation

Zur Erlangung  
eines Doktors der Philosophie der Universität Mannheim

Vorgelegt von Wolfgang Breyer

aus Frankenthal

Mannheim 2003

Universität Mannheim Philosophische Fakultät zum Druck genehmigt am

Dekanin: Frau Prof. Dr. J. Gvozdanovic

Referent: Prof. Dr. Heinz A. Richter

Co-Referent: Prof. Dr. Michael Erbe

## Inhalt

<a href="#">Einleitung</a> .....	5
<a href="#">Zur Person</a> .....	12
<a href="#">Exkurs: Mertens Mitgliedschaft in der NSDAP</a> .....	17
<a href="#">Die historischen Hintergründe von Mertens Tätigkeit in Thessaloniki - Vorgeschichte des deutschen Balkanfeldzuges</a> .....	19
<a href="#">Der deutsche Griechenlandfeldzug April - Juni 1941</a> .....	21
<a href="#">Überblick über die deutsche Okkupation Juni 1941 - Oktober 1944: Befehlsstruktur</a> ...	22
<a href="#">Die deutsche Militärverwaltung in Griechenland / Strukturen der Heeresgruppe E</a> .....	24
<a href="#">Die SS in Griechenland</a> .....	26
<a href="#">Die deutschen Truppen in Griechenland und ihre Stärke</a> .....	26
<a href="#">Kriegsverwaltungsrat Dr. Max Merten</a> .....	28
<a href="#">Mertens Ankunft in Thessaloniki</a> .....	29
<a href="#">Mertens Aktivitäten in Thessaloniki</a> .....	29
<a href="#">Die Versorgung der griechischen Bevölkerung</a> .....	30
<a href="#">Erschießung von Geiseln</a> .....	36
<a href="#">Die sephardischen Juden von Thessaloniki</a> .....	38
<a href="#">Das Kommando Rosenberg</a> .....	40
<a href="#">Die „Aussiedlung“ der Juden aus Thessaloniki (Die „Endlösung“)</a> .....	41
<a href="#">Die thessalischen Juden mit nicht-griechischer Staatsangehörigkeit</a> .....	42
<a href="#">Die italienischen Juden</a> .....	44
<a href="#">Die spanischen Juden</a> .....	47
<a href="#">Die griechischen Juden in Deutschland und in anderen deutsch besetzten Ländern</a> .....	47
<a href="#">Die Heranziehung von Juden zu Zwangsarbeit</a> .....	48
<a href="#">Einzelheiten zu Mertens Wirken in Thessaloniki</a> .....	53
<a href="#">Eine Zeitzugin berichtet</a> .....	54
<a href="#">War Eichmann in Griechenland?</a> .....	56
<a href="#">Was sagt Merten zur Frage, ob Eichmann in Griechenland war?</a> .....	59
<a href="#">Weitere Zeugenaussagen Mertens</a> .....	61
<a href="#">Die Widersprüche des Gesandten Dr. Altenburg</a> .....	64
<a href="#">Wehrmacht - SS / Merten - Wisliceny</a> .....	65
<a href="#">Der Abtransport der griechischen Juden in die Todeslager</a> .....	70
<a href="#">Erschießung von Juden</a> .....	72
<a href="#">Beschlagnahme jüdischer Vermögenswerte</a> .....	72
<a href="#">Übernahme und Veräußerung jüdischer Geschäfte</a> .....	75
<a href="#">Plünderung von Wohnungen und Geschäften</a> .....	83
<a href="#">Goldgeschäfte</a> .....	86
<a href="#">Aktionen zur Rettung von Juden</a> .....	88
<a href="#">Die Situation im Nachbarland Bulgarien</a> .....	90
<a href="#">Beziehungen zum Roten Kreuz</a> .....	93
<a href="#">Der deutsche Bündnispartner Italien als Besatzungsmacht in Griechenland</a> .....	95
<a href="#">Der griechische Widerstand</a> .....	98

<a href="#"><u>Merten in der Nachkriegszeit</u></a> .....	100
<a href="#"><u>Beurteilung der Person</u></a> .....	102
<a href="#"><u>Die 50er Jahre bis zum April 1957</u></a> .....	106
<a href="#"><u>Eine offene deutsch-griechische Rechnung</u></a> .....	106
<a href="#"><u>Mertens Flug in griechische Gefangenschaft</u></a> .....	107
<a href="#"><u>Wertung</u></a> .....	113
<a href="#"><u>Der Prozess in Athen</u></a> .....	115
<a href="#"><u>Entlastende Zeugenaussagen</u></a> .....	117
<a href="#"><u>Das Urteil</u></a> .....	120
<a href="#"><u>Entlassung aus der griechischen Haft</u></a> .....	126
<a href="#"><u>Merten in Deutschland - „Kampf“ an mehreren Fronten</u></a> .....	127
<a href="#"><u>„Kampf“ gegen das Bonner „Establishment“</u></a> .....	130
<a href="#"><u>„Kampf“ gegen das Athener „Establishment“</u></a> .....	133
<a href="#"><u>Serie „Wenn Eichmann auspackt“ im <i>Hamburger Echo</i></u></a> .....	135
<a href="#"><u>Pro und Kontra</u></a> .....	140
<a href="#"><u>Nachträge</u></a> .....	144
<a href="#"><u>Unauflösbare Kontradiktionen</u></a> .....	144
<a href="#"><u>Schlusswertung und Schlusskapitel</u></a> .....	146

## Einleitung

Über den Zweiten Weltkrieg ist außerordentlich viel geschrieben worden. Die Literatur ist so gewaltig angewachsen, dass sie selbst für die Spezialisten fast nicht mehr überschaubar ist. Man sollte also annehmen, dass es kaum noch Bereiche geben kann, über die nicht geschrieben worden ist. Dennoch ist das so, denn über den Krieg auf dem Balkan wurde nämlich bisher sehr wenig gearbeitet. Der Hauptgrund für diese Tatsache ist sicherlich, dass der Balkan ein Nebenkriegsschauplatz war, aus dem nach dem schnell errungenen deutschen Sieg ein Besatzungsgebiet wurde. In Jugoslawien brach dann schon im September 1941 der Partisanenkrieg aus, der bis zum deutschen Rückzug im Herbst 1944 andauerte. Über ihn war nichts Rühmliches zu berichten, denn er wurde von beiden Seiten mit äußerster Erbitterung und Grausamkeit geführt.

Das besetzte Griechenland hatte hingegen wenig spektakuläre Ereignisse aufzuweisen. Es wurde nach der Eroberung im Juni 1941 in drei verschiedene Besatzungszonen, nämlich eine deutsche, eine italienische und eine bulgarische aufgeteilt. Die Italiener bekamen den Löwenanteil: Ihre Besatzungszone reichte von der albanischen Grenze bis zur Südspitze der Peloponnes. Die Deutschen besetzten den westmakedonischen Raum um Saloniki und einen Teil von Attika. Ostmakedonien und Westthrakien wurden den Bulgaren überlassen, die diese Gebiete ihrem Staat eingliederten. Diese vom obersten deutschen Kriegsherrn Adolf Hitler gewollte Lösung sollte sich als psychologischer Riesenfehler gegenüber der griechischen Bevölkerung erweisen, denn sie musste den Widerstand geradezu provozieren, schließlich hatten die Griechen die Italiener in Albanien geschlagen.

Die Geschichte der Eroberung Griechenlands im April ist in mehreren umfassenden Untersuchungen dargestellt worden.<sup>1</sup> Die Besatzungszeit ist lange Jahre ein Stiefkind der internationalen Forschung gewesen. Die griechische Historiographie hat sich im Wesentlichen mit den innergriechischen Aspekten dieser Periode beschäftigt. Über die Taten der griechischen Résistance sind eine riesige Zahl von Büchern erschienen, deren Schwerpunkt aber auf der innergriechischen Auseinandersetzung zwischen Rechts und Links liegt. Aussagen über die Besatzer beschränken sich auf die Beschreibung der verübten Gräueltaten und die Gegenmaßnahmen der Résistance. Sie halten der Überprüfung durch die Fachwissenschaft oft nicht stand. Britische Darstellungen beschäftigten sich mit den Aktivitäten der SOE (Special Operations Executive) in Griechenland und den Anteil der Briten an der innergriechischen Auseinandersetzung. Mit den Ausnahmen von Mazower und Hondros hat sich kein nicht-deutscher Autor mit der Geschichte der Okkupation Griechenlands auseinandergesetzt. Dabei beschäftigte sich der Amerikaner Hondros hauptsächlich mit den militärischen Aspekten der Partisanenkämpfe und Mazower mit der

---

<sup>1</sup> Ehrengard Schramm -von Thadden, Griechenland und die Großmächte im Zweiten Weltkrieg (Wiesbaden: Franz Steiner, 1955); Alex Buchner, Der deutsche Griechenlandfeldzug, Operationen der 12. Armee 1941 (Heidelberg, Verlag Scharnhorst, 1957); Richter, Griechenland im Zweiten Weltkrieg (Bodenheim b. Mainz: Syndikat Buchgesellschaft, 1997); Emmanouil Zacharioudakis, Die deutsch-griechischen Beziehungen 1933-1941 (Husum: Mathiesen, 2002).

## Besatzungspolitik.

Gesamtdarstellungen von deutscher Seite liegen von den beiden Griechenlandexperten Hagen Fleischer und Heinz A. Richter vor. Von Fleischer ist in erster Linie das Buch „Im Kreuzschatten der Mächte“ zu nennen und von Richter „Griechenland zwischen Revolution und Konterrevolution (1936–1946)“ Beide Untersuchungen geben einen Überblick über die Entwicklung der Ereignisse in und außerhalb Griechenlands während der Besatzungsjahre.

Darüber hinaus ist auch noch das von Loukia Droulia und Hagen Fleischer herausgegebene Buch „Von Lidice bis Kalavryta, Widerstand und Besatzungsterror, Studien zur Repressionspraxis im Zweiten Weltkrieg“ zu erwähnen, das in der Reihe „Nationalsozialistische Besatzungspolitik in Europa 1939–1945“ im Metropol Verlag, Berlin erschien.

Detailuntersuchungen zu einzelnen Themen des Gesamtkomplexes gibt es erst seit wenigen Jahren. Die erste derartige Untersuchung war die Studie von Hermann Frank Meyer über das Massaker, das die 1. Gebirgsdivision im Dorf Kommeno verübte.<sup>2</sup> Meyers ausgezeichnet recherchiertes Magnum Opus „Von Wien nach Kalavryta, Die blutige Spur der 117. Jäger-Division durch Serbien und Griechenland“ zeigt erstens, dass es auch nach so langer Zeit noch möglich ist, die Ereignisse von damals noch präzise zu rekonstruieren und zweitens, dass der Blick auf die tatsächlichen Geschehnisse durch unzulänglich recherchierte Fakten und parteische Darstellungen verstellt ist. Meyer hat damit aufgeräumt und die griechische Geschichte von verzerrenden Mythen befreit. Ähnlich verhält es sich mit dem in Vorbereitung befindlichen Buch von Dieter Begemann über das von der SS veranstaltete Massaker von Distomon. Weitere Studien über die Aktivitäten des XXII. Gebirgsarmee Korps und den VII. Nürnberger Nachfolgeprozess, den sog. Südostgeneralsprozess sind im Entstehen und werden alle in der Reihe „Peleus“ erscheinen. Im Gegensatz zu diesen Darstellungen der deutschen Besatzung Griechenlands liegt für die zweijährige italienische Besatzungszeit bis heute keine Untersuchung vor. Dasselbe gilt für die bulgarische Besatzungszeit.

Angesichts dieser Lage ist es verständlich, dass manche Aspekte, die den Balkanfeldzug und die Besatzungszeit Griechenlands betreffen, überhaupt noch keiner Untersuchung unterzogen wurden. In mancher Hinsicht ist der Wissensstand auf dem Fall VII der Nürnberger Prozesse stehen geblieben. Zwei typische Beispiele:

1. Die sogenannte Besatzungsanleihe, die in den Beziehungen zwischen Deutschland und

Griechenland bis heute immer wieder auftaucht, ist immer noch nicht wissenschaftlich untersucht worden.

2. Ähnlich oberflächlich ist bis in unsere Tage der Holocaust der griechischen Juden untersucht worden.

---

<sup>2</sup> Meyer, Das Massaker von Kommeno, THETIS, Mannheimer Beiträge zur Klassischen Archäologie und Geschichte Griechenlands und Zyperns, Band 5/6 (Mannheim, 1999)

Ein weiterer Fall ist der Gegenstand dieser Untersuchung. Es handelt sich um den berüchtigten Fall Merten, der alle paar Jahre die bilateralen Beziehungen zwischen Deutschland und Griechenland stört. In fast regelmäßigen Abständen taucht er in irgendeiner Form immer wieder in den Medien auf und beschäftigt die Öffentlichkeit. Zum letzten Mal geschah dies am 12. August 2000 durch das Fernsehen. An diesem Tag berichtete das ARD/MDR-Magazin Brisant eine abenteuerliche Geschichte: Der Kriegsverbrecher Merten habe während seiner Zeit in Griechenland unermessliche Schätze geraubt, sie beim deutschen Abzug auf ein U-Boot verladen und an die Südspitze der Peloponnes transportieren lassen. Dort seien die Schätze auf ein Kaiki (Segelboot) umgeladen worden, das er dann habe versenken lassen, um nach dem Krieg die Schätze wieder zu heben. Dieses Geheimnis habe Merten während seines Gefängnisaufenthaltes in Griechenland einem Mithäftling anvertraut, der das Geheimnis nun lüftete. Wilde Tauchaktionen nach den Schätzen waren die Folge; der ARD-Bericht entfachte einen regelrechten Medienrummel. Da das ZDF nicht nachstehen wollte, übernahm es kurz danach diese Sendung. Hätten die Verantwortlichen etwas gesunden Menschenverstand in Anwendung gebracht, hätten sie schnell begriffen, dass sie einem Schwindler aufgesessen waren

Schon dies zeigt, dass von dem Fall Merten eine gewisse Faszination ausgeht. In Deutschland erlangte der Fall Merten über mehrere Zeitabschnitte hinweg große Publizität, vor allem im Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL und in der inzwischen nicht mehr erscheinenden Tageszeitung HAMBURGER ECHO. Auch die anderen überregionalen Presseorgane berichteten mehr oder minder ausgiebig über den Fall. Vor allem ist die FRANKFURTER RUNDSCHAU zu nennen, dazu die FAZ und das Berliner Blatt DER TAGESSPIEGEL. Hauptgrund für das Interesse an Merten war dessen Konfrontation mit Adenauers Staatssekretär Globke, dem er eine Verwicklung in den Holocaust der griechischen Juden unterstellte.

Im Gegensatz zu Deutschland, wo Merten als eine Art Querulant betrachtet wurde, gilt er in Griechenland als einer der größten deutschen Kriegsverbrecher der Besatzungszeit. Man sieht ihn dort in erster Linie als einen Offizier, der seine Machtvollkommenheit hemmungslos missbrauchte, um sich Güter und Schätze anzuhäufen und die Bevölkerung zu drangsaliieren. Es besteht kein Zweifel, dass Merten sich am Schwarzhandel beteiligt hat, aber Schätze konnte er damit nicht anhäufen.

Auch in der historischen Literatur Griechenlands wird Merten als äußerst negative Figur dargestellt. Dies ist verständlich, denn in dem mit Riesenaufwand betriebenen Schauprozess vor dem Athener Militärgericht Ende der 50er Jahre wurde er als Kriegsverbrecher charakterisiert. Da dieser Prozess auch eine Rolle in der griechischen Innenpolitik spielte, erfuhr der Fall Merten eine riesige Publizität, die ihrerseits die politischen Emotionen hochgehen ließ und sich aus dem Gerichtssaal heraus über die gesamte Öffentlichkeit des Landes verbreitete. Merten galt darüber hinaus in Griechenland als einer der Hauptverantwortlichen des Holocausts. Grund dafür waren in erster Linie seine Unterschriften, die abwechselnd mit denen seines SS-Pendants Wisliceny unter den im

Bereich Thessaloniki öffentlich angeschlagenen Befehlen zu lesen waren. Bekanntlich wurden aufgrund derselben Anordnungen getroffen, durch welche die Juden nach und nach um Hab und Gut und schließlich um ihr Leben gebracht wurden.

All dies erscheint sehr verwunderlich angesichts der Tatsache, dass Merten lediglich Kriegsverwaltungsrat war, was dem Rang eines Hauptmanns entsprach. Er war also noch nicht einmal Stabsoffizier. Schon die bisherigen Ausführungen zeigen, dass es im Fall Merten eine große Zahl ungeklärter Sachverhalte gibt, die untersucht werden sollen. Entsprechend der chronologischen Abfolge stellen sich dabei folgende Fragen:

#### Zweiter Weltkrieg

1. Wie kam Merten auf den Posten des Kriegsverwaltungsrates bei der Heeresgruppe E in Thessaloniki?
2. Wie konnte ein Kriegsverwaltungsrat zu solch einer Machtvollkommenheit gelangen? Ihm war immerhin eine ganze Heeresgruppe übergeordnet und er war nur ein kleines Rädchen in diesem Getriebe. Hatte Merten tatsächlich so viel Macht, wie bislang behauptet wurde?
3. War es überhaupt möglich, dass er solche Schätze anhäufen und soviel „Beute“ machen konnte?
4. Welche eigene Initiative konnte er überhaupt entwickeln? Inwieweit trug er eigene Verantwortung oder war er wirklich nur ein kleines Rädchen im großen Getriebe?
5. Hat er überhaupt Kriegsverbrechen begangen? Wenn ja, welche?
6. Welchen Anteil hatte Merten an der „Endlösung der Judenfrage“ in Griechenland? Gibt es entlastende Momente?

#### Nachkriegszeit und Kriegsverbrecherprozess in Athen:

7. Warum verzichtete die griechische Regierung auf seine Auslieferung, obwohl die amerikanische Militärregierung die Auslieferung anbot?
8. Was machte Merten in der Nachkriegszeit?
9. Warum reiste Merten völlig unbefangen nach Athen? Warum wurde er plötzlich verhaftet? Warum machte man ihm überhaupt in Athen den Prozess und warum vor einem Militärgericht?
10. Warum ließ man ihn nach so kurzer Zeit wieder laufen, wenn er wirklich ein Kriegsverbrecher gewesen war?

#### Rückkehr nach Deutschland

11. Warum gab er nach seiner Rückkehr nach Deutschland keine Ruhe und warum legte er sich mit dem mächtigen Staatssekretär Globke an?
12. Warum griff ein Teil der deutschen Presse so engagiert den Fall Merten auf? Gab es Verbindungen zur Stasi? Hatte der Fall Merten Verbindungen zum Eichmann-Prozess in Jerusalem?
13. Warum wurde der Beginn des Beleidigungsprozesses gegen Merten verschleppt, so dass er zuvor starb?

Dies sind die zentralen Fragen, die in dieser Arbeit untersucht werden sollen.

Quellen- und Forschungslage:

Wie bereits anfangs angedeutet, ist über den Fall Merten bislang noch keine Monographie verfasst worden. An wissenschaftlichen Abhandlungen liegen lediglich zwei Arbeiten der Sekundärliteratur vor, in denen der Fall Merten behandelt wird:

1. Susanne-Sophia Spiliotis, *Der Fall Merten, Athen 1959* (Magisterarbeit, 1991)

Hier werden die bekannten Thesen vom Kriegsverbrecher Merten weitgehend unkritisch übernommen. Neue Quellen wurden nicht erschlossen.

2. Olga Lazaridou, *Von der Krise zur Normalität* (Dissertation, 1992)

Diese Arbeit befasst sich mit den deutsch-griechischen Beziehungen nach dem Krieg. Dabei spielt der Fall Merten lediglich eine Nebenrolle, der 13 Seiten gewidmet sind.

Auch für Fleischer bedeutet der Fall Merten nur ein Nebenaspekt, denn er streift ihn lediglich in verschiedenen Publikationen. Man kann somit als Fazit feststellen, dass der Fall Merten bislang noch nicht mit der notwendigen Akribie wissenschaftlich untersucht und aufgearbeitet worden ist. Zur Beantwortung der oben angeführten Fragen muss somit fast ausschließlich auf die vorhandenen Quellen zurückgegriffen werden.

Folgende Quellen sind vorhanden:

A. Für die Kriegszeit:

1. Zum Holocaust

*Israelische Gemeinde Thessaloniki, In Memoriam, gewidmet dem Andenken an die jüdischen Opfer der Naziherrschaft in Griechenland*, herausgegeben von Michael Molho.

Das Original dieses Werkes ist in Französisch erschienen und liegt in einer deutschen Übersetzung vor. Es schildert in seiner Einleitung ausführlich die große, jüdische Kultusgemeinde von Thessaloniki, die vor der deutschen Besetzung noch in voller Blüte stand. Danach wird über die Juden in Gewerbe, Industrie und Handel berichtet. Besonders bemerkenswert ist dabei, dass in allen Handwerks- und Arbeiterberufen Juden anzutreffen waren. Sie verteilten sich somit über alle sozialen Schichten. Dann wird die Zeit der Todesangst vor den anrückenden Deutschen geschildert, gefolgt von den Transporten in die Todeslager nach Polen. Bei Molho sind auch die berüchtigten Befehle abgedruckt, die abwechselnd von Merten und Wisliceny unterzeichnet, öffentlich angeschlagen wurden. Nicht vergessen hat Molho auch die humane Haltung der Italiener gegenüber seinen Glaubensbrüdern.

2. Zu Mertens Verwaltungstätigkeit in Thessaloniki

Über dieses Thema sind leider nur Quellen in spärlicher Zahl vorhanden, da die Akten der Heeresgruppe E beim deutschen Rückzug vom Balkan im Herbst 1944 vernichtet wurden oder verloren gingen.

3. Zu den Vorwürfen gegen Merten bezüglich seiner Tätigkeit in Griechenland

Hier liegen reichhaltige Quellen vor. Nachdem ich zuerst Material aus Zeitungen und Zeitschriften gesammelt hatte, widmete ich mich der umfangreichen Archivarbeit. Den Anfang machte ich mit einigen Besuchen bei der Zentralen Stelle der

Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg. Hier hatte ich einige umfangreiche Aktenberge zu durchsuchen und fand über diesen Themenkomplex auch das meiste Material. Die Ludwigsburger Unterlagen, deren Herzstück die „Prozessgeschichte“ über den Athener Prozess ist, bot einen sehr guten chronologischen Überblick über Mertens Tätigkeit in Griechenland. Bei meinen weiteren Archivbesuchen fand ich weiteres ergänzendes Material über die Kriegszeit.

#### B. Für die Nachkriegszeit:

Mertens Leben in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg kann in vier Zeitabschnitte eingeteilt werden:

1. Gefangenschaft und Zeit in Bayern
  2. Tätigkeit als Rechtsanwalt in Berlin bis zum Flug nach Athen im April 1957
  3. Verhaftung in Athen mit nachfolgender Gefängnishaft / Prozess vor dem Athener Militärgericht / Abschiebung nach Deutschland
  4. Erneute Tätigkeit als Rechtsanwalt in Berlin und gleichzeitige Konfrontation mit Globke
- Auch für diese Zeitabschnitte bin ich auf eine reichhaltige Quellenlage gestoßen, wobei ich vor allem im Archiv für Christlich-Demokratische Politik in St. Augustin bei Bonn eine kräftig sprudelnde Quelle in Form des Nachlasses von Hans Globke entdeckte. Ausgiebiges Quellenmaterial fand ich auch im Bundesarchiv Koblenz, obgleich es sich ausschließlich um Akten aus den Jahren 1957–1959 handelte. Das Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde erwies sich dagegen als wenig ergiebig, denn es handelte sich lediglich um wenige Dokumente aus dem Fall XI der Nürnberger Prozesse, die nichts Neues für meine Arbeit brachten.

Zu meinen Aktenstudien im Auswärtigen Amt musste ich zwei verschiedene Wege gehen, nämlich nach Bonn zu den Akten der Bundesrepublik und nach Berlin zu den Akten der ehemaligen DDR. Die Quellenlage der Akten West war wie erwartet sehr reichhaltig und ich konnte viel Material herausziehen. Bei den DDR-Akten war das in Frage kommende Material auch ziemlich umfangreich. Ein Aspekt war dabei jedoch nicht zu übersehen, nämlich der ideologische Faktor. Dieser ließ sich wie ein roter Faden durch alles Geschriebene verfolgen. Kaum ein Aktenstück kam ohne den üblichen DDR-Jargon mit Seitenhieben, Abqualifizierung oder dgl. gegenüber der Bundesrepublik aus.

#### C. Der Prozess in Athen:

Zu diesem Prozess gib es eine große Menge von Material, wodurch die Quellenlage als ausgesprochen gut bezeichnet werden kann. Die „Prozessgeschichte“ aus den Ludwigsburger Akten enthält alle relevanten Fakten der Verhandlungen und des Urteils.

In dem schon reichlich verstaubten Archiv des Land- und Amtsgerichts Tiergarten in Berlin-Moabit konnte ich die Übersetzung der Athener Prozessakten einsehen, musste jedoch bei etlichen Blättern aufpassen, dass sie nicht beim Anfassen auseinander fielen.

Die griechischen Prozessakten selbst blieben mir infolge Sprachbarriere verschlossen,

denn ich bin des Griechischen nicht mächtig. Aus berufenem Mund (Spiliotis) ließ ich mir auch sagen, dass diese Akten chaotisch d.h. weitgehend unsortiert in Athen lagern.

Für die Zeit nach Mertens Rückkehr nach Deutschland ist eine ausgesprochen gute Quellenlage vorhanden durch zahlreiche Veröffentlichungen in den gedruckten Medien. An erster Stelle sind das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL und die frühere Tageszeitung HAMBURGER ECHO zu nennen. Sehr ausführlich berichteten auch die überregionalen Tageszeitungen FAZ, FRANKFURTER RUNDSCHAU; und DER TAGESSPIEGEL (Berlin). Auch in den regionalen Blättern fand die Affäre Merten Verbreitung.

Außerdem sei nochmals auf die Riesenmenge an Aktenmaterial verwiesen, v.a. auf die Ludwigsburger Akten, aus denen sich Mertens Aktivitäten im Krieg und in der Nachkriegszeit sehr gut rekonstruieren lassen.

Die vorliegende Studie wurde also fast völlig aus den Quellen erarbeitet. Die vorhandene Sekundärliteratur diente dabei lediglich zur Rekonstruktion des Zeithintergrundes.

## Zur Person

Max Merten wurde am 8. September 1911 als Sohn des stellvertretenden Leiters des Berliner Stadtkontors Max Merten und seiner Frau Rosa , geb. Ries, in Berlin-Lichterfelde geboren. Er wurde evangelisch getauft und bekam die Vornamen Max Kurt. Er war das einzige Kind seiner Eltern.

Von 1918 bis 1921 besuchte er die sogenannte Vorschule und anschließend bis 1930 das Realgymnasium in Berlin-Lichterfelde. 1930 bestand er die Reifeprüfung mit Auszeichnung („primus omnium“). Danach studierte Merten an der Universität Berlin Jura und bestand am 29. Juni 1933 das erste Staatsexamen mit der Note „gut“. Am 5. August wurde er zum Referendar ernannt und am 9. August vereidigt. Am 28. August 1934 erfolgte die „Verpflichtung auf den Führer“.<sup>3</sup> Als nächste Stufe in der beruflichen Laufbahn Mertens ist seine Promotion mit dem Prädikat „rite“ zu vermerken.<sup>4</sup> Am 25. September 1936 legte er sein zweites Staatsexamen mit der Note „gut“ ab und es folgte die Ernennung zum Assessor. Merten gehörte also zum ersten Schub der neuen Juristengeneration. Die Hauptzeit ihres Studiums fiel zwar noch in die Zeit der „Weimarer Republik“, die Examina aber bereits in die des „Dritten Reiches“ und der „Gleichschaltung“.

Danach begann Mertens beruflicher Werdegang. Die Darstellung folgt der „Aufzeichnung zur Person von Dr. Max Merten“, entnommen den Personalakten des Reichsjustizministeriums und des Bundesjustizministeriums.<sup>5</sup> Vom 28. Oktober bis zum 30. November 1936 war er Leiter der Rechtsabteilung der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft. Danach leistete er vom 1. Dezember 1936 bis zum 30. November 1937 einen Probendienst bei der Justiz im Bereich Berlin-Brandenburg ab. Am 1. Januar 1938 erfolgte die Ernennung zum Gerichtsassessor. Danach absolvierte er bis zum 30. Juni 1938 Dienst als Anwärter für das Amt des Richters und des Staatsanwalts im Bereich des OLG-Bezirks Nürnberg (Staatsanwaltschaft Ansbach und Rothenburg o.d.T.). Am 1. Juli 1938 wurde Merten dann als Hilfsarbeiter ins Reichsjustizministerium (Abt. IV / Bürgerliches Recht und Rechtspflege) versetzt; von da an stand er in einem außerplanmäßigen Beamtenverhältnis. Am 2. Juni 1939 erfolgte seine Ernennung zum Landgerichtsrat (in Berlin auf Zusatzplan). Als solcher arbeitete er dann ab 1. August 1939 im Justizministerium in Berlin als Referent für Vollstreckungsrecht. Als am 1. September der Zweite Weltkrieg begann, hatte dies auch Auswirkungen auf seine Arbeit. Sein

---

3 Diese Verpflichtung war eine neue Pflichtübung des sich nach und nach etablierenden neuen Regimes im Zusammenhang mit der „Gleichschaltung“. Im Zuge der „Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ (Gesetze vom 31.3.1933, sowie 30.1. und 14.2. 1934), war auch die Gleichschaltung im Justizwesen einhergegangen. Zu diesen Gesetzen : Oldenbourg, Grundriss der Geschichte, Band 17, Das Dritte Reich, Seite 6

4 Diese Angaben zur Person aus: Archiv für Christlich Demokratische Politik (ACDP) I-070-081/3 (Nachlass Globke) / von Merten selbst geschriebener Lebenslauf vom 3. Januar 1952. Bei der Angabe „Sommer 1934“ in seinem Lebenslauf ist davon auszugehen, dass es sich um einen Übermittlungs- oder Tippfehler handelt und „Sommer 1935“ heißen muss

5 Archiv für Christlich Demokratische Politik (ACDP) I-070-081/3 (Nachlass Globke)

Arbeitsgebiet umfasste dabei folgende Bereiche:

1. Lohnpfändungsrecht
2. Kriegsvollstreckungsschutzrecht
3. Einführung des Vollstreckungsrechts in den eingegliederten Ostgebieten
4. Rechtswahrer-Missbrauchgesetz<sup>6</sup>

Merten bestritt nach dem Krieg nachdrücklich, jemals NSDAP-Mitglied gewesen zu sein. Seine Mitgliedschaft ist jedoch eindeutig bewiesen: er trat am 1. Mai 1937 in die Partei ein. Details dazu sind im nachfolgenden Exkurs „Mertens Mitgliedschaft in der NSDAP“ nachzulesen.

Am 17. Februar 1940 wurde Merten durch das Wehrbezirkskommando VIII Abt. IIc für drei Monate vom Wehrdienst zurückgestellt und wenige Wochen danach, am 4. April, erfolgte seine UK-Stellung „bis auf weiteres“. Er versuchte mit Nachdruck, diese UK-Stellung zu verlängern, konnte sich aber trotz aller Bemühungen einer Einberufung nicht länger entziehen. Am 25. Januar 1942 wurde er zum aktiven Wehrdienst als Kanonier bei der 1. Flak Ers. Abt. 98 nach Stettin einberufen. Der Grund für seine späte Einberufung war eine frühere schwere Sportverletzung am linken Fuß.<sup>7</sup> Diese Verletzung war auch der Grund, dass Mertens Tauglichkeitsgrad nur „gvH“ (= garnisonsverwendungsfähig Heimat) erhielt und er somit nur innendienstfähig war. Sein Dienst bei der Flak dauerte jedoch nicht lange, denn bereits an Pfingsten des gleichen Jahres wurde er als Schreiber zum Luftgaukommando III/IV nach Berlin-Dahlem versetzt. Auch hier war er nicht lange, denn bereits am 28. Juli 1942 wurde er zum Kriegsverwaltungsrat ernannt. In der heute nicht mehr erscheinenden Tageszeitung „Hamburger Echo“<sup>8</sup> ist zu lesen, dass Merten bereits vor seiner Einberufung zur Wehrmacht den Antrag gestellt hatte, „als Militärverwaltungsrat verwandt zu werden“. Ob dies stimmt ist fraglich, denn diese Serie wirbelte damals viel Staub auf und führte zu einigen gerichtlichen Prozessen, auf die wir noch zu sprechen kommen. Der Wahrheitsgehalt dieser Serie darf zumindest teilweise in Zweifel gezogen werden. Kurz nach Ernennung zum Kriegsverwaltungsrat, am 10. August 1942, erfolgte seine Versetzung zum Befehlshaber Saloniki-Ägäis nach Griechenland, wo er am 1. Oktober die Leitung der Abteilung „Verwaltung und Wirtschaft“ im Stabe des Befehlshabers als Kriegsverwaltungsrat im Range eines Hauptmanns übernahm.<sup>9</sup>

Über seine Dienststellung in Thessaloniki gibt Merten selbst an:<sup>10</sup> „Nach militärischen Rangverhältnissen hatte ich weiterhin den Dienstgrad eines Kanoniers; innerhalb der Verwaltungstätigkeit trug ich jedoch eine allgemeine Offiziersuniform des Heeres mit Schulterstücken, die grün durchflochten waren und auf denen die Buchstaben HV

6 Alle berufliche Angaben: ACDP I-070-081/3 / „Aufzeichnung zur Person“, entnommen den Personalakten des Reichsjustizministeriums und des Bundesjustizministeriums

7 Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Referat 206, Band 135, Einstellungsverfügung des Ermittlungsverfahrens gegen Staatssekretär Globke (+ Eckelberg u. Maßfeller wegen Beteiligung an Judenverfolgungen in Griechenland (S. 71/73)

8 Hamburger Echo, Serie „Wenn Eichmann auspackt“ II., 14. Sept. 1960

9 Angaben bzgl. Kriegszeit: ACDP I-070-081/3

10 Amtsgericht Tiergarten, 353 AR 1680/61, In der Strafsache gegen Adolf Eichmann

angebracht waren. HV war die Abkürzung für Heeresverwaltung. Weiterhin waren auf den Schulterstücken noch zwei Sterne, so dass, wenn die grüne Durchflechtung nicht beachtet wurde, der Anschein entstehen konnte, dass der Träger dieser Uniform den Dienstgrad eines Hauptmanns hatte. Ich unterstand aber der militärischen Gerichtsbarkeit. Befehle erhielt ich von der Militärverwaltung beim Oberbefehlshaber Südost, Militärverwaltungsoberrat Dr. Parisius, und zwar in fachlicher Hinsicht. Außerdem unterstand ich in militärischer Hinsicht der Befehlsgewalt des Befehlshabers Saloniki-Ägäis; zu dieser Zeit war dies Generalleutnant von Krenzki.“

Nach Angaben des SPIEGEL wurde Merten 1944 wegen Begünstigung der Bevölkerung aus Thessaloniki abberufen. Sein neuer Vorgesetzter wurde Dr. Hermann Neubacher, Sonderbevollmächtigter des Reiches für Südost-Fragen und Verwaltungschef für Serbien im Ministerrang. Dieser gab ihm etliche Sonderaufträge für Montenegro, die er aber nach Frau Merten so ausführte, dass ihm im Herbst 1944 sogar noch ein Kriegsgerichtsverfahren wegen Feindbegünstigung und Wehrkraftzersetzung angehängt wurde. Einzelheiten darüber seien unbekannt geblieben, da es nicht mehr zur Verhandlung kam. Weiter berichtet das Magazin, dass Merten Beziehungen zum Stabe von Abwehrchef Admiral Canaris gehabt habe.<sup>11</sup> In den umfangreichen Ludwigsburger Akten<sup>12</sup> ist nachzulesen, dass Merten im März 1944 zum Sonderstab des General Gullmann versetzt wurde. Über seine dortige Tätigkeit und deren Dauer sind nirgendwo Unterlagen zu finden und es besteht eine zeitliche Lücke bis zum Kriegsende. (Siehe dazu nächster Abschnitt!) Was den Grund seiner Versetzung angeht, ist aber den Akten im Bundesarchiv Koblenz Gegenteiliges zu dem im SPIEGEL Geschriebenen zu entnehmen: Eine Meinungsäußerung der deutschen Botschaft von 1957 enthält folgende Bemerkung: „Dr. Merten ist (.....) nicht (.....) seinerzeit wegen Begünstigung der Bevölkerung und der Juden von seinem Posten abberufen worden. Nach Informationen der Botschaft wurde er wegen Korruption, insbesondere seiner näheren Umgebung, abgesetzt.“<sup>13</sup> Diese Äußerung sollte jedoch mit einer gewissen Zurückhaltung aufgenommen werden, denn erstens wurde sie 13 Jahre nach Beendigung von Mertens Aufenthalt in Thessaloniki gemacht und musste auf „Hörensagen“ beruhen, denn es werden keine Quellen genannt. Zweitens stammte die Aussage aus der Zeit von Mertens Prozess, bei dem es nur bedingt um die Wahrheitsfindung ging.

Aus einer Vernehmung Mertens vom 29. bis 31 Mai 1961 in Berlin als vereidigter Zeuge in der Strafsache gegen Adolf Eichmann kann dazu folgendes ergänzt werden: Merten übte seine Tätigkeit in Thessaloniki bis Anfang März 1944 aus. Von dort wurde er nach Sjenica in Montenegro strafversetzt, wo er bis Pfingsten 1944 blieb. Sein Auftrag lautete, Feststellungen zu treffen, ob die Einrichtung einer Militärverwaltung im besetzten

---

11 Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL, Griechenland-Beziehungen / Die Falle der Fahndung, 22. Mai 1957. Der SPIEGEL schreibt, dass „Merten .....1944 abberufen“ wurde. Zur Ergänzung: Dies war Ende März (siehe später, Aufstellung der vier Abteilungsleiter „Verwaltung und Wirtschaft“!)

12 Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Ludwigsburg, 508 AR-Z 139/59, Antrag an die große Strafkammer des Landgerichts Berlin auf Außerverfolgungssatzung des Dr. Max Merten und des Arthur Meißner, Prozessgeschichte S. 8

13 Bundesarchiv Koblenz, B 141, Aktenband 9566, S. 81 (Schreiben Deutsche Botschaft Athen vom 3.6.1957)

Montenegro geboten sei. Von Montenegro wurde er nach Belgrad zum dortigen Militärbefehlshaber beordert, wo er eine Studie über „die Tätigkeit der deutschen Militärverwaltung auf dem Balkan im ersten und zweiten Weltkrieg“ auszuarbeiten hatte. Anschließend übernahm er die Vertretung eines beurlaubten Militärverwaltungsbeamten in Tirana, von wo aus er „am 25.8.1944 den Rückzug vom Balkan aus antrat“. Zuletzt war er beim Oberquartiermeister der Heeresgruppe E in Agram (Zagreb) in einer „Beamtenfunktion“ tätig. Soweit Mertens eigene Angaben.<sup>14</sup>

Doch zurück zum Lebenslauf von Merten. Anfang Mai 1945 kam Merten dann in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Nach seinen Angaben<sup>15</sup> wurde diese Kriegsgefangenschaft später wegen seiner Tätigkeit in Griechenland in den Status eines Zivilinternierten umgewandelt. Einen Zeitpunkt dafür gibt er nicht an, wohl aber, dass er in Oberbayern in den Lagern Rosenheim, Stefanskirchen und Dachau interniert war und am 5. November 1946 entlassen wurde. Dieses Datum findet Bestätigung in den Personalakten des Reichsjustizministeriums und des Bundesjustizministeriums.<sup>16</sup> Bei Mertens Entnazifizierung fällte die Spruchkammer Bad Aibling am 8. September 1948 folgendes Urteil: „Der Betroffene ist Entlasteter. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.“ Nachdem keine Rechtsmittel eingelegt wurden, erlangte dieses Urteil am 17. Oktober Rechtskraft.<sup>17</sup>

Ein bezeichnendes Bild von Mertens Charakter ergibt sich aus Vorgängen einer seiner beruflichen Tätigkeiten der Nachkriegszeit, belegt aus der Zeit 1948/49. Nach seiner Entnazifizierung arbeitete Merten als Geschäftsführer bei der Firma Antonie Hurler, München und Bruckmühl-Mangfall. Es handelte sich um eine Vertriebsfirma für Obstbau-Schädlingsbekämpfungsmittel. Sie bot ein Mittel an, mit dem geradezu bahnbrechende Erfolge versprochen wurden. Ein Fachmann setzte sich mit Merten in Verbindung und dieser behauptete, dass das Mittel von der Biologischen Bundesanstalt Braunschweig geprüft, anerkannt und zum Handel zugelassen sei. Der Mann schloss guten Glaubens einen Monopolvertrag mit Merten, der ihm dazu noch die Gestellung einer neuen Motorspritze in Kommission zusagte. Keine der vertraglich festgelegten Bedingungen wurde eingehalten. Schließlich erhob der Mann Schadenersatzklage und erstattete Strafantrag gegen Merten wegen arglistiger Täuschung und Betrug. Beiden Anträgen wurde vom Gericht entsprochen, doch stellte sich die Pfändung bei Merten und seiner Firma als fruchtlos heraus, da aller Besitz Eigentum von Frau Merten war. Bei diesem Mann meldete sich dann noch ein Apotheker, der ab 1947 Angestellter bei Mertens Einmannbetrieb war und bekundete, dass sein ehemaliger Chef „ganz bewusst in zwei Fällen falsche eidesstattliche Erklärungen an deutsche und österreichische Behörden abgegeben habe“. Die zugrunde liegenden Vorgänge sprechen eine dermaßen deutliche Sprache über Mertens Charakter, dass man die betreffenden drei Seiten ganz lesen muss. Aus diesem Grund füge ich sie meiner Arbeit bei.<sup>18</sup>

---

14 Amtsgericht Tiergarten, Abteilung 353, 353 AR 1680/61, Seite 3/4

15 Lebenslauf vom 3.1.1952, Seite 3

16 Ebd. (Aufzeichnung zur Person von Dr. Max Merten)

17 Ebd. (Abschrift aus den Personalakten BMJ Bd. 1 - P 15 - M 45 -)

18 Anlage 1 („Information zur Person des Dr. jur. Max Merten“ / ACDP I-070-100/2)

1950 war Griechenland das erste Land, das zu der ein Jahr zuvor gegründeten Bundesrepublik diplomatische Beziehungen aufnahm. Merten sah eine Chance seine in Thessaloniki erworbenen Kenntnisse anzuwenden und bewarb sich als „Griechenlandexperte“ um das Amt des deutschen Generalkonsuls in Griechenland. Offensichtlich war er sich keinerlei Schuld bewusst. Seine Bewerbung wurde jedoch abschlägig beschieden.<sup>19</sup>

Danach wandte sich Merten wieder seinem Beruf als Jurist zu und wurde am 11. Oktober 1950 als Rechtsanwalt in Berlin zugelassen.<sup>20</sup> Über seine Tätigkeit in der folgenden Zeit liegen keine genauen Informationen vor. Obwohl er eine Anwaltspraxis in Berlin eröffnet hatte, versuchte er wieder in den Staatsdienst zu kommen. Als Anwalt kann er aber in Berlin während der folgenden drei ein halb Jahre nicht voll tätig gewesen sein, da er am 14. März 1954 nachweislich immer noch in Oberbayern weilte.<sup>21</sup> Seine Familie blieb jedenfalls während dieser ganzen Zeit in Oberbayern, wo auch er nach wie vor seinen Hauptwohnsitz hatte. Möglicherweise war für dieses „geteilte Leben“ der damalige Wohnungsmangel oder die fehlende Zuzugsgenehmigung maßgebend.

Vom 1. Februar bis zum 27. September 1952 war er im Bundesjustizministerium in Bonn tätig.<sup>22</sup> Merten war dort Leiter des Referats „Zwangsvollstreckung“. Er schied in gegenseitigem Einvernehmen aus, um sich seiner Anwaltspraxis in Berlin zuzuwenden.<sup>23</sup>

Dort war er dann bis April 1957 tätig, bis zu einem Flug nach Athen, der ein Einschnitt in sein Leben werden sollte. Am 22. April 1957 reiste er nämlich im Auftrag eines Klienten wegen geschäftlicher Angelegenheiten per Flugzeug nach Athen. Außerdem wollte er sich in einem privatrechtlichen Verfahren gegen seinen ehemaligen Chefdolmetscher Meißner als Zeuge zur Verfügung stellen. Nach der Landung in Athen passierte er ungehindert die Passkontrolle. Um sicher zu sein, dass ihm auch nichts geschehen könne, ging er zur deutschen Botschaft. Der dortige Leiter der Rechtsabteilung bescheinigte ihm die Ungefährlichkeit einer Aussage vor dem griechischen Untersuchungsrichter. So stellte sich Merten am 26. April freiwillig seinem ehemaligen Untergebenen vor dem Untersuchungsrichter als Entlastungszeuge zur Verfügung und wurde beim Verlassen des Gerichtsgebäudes von den Griechen verhaftet.<sup>24</sup> Er saß dann in einem Athener Gefängnis in Einzelhaft bis man ihm vom 11. Februar bis 5. März 1959 den Prozess vor einem

---

19 Aufsatz des Griechenlandexperten Hagen Fleischer, Der Neubeginn in den deutsch-griechischen Beziehungen nach dem Zweiten Weltkrieg und die „Bewältigung“ der jüngsten Vergangenheit/ Quellenangabe = Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin: 3 P(K) Js 10.60

20 ACDP I 070-081/3 („Mein Lebenslauf“)

21 Siehe Anlage „Kirchdorf-Maxhofen, den 14. März 1954“)

22 ACDP I 070-081/3 (Aufzeichnung zur Person von Dr. Max Merten)

23 Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Referat 206, Band 134 (206-84.20/5/72), Bonn, den 2. Februar 1959

24 Susanne-Sophia Spiliotis, Der Fall Merten, Athen 1959: Ein Kriegsverbrecherprozess im Spannungsfeld von Wiedergutmachungs- und Wirtschaftspolitik (MA-Arbeit Sommersemester 1991), S. 55 f. ./.. Siehe auch Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL, 22.5.1957, S. 15 f.

Sonder-Militärgericht am Landgericht Athen machte. An jenem 5. März wurde er zu 25 Merten zu Jahren Haft verurteilt. Anfang November des gleichen Jahres wurde er dann abgeschoben und konnte am 5. November den Rückflug nach Deutschland antreten. Bei seiner nächtlichen Ankunft auf dem Flughafen München wurde er von den deutschen Behörden verhaftet, jedoch nach einigen Tagen wieder entlassen.

In Deutschland folgte dann für Merten eine sehr unruhige Zeit. Er war wieder in Berlin als Rechtsanwalt tätig. Er stand aber selbst sowohl als Kläger als auch Beklagter mehrfach vor den Schranken des Gerichts. Vor allem seine Prozesse gegen Globke, Staatssekretär bei Bundeskanzler Adenauer, sollten eine Menge Staub aufwirbeln. Er führte einen ständigen Kampf um seine Rehabilitation. Auf diese Prozesse wird später näher eingegangen.

Am 21. September 1971 starb Merten. Er wurde also fast genau 60 Jahre alt. Grund für seinen frühen Tod dürfte seine angeschlagene Gesundheit gewesen sein.

## **Exkurs: Mertens Mitgliedschaft in der NSDAP**

Die früheste Aussage zu Mertens Mitgliedschaft in der NSDAP stammt aus seinem Spruchkammerbescheid (siehe unten!). Mertens eigene Aussagen zu seiner Parteimitgliedschaft enthalten eklatante Widersprüche. In einem am 3. Januar 1952 verfassten Lebenslauf<sup>25</sup> schreibt Merten: „Im Sommer 1933 bestand ich (.....) mein Referendarexamen (.....); der allgemeinen Tendenz unter den Kommilitonen, nach der ‚Machtübernahme‘ möglichst schnell Parteigenosse zu werden, war ich als eingeschriebenes Mitglied der Deutschen Volkspartei nicht gefolgt. (.....). Die Tatsache, dass ich zwar im Jahre 1938 einen Antrag auf Aufnahme in die ehemalige NSDAP gestellt hatte, aber (laut Auskunft der Dokumentenzentrale Berlin) meine Karteikarte den Vermerk ‚Politisch unzuverlässig‘ trug (meine Eltern und ich waren in Berlin als überzeugte Gegner der Nazis bekannt), trug mir im Reichsjustizministerium eine Beförderungssperre ein.“ Dagegen ist in der „Aufzeichnung zur Person ....“, entnommen den Personalakten des Reichs- und Bundes-Justizministeriums zu lesen, dass Merten nach seinen eigenen Angaben seit 1937 Mitglied der NSDAP gewesen ist. Das Eintrittsdatum wurde in seiner Erklärung in 1.5.1937 abgeändert; die Mitgliedsnummer wurde später mit 4 363 753 nachträglich eingefügt. Zuerst war in der vorgenannten „Aufzeichnung“ das Eintrittsdatum 5.1.1937 angegeben. Es dürfte sich lediglich um eine Datumsverdrehung handeln. Auch Susanne-Sophia Spiliotis schreibt in ihrer Magisterarbeit darüber:<sup>26</sup> „Merten war am 1.5.1937 in die NSDAP eingetreten (Mitgliedsnummer 4 363 753).“<sup>27</sup> Auch in der Begründung zum Spruch der Spruchkammer Bad Aibling vom 8. September 1948 (Lfd. Nr. 3479) ist Mertens Mitgliedschaft in der ehemaligen NSDAP und im ehemaligen NS-Rechtswahrerbund von 1937 bis 1945 dokumentiert. (Siehe „Abschrift aus den Personalakten BJM Bd. 1 - P 15 -

---

25 ACDP I-070-081/3 („Mein Lebenslauf“)

26 Spiliotis, Der Fall Merten, Seite 58, Fußnote 167, mit Bezug auf das amerikanische Counter Intelligence Corps (CIC)

27 Die 9 ist sicherlich ein computerbedingter Tippfehler, da 9 u. ) die gleiche Taste ist!).

M 45 -").<sup>28</sup>

Im Archiv des AA finden sich weitere Hinweise. Es handelt sich um eine Akte mit der Einstellungsverfügung der Verleumdungsklage Globke gegen Merten vom 23.5.1961.<sup>29</sup> Dort heißt es, dass Merten „seit dem 1.5.1937 Parteimitglied war und die Mitgliedsnummer 4.363.753 besessen hat.“ Im übernächsten Satz ist dann zu lesen, dass er am 19.3.1939 in einer dienstlichen Anzeige dem Reichsjustizminister „gehorsamst“ meldete, dass er „seit Beginn dieses Jahres als Mitarbeiter in der Ortsgruppe ‚Wieland‘ der NSDAP, Berlin-Friedenau, Hedwigstraße 2, tätig“ ist (Randvermerk: Bl. 11 u. 12 der Personalakten M 36). Weiterhin ist dem betreffenden Text zu entnehmen, dass er einen Blockleiter vertrat und Blockwalter der Straßenzellenorganisation der DAF (Deutsche Arbeitsfront) war. Aus diesen Fakten ist zu erkennen, dass Merten über seine Parteimitgliedschaft hinaus Anstrengungen machte um an Posten und „Pöstchen“ der NSDAP und ihrer Gliederungen zu gelangen. Auf der nächsten Seite erfahren wir dann, was er dazu nach dem Krieg zu sagen wusste. Als ihm anlässlich einer gerichtlichen Voruntersuchung vor dem Landgericht Berlin vom Untersuchungsrichter diese Angaben aus seinen Personalakten vorgehalten wurden, versuchte er, sich mit den Argumenten herauszureden, die wir bereits kennen bzw. die uns später erneut beschäftigen werden.<sup>30</sup> So sollen sich z.B. die in seinen Personalakten angegebenen Nummern nicht auf seine NSDAP-Zugehörigkeit bezogen haben, sondern auf „irgendwelche Nebenorganisationen“. Vom Gericht wurde jedoch klar festgestellt: „Diese Erklärung ist unrichtig.“<sup>31</sup> Auf Seite 67 werden seine Behauptungen weiter zerpfückt<sup>32</sup> und ad absurdum geführt. Schließlich ist es eine Tatsache, dass Blockleiter nur sein konnte, wer „Parteigenosse“ war und bekanntlich hatte ja Merten einen Blockleiter vertreten. Dies mit der Aussicht, dass ihm die Betreuung dieses Blocks selbständig übertragen wird.<sup>33</sup>

Zweifel an der Mertens Mitgliedschaft in der NSDAP sind somit nicht angebracht. Es muss sich sogar um eine recht aktive Mitgliedschaft gehandelt haben!

---

28 ACDP I-070-081/3 („Mein Lebenslauf“)

28 Spiliotis, Der Fall Merten, Seite 58, Fußnote 167, mit Bezug auf das amerikanische CIC-ACDP I-070 081/3

29 Politisches Archiv des AA, Einstellungsverfügung gegen Globke u.a., S. 65-67

30 Ebd., Bl. 62, Beweismittelheft V

31 Ebd., Bl. 58 ff., Beweismittelheft VI

32 Ebd., Bl. 56, Beweismittelheft VI u. Bl. 20 der Personalakten M 36, Bl. 14 a.a.O.

33 Ebd., S. 65

## Die historischen Hintergründe von Mertens Tätigkeit in Thessaloniki - Vorgeschichte des deutschen Balkanfeldzuges

Als im Sommer 1939 der Zweite Weltkrieg ausbrach, dachte der italienische Staatschef und Diktator Mussolini noch realistisch und die Vernunft sagte ihm, dass Italien noch nicht kriegsbereit war. Als aber dann Hitlers Truppen einen Erfolg nach dem anderen einheimsten (Polen, Dänemark-Norwegen, Belgien-Niederlande und Frankreich), verursachten diese ständigen deutschen Triumphe bei ihm eine tiefe Frustration und sein Realitätssinn verließ ihn immer mehr. Auch er wollte Erfolge seiner Streitmächte sehen! So trat er noch kurz vor dem Zusammenbruch Frankreichs am 10. Juni an der Seite Deutschlands in den Krieg ein, um sich einen Teil Frankreichs einzuverleiben. Seine Truppen versagten jedoch bei ihrem Angriff in den französischen See-Alpen kläglich und aus der Beute wurde nichts. Auch bei Ihrem Angriff auf die schwachen britischen Truppen in Ägypten kamen die Italiener nicht voran und in Ost-Afrika entwickelte sich die militärische Lage auf eine Niederlage hin. Die in der Luftschlacht um England eingesetzten italienischen Flieger konnten kaum Erfolge erzielen und waren keine Hilfe für ihre deutschen Bundesgenossen. Außerdem erwiesen sich die italienischen U-Boote als wenig tauglich für den Einsatz im ungewohnten und rauen Atlantik, wo sie sich am deutschen U-Bootkrieg gegen die Engländer beteiligen wollten. Zu allem Überfluss kam dann auch noch Anfang Oktober 1940 die Nachricht, dass Mussolinis Bundesgenosse Hitler die Absicht hatte, Lehrtruppen nach Rumänien, also in die italienische Interessensphäre, zu entsenden. Dies war zuviel und Mussolini explodierte: „Hitler stellt mich immer vor vollendete Tatsachen. Diesmal werde ich ihm in der gleichen Münze heimzahlen: er wird aus der Zeitung erfahren, dass ich in Griechenland einmarschiert bin.“<sup>34</sup> Der italienische Überfall geschah zwar mit Wissen Hitlers, aber ohne seine Zustimmung.<sup>35</sup> Er wollte nämlich den Balkan, zumindest vorerst noch, ruhig halten.

Der italienische Angriff von Albanien aus wurde von den Griechen zurückgeschlagen und diese gingen zum Gegenangriff über und stießen weit nach Albanien hinein vor. Im Dezember 1940 wurde die Lage für die Italiener kritisch und Mussolini sah sich gezwungen, Hitler um Hilfe zu bitten. Dieser hatte die Lage mit wachsender Sorge verfolgt, befürchtete er doch ein Eingreifen der Briten in Griechenland und eine Bedrohung des für die deutsche Kriegsführung unverzichtbaren rumänischen Öls aus Ploiesti. Außerdem plante er den Krieg gegen die Sowjetunion und ein britisch besetztes Griechenland hätte zur Flankenbedrohung für die Truppen des deutschen Ostfeldzuges werden können. Daher erließ Hitler am 13. November 1940 die Weisung Nr. 20 für die Operation „Marita“. Dies war der Deckname für den deutschen Angriff auf Griechenland.<sup>36</sup>

---

34 Galeazzo Ciano, Tagebücher 1939-1943 (Bern, Alfred Scherz, 1947), S. 278

35 Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, XI,1, Die Kriegsjahre 1. September 1939bis 13. November 1940, Bonn, Hermes, 1964, S. 274 ff. / Hans-Adolf Jacobsen (ebd.) Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht, I, Ffm. Bernhard & Graefe, 1965, S. 123 ./ Richter, Griechenland im Zweiten Weltkrieg, Bodenheim, Syndikat Buchgesellschaft, 1997, S 491 f.

36 Heinz A. Richter, Griechenland im Zweiten Weltkrieg, S. 491

Am 18. Dezember 1940, also nur fünf Tage nach Erlass der Weisung Nr. 20, erfolgte die Führerweisung Nr. 21 für die Operation „Barbarossa“. Dies war der Deckname für den deutschen Großangriff auf die Sowjetunion.<sup>37</sup> Die Entschlüsse für beide Weisungen waren schon einige Zeit früher gefasst worden, nämlich der zum Griechenlandfeldzug Anfang November 1940 und der zum Russlandfeldzug Ende des gleichen Monats. Die planerischen Vorbereitungen für beide Operationen hatten dabei bereits Ende Juli 1940 begonnen.<sup>38</sup> Beide Angriffsoperationen wurden also parallel nebeneinander gedacht und geplant. Allein aus dieser Tatsache ist ersichtlich, dass die weit verbreitete Ansicht, der Griechenlandfeldzug sei sozusagen „dazwischengekommen“ und habe zu einer Verschiebung des Angriffs auf die Sowjetunion um einige Wochen (meist ist von sechs Wochen die Rede) geführt, zumindest sehr umstritten ist.

Nach Erlass der Weisung für „Marita“ nahmen die dafür notwendigen Vorbereitungen ihren Lauf. Nach dem deutschen Aufmarsch in Rumänien, das bereits seit dem 23. November 1940 dem „Dreimächtepakt“<sup>39</sup> angehörte, erfolgte der Brückenschlag über die Donau und am 2. März 1941 marschierten die deutschen Truppen in das befreundete Bulgarien ein, das am Tag zuvor ebenfalls dem Dreimächtepakt beigetreten war. Am 25. März war dann der Aufmarsch für das Gros der 12. Armee unter Generalfeldmarschall List abgeschlossen und der deutsche Angriff auf Griechenland stand bevor. Dort war am 29. Januar Ministerpräsident Metaxas verstorben. Der ehemalige General hatte seit 1936 ziemlich diktatorisch regiert und eine Annäherung an Deutschland vollzogen. Hitler war eines seiner Vorbilder.

Am 27. März kam dann jedoch der Putsch in Belgrad dazwischen. Hitler hatte versucht, Jugoslawien für den Dreimächtepakt zu gewinnen. Es sollte sich aber nicht aktiv an der Seite Deutschlands und Italiens am Krieg beteiligen. Ziel war das Durchfahrtsrecht für die deutschen Streitkräfte. Die außerordentlich wichtigen Nord-Süd-Eisenbahnlinien durch Jugoslawien sollten gesichert werden. Jugoslawien erklärte auch am 25. März 1941 seinen Beitritt zum Dreimächtepakt, nachdem es für seine „Neutralität an der Seite Deutschlands“ geködert worden war. Mit dem möglichen Erwerb von Thessaloniki winkte sehr reicher Lohn, nämlich der Zugang zum Ägäischen Meer, der Jugoslawien zugesichert worden war.<sup>40</sup> Doch bereits zwei Tage nach dem jugoslawischen Beitritt, in den frühen Morgenstunden des 27. März, kam es zu einem Putsch nationalistischer Offiziere. Die Regierung Cvetkovic wurde gestürzt und der Befehlshaber der Luftwaffe, General Simovic, übernahm die Führung der neuen Regierung.<sup>41</sup>

Sofort nach diesem Staatsstreich entschloss sich Hitler zum Angriff auf Jugoslawien. Bereits am Tag des Putsches, also am 27. März, beriet er sich mit seinen höchsten Militärs, führte weitere Konferenzen und Gespräche mit seinen Verbündeten, so dass noch am

---

37 Ebd.

38 Ebd.

39 Pakt zwischen Deutschland, Italien und Japan, geschlossen am 27. Sept. 1940, siehe Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 9. Auflage, Band 21, S. 65 f.

40 Ebd., S. 68

41 Richter, Griechenland im Zweiten Weltkrieg, S. 290

Abend selbigen Tages die Führerweisung Nr. 25 fertig war.<sup>42</sup> Infolge dieser Weisung mussten natürlich Änderungen an den bisherigen Plänen für das Unternehmen „Marita“ vorgenommen werden. Der Balkanfeldzug wurde nun zu einem Doppelfeldzug.

## **Der deutsche Griechenlandfeldzug April - Juni 1941**

Am 6. April 1941 erfolgte gleichzeitig der Angriff auf Griechenland und auf Jugoslawien. In bewährter Strategie wurde wiederum „Blitzkrieg“ geführt. Es war der letzte erfolgreiche Blitzkrieg der Deutschen Wehrmacht. Von Vorteil für die deutschen Truppen war, dass durch die veränderte Lage die griechischen Verteidigungsstellungen über jugoslawisches Gebiet umgangen werden konnten. Nach nur elf Tagen, am 17. April, kapitulierte die jugoslawische Armee und am 21. April sahen sich auch die griechischen Streitkräfte zur Kapitulation gezwungen. Am 18. April hatte der amtierende Ministerpräsident Korycis Selbstmord begangen. Auch das viel zu schwache britische Expeditionskorps konnte den tapfer kämpfenden Griechen nicht helfen. Der ganze Balkanfeldzug dauerte somit trotz der kurzfristig notwendigen Änderungen nur ganze fünfzehn Tage.<sup>43</sup>

Die griechische Armee hatte sich außerordentlich tapfer verteidigt. Dies wurde auch von Hitler anerkannt und nach der Kapitulation honoriert. In Anerkennung ihrer militärischen Leistung wurde die gesamte Armee nach Hause entlassen und die Offiziere durften sogar ihre Seitenwaffen weiterhin tragen.

Nachdem Griechenland und Jugoslawien nun von den deutschen Invasionstruppen besetzt waren, wurde der Balkan von den Deutschen neu geordnet. Da Hitler für den bevorstehenden Russlandfeldzug jeden Mann zu brauchen glaubte, übertrug er die Besatzungsaufgaben für den größten Teil Griechenlands an die verbündeten Italiener und Bulgaren. Letztere bekamen somit kampflos eine Besatzungszone zugewiesen.

Die Griechen hatten es nun mit drei Besatzungsmächten zu tun. Diese Besatzungspolitik sollte sich jedoch als ein sehr großer psychologischer Fehler erweisen, da sich die Griechen nie mit den Italienern und den Bulgaren als Besatzungsmächte abfinden konnten. Beide wurden „herzlich“ gehasst. Mit der deutschen Besatzungsmacht dagegen fand man sich zunächst weitgehend ab, schließlich war man der damals stärksten und modernsten Streitmacht der Welt ehrenvoll unterlegen. Die Italiener dagegen hatte man selbst besiegt. Und nun spielten sie sich als Sieger auf, nachdem ihnen von Hitler gar der Vorrang („preponderanza“) im besetzten Griechenland eingeräumt wurde. Bei Bulgarien war die Sache anders gelagert. Dieser direkte Nachbar war der „Erbfeind“, der nun im Gefolge der deutschen Truppen in Thrakien einrücken konnte. Die verhassten Bulgaren begannen auch sofort mit Bulgarisierungsmaßnahmen und drangsalierten die griechische Bevölkerung. 1942 annektierte Bulgarien gar formell das ihm von den Deutschen

---

42 Ebd., S. 293 ff.

43 Zum deutschen Griechenlandfeldzug Richter, Griechenland im Zweiten Weltkrieg, S. 217-243

zugewiesene Okkupationsgebiet.<sup>44</sup>

So entlud sich abgrundtiefer Hass auf diese zwei Besatzungsmächte, was dazu führte, dass auch Deutschland seinen durchaus vorhandenen Kredit verspielte, denn die Deutschen hatten ja die beiden anderen Besatzungsmächte ins Land geholt. Somit war der Nährboden für die griechischen Widerstandsbewegungen bereitet, die bald entstanden und immer mehr Zulauf bekamen.

Die Italiener waren nun Hauptbesatzungsmacht in Griechenland, auch die Hauptstadt Athen wurde ihnen überlassen. Deutschland beschränkte sich auf ein Sicherungsgebiet, das Gebiet von Dedeagatsch (Alexandroupoli)<sup>45</sup> zwischen der türkischen Grenze und dem bulgarischen Besatzungsgebiet, sowie auf die Inseln Lemnos, Lesbos, Chios und Samos und auf einige wichtigen Enklaven im italienischen Besatzungsgebiet wie Thessaloniki mit Hinterland und die sehr wichtige Hafenstadt Piräus.<sup>46</sup> König Boris III. von Bulgarien hatte auch noch Thessaloniki beansprucht, was ihm aber von Deutschland verweigert wurde.

## **Überblick über die deutsche Okkupation Juni 1941 - Oktober 1944: Befehlsstruktur**

Für die militärischen Befehlsverhältnisse im Balkanraum erließ Hitler am 9. Juni 1941 die Führerweisung Nr. 31.<sup>47</sup> („Führerweisungen“ wurden auch für Befehlsverhältnisse erlassen.) Generalfeldmarschall List wurde damit zum „Wehrmachtbefehlshaber Südost“ (W.B. Südost) mit Sitz in Thessaloniki ernannt. Er unterstand Hitler direkt und war der oberste Vertreter der Wehrmacht auf dem Balkan und Inhaber der Exekutivgewalt in den von den Deutschen besetzten Gebieten. Diese Kommandostruktur blieb bis Ende 1942 bestehen. Die Stadt Thessaloniki wurde so zur Zentrale der deutsch besetzten Gebiete in Südosteuropa. Neben dem W.B. Südost wurde die politische Dienststelle „Bevollmächtigter des Reiches für Griechenland“ durch Führererlass vom 28.4.1941 etabliert,<sup>48</sup> entstanden aus der deutschen Gesandtschaft in Athen und besetzt mit dem Karrierediplomaten Dr. Günther Altenburg. Die Aufgaben dieses Bevollmächtigten lagen auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet bei Verhandlungen mit der griechischen Regierung als Interessenvertreter des Deutschen Reiches. Der W.B. Südost hatte bei militärischen Anordnungen, die außenpolitische Auswirkungen haben könnten, das Einvernehmen mit diesem Bevollmächtigten herzustellen, „soweit es die militärische Lage gestattet“.<sup>49</sup> Bei dieser verordneten Zusammenarbeit blieben natürlich Reibungspunkte und Kompetenzstreitigkeiten nicht aus. Dabei wachten die militärischen Führer vor allem

---

44 Ebd., S. 134 mit Verweis auf Hubatsch,

45 Ebd., S. 458

46 Ebd., S. 133-134 mit Verweis auf Hubatsch

47 Ebd., S. 134 mit Verweis auf Hubatsch

48 Hagen Fleischer, Im Kreuzschatten der Mächte. Griechenland 1941-1944, S. 63, Fußnote 4 mit Verweis auf AA, Büro St.S. Griech II, Bl. 99

49 Ebd., S. 63-64, Fußnote 5

eifersüchtig über das ihnen von oben eingeräumte Privileg der vollziehenden Gewalt im Kompetenzengerangel mit den „Zivilisten“, wie man die diplomatischen Beamten oft abschätzig zu bezeichnen pflegte. Trotzdem funktionierte die Zusammenarbeit im wesentlichen gut, zumindest bis Ende 1942, als die Partisanenbewegungen nach stetigem Wachsen zu einem wirklichen Machtfaktor geworden waren und neue Probleme für die deutsche Besatzung erwachsen ließen.

Die Befehlsverhältnisse auf dem Balkan sahen damit in vertikaler Gliederung wie folgt aus:

Oberbefehlshaber der Wehrmacht (Hitler)

Wehrmachtbefehlshaber Südost  
(Chef des Generalstabs)

Befehlshaber Serbien    Befehlshaber Saloniki Ägäis    Befehlshaber Süd-Griechenland

Diese Regelung hatte Bestand vom 9.6.1941 bis zum 28.12.1942.<sup>50</sup>

Zum Befehlshaber Saloniki-Ägäis (BSÄ) wurde am 9. Juni 1941 Generalleutnant Curt von Krenzki ernannt. Befehlshaber Süd-Griechenland waren in diesem Zeitraum General Hellmuth Felmy (bis September 1942) und General Wilhelm Speidel (bis 8. September 1943).<sup>51</sup>

Generalfeldmarschall Wilhelm List, Kommandeur der noch in Griechenland verbliebenen Reste der 12. Armee und Wehrmachtbefehlshaber Südost, übte also nun, wie bereits berichtet, auf dem Balkan die vollziehende Gewalt in den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten aus.<sup>52</sup>

Chef des Generalstabes war General der Infanterie Hermann Foertsch (bis Aug. 1943).

Nachfolger von List waren:

General der Pioniere Walter Kuntze (Oktober 1941 bis Juli 1942) und

Generaloberst Alexander Löhr (Juli 1942 bis zum Abzug im Oktober 1944)

Im Januar 1943 wurde die Bezeichnung „Wehrmachtbefehlshaber Südost“ in „Oberbefehlshaber Südost“ (OB Südost) geändert und die 12. Armee erhielt den Namen „Heeresgruppe E“. Diese Änderungen waren rein organisatorischer Natur.

Am 28. Dezember 1942 wurde die Befehlsführung durch „Führerweisung“ Nr. 47 wie folgt geändert:<sup>53</sup>

---

<sup>50</sup> Richter, Griechenland zwischen Revolution und Konterrevolution (1936-1946), Ffm., Europ. Verlagsanstalt, 1973, S. 135

<sup>51</sup> Ebd., S. 134

<sup>52</sup> Gerhard Otto Grassmann, Die deutsche Besatzungsgesetzgebung während des II. Weltkrieges, Tübingen 1958, Bericht des Militärbefehlshabers Südost (LO X/369-420)

<sup>53</sup> Richter, Griechenland zwischen Revolution und Konterrevolution, S. 193

## Hitler

## Heeresgruppe E / Oberbefehlshaber Südost (Löhr)

Befehlshaber Kroatien	Befehlshaber Serbien	Befehlshaber Saloniki-Ägäis (von Studnitz)
Befehlshaber Süd-Griechenland (Speidel)	Kommandant der Festung Kreta	

Chef des Generalstabs der Heeresgruppe E war ab August 1943 Generalmajor Winter als Nachfolger von General Foertsch.<sup>54</sup>

Generalleutnant von Studnitz, ab 1. Januar 1943 Befehlshaber Saloniki-Ägäis und Nachfolger von Krenzkis, verunglückte bereits am 13. Januar tödlich. Seine Vertreter waren nacheinander Generalmajor Herrmann (13.-20. Jan. 1943), Generalleutnant Haarde (20. Jan.-Sept. 1943), Generalleutnant Pflugradt (Sept. 1943-Juli 1944) und General der Infanterie von Erdmannsdorf (bis zum Abzug).<sup>55</sup> Chef des Stabes beim Befehlshaber Saloniki-Ägäis waren Oberst Pramann (Juni 1941-Okt. 1942), Oberst von Selchow (Okt. 1942 bis Herbst 1943), danach Oberstleutnant Dr. Schwarze und von Okt. 1943 bis Nov. 1944 Oberst i.G. Pfeiffer.<sup>56</sup>

Eine weitere Änderung der Befehlsführung trat dann durch die Weisung Nr. 48 vom 26. Juli 1943 in Kraft. Der Chef der Heeresgruppe F wurde nun Oberbefehlshaber Südost (OB Südost) und die in Thessaloniki verbleibende Heeresgruppe E wurde ihm taktisch unterstellt. Anlass für die Umstrukturierung war der drohende Abfall des italienischen Bundesgenossen, der ja auch bald danach erfolgen sollte.

## **Die deutsche Militärverwaltung in Griechenland / Strukturen der Heeresgruppe E**

Die Militärverwaltung war wie in allen von deutschen Truppen besetzten Ländern organisiert. Die Besatzungshoheit und damit die Rechtsetzungsbefugnis stand nach dem ersten und zweiten Reichsverteidigungsgesetz von 1935 und 1938 dem Oberbefehlshaber des Heeres zu. Für das Verordnungswesen war der Chef des Generalstabes des Heeres verantwortlich. Zu Beginn der Besetzung wurde die vollziehende Gewalt durch den örtlichen Befehlshaber im rückwärtigen Kampfgebiet ausgeübt. Kommandant des rückwärtigen Kampfgebietes der 12. Armee (später Heeresgruppe E) war Generalleutnant Curt von Krenzki.<sup>57</sup> Damit blieb der Militärbefehlshaber Träger der Besatzungshoheit und

---

<sup>54</sup> Zentrale Stelle Ludwigsburg, 508-AR-Z 139/59, Prozessgeschichte, S. 12

<sup>55</sup> Ebd.

<sup>56</sup> Ebd.

<sup>57</sup> Ebd., S. 13 (Quelle: Grassmann, Die deutsche Besatzungsgesetzgebung)

somit der vollziehenden Gewalt. Gemäß Heeresdienstvorschrift umfasste die vollziehende Gewalt die gesamte Staatsgewalt einschließlich des Rechts der Gesetzgebung, unbeschadet der Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Die Inhaber der vollziehenden Gewalt konnten mit Wirkung für das Gebiet, für das die Befugnis zur Ausübung auf sie übergegangen war, Rechtsverordnungen erlassen, Sondergerichte einsetzen und den dort zuständigen Behörden und Dienststellen mit Ausnahme der obersten Reichsbehörden Weisungen erteilen. In Griechenland wurde die Besatzungshoheit in Form der Aufsichtsverwaltung ausgeübt. Dies entsprach dem völkerrechtlichen Grundsatz der Beachtung der Landesgesetze (Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung). Die Vorschriften der Militärbefehlshaber wurden als Bekanntmachung oder Verordnungen erlassen und in Verordnungsblättern verkündet.<sup>58</sup>

Die Verwaltungsstäbe wurden den militärischen Stäben beigeordnet. Sie unterstanden bei den Heeresgruppen dem Oberquartiermeister. Bei der Heeresgruppe E waren Oberquartiermeister nacheinander: die Obersten i.G. Freiherr von Hanstein, Dr. Freiherr von Kapherr und Adalbert Wahl (Dez. 1943 bis Sept. 1944).<sup>59</sup>

Leiter der Militärverwaltung beim OB Südost bzw. bei der Heeresgruppe E war Militärverwaltungsoberrat Dr. Theodor Parisius. Auch er hatte seinen Sitz in Thessaloniki und auf höherer Ebene die gleiche Funktion wie Merten.

Über die Wehrmachtsbeamten ist im Standardwerk über die Wehrmacht<sup>60</sup> nachzulesen: „Die aktiven Wehrmachtbeamten waren die nicht zu den Soldaten zählenden Wehrmachtangehörigen, die unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Widerruf in der Wehrmacht angestellt waren.“

Die Militärverwaltungsbeamten bildeten beim Befehlshaber Saloniki-Ägäis die Abteilung „Verwaltung und Wirtschaft“. Leiter dieser Abteilung waren nacheinander:

Dr. Karl Marbach (Juni 1941 bis Juli 1942)

Dr. Max Merten (August 1942 bis März 1944)

Dr. Markull (April bis Juli 1944)

Müller-Osten (ab 10. Juli 1944)<sup>61</sup>

Weitere deutsche Dienststellen wurden in Griechenland eingerichtet. So war das Auswärtige Amt nach einem Führererlass vom 28. April 1941 durch den „Bevollmächtigten des Reiches für Griechenland“ vertreten. Dieses Amt übte von Ende April 1941 bis 3. November 1943 der Gesandte Dr. Günther Altenburg aus.<sup>62</sup> Er hatte die Aufgabe, bis zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit Griechenland die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen des Reiches bei der griechischen Regierung zu vertreten. Außerdem sollte er Kontakt mit den italienischen Besatzungsstellen halten.<sup>63</sup> Nach dem

---

58 Ebd., S. 13/14

59 Ebd., S. 14

60 Rudolf Absolon, Die Wehrmacht im Dritten Reich, Band 5, S. 206 ff.

61 Zentrale Stelle Ludwigsburg, 508 AR-Z 139/59, Prozessgeschichte, S. 15

62 Ebd., S. 19

63 Ebd.

Rückruf Altenburgs wurde das Auswärtige Amt in Athen durch den Gesandtschaftsrat Kurt-Fritz von Graevenitz als Geschäftsträger vertreten.<sup>64</sup>

Unabhängig vom „Bevollmächtigten des Reiches für Griechenland“, gab es ab Oktober 1942 die Dienststelle des „Sonderbevollmächtigten des Auswärtigen Amtes für Südosten“, zuständig für die Ordnung der griechischen Wirtschaft und aufgrund einer „Anordnung des Führers“ vom 29. Oktober 1943 auch für die Sammlung der antikommunistischen Kräfte im Südosten.<sup>65</sup> Dieser Dienststelle stand Dr. Hermann Neubacher vor. Neubacher stand im Rang eines Ministers. Früher war er Oberbürgermeister von Wien.

In Thessaloniki bestand außerdem ein deutsches Generalkonsulat. Es war von 1938 bis zum Juni 1943 mit dem Generalkonsul Dr. Fritz Schönberg besetzt.<sup>66</sup>

## Die SS in Griechenland

Ein höherer SS-und Polizeiführer (HSSPF) wurde in Griechenland erst nach der Kapitulation Italiens im September 1943 eingesetzt. Bis dahin war der SD nur durch verhältnismäßig kleine Dienststellen vertreten. In Thessaloniki waren die Hauptsturmführer Walter Paschleben und Dr. Heinrich Calmes mit zwei oder drei Sachbearbeitern eingesetzt.<sup>67</sup>

Ein weiterer SS-Hauptsturmführer sollte jedoch in Thessaloniki noch eine wesentlich größere Rolle spielen, nämlich Dieter Wisliceny. Er traf am 6. Februar 1943 aus Wien kommend in Thessaloniki ein, begleitet von seinem Adjutanten Alois Brunner und einem SS-Sonderkommando.<sup>68</sup> Die Aufgabe des „Sonderkommandos Wisliceny“ war die Deportation der Juden von Thessaloniki nach Polen. Über die Tätigkeit von Wisliceny und seine Zusammenarbeit mit Merten wird noch an anderer Stelle berichtet.

## Die deutschen Truppen in Griechenland und ihre Stärke

Was die deutsche Truppenstärke auf dem Balkan anbetrifft, so waren die meisten Truppen in Jugoslawien stationiert. Hier waren sie bekanntlich in aufreibende Kämpfe mit General bzw. Marschall (ab 1943) Titos Partisanentruppen verwickelt. Insgesamt wurden die deutschen Truppen natürlich erheblich ausgedünnt. Schließlich hatte man ja noch mehr Kriegsschauplätze und v.a. in Russland wurden immer mehr Soldaten gebraucht.

---

64 Ebd., S. 20

65 Ebd., S. 19/20

66 Ebd., S. 20

67 Ebd.

68 Gerald Reitlinger, Die Endlösung, S. 421 (Alois Brunner, nicht Anton!) / Hamburger Echo Serie Wenn Eichmann auspackt IV., 16.9.1960

In Griechenland dagegen befanden sich nach dem Balkanfeldzug und der Besetzung Kretas nur noch wenige deutsche Truppen. Der größte Teil des Landes wurde ja, wie wir bereits wissen, den verbündeten Italienern und Bulgaren überlassen. Bis 1943 tat sich nichts, erst dann gab es etwas Bewegung. Die „Kriegsgliederung“ vom 9.4.1943 aus dem KTB<sup>69</sup> weist aus, dass die „Festungsbrigade Kreta“, sowie die 22. Division stationiert waren und sich die 11. Luftwaffen-Felddivision im Antransport befand.

Am 7.7.1943 sind dann folgende deutschen Truppen vorhanden:<sup>70</sup>

Befehlshaber Saloniki-Ägäis: 1. Gebirgsjägerdivision

Befehlshaber Südgriechenland: 11. Luftwaffen-Felddivision und 104. Jägerdivision

LXVIII. Korps: 1. Panzerdivision und 117. Jägerdivision

Der Kommandant der Festung Kreta: Festungsbrigade Kreta und 22. Division

Die Änderungen im Laufe des Jahres 1943 gehen besonders deutlich aus der Kriegsgliederung vom 4. Oktober hervor.<sup>71</sup>

Heeresgruppe E: Sturmdivision Rhodos (in Aufstellung); 11. Luftwaffen-Felddivision; SS-Polizeiregiment 18; 2. Regiment Brandenburg; SS-Polizei-Panzer Grenadierregimenter 1 u. 2; 1. Panzerdivision; 117. Jägerdivision und auf Kreta die Festungsbrigade Kreta, sowie die 22. Division.

Die Gesamtstärke dieser deutschen Truppen in Griechenland in Zahlen auszudrücken, ist nicht einfach. Die Sollzahlen einer Einheit, eines Regiments oder einer Division beispielweise, sind zwar bekannt, aber Schwankungen unterworfen. Solche gab es bereits in Friedenszeiten und gelten umso mehr für den Krieg, wo sie aus verschiedenen Gründen meist nach unten zu korrigieren sind. Was die beiden Beispiele angeht, so besteht ein Regiment bekanntlich aus Bataillonen der gleichen Waffengattung, während eine Division aus Regimentern verschiedener Waffengattungen zusammengesetzt ist.

---

<sup>69</sup> Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht, Band III (Erster Halbband), S. 261

<sup>70</sup> Ebd., (Zweiter Halbband), S. 735

<sup>71</sup> Ebd., S. 1160

## Kriegsverwaltungsrat Dr. Max Merten

Ab 15. August 1941 hießen die Kriegsverwaltungsbeamten „Militärverwaltungsbeamte“.<sup>72</sup> Für Dr. Merten soll jedoch die Bezeichnung „Kriegsverwaltungsrat“ statt „Militärverwaltungsrat“ beibehalten werden, da erstere nicht nur eingängiger ist, sondern auch im Sprachgebrauch weiterlebte und wesentlich mehr Verwendung fand. Was die Bezeichnung „Verwaltung und Wirtschaft“ beim BSÄ betrifft, der Merten vorstehen sollte, so begegnet uns auch häufig der Begriff „Militärverwaltung“;<sup>73</sup> auch in den umfangreichen Akten über Merten, die in Ludwigsburg gelagert sind (siehe dazu später!). „Militärverwaltung“ ist lediglich eine vereinfachte Bezeichnung.

Die Militärverwaltungsbeamten führten bei der Deutschen Wehrmacht besonders bestimmte Dienstbezeichnungen und trugen eine besonders gekennzeichnete Uniform.<sup>74</sup> Merten trug die Dienstbezeichnung „Kriegsverwaltungsrat“, was dem militärischen Rang eines Hauptmanns entsprach. Anfang August 1942 übernahm er, wie oben bereits dargelegt, besagte Abteilung und wurde am 1. Oktober 1942 förmlich als Abteilungsleiter eingesetzt. Die Militärverwaltung, der Merten in Thessaloniki vorstand, war sowohl für die deutsche Besatzungsmacht als auch für die griechische Bevölkerung von großer Wichtigkeit. Sie war u.a. für den gesamten zivilen Sektor in der deutschen Besatzungszone Mazedoniens verantwortlich. In diesem Rahmen fungierte Merten auch als Vertreter des Militärbefehlshabers und konnte Anordnungen desselben im Auftrag unterzeichnen.<sup>75</sup> Die beiden wichtigsten Aufgaben der Militärverwaltung waren:

1. Das Kriegsbewirtschaftungswesen
2. Die Arbeitsverteilung

Der Amtsbereich von Mertens Behörde umfasste den von den deutschen Truppen besetzten Teil Nordgriechenlands sowie die Inseln Lemnos, Lesvos (bzw. Lesbos), Chios und Samos.<sup>76</sup>

Thessaloniki war als Hafenstadt am ägäischen Meer sowohl für die deutschen Truppen als auch für die griechische Bevölkerung von großer Wichtigkeit. Das Kriegsbewirtschaftungswesen, zuständig für die Versorgung und Ernährung der Bevölkerung, war von herausragender Bedeutung und sicherte dadurch dem dafür zuständigen Merten eine wichtige, offensichtlich sogar die zentrale Stellung in der deutschen Hierarchie. Gemäß Zeugenaussagen übte Merten sein Amt mit großer

---

<sup>72</sup> Absolon, Die Wehrmacht im Dritten Reich, S. 206 ff.

<sup>73</sup> Israelische Gemeinde Thessaloniki, In Memoriam, gewidmet dem Andenken an die jüdischen Opfer der Nazierrschaft in Griechenland, herausgeg. unter Leitung von Michael Molho, nachdr. 2. (1973), revidierten Auflage von Joseph Nehama und der griech. Übersetzung (1976) von Georgios K. Zographakis, ins Deutsche übersetzt von Peter Katzung, Essen 1981, S. 96, 99, 105, 115, 129 (nachfolgend: Molho, „In Memoriam“)

<sup>74</sup> Erlass vom 15. August 1941 des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht (Heeresverordnungsblatt 1941 Teil B Nr. 615)

<sup>75</sup> Ebd.

<sup>76</sup> ACDP I-070-081/3

Machtvollkommenheit aus und neigte zu einer sehr großzügigen Auslegung seiner Befehlsgewalt. Dies führte zwangsläufig zu einer Herrscherattitüde, die ihm bei der Bevölkerung die Titel „König von Saloniki“ und „Archont der Stadt“ eingebracht haben soll.<sup>77</sup> Da diese beiden Titulierungen erst über einviertel Jahrhundert nach Mertens Tätigkeit aktenkundig wurden, ist diesbezüglich wohl große Vorsicht geboten.

Wie dem auch sei, Merten und seine Dienststelle war die Schnittstelle zwischen deutschen politischen und militärischen Anordnungen und dem zivilen griechischen Verwaltungsapparat. Damit war seine und seiner Dienststelle Verwicklung in die „Judenpolitik“ vorprogrammiert. Sobald das Reichssicherheitshauptamt die „Endlösung“ der Judenfrage auch in Griechenland einleitete, war Merten automatisch darin verwickelt. Verstärkt wurde diese Verwicklung in die „Endlösung“, da es in Thessaloniki eine besonders große jüdische Gemeinde mit einigen speziellen Zügen gab.

## **Mertens Ankunft in Thessaloniki**

Merten wurde bekanntlich am 10. August 1942 zum Befehlshaber Saloniki-Ägäis versetzt. Aus den umfangreichen Ludwigsburger Akten geht hervor, dass er jedoch zu diesem Datum formell bereits seinen Dienst angetreten haben muss und dass er am 3. August von der Annahme- und Entlassungsstelle für Militärverwaltungsbeamte Marburg/Lahn von dort nach Thessaloniki in Marsch gesetzt wurde.<sup>78</sup> Außerdem wird über die Aussage von Kriegsoberverwaltungsrat Dr. Theodor Parisius berichtet, wonach dieser „am 5. August 1942 im Zuge von Wien nach Saloniki Dr. Merten kennen gelernt“ hat.<sup>79</sup> Parisius war bei der Heeresgruppe E in Thessaloniki stationiert und wurde dann Mertens Vorgesetzter. Das genaue Datum dieser Reise belegte Parisius mit dem Tagebuch seiner Ehefrau.<sup>80</sup> Auch in der damaligen Tageszeitung „Hamburger Echo“ ist dies nachzulesen.

Aus den Prozessunterlagen gegen Dr. Karl Marbach,<sup>81</sup> der bekanntlich Mertens Amtsvorgänger war, geht hervor, dass Merten am 7. oder 8. August 1942 in Thessaloniki eintraf.<sup>82</sup>

## **Mertens Aktivitäten in Thessaloniki**

Die Rekonstruktion von Mertens Aktivitäten in Thessaloniki enthält einige Schwierigkeiten. Aussagekräftige Originalakten aus der Besatzungszeit sind fast keine erhalten. Die Darstellung muss sich daher weitgehend auf die Gerichtsakten des Prozesses

---

<sup>77</sup> Spiliotis, S. 61 f., a.a.o.

<sup>78</sup> Ludwigsburg, 508, AR-Z 139/59, Prozessgeschichte S. 229

<sup>79</sup> Ebd., S. 229 f.

<sup>80</sup> Ebd., S. 230; siehe auch Hamburger Echo, 14. Sept. 1960, Serie Eichmann II

<sup>81</sup> Ludwigsburg, 508 AR-Z 139/59, Prozessgeschichte, S. 231

<sup>82</sup> Zu diesem Ergebnis kam das Landgericht Kiel im Prozess gegen Marbach

gegen Merten in Athen aus dem Jahr 1959 bzw. auf die Untersuchungsakten in den 60er Jahren stützen. Ferner ist Mertens Aussage im Eichmann-Prozess herbeizuziehen. Solche Quellen sind natürlich mit größter Vorsicht zu behandeln, da sie die eigentlichen Tatbestände stets nur bedingt richtig darstellen. Sie sollten daher, wenn irgend möglich durch zusätzliche Informationen überprüft werden. Andererseits haben Gerichtsakten einen Vorteil: ihr Inhalt wurde schon auf seine Plausibilität untersucht.

In den folgenden Kapiteln soll nun versucht werden, Mertens vielfältige Aktivitäten im deutsch besetzten Teil Griechenlands zu untersuchen und zu analysieren. Die oben angesprochenen Schwierigkeiten sollen dadurch aus dem Weg geräumt werden.

## **Die Versorgung der griechischen Bevölkerung**

Verantwortlich für die griechische Wirtschaft war mit dem Titel „Wirtschaftskommissar für Saloniki“ ein Grieche namens Chertouras. Dieser harmonierte auch über den rein dienstlichen Verkehr hinaus mit der deutschen Militärverwaltung.<sup>83</sup>

Gleich nach Beginn der Besetzung durch die fremden Truppen gab es Lebensmittelknappheit in Griechenland. Griechenland ist wie seine balkanischen Nachbarländer ein Agrarland, aber nur knapp 20% seines Bodens ist urbar, die Böden sind fast durchweg karg. Daher war Griechenland noch nie in der Lage, sich landwirtschaftlich selbst zu versorgen. Griechenland konnte zwar veredelte Landwirtschaftserzeugnisse wie Tabak, Wein und Olivenöl ausführen. Diese Produkte waren jedoch für die Versorgung anderer Länder nicht unbedingt notwendig und bis zu einem gewissen Grad Luxusgüter. Somit machten diese griechischen Produkte den Export des Landes von der wirtschaftlichen Lage der jeweiligen Handelspartner abhängig. Wenn die griechischen Handelspartner ihre Importe beschränkten, wie in der Wirtschaftskrise Anfang der 30er Jahre, führte dies zwangsläufig zu schweren Krisen in der Versorgung Griechenlands mit den notwendigen Hauptnahrungsmitteln. So war Griechenland durch die landwirtschaftliche Unterproduktion gezwungen, stets große Mengen Getreide einzuführen. Allein der Import von Brotgetreide lag vor dem Krieg jährlich bei 500 000 Tonnen. Die Krisenanfälligkeit der griechischen Lebensmittelversorgung war somit evident.<sup>84</sup>

Zu diesen notwendigen Lebensmittelimporten kamen noch die ebenso notwendigen Importe von Rohstoffen und Industrieerzeugnissen. Dies alles musste mit den verdienten Devisen aus dem Außenhandel, der Schifffahrt, dem Fremdenverkehr, sowie aus Überweisungen von Auslandsgriechen an ihre Verwandtschaft bezahlt werden. Diese Versorgung wurde durch die Besetzung nicht nur unterbrochen, sondern die Wirtschaft wurde auch noch mit dem Bedarf zweier Besatzungsarmeen belastet. Gemäß der Haager Landkriegsordnung sollten diese sich nach Möglichkeit auch aus dem Lande versorgen, zahlten jedoch mit Papiergeld. Die Folgen waren Geldentwertung und Schwarzhandel. Eine

---

<sup>83</sup> Hamburger Echo, 14. Sept. 1960

<sup>84</sup> Richter, Griechenland zwischen Revolution und Konterrevolution, S. 138

Hungersnot, an der in den Städten viele Menschen starben, griff im Winter 1941/42 um sich. Auch Höchstpreisverordnungen und harte Strafen änderten nichts an dieser Katastrophe.<sup>85</sup>

Drei Faktoren waren für die Hungersnot maßgebend:

1. Die Ernte des Sommers 1941 war kriegsbedingt eine Missernte
2. Die Abtrennung der fruchtbaren Gebiete Westthrakiens und Ostmakedoniens verringerten das zur Verfügung stehende Getreide massiv: Anstelle der erwarteten 1.2 Mio. Tonnen wurden nur 560 000 Tonnen eingefahren.<sup>86</sup>
3. Im Augenblick der Besetzung Griechenlands durch die Achsenmächte schnitten die Briten das Land von jeglicher Lebensmittelzufuhr von außen ab. Da Griechenland immer Getreide importieren musste, bedeutete die britische Blockadepolitik eine katastrophale Hungersnot, wenn nicht die Besatzer die fehlenden Mengen zur Verfügung stellten.

Die britische Regierung stellte sich nämlich auf den Standpunkt, dass die Besatzungsmächte gemäß Haager Landkriegsordnung verpflichtet seien, die Bevölkerung mit Lebensmitteln zu versorgen. Die Achsenmächte konterten, indem sie die Blockade als völkerrechtswidrig verdammt. In London hoffte man, dass durch den Hunger Seuchen und Aufruhr ausbrechen und die Achsenmächte in Schwierigkeiten geraten würden. Die Hunger-Toten nahm man in Kauf.<sup>87</sup>

Die Achsenmächte hatten natürlich die Versorgungsschwierigkeiten erkannt. Die deutschen Stellen in Berlin fühlten sich jedoch nach der Übertragung der Besatzung auf die Italiener nicht mehr für die Versorgung Griechenlands verantwortlich. Die deutschen Stellen in Griechenland versuchten aber zu intervenieren. Der Gesandte Dr. Altenburg leitete die dringende Bitte der griechischen Regierung um deutsche Hilfe nach Berlin weiter. Dort betrachtete man jedoch Griechenland in erster Linie als eine italienische Angelegenheit. So lehnte das Reichsernährungsministerium auch im Hinblick auf die eigene Ernährungslage jede Hilfe ab.<sup>88</sup>

Gleichzeitig wies jedoch auch Generalfeldmarschall List in Verhandlungen mit dem Auswärtigen Amt ebenfalls auf die kritische Ernährungslage hin. In Übereinstimmung mit den Italienern wurde beschlossen, 10 000 Tonnen Getreide aus dem Banat, die eigentlich für Deutschland bestimmt waren, nach Griechenland zu senden. Von Oktober bis Dezember 1941 sollten aus Südosteuropa 40 000 Tonnen und von Januar bis Juni 1942 jeweils 15 000 Tonnen Getreide geliefert werden. Dabei dachte man v.a. an bulgarische Lieferungen aus dem besetzten Thrakien und an Lieferungen aus der Türkei.<sup>89</sup> Nach Feststellungen vom 15. September 1941 waren inzwischen 5 000 Tonnen Getreide aus dem Banat auf dem Weg

---

85 Ludwigsburg, Prozessgeschichte, S. 22/23

86 Versöhnung ohne Wahrheit? Deutsche Kriegsverbrechen in Griechenland im Zweiten Weltkrieg, herausgeg. von Giebeler/Richter/Stupperich (Tagung Ev. Akademie Bad Boll 27.-28. Okt. 2000), S. 20 (Beitrag Richter)

87 Ebd. (mit Verweis auf W. Medlicott, *The Economic Blockade*, II (London: HMSO, 1959), S. 254

88 Richter, *Griechenland zwischen Revolution und Konterrevolution (1936-1946)*, S. 141/142

89 Ebd., S. 142

nach Athen und eine italienische Lieferung von 2 800 Tonnen war bereits in Athen eingetroffen. Nun erklärte aber Bulgarien, wegen der eigenen Versorgungslage kein Getreide mehr an Griechenland liefern zu können.<sup>90</sup>

Diese Lieferungen genügten natürlich bei weitem nicht, die Not der griechischen Bevölkerung zu beheben. Der Versuch, Griechenland aus Drittländern durch Vermittlung Deutschlands oder Italiens zu versorgen, war eindeutig gescheitert. Internationale Hilfe war vonnöten. Dem stand natürlich die britische Blockadepolitik entgegen. Diese Blockadepolitik wurde von Deutschland und Italien bekanntlich als völkerrechtswidrig verurteilt. Die Achsenmächte betonten immer wieder, dass sie einer Hilfsaktion des Internationalen Roten Kreuzes nichts in den Weg legen würden. Die britische Blockadepolitik war jedoch inzwischen keine rein britische Angelegenheit mehr, denn die USA sprachen mit, obgleich sie offiziell noch neutral waren. Die amerikanische Haltung wurde allerdings durch den Gegensatz zwischen Außenminister Cordell Hull und Expräsident Herbert Hoover gekennzeichnet. Hull war ein Verfechter der harten britischen Linie, während Hoover engagiert für humanitäre Hilfe, d.h. für Lebensmittellieferungen eintrat. Hull änderte aber seine Haltung, wahrscheinlich auf Druck der amerikanischen Öffentlichkeit. So wurde am 13. Oktober 1941 die erste türkische Hilfslieferung unter Flagge des IRK nach Griechenland entsandt. Weitere Lieferungen folgten, nachdem die deutsche und die italienische Regierung gleichlautende Garantieerklärungen an das IRK abgegeben hatten, wonach diese Lieferungen ausschließlich der griechischen Bevölkerung zugute kommen sollten.<sup>91</sup>

Dies alles war die „große Politik“ auf der Ebene OB Südost. Auf unterer Ebene war man jedoch eher bereit zu helfen. Mertens Vorgänger im Amt erkannte, dass nicht nur die Versorgung der Truppe aus dem Lande eingeschränkt, sondern auch die Bevölkerung durch Lebensmitteleinfuhren versorgt werden musste. (Siehe auch oben die internationalen Lieferungen unter Regie des IRK!) Eine solche Versorgung barg jedoch auch ein Transportproblem in sich, da auf deutscher Seite ein ständiger Mangel an Transportmitteln herrschte. Schließlich erreichte Marbach in „hartem Kampf gegen den OB Südost“, dass Getreide aus dem Banat und Hülsenfrüchte aus Bulgarien für die Bevölkerung eingeführt wurden.<sup>92</sup>

Auf dieser unteren Ebene war natürlich auch Merten zuständigkeitshalber mit den Ernährungsproblemen der griechischen Bevölkerung konfrontiert. Von der Bevölkerung selbst wurden während der Hungersnot Hilfsmaßnahmen für die Bedürftigsten, v.a. für die Kinder, ergriffen und Verpflegungsstellen eingerichtet. Diese konnten ihre Tätigkeit erheblich ausweiten, als die Hilfslieferungen eintrafen. „Die bereitwillige Mitwirkung der Militärverwaltung bei der Belieferung der Verpflegungsstellen“ ist dokumentiert und wurde Merten nach dem Krieg in seinem Prozess vor dem Sondermilitärgericht Athen (siehe später!) als mildernder Umstand gewertet.<sup>93</sup> Wenn auch René Burkhardt vom IRK in seiner

---

90 Ebd.

91 Ebd., S. 144/145

92 Ludwigsburg, Prozessgeschichte, S. 23

93 Justizzentrum Berlin-Moabit, 3 P (K) Js 10/60 (Einf 342)

späteren Vernehmung beim Globke-Verfahren Mertens Verdienst lediglich auf die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen beschränkt sehen wollte,<sup>94</sup> so gibt es gewichtige griechische Zeugen, die Mertens Hilfe bestätigen, nämlich der ehemalige Gouverneur von Mazedonien, Konstantin Simonidis und der ehemalige Vorsitzende dieser Kinder-Verpflegungsstellen, Konstantin Mouratidis.<sup>95</sup> Diese Verpflegungsstellen könnten allerdings auch eine Kehrseite gehabt haben, d.h. noch andere Aufgaben. So berichtete der Gesandte Neubacher, dass „der große griechische Verwaltungs- und Verteilungsapparat sofort zum Exerzierplatz der feindlichen Geheimdienste“ wurde und dass die Lebensmittel zum Teil ihren Weg in die Partisanenquartiere fanden.<sup>96</sup> So berichtete der oben erwähnte Mouratidis dass Merten ihn ermahnt habe, dass die Lebensmittel nicht an andere Organisationen durchsickern dürften, sondern ausschließlich den mittellosen Kindern zukommen dürften.<sup>97</sup>

Merten hat also im Rahmen seiner Befugnisse und Möglichkeiten der griechischen Bevölkerung geholfen. In diesem Sinne sagte auch der Tabakhändler Anton Peter Kamaras vor dem Untersuchungsrichter aus. Er war ebenfalls Vorsitzender des Ausschusses für Kinderspeisungen und wahrscheinlich Vorgänger von Mouratidis. Kamaras berichtete, dass er der PAO (Allgriechische Befreiungsorganisation) angehört habe und von der linksstehenden Organisation EAM (Nationale Befreiungsfront) bei den deutschen Behörden denunziert und im Dezember 1943 unter der Anklage festgenommen worden sei, dass er die bewaffneten Gruppen seiner Organisation mit Lebensmitteln versorge. Die Deutschen hätten viele Anhaltspunkte gegen ihn gehabt, aber Merten habe ihn gerettet und gesagt, dass er an seiner Stelle dasselbe getan hätte.<sup>98</sup> So gab auch ein Angestellter des Verpflegungsausschusses an, dass sein Vorsitzender Kamaras über einen Berufskollegen „und dessen Schwester Lilly Brudo Beziehungen zu Merten gehabt“ habe. Ein weiterer Tabakhändler wollte gehört haben, „dass Merten sich in einer Angelegenheit betreffend Garne (möglicherweise einer Beschlagnahme von 2 500 Paketen Garn im Oktober 1943), die die gesamte Organisation gefährdete, zum Wohl der Organisation eingemischt habe.“<sup>99</sup>

Ein Kaufmann namens Alexander Letzas war unter dem Verdacht, mit Hilfe der Organisation des Griechischen Roten Kreuzes englischen Soldaten zur Flucht aus Griechenland verholfen zu haben, verhaftet worden. Er gab an, von Merten eine Lebensmittelhilfe für abgebrannte Dörfer erhalten zu haben. Merten habe dabei zu ihm gesagt: „Sei vorsichtig, gib’s nicht den Kommunisten, denn ich werde euch alle aufhängen lassen.“<sup>100</sup> Nach dieser Zeugenaussage hat Merten auch der Bevölkerung geholfen, auch mit Lebensmitteln. Weiterhin kann man dieser Aussage entnehmen, dass er sich bei den griechischen Widerstandsbewegungen zumindest recht gut auskannte. (Zu diesen

---

94 Ebd., VIII/128

95 Ebd., Prot.8/22 + Prot 9/40

96 Ebd., Prot 9/40

97 Ebd.

98 Ebd., S. 2, Mats II/48

99 Ebd., Prot. 10/70

100 Ebd., Mats I/79

Widerstandsbewegungen siehe später!)

Zu dem geschilderten Ernährungs- und Transportproblem gab es jedoch auch andere Einstellungen bei den verantwortlichen deutschen Stellen. Wenn auch Marbach sich menschlich zeigte, so äußerte sich Mertens späterer Vorgesetzter Parisius am 19. Februar 1942 wörtlich: „Andererseits verbleibt es nach wie vor Aufgabe der zuständigen griechischen Stellen, ihrer eigenen Schwierigkeiten selbst Herr zu werden. Wenn Deutschland auch hier ..... hilft, so handelt es sich nicht um Maßnahmen der Militärverwaltung, sondern um eine außerhalb des Rahmens derselben liegenden großzügigen Hilfsaktion des Reiches.“<sup>101</sup>

Durch die Hungersnot und den Verfall der griechischen Währung drohte das wirtschaftliche Chaos in diesem strategisch wichtigen Gebiet. Auch auf deutscher Seite wurde die Notwendigkeit erkannt, die drohende Katastrophe abzuwenden. Mit der Aufgabe, dieses schwierige Problem zu bewältigen, wurde der Gesandte Dr. Neubacher beauftragt.

Neubacher begann im Oktober 1942 als „Sonderbeauftragter des Reichs für wirtschaftliche und finanzielle Fragen in Griechenland“<sup>102</sup> mit seiner Arbeit in Athen. Er sollte bemerkenswerte Erfolge erzielen. Er sorgte für Erhöhung der Einfuhr von Lebensmitteln. Zur gleichen Zeit setzten die Brotgetreidelieferungen des Internationalen Roten Kreuzes für die griechische Bevölkerung ein. Neutrale Schiffe brachten Weizen von Kanada nach Piräus und Thessaloniki (siehe oben!). Die Thessaloniki anlaufenden Schiffe sollten später noch eine wichtige Rolle spielen. Zusammen mit dem im Dezember 1942 ins Amt gekommenen Ministerpräsidenten Logothetopoulos als Verhandlungspartner gründete Neubacher die Firma DEGRIGES (= Deutsch-Griechische Handelsgesellschaft). Eine entsprechende italienische Gesellschaft, die SACIG (= Società Anonima Commerciale Italiana) wurde ebenfalls ins Leben gerufen. Mit diesen Gesellschaften sollte der vollkommen brachliegende Warenaustausch mit Deutschland und Italien wiederbelebt werden. Aufgabe der DEGRIGES war es, bei Aufrechterhaltung des fiktiven Kurses die echten Wertrelationen der Waren durchzusetzen.<sup>103</sup> Durch all diese Maßnahmen entspannte sich die Lage merklich. Zur gleichen Zeit bemühte sich Neubacher energisch um die Zurückdrängung des Schwarzhandels zugunsten des freien Marktes. Er griff dafür zu finanztechnischen Maßnahmen wie Kreditbeschränkungen, Auszahlungssperren und Aufhebung der Höchstpreise. Dadurch wurde die Spekulation wirksam bekämpft und der Verfall der Drachme zumindest verlangsamt.<sup>104</sup> Dennoch schritt die Entwertung der Drachme weiter, denn verantwortlich dafür waren die wachsenden Anforderungen der Wehrmacht durch den Bau militärischer Anlagen, v.a. Befestigungen. Inzwischen befürchtete man nämlich auf deutscher Seite eine Invasion westallierter Truppen. Durch diese Überforderung der griechischen Wirtschaftskraft fiel der Wert der Drachme auf das

---

101 Ludwigsburg, Prozessgeschichte, S. 23/24

102 Ebd., S. 24

103 Richter, Griechenland zwischen Revolution und Konterrevolution (1936-1946), S. 198

104 Ludwigsburg, Prozessgeschichte, S. 24

Verhältnis 1 englisches Goldpfund = 2 Mio. Drachmen.<sup>105</sup>

Nach dem Abfall Italiens Anfang September 1943 löste Neubacher als „Sonderbevollmächtigter des Auswärtigen Amtes für den Südosten“ den bisherigen „Bevollmächtigten des Reiches für Griechenland“, den Gesandten Dr. Altenburg ab.<sup>106</sup> Neubacher versuchte dann im Oktober und November durch gezielten Verkauf von 1 Mio. Goldpfund an der Athener Börse die „totale Auflösung des Geldcharakters des Drachme“ zu verhindern.<sup>107</sup> Dieses Geld war Neubacher nach Verhandlungen mit Wirtschaftsminister Funk, Finanzminister von Schwerin-Krosigk und der Reichsbank zur Verfügung gestellt worden.<sup>108</sup> Diese Maßnahme schien an der Börse in Athen ihre erwünschte Wirkung erzielt zu haben. An der Börse von Thessaloniki wurden die angebotenen Goldpfunde jedoch voll aufgekauft, ohne zu einem Absinken der Preise zu führen. Vermutlich waren die dort angebotenen Mengen zu gering. Gegen die Goldaufkäufer von Thessaloniki wurden dann auch Maßnahmen ergriffen,<sup>109</sup> wie wir später noch sehen werden.

Dieses Problem wurde auch von der deutschen Besatzungsmacht erkannt. Am 18. Januar 1944 gab der Ic der Heeresgruppe E folgenden Lagebericht: „Die täglich rascher fortschreitende Inflation und die damit gleichzeitig wachsende Not der armen Bevölkerung – vor allem in den Städten – begünstigen eine radikale Entwicklung der kommunistischen Bewegung. Gewaltakte und Plünderungen hielten auch nach den verschärften eigenen Gegenmaßnahmen an. Erst vor kurzem angelaufene finanzpolitische Gegenmaßnahmen des Sonderbevollmächtigten für die Wirtschaft im SO (= Südosten) konnten sich noch nicht auswirken.“<sup>110</sup>

Anfang 1944 setzte die griechische Bevölkerung ihre Hoffnungen auf Großbritannien. Dies galt sowohl für die Befreiung von der deutschen Besatzung als auch für die Mithilfe gegen die kommunistische Gefahr. Gleichzeitig gab es aber Nachrichten und Gerüchte über die Ergebnisse der Moskauer Konferenz, die vom 19. bis zum 30. Oktober 1943 stattgefunden hatte. Danach soll Sowjetrußland angeblich ein verstärkter politischer Einfluss auf dem Balkan und auch in Griechenland eingeräumt worden sein. Dies rief bei der griechischen Bevölkerung Enttäuschung und Unsicherheit hervor. Bei weiten national gesinnten Kreisen kam man zu der Auffassung, dass zunächst nicht die deutsche Besatzung, sondern der Kommunismus als Feind Nr. 1 bekämpft werden müsse.<sup>111</sup>

---

105 Ebd.

106 Ebd., S. 24/25

107 Ebd., S. 25

108 Richter, Griechenland zwischen Revolution und Konterrevolution, S. 390

109 Ludwigsburg, Prozessgeschichte, S. 25

110 Richter, Griechenland zwischen Revolution und Konterrevolution, S. 467

111 Ebd.

## Erschießung von Geiseln

Einer der schwerwiegendsten Vorwürfe, die im späteren Prozess gegen Merten in Athen erhoben wurden, war die Behauptung, er sei an Geislerschießungen beteiligt gewesen. Konkret warf ihm die Anklage folgendes vor: er solle in den Jahren 1942 – 1944 „vorsätzlich beschlossen und mit Vorbedacht ausgeführt (haben) Morde an sechzig griechischen Zivilisten in dem Gefängnis von Eptapyrgion, des weiteren an zwölf ..... aus Lemnos und Mytilene ....., sowie an weiteren zehn ..... aus Xylokastron bei Nigrita ....., desgleichen an weiteren sechshundert ..... in der Stadt Thessaloniki selbst.“<sup>112</sup> Einige Opfer wurden namentlich genannt: Gendarmerie-Leutnant Wamwetzos, Gendarmerie-Oberfeldwebel Kyriakopolous und der Vorsteher der Gemeinde Gallikos bei Thessaloniki. Die Belege stammten aus einer Aufstellung in Akten vom 18. April 1946 und einen Polizeibericht von Thessaloniki vom 21. Juni 1945.<sup>113</sup>

In der Voruntersuchung sagten General Montouvalos, Gefängniswärter Vlachos und Gefängnis-Oberwachtmeister Papnagnou aus, „dass Wamwetzos und Kyriakopoulos und auch der Vorsteher der Gemeinde Gallikon aufgrund von Kriegsgerichtsurteilen hingerichtet worden waren.“ Im Eröffnungsbeschluss wurde daher ausgeführt, „dass insoweit keine Anklage zu erheben sei.“<sup>114</sup> Merten war schließlich nicht Mitglied eines Kriegsgerichtshofes gewesen. In der Hauptverhandlung vor dem Sondermilitärgericht Athen wurden zum Anklagepunkt „Geislerschießungen“ Aussagen vieler griechischer Zeugen gehört. Diese Aussagen gaben eine sehr große Bandbreite von Meinungen zu Merten und Erfahrungen mit ihm wieder. Es ist anzunehmen, dass viele dieser Aussagen mit großer Vorsicht zu genießen sind.

General Argyropoulos gab an, er habe zweimal den Angeschuldigten gesehen, wie er Razzien besichtigte, bei denen Verdächtige als Geiseln verhaftet, eingesperrt und in Abständen erschossen worden seien. Ein ganz anderes Bild ergab sich durch die Aussage des stellvertretenden Direktors des Gefängnisses „Paul Melas“, Glastras. Er sagte aus, dass er weder Haftbefehle noch Hinrichtungsbefehle gesehen habe, die von Merten unterzeichnet waren. Er sei aber, als er einmal um eine Ausnahme von der Hinrichtungsliste gebeten habe, an Merten verwiesen worden.<sup>115</sup> Den Grund dafür nannte er aber nicht. Im gleichen Sinne sagte der Friedhofsverwalter Skyrios aus. Er gab an, seinerzeit die Namen der 680 Hingerichteten notiert zu haben und dass die griechischen Dolmetscher gesprächsweise erzählt hätten, „dass Merten derjenige gewesen sei, der Namen hätte von der Liste streichen und andere darauf setzen lassen können.“<sup>116</sup> Ein Zeuge namens Livadas, der im gleichen Gefängnis das Personenverzeichnis führte, bekundete, dass die Gefangenen stets „mit Papieren der Geheimen Feldpolizei eingeliefert und nur aufgrund eines Entlassungsscheines

---

112 Ludwigsburg, Prozessgeschichte, S. 27

113 Ebd., S. 27/28

114 Ebd., S. 28

115 Ebd., S. 29

116 Ebd.

der Geheimen Feldpolizei wieder entlassen worden“ seien. Livadas sagte weiter aus, dass Merten zwar mehrfach zur Inspektion des Lagers erschienen sei und auch die Verwaltung des Lagers betreffende Befehle erteilt habe, „er (selbst) habe jedoch niemals einen Einlieferungsschein mit der Unterschrift des Angeschuldigten gesehen.“<sup>117</sup>

Merten dürfte die versorgungsmäßige Lage des Lagers und der Gefängnisse inspiziert haben. Dies gehörte zu seinem Aufgabenbereich und er kümmerte sich darum. Dies ist ihm jedoch nicht negativ anzulasten. In der Würdigung<sup>118</sup> durch die Staatsanwaltschaft heißt es dann, dass Merten „für die Anordnung und Durchführung von Geislerschießungen weder zuständig noch verantwortlich“ war. Der letzte Satz der Würdigung lautet: „Nach dem Ergebnis der Voruntersuchung liegt daher in diesem Punkt ein begründeter Verdacht des Angeschuldigten Dr. Merten nicht vor.“ Merten scheint sich aber tatsächlich gelegentlich eingemischt zu haben, allerdings in positivem Sinne. In seiner Verteidigung führte er an: „Er habe sich als der natürliche Vermittler zwischen den deutschen Truppen und der griechischen Bevölkerung verschiedentlich geradezu erniedrigt, um Hinrichtungen abzuwenden, um die Ordnung im Lande nicht durch solche grundlosen Erschießungen zu gefährden.“<sup>119</sup>

Auch schon unter rein militärischen Gesichtspunkten erscheint der Vorwurf, Merten habe Erschießungen befohlen, absurd. Bei der Wehrmacht wurden Geislerschießungen normalerweise von kommandierenden Generälen befohlen. Als Verwaltungsoffizier im Range eines Hauptmanns konnte Merten keinerlei Kompetenz dazu haben. Wenn er im Gefängnis gesichtet wurde, dann vermutlich wegen Problemen der Versorgung oder der Logistik. Merten konnte dann helfen, gegebenenfalls auch überreden oder persönliche Bekanntschaften pflegen und wenn nötig, auch ausnutzen um zu helfen.

Diese Einschätzung deckt sich mit einer Erklärung von General Wilhelm Speidel, die er auf Veranlassung der „Zentralen Rechtsschutzstelle“ beim Auswärtigen Amt am 3. Dezember 1957 zu Protokoll gab.<sup>120</sup> Danach waren der „Militärbefehlshaber Griechenland“ und der „Oberfeldkommandant Saloniki“ innerhalb ihres selbständigen Bereichs gleichermaßen Organ der Exekutive und somit „Inhaber der vollziehenden Gewalt“. Beide waren auf Grund der vom OKW gegebenen Weisungen und Befehle ermächtigt und verpflichtet, ebenso wie die Heeresgruppe E und der „Höhere SS- und Polizeiführer“, im Rahmen ihrer Aufgaben sogenannte „Geiselsmaßnahmen“ (Festsetzungen und Erschießungen) durchzuführen. Entscheidungen auf diesem Gebiet waren ausschließlich Entscheidungen der „Exekutive“, also des Militärischen Befehlshabers, niemals aber der Verwaltung. Organe der Militärverwaltung waren zu solchen Maßnahmen nicht berechtigt. Sie hätten mit einem solchen Verhalten in das primäre Recht des für die „Exekutive“ allein verantwortlichen Befehlshabers eingegriffen. So General Speidel weitgehend wörtlich zitiert.

---

117 Ebd., S. 30

118 Ebd., S. 33

119 Ebd., S. 30/31

120 Erklärung über die Befehlsverhältnisse und = Befugnisse innerhalb der deutschen Besatzungsmacht in Griechenland zwischen 1942 und 1944, S. 5/6

## Die sephardischen Juden von Thessaloniki

Ein näherer Blick auf die Jüdische Gemeinde Thessalonikis ist sinnvoll. Thessaloniki wurde im 4. Jahrhundert v. Chr. gegründet. Vermutlich waren von Anfang an Juden unter seinen Bewohnern. Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. findet der Apostel Paulus, als er die Stadt besucht, eine zahlreiche jüdische Bevölkerung vor, die „stark und wohlhabend“ ist.<sup>121</sup> Wir können also davon ausgehen, dass es in Thessaloniki Juden gegeben hat, seit es überhaupt diese Stadt gibt.

Für den Rahmen dieser Arbeit müssen wir nun aber einen sehr großen Sprung von vierzehn Jahrhunderten machen, um zu der jüdischen Bevölkerungsgruppe zu gelangen, um die es bei den Geschehnissen in Thessaloniki während der deutschen Besatzungszeit im Zweiten Weltkrieg geht. Diese Juden hatten nämlich ihre eigene Geschichte und Herkunft. Wir müssen von der in Frage kommenden Zeit des Geschehens, vom Zweiten Weltkrieg aus, genau 450 Jahre zurückgehen, um zum Ausgangspunkt dieser eigenen Geschichte und Herkunft dieser Juden zu gelangen. Hierzu sei ein kleines Zahlenbeispiel gestattet, leider mit sehr traurigem Hintergrund: Im Jahre 1942 begannen die deutschen Vertreibungs- und Vernichtungsaktionen gegen die Juden von Thessaloniki und 1492 begann die Vertreibung ihrer Vorfahren aus der damaligen Heimat.<sup>122</sup> Man braucht also nur die Zahlen 9 und 4 bei diesen beiden Jahreszahlen zu vertauschen, damit sie zu einer eigenen Symbolik gelangen.

Nach dem Ende der Reconquista 1492 begann die christliche Inquisition ihre Tätigkeit auf der iberischen Halbinsel. Die Folge war, dass die in großer Zahl dort lebenden Juden die Flucht ergreifen mussten, um ihr Leben zu retten. So kamen spanische und portugiesische Juden auf Einladung des Sultans auch nach Thessaloniki und ließen sich dort nieder. Dies geschah in drei Wellen, nämlich 1492, 1536 und 1650.<sup>123</sup> Die Nachkommen dieser „Spaniolen“ genannten, hauptsächlich aus Spanien stammenden Juden, wurden als „Sephardim“ bezeichnet. Dieses Wort kommt aus dem Hebräischen und wird für Singular und Plural gleichermaßen verwendet. Es kamen auch noch andere Juden nach Thessaloniki, z.B. zwischen 1648 und 1658 aus Mitteleuropa und zwischen 1720 und 1730 aus Italien. Diese spielten jedoch gegenüber den Sephardim zahlenmäßig eine wesentlich geringere Rolle. So waren die Juden Thessalonikis fast ausschließlich sephardische Juden, nachdem sie bereits im 16. Jahrhundert ihre Vorherrschaft in der Stadt gefestigt hatten. Thessaloniki wurde gleichsam zu einer Heimstatt und zu einem Knotenpunkt des Judentums.<sup>124</sup> Diese Juden waren fast in allen Berufszweigen der Stadt tätig und viele von ihnen kamen zu Wohlstand. Sie betätigten sich vorwiegend im Handel, sowie in der Herstellung von Textilien (Webereien!) und im Druckereiwesen. In diesen Sparten nahmen sie eine dominierende Stellung ein. Ihre Erzeugnisse waren nicht nur für den inländischen Markt

---

121 Michael Molho, In Memoriam

122 Ebd.

123 Ebd.

124 Ebd.

bestimmt, sie fanden auch vom Hafen der Stadt aus ihren Weg in die ganze Welt. Fleiß und Ideenvielfalt der Juden Thessalonikis waren sprichwörtlich und es dürfte kaum einen Handwerkszweig gegeben haben, in dem sie nicht tätig waren. Auch im Bereich von Wissenschaft und Kunst war ihre Stellung herausragend. Die sephardischen Juden Thessalonikis sprachen auch weiter ihren spanischen, d.h. altkastilischen Dialekt und assimilierten sich nie. Politisch und gesellschaftlich bildeten sie einen Staat im Staat,<sup>125</sup> der jedoch vom griechischen Staat toleriert wurde. Thessaloniki war so im 16. und 17. Jahrhundert zu einer Stadt von hoher Bedeutung mit einem wichtigen Hafen und einer Universität geworden. Dies hatte sie in erster Linie ihren jüdischen Mitbürgern zu verdanken. Man bezeichnete Thessaloniki sogar als „wirkliche Hauptstadt Israels, hauptsächlich unter wissenschaftlichem und literarischem Gesichtspunkt“.<sup>126</sup>

Natürlich gab es auch in dieser Stadt keine lineare Entwicklung, sondern wie überall auf dieser Welt gab es von Zeit zu Zeit immer wieder Auf- und Abwärtsentwicklungen, verursacht durch Krisen irgendwelcher Art. Auch Thessaloniki blieb nicht von Invasionen, Kriegen, Seuchen, Naturkatastrophen oder wirtschaftlichen Krisen verschont. Solche Vorgänge hatten immer auch negative Auswirkungen auf die Einwohnerzahlen der Stadt und somit auch auf die Zahl ihrer jüdischen Bürger. So waren im 20. Jahrhundert vor dem Zweiten Weltkrieg drei markante Einschnitte zu verzeichnen. Erstens die Balkankriege 1912/13, wodurch Thessaloniki zu Griechenland kam. Zweitens der Erste Weltkrieg, in dem Thessaloniki zur zweiten Hauptstadt Griechenlands unter Venizelos wurde. Drittens die gewaltige Bevölkerungsumsiedlung in den 20er Jahren nach der katastrophalen griechischen Niederlage von 1923 in der Türkei. Durch die sogenannte kleinasiatische Katastrophe verloren 1.5 Millionen Griechen ihre Heimat in Kleinasien und viele der Flüchtlinge ließen sich in Thessaloniki nieder. Der Einstrom dieser Flüchtlinge führte zu einer Abwanderung eines Teils der jüdischen Bevölkerung. Dazu kam noch eine punktuelle Katastrophe, die nur diese Stadt betraf als im August 1917 eine fürchterliche Feuersbrunst wütete, wodurch allein mehr als 50 000 jüdische Einwohner obdachlos wurden.<sup>127</sup>

Diese Katastrophen wirkten sich natürlich alle auf die demographische Entwicklung aus, was nachfolgend kurz beleuchtet werden soll: Um 1900 hatte Thessaloniki rund 173 000 Einwohner, wovon etwas über 80 000, also mehr als die Hälfte Juden waren.<sup>128</sup> Außerdem müssen noch normale Wanderungsbewegungen berücksichtigt werden. So betrug 1935 der jüdische Bevölkerungsanteil nur noch 53 350 Einwohner, wovon 47 289 nach dem offiziellen Melderegister der Stadt die griechische Staatsangehörigkeit besaßen.<sup>129</sup> Bei der Zählung von 1940 war die Zahl der jüdischen Bürger weiter auf 49 000<sup>130</sup> gesunken. Es ist davon auszugehen, dass im darauffolgenden Jahr bei der deutschen Besetzung der Stadt am 9. April 1941 und zu Beginn der Aktionen gegen die Juden 1942 die letztgenannte Zahl noch Bestand hatte bzw., dass sie sich höchstens nur unwesentlich

---

125 Ebd.

126 Ebd., S. 8

127 Ebd., S. 12

128 Ebd.

129 Ebd.

130 Ebd., S. 13

geändert hatte. So ist auch im SPIEGEL<sup>131</sup> zu lesen: „Bis 1941, als deutsche Truppen in Griechenland einmarschierten, beherrschten sie (Anm.: die Juden) Handel, Industrie und Gesellschaft der nordgriechischen Hafenstadt. Denn ein Viertel der Einwohner Salonikis waren Juden, ..... Die mosaische Gemeinde, 56 000 Seelen stark, besaß in 35 Synagogen, 16 Vereinen, acht Schulen, zwei Waisenhäusern und zahlreichen Bibliotheken ein Vermögen im Schätzwert von 56 Millionen Mark. Nach dem Krieg wurden in Saloniki 1 950 Juden gezählt, 96 Prozent der Gemeindemitglieder waren umgekommen, die Gemeindevermögen verschwunden.“ Diese Angaben finden auch Bestätigung in sehr ausführlicher und detaillierter Form bei Molho, *In Memoriam*.

Die jüdische Gemeinde Thessalonikis war also eine der wohlhabendsten und die bedeutendste in Europa und schon daher früher oder später ein Zielobjekt der Nazirassenpolitik. Zu den ersten deutschen Maßnahmen gegen die Juden Thessalonikis ein kurze Vorgeschichte:

a)

Die deutsche Besetzung tangierte die jüdische Bevölkerung zunächst wenig. Die beiden französischsprachigen jüdischen Zeitungen *L'Independant* und *Le Progrès* sowie der spanischsprachige *El Mesagero* wurden geschlossen. Statt dessen erschien eine neue griechische Zeitung, die pro-deutsch und antisemitisch war und den Namen *Nea Evropi* („Neues Europa“) trug.<sup>132</sup>

b)

Die Mitglieder des jüdischen Gemeinderates wurden zunächst verhaftet, aber dann wieder freigelassen. Saby Saltiel wird zum Präsidenten der Gemeinde ernannt. Zuvor war er eine ziemlich unbedeutende Figur.

c)

Der „Einsatzstab Rosenberg“ konfisziert Bibliotheken, Archive, Manuskripte und historische Dokumente für das „Institut für Judenforschung“. Dieses Material war verloren gegangen, so glaubte man, jetzt ist es jedoch in Russland teilweise wieder aufgetaucht (siehe auch später!).

d)

Im Winter 1941/42 herrschte unter der Bevölkerung Thessalonikis – wie bei allen Griechen – eine große Hungersnot. (Siehe auch später!)

## Das Kommando Rosenberg

Wie in allen von deutschen Truppen besetzten Ländern zuvor, erschien schon Mitte Juni 1941 das „Kommando Rosenberg“ in Thessaloniki und konfiszierte die riesigen Bibliotheken und Kunstschatze der jüdischen Gemeinde und transportierte sie nach Deutschland.<sup>133</sup> Mit dieser Angelegenheit hatte Merten natürlich noch nichts zu tun, da er

131 Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL, 2.8.1971, S. 67, Griechenland, Unterm Durchschnitt (allerdings irrte der SPIEGEL teilweise bei diesen Zahlenangaben!)

132 Esther Benbassa and Aron Rodrigue, *The Jews of the Balkans* (Oxford: Blackwell, 1995), S. 166

133 Richter, *Zwischen Revolution und Konterrevolution*, S. 236

ja erst 1942 nach Thessaloniki kam. Den Ludwigsburger Akten ist zu entnehmen, dass dieses „Sonderkommando Rosenberg“ im Athener Prozess gegen Merten „häufig mit dem Sonderkommando Wisliceny verwechselt“ wurde.<sup>134</sup> An der betreffenden Stelle dieser Akten dürfte sich auch ein Fehler eingeschlichen haben, der möglicherweise auf solch einer Verwechslung beruht. Demnach handelte das Kommando Rosenberg „aufgrund eines Führererlasses vom 1. März 1943 (Herzog S.180)“, was mit Sicherheit richtig „1941“ heißen muss.

## **Die „Aussiedlung“ der Juden aus Thessaloniki (Die „Endlösung“)**

Im Athener Prozess gegen Merten sagte der ehemalige Generalleutnant Engel als Entlastungszeuge aus, dass der Beschluss, die Juden aus dem Befehlsbereich Saloniki-Ägäis „auszusiedeln“, von Hitler höchstpersönlich am 2. November 1941 gegeben worden sei. Engel habe an diesem Tag als Verbindungsoffizier des OKH (Oberkommando des Heeres) an einer Lagebesprechung im Führerhauptquartier teilgenommen. Anwesend seien Hitler, Keitel, Jodl, Himmler, Heydrich, zwei SS-Kommandeure und die Generale Schmund und Warlimont gewesen. Der Vorschlag zur „Aussiedlung“ der Juden sei von Himmler gemacht worden, der auf die starke jüdische Gemeinde von Thessaloniki hinwies. Himmler habe daraufhin von Hitler eine besondere Vollmacht zu diesem Vorhaben erhalten. Hitler habe angeordnet, dass die Ausführung dieser Aussiedlung einer Sondereinheit des SD zu übertragen sei und dass der örtliche Befehlshaber „nur soweit dringend erforderlich“ eingeschaltet werden solle. Er sei jedoch über die Sondervollmacht des Reichsführers SS zu unterrichten.<sup>135</sup>

Es war klar, dass dieser „Aussiedlungsbefehl“ den Tod der Betroffenen bedeutete. Die ersten Einsatzkommandos wüteten schon im Rücken der Ostfront. Heydrich als Chef des RSHA (Reichssicherheitshauptamt) war zu dieser Zeit bereits durch ein Schreiben von Reichsmarschall Göring vom 31. Juli 1941 beauftragt, die „Endlösung der Judenfrage“ organisatorisch vorzubereiten.<sup>136</sup> Schließlich fand am 20. Januar 1942 die „Wannseekonferenz“ unter Vorsitz von Heydrich statt. Dieser Begriff leitete sich daraus ab, dass die Konferenz im Gebäude der deutschen Dienststelle der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (Interpol) am Großen Wannsee Nr. 56/58 im Südwesten Berlins stattfand.<sup>137</sup> Vertreter vieler Institutionen nahmen daran teil: Innenministerium, Justizministerium, Auswärtiges Amt, Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete, Beauftragter für den Vierjahresplan, Reichskanzlei, NSDAP, SS und Gestapo sowie des Generalgouvernements. Als Protokollführer fungierte Adolf Eichmann. Auf Befehl Hitlers und auf Anweisung Görings vom 31. 7.1941 wurden Maßnahmen zur „Endlösung der

---

134 Ludwigsburg 508 AR-Z, 139/59, Prozessgeschichte S. 20

135 Ludwigsburg, Prozessgeschichte, S. 37 / siehe auch Frankfurter Allgemeine (FAZ), 23. Febr. 1959

136 Ebd., S. 37/38

137 Lexikon der deutschen Geschichte, Kröner Verlag, Stuttgart, 1979, S. 1259

europäischen Judenfrage“ im vom Deutschen Reich beherrschten Europa vereinbart.<sup>138</sup> Eichmann wurde mit der bürokratischen Gesamtplanung dieses wohl größten Völkermordes der Geschichte beauftragt.<sup>139</sup>

Die Umsetzung dieser „Endlösung“ bedeutete hinsichtlich der Juden von Thessaloniki, dass ungefähr 50 000 Menschen über ca. 2 000 km transportiert werden mussten. Dies war höchst problematisch angesichts der Tatsache, dass diese riesige Transportkapazität dringend für wichtige Belange der Wehrmacht benötigt wurde. Hier wurde die Nazi-Ideologie als wichtiger erachtet als militärische Notwendigkeiten. Mit weit geringeren Mitteln wäre man ausgekommen, wenn man diese Menschen im Lande interniert hätte oder allenfalls die wehrfähigen Männer ausgesiedelt hätte. Irgendwelche menschliche Rücksicht hatte sowieso keinen Platz in der NS-Ideologie.<sup>140</sup>

Nach der Zeugenaussage von General Engel soll das Oberkommando der Wehrmacht über das Endziel der Umsiedlung im Unklaren gewesen sein. Diese Aussage ist unglaublich, da Generalfeldmarschall Keitel in der geheimen Kommandosache „Richtlinie auf Sondergebieten Nr. 21“ vom 13. März 1941 auf Himmlers „Sonderaufgaben“ im Operationsgebiet des „Falles Barbarossa“ hingewiesen hatte. Außerdem hatte der Chef des Amtes IV des RSHH, SS-Brigadeführer Heinrich Müller, mit dem Generalquartiermeister des Heeres, General Wagner, über den „Einsatz des SD im rückwärtigen Gebiet des Heeres“ verhandelt.<sup>141</sup> Wie diese SD-Einsätze, die für alle Kriegsschauplätze galten, in der Praxis aussahen, kann den Militärs kaum verborgen geblieben sein.

Mit der „Aussiedlung“ war das Judenreferat im RSHA beauftragt. Leiter des Referats war Adolf Eichmann. Mit Schreiben vom 11. Juli 1942 setzte sich Eichmann mit Legationsrat Dr. Rademacher vom Auswärtigen Amt in Verbindung. Der zuständige Referent des RSHH, Regierungsrat Suhr, schrieb: „Die Kennzeichnung der Juden und jüdischen Geschäfte in Griechenland sei zur Gleichschaltung der Judenmaßnahmen in allen europäischen Ländern und zur Vorbereitung der Endlösung wünschenswert und aus politisch-polizeilichen Gründen notwendig, da die schlechte Ernährungslage durch den jüdischen Schleich- und Schwarzhandel verschärft würde und die Juden die Notlage der Bevölkerung zur Erregung von Missstimmung ausnutzten.“<sup>142</sup>

## **Die thessalischen Juden mit nicht-griechischer Staatsangehörig**

---

138 Ebd.

139 Ebd., S. 1260

140 Ludwigsburg 508 AR-Z, 139/59, Prozessgeschichte S. 38

141 Ebd., S. 39 (mit Bezug auf Kempner S. 89)

142 Ebd., S. 40

## keit

Zahlreiche Mitglieder der jüdischen Gemeinde Thessalonikis hatten nicht die griechische Staatsangehörigkeit. 5 bis 6 000 Juden hatten die spanische und etwa 2 000 die italienische Staatsangehörigkeit.<sup>143</sup> Von deutscher Seite wurde alles versucht, auch auf die Juden mit italienischer Staatsangehörigkeit „Zugriff“ zu bekommen und die deutschen Rassengesetze anzuwenden. Schließlich war Italien Deutschlands Verbündeter.

Doch in Italien gab es weder Rassengesetze noch Judenverfolgung. Da aber Italien Deutschlands Bundesgenosse war, wurde der Gesandte Altenburg in Athen um Feststellung gebeten, ob die Italiener mit einer Kennzeichnung der italienischen Juden Griechenlands einverstanden wären. Italien bat jedoch, die italienischen Juden von der Kennzeichnung auszunehmen. Die Deutschen gaben sich damit aber nicht zufrieden und das Auswärtige Amt insistierte weiter. Altenburg wurde um Bericht über seine Verhandlungen mit dem italienischen Gesandten Ghigi gebeten. Am 27. Juli 1942 konnte Altenburg jedoch nur melden, dass kein Konsens zustande gekommen sei und fügte noch seine eigenen Bedenken bezüglich einer Sonderregelung hinzu: „Eine ‚Sonderregelung‘ für die Juden in der deutschen Besatzungszone erscheine ihm nicht zweckmäßig, da gerade die wirtschaftlich mächtigen Juden italienischer Staatsangehörigkeit in Saloniki und die Juden in der italienischen Besatzungszone nicht angegriffen werden dürften.“<sup>144</sup> Bezüglich der italienischen Juden siehe auch nachfolgendes Kapitel!

Die Kennzeichnung der italienischen Juden war jedoch nicht durchzusetzen (siehe oben). Suhr schrieb am 18. August noch einmal an Rademacher, wobei es um eine Anordnung des Militärbefehlshabers Saloniki-Ägäis vom 7. Juli 1942 über den Einsatz von Juden im Straßenbau ging. Dieser habe bei der (nichtjüdischen) Bevölkerung Thessalonikis große Genugtuung hervorgerufen, so behauptete Suhr. Gleichzeitig beklagte er sich über eine starke Abwanderung hauptsächlich reicher Juden aus der Stadt in das italienische Hoheitsgebiet wegen dieses Arbeitseinsatzes und mahnte „die dringende Notwendigkeit (an), die vorgesehenen Judenmaßnahmen bald und möglichst auch für das italienische Hoheitsgebiet durchzusetzen.“<sup>145</sup> Man kann also wieder einmal feststellen, dass es die deutsche Bürokratie, vor allem die des Auswärtigen Amtes, an nichts fehlen ließ, die menschenverachtenden und Vernichtung bringenden Judengesetze umzusetzen.

---

143 Ludwigsburg, 508 AR-Z, 139/59, Prozessgeschichte, S. 41

144 Ebd., S. 41/42

145 Ebd., S. 40+42

## Die italienischen Juden

Doch zunächst passierte in Thessaloniki wenig. Anfang 1943 kam dann erneut Bewegung in die deutschen Bemühungen, auch die italienischen Juden im Raum Thessaloniki der deutschen Judengesetzgebung zu unterwerfen. Nun wurde das RSHA tätig, das sich zunächst mit Schreiben vom 2. und 5. Februar 1943 beklagte, dass beim Versuch des BSÄ, die Juden zur Arbeit einzusetzen, „laufend festgestellt worden (sei), dass sich besonders vermögende Juden verschiedenster Staatsangehörigkeit bei dem italienischen Generalkonsulat in Saloniki um den Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit bemühten und diese auch tatsächlich erhielten, um sich hierdurch der Arbeitspflicht zu entziehen.“<sup>146</sup> Weiter heißt es, das AA möge versuchen, bei der italienischen Regierung zu erreichen, dass Einbürgerungen nach einem bestimmten Stichtag nicht mehr anerkannt würden. Am 15. Februar 1943 bat das AA daraufhin die deutsche Botschaft in Rom um beschleunigte Schritte, „da mit Abschiebungen aus Saloniki-Raum in nächsten Wochen begonnen werden soll“.<sup>147</sup>

Die Italiener bestritten solche Einbürgerungen, bezeichneten diese Behauptung als böswillige Erfindung und baten um Nennung bestimmter Fälle. Das AA bat dann mit Schreiben vom 18. Februar das RSHA (z.Hd. von Eichmann), das „in dieser Angelegenheit zur Verfügung stehende Beweismaterial“ zu übermitteln. Am 3. März drahtete das AA dem Generalkonsulat Thessaloniki, nach Angaben des RSHA soll Kriegsverwaltungsrat Merten als Sachbearbeiter für Arbeitseinsatz und Judenfragen näheres Material über solche Einbürgerungen besitzen. Man bat um genaue Mitteilung der Quellen Mertens. Am 6. März antwortete Generalkonsul Schönberg, „Quelle des Herrn Merten seien der Vorsitzende der jüdischen Kultusgemeinde, Oberrabbiner Koretz sowie dessen Verbindungsmann Alvala.“ (richtig: Albala).<sup>148</sup> Beide gaben jedoch an, von Einzelheiten nichts zu wissen und verwiesen auf „amtliches Material der griechischen Fremdenpolizei“.<sup>149</sup> Diese Frage der italienischen Juden wurde von den amtlichen deutschen Stellen mit geradezu bürokratischer Akribie weiterverfolgt. Schließlich gingen als Betroffene ganze vier italienische Juden in die deutschen Akten ein: Der Kaufmann Giacobbe Modiano mit Frau Eda und Sohn Hami und Sam Josef Navarro.<sup>150</sup> Hier wurde wieder einmal mit einem Aufwand gearbeitet, der den Eindruck vermittelt, die deutschen amtlichen Stellen hätten mitten im Krieg nichts anderes zu tun gehabt, als sich mit einzelnen Juden zu befassen, um ihrer habhaft zu werden und sie umbringen zu lassen.

Zur italienischen Judenpolitik ist noch ein weiteres Buch interessant, in dem dieses Thema ausführlich behandelt wird.<sup>151</sup> Hier wird aus dem Tagebuch von Hauptmann Lucillo Merci, militärischer Verbindungsoffizier am italienischen Konsulat in Thessaloniki, zitiert.

---

146 Ebd., S. 144

147 Ebd.

148 Ebd., S. 144/145

149 Ebd., S. 145

150 Ebd., S. 146

151 Jonathan Steinberg, *Deutsche, Italiener und Juden, Der italienische Widerstand gegen den Holocaust*, Steidl Verlag, 1997

Er berichtet vom Beginn einer „Schlacht zwischen Konsul Zamboni und dem italienischen Konsulat auf Seiten der Juden und SS-Hauptsturmführer Wisliceny und Max Merten auf der Gegenseite, bei der um jeden Juden einzeln gekämpft wurde, um Leben zu retten oder zu vernichten.“ Merci berichtet weiter: „Ich begleitete unseren Konsul, Signor Zamboni, bei seinem Besuch bei Dr. Merten. Wir legten ihm die Anträge auf Freistellung von den Beschränkungen gegen die Juden vor, die wir bekommen hatten ... wirklich herzerreißende Gesuche, von 80 oder 90 Jahre alten Menschen, von Waisen, Kranken ... 'Ich kann da nichts tun', antwortete Merten. 'Diese Direktiven sind in Berlin im Namen des Reichsführers SS Himmler ergangen. Sie sind klar: Jeder muss den Davidstern tragen und im Ghetto wohnen. Das gilt auch für italienische Jüdinnen, die mit griechischen Staatsangehörigen verheiratet sind.'“<sup>152</sup>

Merci schildert die SS „schlimmer“ als Merten und meint damit Wisliceny. Diese Einschätzung ergab sich aus einer Zusammenkunft, die Merci mit Wisliceny hatte. Aus seinem Tagebuch ist überhaupt zu entnehmen, wie wesensfremd ihm – und wohl auch den meisten Italienern – das Auftreten der SS-Leute mit ihren Herrenmenschenallüren war. Merci schildert weiter, dass durch italienische Intervention viele Menschenleben gerettet wurden und am 9. Juli 1943 ein Zug mit 350 Juden italienischer Staatsangehörigkeit von Thessaloniki nach Athen fuhr. Der Status dieser Staatsangehörigkeit war dabei von Konsul Zamboni „ungewöhnlich großzügig“ ausgelegt worden.<sup>153</sup> In dem Buch wird dann von den Transporten der Juden Thessalonikis nach Polen berichtet, gefolgt von folgenden Zahlen: „Nach den in Auschwitz geführten Verzeichnissen kamen 48 974 Juden nach Auschwitz-Birkenau, wo 37 386 bei der Ankunft vergast wurden.“

Sodann kommt der Autor auf Merten zu sprechen, der sich zu den italienischen Protesten wörtlich wie folgt äußerte: „Natürlich verstehe ich Ihre beharrlichen und teilnehmenden Bemühungen zugunsten der hier lebenden italienischen Juden ungeachtet ihres Herkunftslandes. Mir ist klar, dass Italien besorgt ist wegen seiner besonderen wirtschaftlichen und politischen Interessen in Griechenland, vor allem in Saloniki – der Stadt mit der größten italienischen Kolonie im Land, zu der viele wohlhabende italienische Juden gehören, die einen beträchtlichen ökonomischen Einfluss ausüben. Wenn ich es richtig verstanden habe, gibt es Vereinbarungen zwischen Deutschland und Italien, die Juden betreffend. Der Führer hat uns angewiesen, diese Vereinbarungen, die er billigt, zu respektieren und jede Schädigung der Interessen eines befreundeten Verbündeten zu vermeiden.“<sup>154</sup>

Gemäß Autor Merci gab es hinsichtlich der Judenpolitik keine offiziellen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Italien. Trotzdem hatte Merten nicht ganz unrecht, wie der Autor betont. Man wunderte sich auf deutscher Seite stets über die konziliante und Juden beschützende Politik des italienischen Verbündeten trotz der Unbarmherzigkeit der „Endlösung“ auf der eigenen Seite: „Es schien ordentlichen

---

152 Ebd., S.135/136

153 Ebd., S. 136

154 Ebd., S. 136/137

deutschen Beamten unmöglich, dass eine solche italienische Beharrlichkeit ohne ausdrückliche Zugeständnisse des ‚Führers‘ weitergehen konnte. Hitlers Sanftheit gegenüber Mussolini persönlich musste in der deutschen Haltung gegenüber den Italienern auch eine Rolle spielen. Auf der anderen Seite der Demarkationslinie, in der italienischen Besatzungszone, gingen Juden unbeeinträchtigt ihren Geschäften nach. Die jüdische Bevölkerung Athens wuchs um weitere 5 000, als Flüchtlinge aus der deutschen und der bulgarischen Besatzungszone die Sicherheit der italienischen Verwaltung aufsuchten. Es gab Augenblicke der Beunruhigung, wenn Gerüchte aufkamen, aber insgesamt fühlen sich die Juden sicher, solange die Italiener in Athen das Sagen hatten.<sup>155</sup>

Die Nachgiebigkeit Hitlers gegenüber Mussolini war in der Tat evident. Dies wurde immer wieder von „Offiziellen“ festgestellt, oft mit Verwunderung, v.a. auf der deutschen Seite. Der „Führer“ stand in unverbrüchlicher Freundschaft zum „Duce“, egal was kam. Dies war auch eine der augenfälligen Fehleinschätzungen Hitlers, der sich selbst als „größter Feldherr aller Zeiten“ bezeichnet haben soll (im Volksmund „Gröfaz“ in negativem Sinne!). Hitlers Fehleinschätzung, gepaart mit grenzenloser Überheblichkeit, waren nicht zuletzt Grund für die Wende des Krieges und den darauf folgenden Niedergang. Es wird für immer unbegreiflich bleiben, dass sich Hitler den falschen Bundesgenossen erkor, der immer mehr zur Belastung wurde. Auf allen in Frage kommenden Kriegsschauplätzen versagten die italienischen Truppen und deutsche mussten in die Bresche springen. Man denke z.B. nur an den aus deutscher Sicht unnötigen Kriegsschauplatz in Nordafrika. Allerdings muss dabei auch berücksichtigt werden, dass die italienischen Unzulänglichkeiten oft rein organisatorischer Natur und teilweise auch im typisch italienischen Volkscharakter begründet waren. Ein Beispiel aus dem Buch von Steinberg, das allerdings das besetzte Frankreich betraf: „Ein deutscher Bericht vom Frühjahr 1943 meldete: „Die 4. Armee hat keine Flieger, keinen Marineschutz, keine schwere Artillerie, keine Flak. Es fehlt ihr außerdem an Zement und Eisen, um Befestigungen durchzuführen. Als die Deutschen Zement und Eisen lieferten, benutzten die Italiener sie offenbar für andere Zwecke. Dem deutschen Militärattaché bei der Vichy-Regierung General von Neubronn, zufolge, sah kein deutscher Offizier, ....., jemals auch nur einen einzigen Unterstand, der mit deutschem Zement gebaut worden wäre.“<sup>156</sup>

Dieser kleine Exkurs möge dazu dienen, sich in die damalige Zeit und deren Umstände hineinzudenken und nicht zuletzt auch in die italienische Mentalität von damals. All dies sei außerhalb der Tatsache betrachtet, dass Hitler einer der größten, wenn nicht der größte Verbrecher der Weltgeschichte war.

---

155 Ebd., S. 137

156 Ebd., S. 147/148

## Die spanischen Juden

Merten behauptete nach dem Krieg (Schreiben vom 8. August 1948 an die Spruchkammer Bad Aibling), die Juden spanischer Staatsangehörigkeit entgegen den Weisungen des RSHA in zwei Zügen nach Spanien abgeschoben zu haben. In den Akten des AA befindet sich ein diesbezügliches Schreiben Mertens an das deutsche Generalkonsulat Thessaloniki vom 14. März 1943,<sup>157</sup> mit dem er Listen der ausländischen Juden überreichte und anregte, sie in ihre Heimatstaaten zurückkehren zu lassen. Generalkonsul Schönberg überreichte Abschrift dieses Schreibens und der Listen dem Auswärtigen Amt mit der Bemerkung, dass von den „zuständigen hiesigen deutschen Stellen“ hingewiesen worden sei, dass der „Zweck der Aussiedlungs-Maßnahme ... nicht erreicht würde, wenn den nichtgriechischen Juden der Aufenthalt weiter erlaubt bliebe“. Mit den „zuständigen deutschen Stellen“ war wohl das Einsatzkommando Wisliceny gemeint.<sup>158</sup> Spanien war ein neutrales Land, dessen Regierung man mit Vorsicht behandeln musste. Das Interesse Spaniens an den östlichen sephardischen Juden reichte bis zum Ende des 19. Jahrhundert zurück. Damals kam es zum Erlass eines Gesetzes, das Juden im ottomanischen Reich, die Abstammung von Spaniolen nachweisen konnten, die Wiedererlangung der spanischen Staatsbürgerschaft ermöglichte.<sup>159</sup> Die spanische Regierung behandelte diese Angelegenheit zunächst zögerlich. Für die spanischen Juden aus Griechenland bestand die Alternative „Heimkehr nach Spanien“ oder „Deportation nach dem Osten“. Zwei Angebote des AA an General Franco blieben ohne dessen Entscheidung. Man entschied sich dann, die betroffenen 367 von Spanien geschützten Juden in Thessaloniki als „Austauschjuden“ zu behandeln. Sie wurden die ersten Insassen des „Austauschlagers“ Bergen-Belsen in Norddeutschland. Schließlich wurden sie im Zuge eines Kompromisses zwischen den deutschen und spanischen Behörden am 7. Februar 1944 vom amerikanischen „Joint Distribution Committee“ über Barcelona und Casablanca nach Palästina gebracht und somit gerettet.<sup>160</sup>

## Die griechischen Juden in Deutschland und in anderen deutsch besetzten Ländern

Während sich die Aussiedlung der Juden aus Griechenland durch den Widerstand der Italiener verzögerte, gab das Auswärtige Amt die griechischen Juden in anderen deutsch besetzten Ländern und dem Reich bereits für die „Endlösung“ frei. Am 7. Oktober 1942 schrieb das Referat D III dem RSHA, dass die Botschaft Paris und die Vertreter des AA in Brüssel und Den Haag Weisung erhielten, dass die Juden griechischer Staatsangehörigkeit in die jeweils „getroffenen Judenmaßnahmen“ einbezogen werden könnten. Von Seiten des AA bestünden auch keine Bedenken dagegen, die Juden griechischer Staatsangehörigkeit

---

157 Ludwigsburg, 508 AR-Z, Prozessgeschichte, S. 164

158 Ebd.

159 Gerald Reitlinger, Die Endlösung, 14. Kapitel, S. 427

160 Ebd., S. 427/428 mit Verweis auf Molho

im Reich in gleicher Weise diesen Maßnahmen zu unterwerfen.<sup>161</sup>

Man kann konstatieren, dass das Netzwerk der deutschen Judenfahndung fast lückenlos arbeitete und sich immer dichter zusammenzog. Der bürokratische Aufwand dafür war enorm und wurde immer mehr perfektioniert. In diesem Zusammenhang ist die Frage zu untersuchen, ob der „Oberfahnder“ Eichmann persönlich in Griechenland war. (Siehe Kapitel „War Eichmann in Griechenland?“!)

## Die Heranziehung von Juden zu Zwangsarbeit

Bei der Heranziehung von Juden zur Zwangsarbeit ging es in erster Linie um Arbeiten im Straßenbau. Zunächst handelte es sich dabei um 3 000 Juden aus Thessaloniki, die bereits vor Mertens Amtsantritt der „Organisation Todt“ (OT) zur Verfügung gestellt worden waren. Gemäß eidesstattlicher Erklärung von SS-Hauptsturmführer Dieter Wisliceny, einem Mitarbeiter Eichmanns (siehe vorher!), traf Merten in dieser Sache keine Schuld. Wisliceny war auch in Thessaloniki tätig und arbeitete durch diesen Umstand viel mit Merten zusammen. (Siehe dazu später!). Wisliceny gab diese Erklärung am 27. Juni 1947 bei seinem Prozess in Pressburg ab,<sup>162</sup> bei dem er zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde. Dass Merten in dieser Sache keine Schuld traf, ist ebenfalls aus den umfangreichen Ludwigsburger Akten zu ersehen.<sup>163</sup>

Weitere Arbeitseinsätze ergaben sich aus Aktionen, die nach Molho am 13 Juli 1942, also auch vor Mertens Dienstantritt in Thessaloniki, eingeleitet wurden.<sup>164</sup> Natürlich hatte Merten mit diesen Zwangsarbeiten später doch zu tun, nur gehörte er nicht zu denen, die sie veranlassten. So liegt es nahe, dass diese Maßnahmen von örtlichen Wehrmachtskommandeuren veranlasst wurden. SS und SD waren nämlich zu dieser Zeit im Raum Thessaloniki noch nicht voll aktiv, da sie nur durch ein kleines Kommando präsent waren. (Siehe vorher Kapitel „Die SS in Griechenland“!). Diese Annahme erhärtet sich denn auch, wenn wir das *Hamburger Echo* vom 14. Sept. 1960 lesen. Aus diesem Teil der Serie „Wenn Eichmann auspackt“ wörtlich zitiert: „Als die Organisation Todt für Straßen- und Ausbesserungsarbeiten an den Schienensträngen ..... griechische Hilfsarbeiter beim Generalgouvernement anforderte, schlug die Militärverwaltung Saloniki, also Marbachs Dienststelle, vor, doch Juden zu nehmen. Aus Sicherheitsgründen“. Die Folge dieses Vorschlags: „Auf Anordnung des Militärbefehlshabers (von Krenski – CM) werden alle in Saloniki lebenden Juden männlichen Geschlechts der Militärjahrgänge 1897 bis 1924 (d.h. von 18 bis 45 Jahren) aufgefordert, am 11. Juli 1942 um 8 Uhr vormittags auf dem

---

161 Ebd., S. 42/43

162 Ludwigsburg, 508 AR 440/68, POLICE D'ISRAEL, QUARTIER GENERAL, 235/6, Eidesstattliche Erklärung Wisliceny

163 Ludwigsburg, 508 AR-Z 139/59, S. 91 f.; auf S. 91 ausdrücklicher Hinweis, dass Merten hinsichtlich „Einsatz von 3 000 Arbeitern durch die Organisation Todt ..... nicht angeschuldigt wird.“ (Prozessgeschichte S. 91)

164 Michael Molho, In Memoriam, S. 72-77

Freiheitsplatz zu erscheinen. Als Jude wird jeder betrachtet, der der jüdischen Rasse angehört, gleichgültig welcher Religion er heute ist. Die Juden italienischer und spanischer Staatsangehörigkeit sind ausgenommen. Das Nichterscheinen wird mit Geldstrafe und Einsperrung in einem Konzentrationslager bestraft. Thessaloniki, den 7. Juli 1942, das Generalgouvernement.“ (Interessant ist dabei das Wort „Konzentrationslager“, das es im öffentlichen deutschen Sprachgebrauch damals eigentlich nicht gab!)

Es ergaben sich daraus verständlicherweise insofern große Probleme, verbunden mit einer menschlichen Tragödie, dass zu diesen Fronarbeiten in erster Linie Juden herangezogen wurden, die dafür völlig ungeeignet waren. Viele dieser Zwangsarbeiter kamen aus akademischen bzw. wissenschaftlichen Berufen. Außerdem wurden sie vom Aufsichtspersonal äußerst streng und schikanös behandelt. Auch ihre Verpflegung war völlig unzureichend und so breiteten sich Krankheiten aus. Die Leistung dieser armen Menschen war auch dementsprechend gering. Dies geht aus den angegebenen Quellen deutlich hervor. Die Sterblichkeitsrate erreichte innerhalb von zwei ein halb Monaten 12 %.<sup>165</sup> Die Ineffizienz dieser Arbeitseinsätze führte dazu, dass es Bestrebungen gab, diese unmöglichen Zustände zu ändern.

So kam es zu Verhandlungen zwischen der jüdischen Gemeinde und der Militärverwaltung. Molho berichtet darüber, dass Merten von der Militärverwaltung mit den Verhandlungen beauftragt wurde.<sup>166</sup> Am 13. Oktober 1942 habe er mit dem „Gemeindeausschuss“, dem Dr. Koretz, Saltiel, Jacoel und andere angehört, Fühlung aufgenommen.<sup>167</sup> Dr. Koretz war der Ober-Rabbiner der jüdischen Gemeinde von Thessaloniki und wird uns später noch mehrmals begegnen. Jacoel war Rechtsanwalt und Saltiel dürfte auch ein bedeutender Mann gewesen sein, denn er wurde als „Präsident“ bezeichnet.<sup>168</sup> Merten als deutscher Verhandlungsführer habe sich als „heimlicher Freund der Juden“ ausgegeben und ließ durchblicken, „dass er vor dem Kriege zusammen mit Dr. Auerbach, dem Vertreter des deutschen Judentums, dazu beigetragen habe, Härten der Rassengesetze zu mildern.“ Merten, der von seinem „alter ego“ Meissner begleitet gewesen sei, habe dann vorgeschlagen, „alle eingezogenen Juden gegen eine globale Entschädigung aus den Arbeitsbrigaden freizustellen.“<sup>169</sup>

Sodann habe er sich „in Lobreden auf die jüdischen Handwerker ergangen und ihnen außergewöhnliche Fähigkeiten zugeschrieben.“ Nachdem er wiederholt habe, dass es keine Judenfrage in Mazedonien gebe, habe er „mit dem Anflug heimlichen Bedauerns schließlich im Namen der deutschen Behörden ein Lösegeld von 3.5 Milliarden Drachmen gefordert.“<sup>170</sup> Gleichzeitig habe er betont, „dass er in Berlin die Sache der griechischen Juden verteidigt habe, und dass es ihm gelungen sei, bei den zuständigen Stellen das Gespenst der Rassengesetze noch einmal zu bannen, trotz der Manöver gewisser

---

165 Ebd., S. 77

166 Ebd., S. 78 und Ludwigsburg, 508 AR-Z 139/59, Prozessgeschichte S. 327

167 Ludwigsburg, Prozessgeschichte, S. 327

168 Ebd., S. 231

169 Ebd., S. 327

170 Ebd., S. 328

einheimischer Kreise.“ Merten sei dann darauf aufmerksam gemacht worden, dass diese Summe die Wirtschaftskraft der jüdischen Bevölkerung übersteige. Der große griechische Bauunternehmer Müller sei dann gebeten worden, wegen einer Herabsetzung der Summe zu verhandeln.<sup>171</sup> Müller (Vorname und Firmenname nicht bekannt) war mit Sicherheit deutschstämmig. Er betrieb in Thessaloniki ein bedeutendes Bauunternehmen, das Straßen- und Eisenbahnbauarbeiten für die deutsche Wehrmacht ausführte. Müller war sicherlich sehr einflussreich, schließlich fungierte er auch als Verbindungsmann zwischen den Deutschen und den Juden.<sup>172</sup>

Es folgte ein zweites Treffen am 15. Oktober 1942. Der jüdische Rat bot 2 Mrd. Drachmen an, zahlbar in drei Monaten. Merten bestand jedoch auf der von ihm geforderten Gesamtsumme von 3.5 Mrd. Zusätzlich schlug er aber vor, „1 Milliarde Drachmen als Entschädigung für die Enteignung des jüdischen Friedhofs, der für die Armee benötigt würde, zu verrechnen.“<sup>173</sup> Dieser Friedhof war schon sehr alt und sollte sowieso geschlossen werden. Wozu ihn die Wehrmacht brauchte – oder angeblich brauchte – ist heute nicht mehr bekannt. In den Ludwigsburger Akten ist weiter nachzulesen, dass Merten „den Ausdruck seines Wohlwollens für die Juden“ wiederholte und versicherte, „dass er sich bemühen werde, das Bestreben ihrer Feinde hierzulande, die Nürnberger Gesetze auch hier anzuwenden, zu vereiteln.“ Wie erwartet, war der jüdische Rat gegen diesen „Schacher“ und Merten räumte seinen Verhandlungspartnern Bedenkzeit ein. Zwei Tage später ging die nach heftigen Debatten zustande gekommene Antwort des jüdischen Rates bei Merten ein und das „Geschäft“ kam zustande. Merten war von seinen Forderungen nicht abgegangen. Der Friedhof wurde eingeebnet und die Juden Thessalonikis zahlten letzten Endes 2.5 Mrd. Drachmen.<sup>174</sup> Nach der Einebnung des Friedhofes wurden die Grabsteine als Baumaterial in der ganzen Stadt verwendet. Heute steht die Universität auf diesem Gelände.

Der geschilderte Vorgang war Mertens erstes „Geschäft“ in Thessaloniki, das man zumindest als „obskur“ bezeichnen muss und es zeigt bereits die Machtfülle, die er dort besaß bzw. sich aneignete. Weitere „Geschäfte“ werden folgen! Dann handelt es sich jedoch um eine andere Art von Geschäften und einen etwas späteren Zeitraum. Im Januar 1943 traf nämlich ein von Eichmann entsandtes SD-Sonderkommando in Thessaloniki ein. Leiter dieses Kommandos war Dieter Wisliceny,<sup>175</sup> mit dem nun Merten von Seiten der Wehrmacht zusammenarbeiten musste. Das SD-Kommando sollte die deutsche Judengesetzgebung auch im besetzten Griechenland durchführen. Nun begannen gezielte Aktionen gegen die zahlreichen jüdischen Geschäftsleute Thessalonikis, bei denen Merten einen hochgradigen, wohl angeborenen Geschäftssinn zeigen sollte. Weitere Beispiele siehe später! (Zum „Sonderkommando Wisliceny“ siehe auch vorher!)

---

171 Ebd.

172 Ebd., 232 (siehe auch Amtsgericht Tiergarten, 353 AR 1680/61, S. 5!)

173 Ebd.

174 Ebd., S. 328/329

175 Ludwigsburg, 508 AR 440/68, POLICE D'ISRAEL, 235/6, Eidesstattliche Erklärung Wisliceny / gemäß Molho, In Memoriam, S. 93, traf das Kommando erst am 6. Febr. ein und außer Wisliceny gehörten ihm Alois Brunner, Gerbing, Takasch, Zita und Brückler an.

Nachdem Merten am 10. August 1942 seinen Dienst in Thessaloniki angetreten hatte und mit den bereits geschilderten Aufgaben beschäftigt war, wurde in den ersten Wochen die Organisation des Arbeitseinsatzes der Juden - vor allem im Straßenbau - zu seinem wichtigsten Tätigkeitsfeld. In diesem Zeitraum gab es jedoch noch ein weiteres, sehr heikles Thema, mit dem er konfrontiert wurde. Er war nämlich bei der Voruntersuchung in Athen am 7. Oktober 1957<sup>176</sup> beschuldigt worden, an Anordnungen zu Geislerschießungen beteiligt gewesen zu sein. Die Anschuldigungen waren schwerwiegend. Er wurde angeklagt, „in Thessaloniki und auch an anderen Orten in den Jahren 1942 bis 1944 gemeinsam mit anderen Personen ....Morde an sechzig griechischen Zivilisten ....., des weiteren an zwölf griechischen Zivilisten ....., sowie zehn griechischen Zivilisten“ begangen zu haben.<sup>177</sup> Weiter: „Er tötete vorsätzlich sechshundertachtzig griechische Zivilisten, die meisten von ihnen als Geiseln im Rahmen angeblicher Vergeltungsmaßnahmen für Handlungen, die von dritten Personen, das heißt von Partisanen ausgeübt wurden.“<sup>178</sup> Es wurden sowohl griechische Belastungszeugen als auch deutsche Entlastungszeugen genannt. Bei der Würdigung<sup>179</sup> heißt es jedoch im Schlusssatz „Nach dem Ergebnis der Voruntersuchung liegt daher in diesem Punkt ein begründeter Verdacht gegen den Angeschuldigten Dr. Merten nicht vor.“

Nach dem Eintreffen des SD-Kommandos wurde gleich am 8. Februar 1943 der Großrabbiner der jüdischen Gemeinde, Dr. Koretz, zu einer Besprechung einbestellt.<sup>180</sup> Es wurde ihm mitgeteilt, dass die Zuständigkeit für Judenfragen von der Gestapo (Außenstelle Saloniki) auf das SD-Kommando übergegangen sei. Die erste Anordnung (Ordre I)<sup>181</sup> betraf die „Kennzeichnung sowie Umsiedlung der in Saloniki ansässigen Juden“, trägt das Datum 6. Februar 1943 und ist von Merten unterzeichnet. Anordnung II vom 12.2.1943 betrifft den Erlass des Militärbefehlshabers Saloniki-Ägäis vom 6.2.1943, beschreibt den zu tragenden Judenstern in allen Details und den betroffenen Personenkreis, wobei Juden fremder Staatsangehörigkeit ausgenommen waren.<sup>182</sup> Nachfolgend sind bei Molho die entsprechenden Anordnungen abgedruckt.<sup>183</sup> Nun folgt eine nach der anderen, sozusagen mit logischer Regelmäßigkeit. Anordnung III betrifft die Durchführung des Befehls vom 6.2.43, unterzeichnet von Merten. Mit Anordnung IV, ebenfalls von Merten unterzeichnet, wird der Befehlsbereich für die bisherigen Anordnungen über die Stadt Thessaloniki hinaus auf den gesamten Bereich des Befehlshabers Saloniki-Ägäis erweitert. Mit Anordnung V, unterzeichnet von Wisliceny, wird die Kennzeichnung der jüdischen Geschäfte und Wohnungen verfügt. Anschließend geht es um die Durchführung dieser Maßnahmen, gefolgt von der Festsetzung mit der Überschrift „Ghetto und jüdische Ordnertruppen“ und

---

176 Ludwigsburg, 508 AR-Z 139/59, Prozessgeschichte S. 27-33

177 Ebd., S. 27

178 Ebd., S. 28

179 Ebd., S. 33

180 Ebd., S. 93

181 “Ordre” (frz.) = Befehl bzw. Anordnung

182 Ludwigsburg, 508 AR-Z 139/59, Prozessgeschichte S. 93

183 Ebd., S. 94, Ordre I, 6. Febr. 1943 (Befehlshaber Saloniki-Ägäis) u. S. 95 f., Ordre II, 12.2.43 (Außenstelle der Sipo und des SD in Saloniki)

einem „Befehl von Merten mit der Nummer 2014“ (Überschrift „Ausschluss aus Organisationen“), wodurch allen Körperschaften, Gewerkschaften und Berufsverbänden zur Pflicht gemacht wird, „alle jüdischen Mitglieder auszuschließen und deren Interessen künftig nicht mehr wahrzunehmen.“ Es folgt Anordnung VI, unterschrieben von Merten, mit dem der gerade angeführte „Ausschluss aus Organisationen“ in diese Anordnung gefasst ist. Daran schließt sich ein Kapitel mit der Überschrift „Erfassung von Vermögen“ an. Die Anordnungen VII und VIII behandeln das Thema „Abwicklungsstelle für das jüdische Barvermögen, sowie die jüdischen Wertgegenstände“, wobei Nr. VII von Merten und Nr. VIII von Wisliceny unterzeichnet ist.<sup>184</sup> Mit typisch deutscher Gründlichkeit und geradezu zynischem Perfektionismus wurden die Juden erfasst, gekennzeichnet, gesammelt und wie wir später sehen werden, zuerst ihrer Habe und schließlich zum allergrößten Teil auch ihres Lebens beraubt.

Vor dem Sondermilitärgericht in Athen behauptete Merten, dass es sich bei diesen Befehlen um Fälschungen handelt und führte alle möglichen Gründe dafür an. Unter anderem behauptete er gar: „Unter den echten Befehl sei seine aus einer beliebigen anderen Urkunde stammende Unterschrift geklebt worden.“<sup>185</sup> Es stimmt zwar, dass die Originale trotz Nachforschungen nicht aufgefunden wurden,<sup>186</sup> aber dem Untersuchungsrichter des Landgerichts Berlin wurden am 16. Dezember 1965 in Athen von dem jüdischen Zeugen Asher Moissi „drei vom Befehlshaber Saloniki-Ägäis - Abteilung Militärverwaltung - an das Generalgouvernement von Mazedonien in Saloniki gerichtete Schreiben ..... vorgelegt .....“, an deren Echtheit keine Zweifel bestehen.<sup>187</sup> So ist auch in den Ludwigsburger Akten weiter zu lesen: „An der Echtheit der bei Molho abgedruckten Befehle kann daher ..... kein vernünftiger Zweifel bestehen.“<sup>188</sup>

Andererseits liegt ein Schriftstück des Auswärtigen Amtes vor mit einer Aussage des ehemaligen Kriegsoberverwaltungsrats Dr. Parisius. Er hatte seinen Sitz ebenfalls in Thessaloniki und war für den gesamten deutsch besetzten Teil Griechenlands zuständig. Somit war er also auch Mertens Vorgesetzter. Dieser arbeitete allerdings in seinem Bereich sehr selbständig. Parisius wurde als Zeuge in der Rechtsschutzsache Merten verhört<sup>189</sup> und sagte aus, indem er die Zuständigkeit von Merten umriss: „..... dass ein Militärverwaltungsrat keinerlei Exekutivbefugnisse oder Weisungsrechte an Einheiten der Wehrmacht oder Polizei gehabt habe. Für Judenmaßnahmen sei weder der Militärbefehlshaber noch die Militärverwaltung zuständig gewesen. Für diesen Zweck sei ..... ein mit Führerbefehlen versehenes Sonderkommando der SS eingesetzt worden, das dem Befehlshaber Saloniki-Ägäis nicht unterstellt gewesen sei und dem dieser daher auch keine Befehle habe erteilen können. .... es sei ihm unbegreiflich, dass Merten Befehle von solcher Tragweite selber habe unterschreiben können, ..... Wenn Merten diese Unterzeichnungen selber vorgenommen habe, so müssten besondere Umstände gegeben

---

184 Ebd., S. 97-117, siehe auch Molho, In Memoriam, S. 96-116

185 Ebd., S. 121

186 Ebd., S. 124 f.

187 Ebd., S. 124 ff.

188 Ebd., S. 129

189 AA, Referat 206, Bd. 134, 503-88 No.319/59 (Botschaft Athen / Athen, den 26. Febr. 1959)

gewesen sein; jedenfalls könne er sich nicht vorstellen, dass Merten ohne Kenntnis des Befehlshabers unterschrieben habe.“ Trotz der von Parisius in Zweifel gezogenen Möglichkeit, dass Merten solche Befehle habe unterzeichnen können, kann ihre Echtheit als sicher angenommen werden. Wie bereits festgestellt, muss man Mertens Machtstellung in Thessaloniki höher einschätzen als es seinem militärischen Rang entsprach.

## Einzelheiten zu Mertens Wirken in Thessaloniki

Die erste Angelegenheit, an der Merten angeblich beteiligt war, fand auf dem Freiheitsplatz in Thessaloniki statt, wo ihn Zeugen bereits am 11. Juli 1942 gesehen haben wollen. An diesem Tag kam es dort zu ersten offenen antijüdischen Maßnahmen. In der Zeitung *Apogievmatini* war ein Aufruf veröffentlicht worden, dass sich alle jüdischen Männer zwischen 18 und 45 Jahren an besagtem Tag auf dem Freiheitsplatz einfinden sollen.<sup>190</sup> Gemäß *Hamburger Echo* vom 14. Sept. 1960<sup>191</sup> erging dieser Aufruf auf Anordnung des Militärbefehlshabers Generalleutnant von Krenzki. Der Artikel ist von Claus Menzel, dem Chefredakteur des Blattes gezeichnet. (Der Aufruf ist im vorangehenden Kapitel „Die Heranziehung von Juden zur Zwangsarbeit“ wörtlich zitiert!)

Bei dieser Maßnahme handelte es sich um die erste deutsche Aktion gegen Juden in der deutschen Besatzungszone. Sie bildete den Auftakt der Judenverfolgungen in Mazedonien. Der eigentliche Zweck dieses Befehls war, die arbeitsfähigen jüdischen Männer zu registrieren. Die erschienenen Juden wurden dann von bewaffneten deutschen Soldaten umzingelt und danach brutal zusammengetrieben. Eine Drangsalierung übelster Art ging vonstatten. Während einer nach dem anderen registriert wurde und seinen Arbeitsausweis erhielt, musste der große Rest die Zeit mit gymnastischen Übungen in entwürdigender Form verbringen. Die Übungen wurden mit Peitschenhieben begleitet und wer in der sengenden Hitze ohnmächtig wurde, bekam Wasser über den Kopf. Die Registrierten durften sich zwar entfernen, die ersten hundert Meter jedoch wahlweise auf dem Bauch robbend oder Purzelbäume schlagend.<sup>192</sup> Merten wurde beschuldigt, diese üble Szene veranlasst zu haben. Doch Merten kam erst am 7. oder 8. August nach Thessaloniki. Dies konnte er auch beweisen und er wurde in dieser Sache freigesprochen.

Das *Hamburger Echo* berichtete dann weiter: „Und währenddessen drehte eine Propagandakompanie unter dem heutigen Bundestagsabgeordneten der CDU Dr. Rudolf Vogel einen Film von den Ereignissen. An der Spitze einiger Offiziere inspizierte Dr. Marbach (Anm.: Mertens Vorgänger in Thessaloniki) die Ausschreitungen, während der örtliche SS- und SD-Chef Dr. Calmes zusah.“ Bemerkenswert ist, dass es sich dabei um eine Aktion der Wehrmacht und nicht etwa der SS handelte. Diese war nämlich zu dieser Zeit als Besatzung in Griechenland bekanntlich noch sehr schwach vertreten.

---

190 Ester Benbassa and Aron Rodrigue, *The Jews of the Balkans*, S. 167

191 Artikelserie Wenn Eichmann auspackt (II.)

192 DER SPIEGEL, 28.9.1960

Da Marbach in diesen Tagen nicht mehr in Thessaloniki war und sein Nachfolger Merten noch nicht, muss angenommen werden, dass deren Stellvertreter (im SPIEGEL-Jargon deren „junger Mann“) der Verfasser dieses Befehls war. Es handelte sich dabei um Kriegsverwaltungsassessor Dr. Heine, der auch im SPIEGEL<sup>193</sup> als Verfasser genannt wird. Auch in den Ludwigsburger Akten<sup>194</sup> ist darüber zu lesen. Danach (S. 216) war der Befehl vom 7. Juli 1942 und „im Registerbuch des damaligen Generalgouvernements Mazedonien<sup>195</sup> am 8. Juli 1942 unter der Nummer 95122 ..... registriert worden, ..... Der Befehl trug nach dem Registerbuch das Aktenzeichen VW H-Z. Er muss also in der Abteilung Verwaltung und Wirtschaft (weiter S. 217) von dem damaligen Militär-Verwaltungsassessor Dr. Friedrich Heine verfasst worden sein.“ Dies hat der griechische Rechtsanwalt Kamakantas „im Auftrag des Deutschen Konsulats in Saloniki am 29. Mai 1959 (festgestellt)“ (S. 216). Auf Seite 219 wird jedoch in Zweifel gezogen, dass Heine „eine derart aufsehenerregende Anordnung ohne einen mündlichen Befehl Krenzkis oder zumindest des Chef des Stabes erlassen haben sollte.“ Schließlich war er infolge seines Ranges nur ausführendes Organ.

Aus diesen Fakten kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass ein Befehl der Heeresgruppe dieser menschenverachtenden Aktion zugrunde lag.

## Eine Zeitzeugin berichtet

Da die Vorgänge um Merten in Thessaloniki schon sehr lange zurückliegen, gibt es kaum noch Augen- und Ohrenzeugen, die mit Merten persönlich zu tun hatten und darüber berichten können. So ist es mir lediglich gelungen, Mitte dieses Jahres (2002) in den Besitz der Adresse einer Griechin zu kommen, die in der fraglichen Zeit im Übersetzungsbüro des Generalgouvernements Mazedonien als Übersetzerin arbeitete. Sie war also in unmittelbarer Nähe Mertens beschäftigt, hatte jedoch, wie sie berichtet, keinen direkten persönlichen Kontakt mit ihm. Diese Zeitzeugin, Frau Juli B. Pierobonis, lebt heute in der Nähe von Athen und ist 77 Jahre alt. Im Zuge unserer Korrespondenz erhielt ich zwei Briefe von ihr, datiert auf den 13. Juli und den 22. September 2002.

Im ersten Brief schreibt sie u.a.: „Etwas Unangenehmes über sein Betragen haben wir auch nicht gehört. Sein Dienst ..... war zivilisiert. ....Warum ist die Kritik über Merten so streng und ist es nicht über andere?“ Diese Frage rührt sicherlich daher, dass Frau P. den Fall Merten damals wie fast alle Griechen verfolgte und gewahr wurde, dass es viele Deutsche gab, deren Untaten bzw. Kriegsverbrechen von wesentlich größerem Kaliber waren als das, was man Merten anhängen konnte. Weiterhin teilt sie mir mit Bedauern mit, dass ihre damaligen drei Kolleginnen, die etwas wissen könnten, alle früh verstorben sind.

---

193 Dto., 28.9.1960, S. 34

194 Ludwigsburg, 508 AR-Z 139/59, Prozessgeschichte S. 216 ff.

195 Griechenland ist verwaltungsmäßig eingeteilt in Nomarchien (Departements). Die Nomarchien Makedoniens waren zu einem Generalgouvernement unter einem Gouverneur (heute Minister) zusammengefasst

Ich hakte mit einem zweiten Brief bei ihr noch einmal nach und erfuhr dann freundlicherweise doch noch einige Einzelheiten, die sehr interessant sind.

So ist im zweiten Brief von Frau P. zu lesen, dass das Büro in dem sie arbeitete „das Übersetzungsbüro für den Umgang zwischen der griechischen Regierung und den Besatzungsbehörden (Deutschen)“ war. Sie arbeitete dort mit neun anderen Kolleginnen und Kollegen, die ausschließlich mit Übersetzungen und Maschinenschreiben beschäftigt waren. Weitere interessante Details sind zu erfahren. So schreibt sie von einem sehr begabten jungen Mann, einem österreichisch-griechischen oder griechisch-österreichischen Juden, der „Mertens rechte Hand“ war, aber leider nach einem Jahr an Augentuberkulose starb. Als nächstes erfuhr sie von einer Freundin, Schauspielerin und ehemalige Mitschülerin, dass das Nationaltheater Bulgariens in Thessaloniki ein Gastspiel aufführte und nach der Vorstellung das Ensemble sich weigerte, das Theater zu verlassen, da dieses als „Nationaltheater Bulgariens“ weiterbestehen sollte. (Hintergrund: Bekanntlich machte sich Bulgarien große Hoffnungen auf die Einverleibung Thessalonikis mit Hinterland nach dem Krieg.) Merten war darüber empört, verhinderte dies und sorgte dafür, dass dieses Theater, früher „Königliches Theater Nordgriechenland“, den Namen „Nationaltheater Nordgriechenland“ erhielt. In diesem Zusammenhang schrieb Frau P. wörtlich: über Merten: „Ferner soll er ein großer Griechenfreund gewesen sein.“ Als letztes erfahren wir, dass Merten „sehr behilflich zu unserem großen Nationalschauspieler Katrakis gewesen sein“ soll. Wörtlich: „Gab ihm Unterhalt und Nahrung und soll ihm das Leben gerettet haben – sonst würde er aus Hunger sterben.“

Mit diesen beiden Briefen einer griechischen Zeitzeugin haben wir wieder Angaben, die zugunsten von Merten sprechen, vor allem die Tatsache, dass er einen jungen Juden zu seiner rechten Hand machte. Der Name dieses jungen Mannes interessierte mich nun sehr, da ich eine bestimmte Vermutung hatte. Da weiterer Briefkontakt zu lange dauern würde, rief ich Frau Pierobonis an. Die Verständigung mit ihr war nicht leicht, da ihr Deutsch infolge mangelnden Gebrauchs verständlicherweise nachgelassen hat. Ich kam trotzdem gut zurecht und erfuhr was ich wissen wollte. Sie bejahte meine Frage, ob der Name des jungen Juden Alexander Asseo war. Diesen Namen hatte ich über Prof. Richter von einer Frau Schäfer erfahren, einer gebürtigen Griechin, wohnhaft in Heidelberg und mit einem emeritierten Archäologie-Professor verheiratet. Mit ihr habe ich somit eine zweite Zeitzeugin, denn auch sie hatte auf dem deutschen Gymnasium in Thessaloniki deutsch gelernt und arbeitete während der Besatzungszeit ebenfalls im Umfeld von Merten.

Durch den Kontakt mit mir hat sich das Erinnerungsvermögen von Frau Pieroboni vertieft und ich erfuhr weitere Einzelheiten von ihr. Danach war der Vater von Alexander Asseo griechischer Jude und die Mutter Österreicherin. Frau P. weiß nicht mehr, ob diese Frau auch Jüdin war, sie hieß jedenfalls vor ihrer Verhelichung Gelbar und soll eine sehr bekannte oder gar berühmte Pianistin gewesen sein. Die Asseos änderten während der deutschen Besatzungszeit ihren Familiennamen, da er „sehr jüdisch“ klang und hießen fortan Astos , was das griechische Wort für „Bürger“ ist.

## War Eichmann in Griechenland?

Die Frage, ob Eichmann im Zusammenhang mit der „Aussiedlung“ der griechischen Juden jemals persönlich in Griechenland in Erscheinung trat, ist nicht leicht zu beantworten und bedarf einer näheren Untersuchung. Eichmann selbst sagte in seinem Prozess in Jerusalem aus, „er sei mit Sicherheit niemals in Griechenland gewesen.“<sup>196</sup> Auch die Ludwigsburger Akten scheinen diese Aussage zu bestätigen, wie die sogenannte „Würdigung“ zeigt, v.a. wenn wir diese Würdigung und Mertens Aussagen zusammenfassen.<sup>197</sup> Allerdings ist Vorsicht geboten! Diese Aussage Eichmanns in Jerusalem muss nicht unbedingt stimmen, denn er hätte sich damit nur zusätzlich belastet. Grundsätzlich gab Eichmann im Jerusalemer Prozess nur zu, was ihm ohnehin schon bewiesen worden war, bzw. bewiesen werden konnte. Im Fall von Thessaloniki hieß dies: Es gab nur die Aussage von Merten; weitere Beweise, etwa gar schriftliche, fehlten völlig. Warum also sollte Eichmann etwas zugeben, was ihn noch stärker belasten würde. Die Annahme von Teschke<sup>198</sup>, dass Eichmann seine Verwicklung in den Fall der Juden von Thessaloniki bestritt, weil er Adenauers Staatssekretär Globke nicht verärgern wollte, klingt etwas weit hergeholt, aber wir werden noch darauf zurückkommen. Die Ludwigsburger Akten sind ebenfalls als Quelle für Ereignisse in Thessaloniki in der Kriegszeit nur bedingt brauchbar. Sie stammen aus den frühen 60er Jahren und ihr Zweck war, Merten zu belasten. Schließlich handelte es sich um Akten der Staatsanwaltschaft.

Andererseits gibt es Aussagen und Aktenstücke, die Eichmanns persönliche Anwesenheit in Griechenland zu beweisen scheinen. Die wichtigste ist eine Artikelserie des *Hamburger Echo* aus dem Jahre 1960. Es ist jedoch nicht ganz klar, worauf die Informationen des Autors beruhen. Es darf vermutet werden, dass auch Merten unter den Informanten war. Schenkt man dem *Hamburger Echo* vom 15. September 1960 Glauben, so traf Eichmann am 20. Dezember 1942 in Thessaloniki ein, und zwar zusammen mit seinem Adjutanten, SS-Hauptsturmführer Rolf Günther. Dass Günther in Thessaloniki war, ist soviel wie bewiesen. Dies geht aus der Vernehmung Wislicenys beim Nürnberger Prozess hervor. Er wurde von dem amerikanischen Oberstleutnant Smith W. Brookhart, jr. vernommen und sagte aus: „Im Januar 1943 ließ mich Eichmann nach Berlin kommen und sagte mir, dass ich nach Saloniki gehen sollte, um dort in Verbindung mit der deutschen Militärverwaltung in Mazedonien die Judenfrage in Saloniki zu lösen. Vorher war bereits Eichmanns ständiger Vertreter, Sturmbannführer Rolf Günther, in Saloniki gewesen.“<sup>199</sup>

Wisliceny wirkte bei seiner Aussage absolut glaubwürdig und hatte auch keinen Grund, in dieser Sache zu lügen. Auf die weitere Frage, mit wem er in der Militärverwaltung zu tun hatte, nannte er Merten. Aus seinen weiteren Aussagen auf Befragung durch Brookhart sind

---

196 Politisches Archiv des AA, Referat 206, Band 135 (Fernschreiben aus Jerusalem vom 7.7.1961)

197 Ludwigsburg, Prozessgeschichte, S. 69-74 (Würdigung)

198 John P. Teschke, *Hitler's Legacy, West Germany Confronts the Aftermath of the Third Reich*, Second Printing, Peter Lang, New York, 2001, S. 429 ff.

199 Der Nürnberger Prozess: Sechszwanzigster Tag. Donnerstag, 3. Januar 1946, S. 129

weitere Details von Interesse: „In Saloniki wurden zunächst einmal die Juden in bestimmten Stadtvierteln der Stadt konzentriert. In Saloniki lebten ca. 50 000 Juden spaniolischer Abkunft. Im Anfang März kam dann, nachdem diese Konzentrierung durchgeführt war, ein Fernschreiben von Eichmann an Brunner, das die sofortige Abtransportierung aller in Saloniki und Mazedonien befindlichen Juden nach Auschwitz befahl. Mit diesem Befehl sind Brunner und ich zur Militärverwaltung gegangen; von Seiten der Militärverwaltung wurden keinerlei Ausstände gemacht, und die Maßnahmen wurden vorbereitet und durchgeführt. Brunner selbst hat die ganze Aktion in Saloniki geleitet.“<sup>200</sup> Auf weitere Fragen von Brookhart gab Wisliceny an, dass von Merten bzw. der Militärverwaltung „etwa 3 000 männliche jüdische Arbeitskräfte angefordert, die ihr auch übergeben wurden. Nach Beendigung dieser Bahnarbeiten wurden die Juden wieder an Brunner zurückgegeben; sie wurden gleichfalls, wie alle anderen, nach Auschwitz abtransportiert. Diese Arbeiten fanden im Rahmen der Organisation Todt statt.“ Diese Angaben stimmen alle, wie wir aus anderen Quellen wissen.

Brookhart insistierte und unterwarf Wisliceny einer weiteren Befragung dergestalt, dass ihn der Vorsitzende des Tribunals ob seiner Detailgenauigkeit zu bremsen versuchte, damit man sich nicht in Kleinigkeiten verliere. Daraufhin Brookhart: „Herr Vorsitzender, der Zeuge hat bestätigt, dass er in der Lage ist, über nahezu alle Einzelheiten in diesen Balkanländern auszusagen. Wir wünschen nicht, noch mehr zusätzliches Beweismaterial vorzubringen, aber seine Zeugenaussage gibt ein vollständiges Bild des Verfahrens vom Chef des Reichssicherheitshauptamtes an über die verschiedenen Feldoperationen bis zur ‚Endlösung‘.“ Der Vorsitzende: „Gut, was soll er betreffs dieser 50 000 Juden beweisen?“ Brookhart: „Was endgültig mit ihnen in Auschwitz geschah, soweit es ihm bekannt ist.“ Der Vorsitzende ließ Brookhart fortfahren und auf dessen Frage, was unter dem Begriff „Endlösung“ zu verstehen ist, antwortete Wisliceny: „Ich meine das damit, was Eichmann mir unter ‚Endlösung‘ erklärt hat, dass sie also biologisch vernichtet wurden. Soviel ich aus Gesprächen mit Eichmann entnommen habe, geschah diese Vernichtung in Gaskammern. Die Körper wurden anschließend in Krematorien verbrannt.“<sup>201</sup> Wisliceny wusste also über die „Endlösung“ recht gut Bescheid und machte bei der Befragung vor dem Tribunal mit keinem Wort Befehlsnotstand geltend.

Die Reise der beiden hochrangigen SS-Offiziere Eichmann und Günther soll gemäß *Hamburger Echo* auf allerhöchsten Befehl erfolgt sein. Demnach war der Hintergrund eine Besprechung in Hitlers ostpreußischem Hauptquartier „Wolfsschanze“, bei der ihm die deutsche Abwehr über Pläne der Engländer berichtete, von Ägypten aus in Griechenland zu landen, um dort eine zweite europäische Front zu bilden. Hitler soll sich wörtlich dazu geäußert haben: „Dann muss die Judenfrage dort einer dauerhaften Lösung zugeführt werden.“ Die griechischen Juden im Rücken einer zweiten deutschen Front in Griechenland wurden also an höchster Stelle als große Gefahr angesehen. Sicherlich dachte man dabei vor allem an die starke jüdische Gemeinde Thessalonikis. Hitlers Worte einer „dauerhaften Lösung der Judenfrage“ soll dann Himmler an Eichmann weitergeleitet haben. Natürlich

---

200 Ebd., S. 130

201 Ebd., S. 135-137

muss hier die Frage offen bleiben, inwieweit bzw. ob überhaupt wirklich eine Gefahr gesehen wurde. Eher liegt die Vermutung nahe, dass diese „Gefahr“ als Vorwand dazu diente, die bei der „Wannsee-Konferenz“ beschlossene „Endlösung der Judenfrage“ auch in Griechenland zu vollziehen.

Himmler hatte also die Anweisung seines höchsten Chefs an Eichmann weitergeleitet. Dies bedeutete, dass man ein Sonderkommando Eichmanns nach Griechenland in Marsch setzen würde. Solche SS-Sonderkommandos konnten jedoch nur dann handeln, wenn die Zustimmung des AA und die der Kollaborationsregierung des betreffenden Landes vorlagen.<sup>202</sup> Diese Zustimmung sollte denn auch bald erfolgen. Dies geht aus einem Telegramm hervor, das am 26. Januar 1943 eine Stunde vor Mitternacht in Berlin eintraf, verfasst vom deutschen Gesandten Altenburg, der seinen Dienstsitz in Athen hatte.<sup>203</sup> Altenburg wird uns später noch beschäftigen. (Siehe nachfolgendes Kapitel!)

Auch eine DDR-Dokumentation<sup>204</sup> will wissen, dass Eichmann persönlich in Thessaloniki erschienen war und seinen Henkersknechten Wisliceny und Brunner detaillierte Anweisungen hinsichtlich Maßnahmen zur Anwendung der „Nürnberger Gesetze“ in der deutschen Besatzungszone erteilt hatte. Diese Aussage kann jedoch so nicht stimmen, denn es gibt keinen Zweifel, dass Eichmann und Wisliceny und Brunner nie gleichzeitig in Thessaloniki waren. Damit ist die zentrale Belegstelle für Eichmanns Anwesenheit Mertens Aussage im Eichmannprozess.

Nun weiter zu der Frage, ob Eichmann persönlich in Griechenland d.h. in Thessaloniki war, wobei wir uns weiter an die Serie „Wenn Eichmann auspackt“ im *Hamburger Echo* vom 12.9.-3.10.1960 halten. Nachdem Eichmann und Günther am 20. Dezember 1942 in Thessaloniki eingetroffen waren, hielt Günther vor einem Gremium der Heeresgruppe, dessen Zusammensetzung heute im einzelnen nicht mehr bekannt ist, einen dreieinhalbstündigen Vortrag, während sich Eichmann im Hintergrund hielt. Mit diesem Vortrag wurde das Eintreffen der SS-Führer Wisliceny und Brunner angekündigt, die mit der Organisation der Judentransporte aus Thessaloniki beginnen würden, sobald das Einverständnis der griechischen Regierung vorläge. Weiter heißt es: „Nach unserer Ankunft in Saloniki begann Brunner sofort nach einer Besprechung mit Kriegsverwaltungsrat Dr. Merten die Schaffung von zwei großen Ghettos und führte das Tragen des Judensternes ein. Alle Verordnungen wurden von dem Militärbefehlshaber mit der Unterschrift : i.V. Dr. Merten herausgegeben.“<sup>205</sup>

Besonders interessant für die These einer persönlichen Anwesenheit Eichmanns in Griechenland ist ein Dokument in Form eines Telegramms von Merten an die 4. Große Strafkammer des Landgerichts Bonn vom 28. September 1965, wobei Merten die benannten Richter „wegen Besorgnis der Befangenheit“ ablehnte.<sup>206</sup> Dieses Telegramm dürfte damals

---

202 *Hamburger Echo*, 15. Sept. 1960

203 Ebd.

204 Eichmann – Henker / Handlanger / Hintermänner, Eine Dokumentation, Ausschuss für Deutsche Einheit

205 Ludwigsburg, 508 AR 440/68, Eidesstattliche Erklärung Wisliceny, Police D'Israel, S. 2

206 Telegramm Mertens 28.9.1965 an das Landgericht Bonn 886521 lgbnn d; 184992 drmer f nr. 259/9/65.

eine brisante Angelegenheit gewesen sein. Hier sind nicht nur widersprüchliche Aussagen Dr. Altenburgs dokumentiert (siehe unten!), es kommt auch noch eine geheimdienstliche Sache ins Spiel. Danach sollen sowohl Altenburg als auch Mertens ehemaliger Vorgesetzter in Griechenland, Kriegsoberverwaltungsrat Dr. Parisius, von zwei Agenten des Bundesnachrichtendienstes „genau einen Monat nach der Verhaftung Eichmanns durch den Bundesnachrichtendienst, vielleicht sogar im ausdrücklichen Auftrag Globkes ..... dahin beeinflusst (worden sein), über die damaligen Handlungen Globkes nichts mehr zu wissen und das Erscheinen Eichmanns in Saloniki und Athen zu verschweigen.“ Hier wird sogar ein Grund genannt, weshalb Eichmanns Anwesenheit in Griechenland nicht publik gemacht werden sollte. Es kann also davon ausgegangen werden, dass Eichmann doch in Griechenland war, trotz seiner Aussage in Jerusalem. Fraglich ist nur, ob er zweimal in Griechenland war. (Siehe auch nachfolgendes Kapitel „War Eichmann in Griechenland?“!)

## **Was sagt Merten zur Frage, ob Eichmann in Griechenland war?**

In der Strafsache gegen Adolf Eichmann, der in Israel vor Gericht stand, wurde Merten vom 29. bis 31. Mai 1961 in Berlin als Zeuge vernommen<sup>207</sup> und sagte aus, dass ihm kurz vor Weihnachten 1942 von seinem Dolmetscher Meissner zwei SS-Führer vom Reichssicherheitshauptamt gemeldet wurden. „Es waren der Sturmbannführer Günther und der Obersturmbannführer Eichmann, also der jetzige Angeklagte. Ich erwähne die Namen absichtlich in dieser Reihenfolge, weil ich aus dem Auftreten dieser beiden schloss, dass Günther der Chef sei, selbst wenn er einen niedrigeren Dienstgrad hatte. Er hat auch im wesentlichen das nur etwa zwanzig Minuten dauernde Gespräch geführt.“ So Merten wörtlich. Günthers Auftreten entsprach sprichwörtlich dem eines „deutschen Herrenmenschen“. Eichmann wirkte dagegen „mickrig“. Die beiden wollten die Bedingungen kennen lernen, unter denen die Juden in Thessaloniki lebten und sich Zahlenmaterial über diese Juden beschaffen.

Sehr bald sei dann jedoch das Gespräch auf „Öl und Zigaretten“ gekommen. Diese beiden Güter, seit eh und je – v.a. in Notzeiten – sehr begehrt, waren zu dieser Zeit in Deutschland bereits Mangelware. In Griechenland als Anbaugebiet waren sie jedoch immer noch mehr oder minder reichlich vorhanden. Aufgrund seiner „dienstlichen Eigenschaft“, so Merten, konnte er Bezugsgenehmigungen ausstellen und wusste „heute noch genau, dass beide von mir eine Bezugsgenehmigung auf Olivenöl und Zigaretten erhielten.“<sup>208</sup> Falls es möglich ist, sich in die damalige Zeit zurück zu versetzen, so klingt dies durchaus plausibel. Merten gab dann an, dass er bei seinem Verfahren in Athen diesen Besuch Eichmanns und Günthers auf Anraten seines Verteidigers nicht erwähnt habe. Dieser gab ihm den Rat, „möglichst wenig von einem persönlichen Kontakt mit dem Angeklagten zu sagen, weil zu befürchten war, dass dieser Umstand für mich belastend gewertet werden würde.“ (Mit dem „Angeklagten“ war Eichmann gemeint.) Auch diese taktische Erklärung klingt plausibel.

---

/ siehe auch Frankfurter Rundschau, 6.10.1965  
 207 Amtsgericht Tiergarten, 353 AR 1680/61, S. 8  
 208 Ebd., S. 9

Nach Mertens Erinnerung kamen dann Eichmann und Günther in der ersten Januarhälfte 1943 ein zweites Mal nach Thessaloniki<sup>209</sup> und sollen einen Befehl mitgebracht haben, „in dem der Befehlshaber angewiesen wurde, eine größere Zahl von militärischen Personen zu einer Besprechung zusammenzuberufen, in der die gegen die Juden in Saloniki durchzuführenden Maßnahmen besprochen werden sollten.“ Nach Mertens Erinnerung hat diese Besprechung Mitte Januar 1943 im Kasino des Befehlshabers stattgefunden. Es handelte sich hierbei um die Besprechung, die gemäß *Hamburger Echo* (siehe oben!) bereits Ende Dezember 1942 vonstatten ging. Merten schildert auch bei seiner Zeugenaussage fast detailgenau das, was das *Hamburger Echo* in seiner Serie schrieb, nur eben mit dem zeitlichen Unterschied. Es dürfte wohl kaum eine große Rolle spielen, ob diese Besprechung im Dezember 1942 oder im Januar 1943 stattfand. Tatsache ist jedenfalls, dass als Hauptargument die militärische Notwendigkeit angesichts einer drohenden britischen Landung an der ägäischen Küste diene. Wie bereits geschildert, dürfte es sich jedoch in Wirklichkeit um eine „Mogelpackung“ gehandelt haben, da die Argumentation offensichtlich in getarnter Form „verkauft“ wurde.

Gemäß Günthers weiteren Ausführungen sollten die Juden „in das Generalgouvernement Krakau verbracht und dort nützlichen Arbeiten zugeführt werden.“<sup>210</sup> Als gesetzliche Grundlage für diese Evakuierung wurde die „Reichsjudengesetzgebung“ angeführt. Merten weiter: „Ein Widerspruch gegen die Maßnahmen als solche erfolgte nicht.“ Lediglich bei der Besprechung der im einzelnen durchzuführenden Tätigkeiten soll der damalige Ia im Stabe des Befehlshabers sich dahingehend geäußert haben, „dass diese ganze Aktion und auch ihre Durchführung nicht in den Aufgabenbereich des Befehlshabers fielen.“ Bei diesem Stabsoffizier handelte es sich um den Major der Reserve Krüsemann. Dazu wurde nun von Günther auch erklärt, „dass zur Durchführung der Evakuierung ein Sonderstab des SD nach Saloniki kommen würde und auch eine eigene Polizeitruppe mitbringen würde. Dieses Kommando würde stehen unter Leitung des SS-Hauptsturmführers Wisliceny.“ Somit hatte Günther, um es volkstümlich auszudrücken, die Katze aus dem Sack gelassen.

So kam die Maschinerie der „Judenmaßnahmen“ infolge des NS-Rassenwahns langsam aber sicher auch auf die jüdische Gemeinde von Thessaloniki zu. Am 15. März 1943 rollte der erste Transport von Thessaloniki nach Polen. Er sollte in ein Arbeitslager nach Krakau gehen.<sup>211</sup> Nach den Planungen von RSHA und Auswärtigem Amt sollte die „Evakuierung“ im Zeitraum von fünf bis sechs Wochen durchgeführt werden. Sie verzögerte sich jedoch und war erst im August abgeschlossen. So waren aus den geplanten fünf bis sechs Wochen fünf Monate geworden. Im August 1943 waren somit zumindest sämtliche Juden griechischer Staatsangehörigkeit aus Thessaloniki „evakuiert“.<sup>212</sup> Als gesetzliche Grundlage für diese Evakuierung berief man sich von deutscher Seite aus, d.h. seitens der SS, auf die

---

209 Ebd.

210 Ebd., S. 10

211 Ebd., S. 14

212 Ebd., S. 15

„Reichsjudengesetzgebung“.<sup>213</sup>

Als Begründung wurde angeführt, dass eine alliierte Landung in Griechenland, insbesondere an der ägäischen Küste, zu erwarten sei. In diesem Fall, so die interne deutsche Argumentation, sei die große jüdische Gemeinde ein potentieller Gegner im Rücken der deutschen Truppen, der diese mit Sicherheit erheblich gefährden würde.<sup>214</sup> Eine weitere Gefahr, die angeblich von den Juden ausgehen könne, sah man darin, dass der Hafen von Thessaloniki für die Versorgung der Truppen Rommels in Nordafrika benötigt wurde.<sup>215</sup>

## Weitere Zeugenaussagen Mertens

Merten äußerte sich auf Vorhalt der Staatsanwaltschaft hinsichtlich seiner jetzigen Ausführungen, die erhebliche Differenzen zu seinen Aussagen vor dem Athener Gericht aufwiesen. Sein plausibles Argument: Dort war er Angeklagter und hier ist er Zeuge. Als Angeklagter hielt er eine Verteidigungsrede, in der es darauf ankam, sich persönlich möglichst wenig zu belasten. Heute sei er dagegen Zeuge, der unter Eid auszusagen habe.<sup>216</sup> Weiterhin erklärte Merten, dass es zwei verschiedene Prozessberichte gibt, die beide dem Untersuchungsrichter I beim Landgericht Berlin vorliegen und erhebliche Differenzen aufwiesen. Er erläuterte auch das Zustandekommen dieser Differenzen und bemängelte anhand eines Beispiels, dass manche Worte und Darstellungen sogar Verfälschungen seien. Als Beispiel führte er eine seiner Erklärungen an, wonach Eichmann „der Referent für Judenfragen bei dem Reichssicherheitshauptamt war“, während in dem Prozessbericht aufgenommen worden ist, „Eichmann, der der Schöpfer des großen Planes der Vernichtung der Israeliten in Saloniki war“ (beglaubigte Übersetzung des amtlichen griechischen Prozessberichts Seite 229).<sup>217</sup>

Merten begründete dann auch seine Aussage bezüglich der Bedeutung des Hafens von Thessaloniki (siehe dazu nachfolgend!). Hintergrund war seine Dienstreise nach Berlin zum Reichssicherheitshauptamt (RSHH) zu einer Besprechung mit der dort zuständigen Dienststelle, wo er auf Weisung des Befehlshaber (BSÄ) zur Berichterstattung aufgefordert worden war. Anlass war der zwangsweise Einsatz thessalischer Juden zum Straßenbau, bei dem aus Vernunftgründen ca. 2 500 dieser völlig ungeeigneten Leute von der Wehrmacht von diesen Arbeiten entbunden und in ihre bürgerlichen Berufe zurückgeführt wurden (Einzelheiten dazu siehe später!). Die Leitung des Arbeitseinsatzes für die noch in den Zwangsarbeitslagern verbliebenen mehreren tausend Juden ging daraufhin an die jüdische Gemeinde über. Dies war mit Sicherheit eine vernünftige Maßnahme, nicht nur für die Wehrmacht, sondern für alle Seiten. Mit der Nazi-Ideologie war dies jedoch nicht zu

---

213 Ebd., S. 10

214 Ebd., S. 10

215 Ebd., S. 12

216 Ebd., S. 12

217 Ebd., S. 11/12

vereinbaren. Dem RSHH war sowohl die Einleitung dieser Aktion auf Grund des Befehls vom 7.7.1942 als auch die Entlassungsaktion auf Grund des Abkommens vom 29.8.1942 bekannt geworden.<sup>218</sup>

So wurde Merten in Berlin zweimal mündlich über diese Sache vernommen, wobei keine Protokollaufnahme erfolgte. Zur Begründung dieser Maßnahme gab er an, dass unter der griechischen (nichtjüdischen) Bevölkerung Unruhe entstanden war, da man gleiche Maßnahmen gegen sich selbst befürchtete. Solche Unruhen galt es zu vermeiden, da sie zu Störungen des Transportes bzw. der Verschiffung hätten führen können. Grund: „Zu dieser Zeit lief der Nachschub für das Afrikakorps Rommel fast ausschließlich über Saloniki.“<sup>219</sup> Merten konnte im nachhinein nicht mehr sagen, von wem er im RSHH angehört wurde und wusste nur noch, dass diese Angelegenheit im September oder Oktober 1942 stattgefunden hatte. Er konnte sich aber noch erinnern, dass er während dieses Aufenthaltes in Berlin „innerlich stark erregt war und am Ende der Anhörung zufrieden war“, dass sich keine weiteren Folgen für ihn ergaben.<sup>220</sup> Dazu muss man wissen, dass zu dieser Zeit die Machtstellung der SS im Staat bereits derart dominierend und allgegenwärtig war, dass sie auf alle außerhalb von ihr Stehenden furchteinflößend wirkte. Eingedenk dieser Tatsache ist es verständlich, dass Merten hinsichtlich dieser „Einbestellung“ zumindest ein ungutes Gefühl hatte.

Diese Ausführungen Mertens über die Bedeutung des Hafens von Thessaloniki für den Nachschub nach Afrika entsprach bekanntlich nicht den Realitäten, denn die Versorgungswege für Rommels Truppen liefen über Italien. Die Behauptung, dass das deutsche Afrikakorps über Griechenland versorgt worden sei, ist überhaupt eine der dauerhaftesten Mythen des Zweiten Weltkriegs. Beweise dafür wurden nie vorgelegt, alles beruht auf Vermutungen und Annahmen. Zum erstenmal tauchte diese Annahme im Sommer 1942 bei den Briten im Hauptquartier Nahost in Kairo auf. Daraufhin entsandten die Briten das Harling-Sabotageteam nach Griechenland, das die wichtige Gorgopotamos-Eisenbahnbrücke an der Strecke Thessaloniki – Athen bei Lamia sprengen sollte. Eigentlich hätten die Briten wissen können, dass der Hauptnachschubweg des Afrikakorps nicht über Griechenland, sondern über Italien lief. Diesen Nachschubweg griffen sie ja auch laufend an und fügten den deutschen Transporten herbe Verluste zu.

Außerdem wäre die Versorgung der deutschen Truppen in Nordafrika über die Häfen Piräus und Thessaloniki äußerst schwierig gewesen. Die Eisenbahnverbindung von Norden her ab Nisch (Jugoslawien) war nur eingleisig. Die Entladeeinrichtungen des Bahnhofs in Athen bzw. Piräus waren z.B. zu gering, um die notwendigen Mengen an Gütern und Gerät entladen und lagern zu können. Die Zahl der vorhandenen Rangier- und Abstellgleise war so gering, dass nicht einmal der Platz ausgereicht hätte, um die theoretisch eintreffenden Züge bis zur Entladung abzustellen. In Thessaloniki war die Lage noch dürftiger, schließlich war Piräus der größte Hafen des Landes. In diesem Hafen standen zwar

---

218 Ebd., S. 6

219 Ebd.

220 Ebd., S. 7

geeignete Ladeeinrichtungen zur Verfügung, um auch schweres Gerät zu verladen, ob aber in genügender Kapazität für die deutschen Belange, ist die andere Frage. Zudem gab es in der Ägäis seit dem deutschen Einmarsch und der anschließenden Schlacht um Kreta kaum noch größere Schiffe. Diese hatten sich abgesetzt und fuhren im Auftrag der Briten auf der Nordatlantikstrecke Nachschubgüter von Amerika nach Großbritannien. Der in der Ägäis noch vorhandene Schiffsraum reichte gerade zur Versorgung der deutschen Besatzung Kretas mit dem Notwendigsten aus.

Auch an der nordafrikanischen Küste zwischen Tripolis und Alexandria gab es damals keinen Hafen, der Einrichtungen zum Entladen großer Schiffe besaß. Außerdem wären Transporte von Griechenland etwa nach Bengasi oder Derna den Angriffen der Royal Navy aus Alexandria schutzlos ausgesetzt gewesen. Dies hätte mit Sicherheit zu noch höheren Verlusten als auf der Maltaroute geführt.

Aus all diesen Gründen ist klar ersichtlich, dass allein aus praktischen Gründen das Afrikakorps nicht über den Balkan versorgt werden konnte. Das Unternehmen Harling sprengte zusammen mit griechischen Partisaneneinheiten erfolgreich die Gorgopotamos-Brücke und schuf dadurch das Fanal für den Beginn der griechischen Résistance. Die Sprengung selbst hatte jedoch keinerlei Auswirkung auf die Schlacht bei El Alamein, denn diese hatte bereits einen Monat zuvor stattgefunden. Sie brachte bekanntlich die Wende in Nordafrika und Rommel musste den Rückzug nach Westen antreten. Die erfolgreiche Sprengung und das Aufblühen des Widerstandes im besetzten Griechenland verhinderten jedoch eine kritische Hinterfragung des Sinnes der Operation Harling. Die ursprüngliche Begründung blieb bestehen und fand ihren Weg in die britische und griechische Historiographie, von der sie, wie in solchen Fällen oft, immer wieder unkritisch wiederholt wurde.

So ist denn auch Mertens Zeugenvernehmung in Berlin zu entnehmen, dass entgegen seinen damaligen Auslassungen „lediglich der Einwand der Nichtzuständigkeit erhoben worden sei.“<sup>221</sup> Dies heißt anders ausgedrückt, dass seine damalige Aussage in Berlin eine Art Schutzbehauptung für die griechische Bevölkerung sein sollte. Merten begründete weiter seine unterschiedlichen Ausführungen auch damit, dass ihm in dem griechischen Verfahren „nicht die genügenden Unterlagen zur Verfügung standen“ und er der Meinung war, „dass dieser Einwand in dieser Besprechung erhoben wurde, während mir erst später klar wurde, dass dies eine meiner Begründungen gewesen war bei der bereits erwähnten Anhörung im September oder Oktober 1942 in Berlin.“<sup>222</sup>

Bei seinen Zeugenaussagen kam Merten auch auf den Unterschied seiner Ausführungen hinsichtlich der „Judenverschickungen“ zu sprechen: „Es ist richtig, dass ich damals gesagt habe, die Juden sollten nicht verschickt, sondern in Lager (Gettos) gesammelt werden.“ Dazu erklärte er, dass die Gründe für dieses Nichtübereinstimmen nicht nur der Mangel an Unterlagen waren, sondern wiederum, dass er damals Angeklagter war und es galt, sich

---

221 Ebd., S. 12

222 Ebd., S. 12

persönlich möglichst wenig zu belasten, während er heute unter Eid auszusagender Zeuge sei. Weiter: „Außerdem war mir von meiner Verteidigung dringend anempfohlen worden, mit jedem nur möglichen Argument die Wehrmacht vom Reichssicherheitshauptamt zu distanzieren; mir war gesagt worden, ich hätte zu berücksichtigen, dass über mich hohe Berufsoffiziere urteilten, die ich ‚militärisch‘ anzusprechen hätte.“<sup>223</sup>

Merten kam dann noch einmal auf Eichmann und Günther zu sprechen: „Wenn ich überdies in meiner Verteidigungsrede nur von Eichmann und nicht auch von Günther an diesem Punkt gesprochen habe, so beruhte auch das auf dringenden Empfehlungen meiner Verteidigung, nicht eine Flut von Namen in mein Vorbringen einzubauen und dadurch das Gericht zu verwirren. Dass ich auch seinerzeit an Günther gedacht habe, ergibt sich aus Seite 43 des stenografischen Protokolls über den 27. Februar 1959, wo ich auf den ‚SS-Adjutanten von Eichmann‘ hinweise.“<sup>224</sup> Nach Mertens Erinnerung kehrte Eichmann nach der Besprechung in Thessaloniki wieder nach Berlin zurück und anschließend fand noch ein Briefwechsel zwischen dem RSHH und dem Auswärtigen Amt sowie der Deutschen Gesandtschaft in Athen mit dem AA statt. Über diese Vorgänge reichte Merten dann etliche Dokumente beim Gericht ein mit dem Kommentar: „Aus all diesen Unterlagen ergibt sich eine verdächtige Eile, mit der auch die deutsche Diplomatie damals handelte, ein Umstand, den ich in Saloniki damals noch nicht kannte.“<sup>225</sup> Die „verdächtige Eile“ beim Handeln bezog sich zweifelsfrei auf die darauf folgenden Judenaktionen.

## Die Widersprüche des Gesandten Dr. Altenburg

Dr. Günther Altenburg war von Ende April 1941 bis 3. November 1943 deutscher Gesandter in Athen. Gleichzeitig hatte er die Funktion eines „Sonderbevollmächtigten des Auswärtigen Amtes für den Südosten“, wie bereits dargelegt. Auch er war als Zeuge in Verfahren gegen Merten in Berlin geladen. Dabei fiel er wegen widersprüchlicher Aussagen auf. So widersprachen sich z.B. seine Aussagen vom 14.2.1961 und vom 7.9.1961 diametral.<sup>226</sup> Am 14. Februar erklärte er bei seiner Vernehmung, Eichmann sei mit fünf oder sechs Männern des RSHH in Athen gewesen. Kurze Zeit später korrigierte er jedoch diese Aussage wieder. Vom Richter auf diese Korrektur angesprochen erklärte er, dass ihm einfach „das Gedächtnis verrutscht“ sei.<sup>227</sup>

Auch bei anderen Gelegenheiten brachte Altenburg Dinge durcheinander. So ist den Ludwigsburger Akten zu entnehmen, dass Altenburg verschiedene Besuche von Angehörigen des RSHH durcheinander brachte.<sup>228</sup> An anderer Stelle lesen wir: „Der Gesandte Dr. Altenburg hat am 14. Februar 1961 dem Untersuchungsrichter in Berlin

---

223 Ebd.

224 Ebd., S. 12/13

225 Ebd., S. 13

226 Telegramm Mertens 28.9.1965 an das Landgericht Bonn

227 Frankfurter Rundschau, 6.10.1965

228 Ludwigsburg, Prozessgeschichte, S. 49

angegeben, er sei von Eichmann in Athen aufgesucht worden. In seiner Vernehmung durch das Amtsgericht Bonn vom 7. September 1961 in dem Verfahren gegen von Krenzki hat Altenburg seine Aussage in diesem Punkt ausdrücklich zurückgenommen. Durch die Vernehmung von Eichmann in Jerusalem und durch seine eigenen Telegramme habe er sich überzeugt, dass Eichmanns Besuch zwar in Aussicht gestellt war, aber nicht erfolgte. Zu diesem Widerruf hat Dr. Merten am 11. November 1965 angemerkt, Altenburg habe vor der Strafkammer in Bonn erklärt, Hösselbarth (Angehöriger des SD in Athen) habe ihm gesagt, er müsse sich geirrt haben, denn er – Hösselbarth – sei doch nicht mit Eichmann bei ihm gewesen. Dr. Merten bezeichnet Dr. Altenburg deswegen als gesteuerten Zeugen.“<sup>229</sup>

## Wehrmacht - SS / Merten - Wisliceny

Die Zusammenarbeit zwischen Wehrmacht, in diesem Falle repräsentiert durch die Abteilung Verwaltung und Wirtschaft beim BSÄ (Dr. Merten), und dem SD-Kommando Wisliceny müssen recht gut funktioniert haben. Wisliceny und Merten waren rangmäßig auch gleichgestellt, denn Wisliceny war SS-Hauptsturmführer, was ebenfalls dem Rang eines Hauptmanns entsprach. Der Unterschied lag in beider Aufgabenbereich. Während die Aufgaben Mertens im Bereich der Militärverwaltung lagen, waren die von Wisliceny klar ideologischer Natur, nämlich die sogenannte „Endlösung der Judenfrage“ auch im Bereich Thessaloniki in die Wege zu leiten. Dass im gleichen Befehlsbereich die Wehrmacht mit der SS, insbesondere mit SD-Sonderkommandos zusammenarbeiten musste, war wie in allen deutsch besetzten Gebieten gängige Praxis. Die Wehrmacht konnte sich dem nicht entziehen, schließlich war sie ja auch der NS-Ideologie unterworfen, die über allem stand.

Wisliceny residierte mit seinen nächsten Mitarbeitern in einem „standesgemäßen“ Quartier Thessalonikis. Es handelte sich um nichts weniger als eine schöne jüdische Villa, die in der Belisarstraße 42 gelegen war. Dort hatte man sich entsprechend eingerichtet und noch eine benachbarte große Wohnung und einen wunderschönen nahegelegenen Garten hinzugefügt. Es fehlte wirklich an nichts, jede Bequemlichkeit war vorhanden. Der Keller diente als Folterkammer und Untersuchungsgefängnis.<sup>230</sup>

Was diese Zusammenarbeit anbetrifft, so sei an dieser Stelle auf die bereits angeführte Magisterarbeit von Spiliotis verwiesen. Mit Bezugnahme auf das Vernehmungsprotokoll Eichmanns beim Prozess in Jerusalem schreibt sie: „...., wenn Dr. Merten als Vertreter des Militärbefehlshabers gegen die Deportation protestiert hätte, hätte Brunner die Deportation nicht durchführen können, denn das Primat in all diesen Fragen und die Befehlsgewalt lag bei Dr. Merten als Vertreter des Militärbefehlshabers. ...., hätte ein Militärbefehlshaber dagegen sein Veto eingelegt, natürlich hätte auch ein Befehl des Reichsführers SS .....dann in diesem Gebiet nicht durchgeführt werden können, weil für diesen lokalen Teil das

---

229 Ebd., S. 71

230 Michael Molho, In Memoriam, S. 118

Schwergewicht bei der Befehlsgebung des Militärbefehlshabers gelegen hat.“<sup>231</sup> Diese Aussage Eichmanns sollte sicherlich die damals schon allgegenwärtige Macht der SS herunterspielen und somit auch die seinige hinsichtlich der „Judenfrage“.

Wisliceny war gemäß Merten „um den 6. Februar 1943“ in Thessaloniki eingetroffen. In seinem Gefolge befand sich der ihm nachgeordnete (aber gleichrangige) Alois Brunner „sowie sechs bis acht Unteroffiziere und zwei Hundertschaften Polizei.“<sup>232</sup> „Wisliceny brachte ein Paket Befehlsentwürfe mit, die die Einführung der Judengesetzgebung des Reiches in Saloniki betrafen. Meiner Ansicht nach sind diese Befehlsentwürfe bereits vorhanden gewesen auf Grund eines Gespräches, das im Führerhauptquartier stattgefunden hat und an dem außer Hitler auch Himmler und Heydrich sowie als Vertreter des Marschalls von Brauchitsch der General Engel teilgenommen hatte, wie mir soeben aus dem stenografischen Protokoll der Aussage dieses Zeugen Engel vor dem griechischen Gericht in Athen am 21. Februar 1959 vorgehalten wurde.“<sup>233</sup> Nach Merten hat dieses Gespräch im Führerhauptquartier im November 1941 stattgefunden. Siehe auch vorher Kapitel „Die ‚Aussiedlung‘ der Juden aus Thessaloniki“! Danach war das genaue Datum dieses Gesprächs der 2. Nov. 1941. Merten berichtet weiter, dass diese Befehlsentwürfe dann im Namen des Befehlshabers veröffentlicht wurden. Mit Sicherheit war diesen vorformulierten Befehlen angesichts der sprichwörtlichen deutschen Gründlichkeit auch ein Plan für ihre Durchführung beigelegt.

Befehlshaber war zu dieser Zeit Generaloberst Alexander Löhr. Aufgrund seiner hohen Stellung als Oberbefehlshaber Südost bzw. der Heeresgruppe E hat Löhr natürlicherweise die Ausführung dieser Befehle und alle damit zusammenhängenden Dinge nach unten weiterdelegiert. Die Chargen auf den unteren Offiziersebenen hatten sich dann mit Ausführung und deren Einzelheiten zu beschäftigen. Schon vor Eintreffen der SS war die Stimmung in der Heeresgruppe nicht sonderlich gut, zumal der versprochene „Endsieg“ in immer weitere Ferne rückte. In diesem Zusammenhang ist auch ein Blick auf Generaloberst Löhr interessant. Der Österreicher Löhr war bereits vor dem Anschluss 1938 überzeugter Nationalsozialist. Auch bei ihm lässt sich eine innere Abkehr mit fortschreitender Dauer des Krieges feststellen. So brachten Löhr und der italienische Generalkonsul Guelfo Zamboni bei einem gemeinsamen Abendessen in Thessaloniki einen Toast auf das „vierte Reich“ aus.<sup>234</sup> Löhr wurde übrigens im Januar 1947 in Jugoslawien, wo er sich freiwillig hinbegeben hatte, der Prozess gemacht. Er wurde für die Luftangriffe auf Belgrad 1941 wie erwartet zum Tode verurteilt und am 27. Febr. 1947 hingerichtet.<sup>235</sup>

Bei den oben genannten Befehlsentwürfen ging es darum, dass die Juden zukünftig den „Judenstern“ tragen mussten, ihr Vermögen abzuliefern hatten und in bestimmte Gegenden zusammenziehen sollten. Merten weiter: „Dabei ist festzustellen, dass in Saloniki die Juden schon vorher fast ausschließlich in zusammenhängenden Straßenzügen wohnten und nach

---

231 Spiliotis, S. 63, Fußnote 180

232 Amtsgericht Tiergarten, 353 AR 1680/61, S. 13

233 Ebd., S. 14

234 Jonathan Steinberg, Deutsche, Italiener und Juden, S. 135

235 Hermann Frank Meyer, Von Wien nach Kalavryta, PELEUS, Band 12. S. 454

diesem Befehl nur noch wenige umzuziehen hatten.“<sup>236</sup> Nachdem Wisliceny nun mit seinem Sonderkommando in Thessaloniki die Bühne des Geschehens betreten hatte, kam es logischerweise sowohl zur Zusammenarbeit als auch zu Auseinandersetzungen zwischen Wehrmacht und SS, zwischen Merten und Wisliceny.

Was die Kompetenzen von Merten und Wisliceny bei diesen Judenaktionen in Thessaloniki angeht, so muss man die vorhandenen Dokumente einer genauen Einsicht unterziehen .Aus den Ludwigsburger Akten geht folgendes hervor: „Über die Art und Weise, in der ....Merten veranlasst worden ist, die Befehle zur Kennzeichnung und Sammlung der Juden herauszugeben, liegen Angaben nur von Wisliceny und Merten vor, die sich widersprechen und auch teilweise unrichtig sind.“<sup>237</sup> Die betreffenden Details sind auf acht Seiten nachzulesen.<sup>238</sup> Bei diesen unterschiedlichen Aussagen muss man natürlich die unterschiedliche Position der beiden nach dem Krieg berücksichtigen. Wisliceny sagte bereits 1947 als Zeuge beim Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess aus<sup>239</sup> und wurde noch im gleichen Jahr, wie wir bereits wissen, in Pressburg zum Tode verurteilt und hingerichtet. Bei diesem Prozess versuchte er natürlich die Hauptschuld auf Merten abzuwälzen.<sup>240</sup> Merten hatte es in dieser Hinsicht leichter, denn seine ersten offiziellen Aussagen nach dem Krieg machte er erst im Jahre 1948 in seinem Spruchkammerverfahren als Wisliceny bereits tot war.

Als Einzelbeispiel bezüglich der gemeinsamen die Juden betreffenden Tätigkeit von Merten und Wisliceny sei der Fall Cuoenca<sup>241</sup> angeführt. Dr. Leon Couenca war ein jüdischer Arzt, der für das Internationale Rote Kreuz am israelitischen Krankenhaus in Thessaloniki tätig war. Ihm gelang in der Nacht vom 18. auf den 19. März die Flucht aus seinem Haus, obgleich er dieses nachts nicht verlassen durfte.<sup>242</sup> Couenca konnte somit der beabsichtigten Deportation nach Auschwitz entgehen, überlebte den Krieg und konnte „in seiner kommissarischen Vernehmung“ aussagen.<sup>243</sup> Es ist anzunehmen, aber nicht klar ersichtlich, dass ihm Dr. René Burkhardt, der Delegierte des IRK in Thessaloniki irgendwie dabei geholfen hat. Merten wurde nun aktiv und erließ am 21. März eine Anordnung wonach „sofort 25 - fünfundzwanzig - Juden als Geiseln festgenommen (werden), die erschossen werden, wenn nur die geringste weitere Zuwiderhandlung gegen die vorgeschriebenen Verpflichtungen der Juden Salonikis vorkommt.“<sup>244</sup> Dieser Fall zeigt einmal mehr, dass es Merten hinsichtlich der Judenaktionen an Dienstbeflissenheit und „Fleiß“ nicht fehlte.

Eine undurchsichtige, wenn nicht üble Rolle spielte er auch, als es um die endgültige

---

236 Amtsgericht Tiergarten, 353 AR 1680/61, S. 14

237 Ludwigsburg, 508 AR-Z 139/59, Prozessgeschichte S. 130

238 Ebd., S. 130-137 (“Amtshilfeersuchen des SD-Sonderkommandos” / A b - 420)

239 Ebd., S. 130

240 Ludwigsburg, 508 AR 440/68, POLICE D’ISRAEL, Eidesstattliche Erklärung

241 Ludwigsburg, 508 AR-Z 139/59, Prozessgeschichte S. 138-143

242 Ebd., S. 139

243 Ebd.

244 Ebd., S. 140

„Aussiedlung“ der Juden von Thessaloniki ging. Dies ist aus einem Kapitel der Ludwigsburger Akten mit der Überschrift „Die Aussiedlung“<sup>245</sup> zu entnehmen. Dieser Vorgang ist ein typisches Beispiel von Kompetenzenwarr, Hin- und Herschieben von Verantwortlichkeit und auch typisch deutschem Verwaltungspersonalismus, der hier auf dem Rücken der Juden ausgetragen wurde. Nach Darstellung Wislicenys im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess<sup>246</sup> forderte Eichmann Anfang März 1943 in einem Fernschreiben „den sofortigen Abtransport aller Juden aus Saloniki und Mazedonien nach Auschwitz“.<sup>247</sup> Er, Wisliceny, sei dann mit diesem Befehl zu Merten gegangen, der keinerlei Einwände machte, aber der Organisation Todt jüdische Arbeitskräfte angeboten habe. „Zur Klärung dieser Frage sei Brunner zu Eichmann nach Berlin gefahren (!) und mit der Mitteilung zurückgekommen, dass Eichmann ..... die totale Deportation mit Ausnahme von 3 000 Arbeitskräften befohlen habe.“ Nachdem Wisliceny Koretz darüber informierte, habe dieser „ihm 15 000 Arbeitskräfte angeboten, um die Aussiedlung abzuwenden.“ Außerdem habe Wisliceny „in einem ausführlichen Fernschreiben Eichmann gebeten, wegen einer drohenden Fleckfieber-Epidemie die Deportation zurückzustellen und die Juden zur Arbeit einzusetzen. Darauf habe Eichmann in einem Fernschreiben an Brunner die unverzügliche totale Deportation befohlen. Mit diesem Fernschreiben sei Brunner zu Dr. Merten gegangen, der sofort damit einverstanden gewesen sei und lediglich 3 000 Arbeiter für die Organisation Todt verlangt habe.“<sup>248</sup>

Nach dieser Ankündigung habe Koretz „sofort den Ältestenrat einberufen und mit dessen Zustimmung die Hälfte des gesamten jüdischen Vermögens als Lösegeld angeboten. Er sei zu Merten gegangen und habe mit ihm zu verhandeln versucht. Merten und Wisliceny hätten fernschriftlich die Zustimmung Berlins erbeten. Vierundzwanzig Stunden später sei Koretz jedoch die Ablehnung der Reichsbehörde mitgeteilt worden.“<sup>249</sup> Weiter heißt es, Merten versicherte, dass „verschiedene griechische Organisationen Salonikis in Berlin die Abreise der Juden gefordert hätten und die deutschen Behörden gezwungen seien, diesem Druck nachzugeben.“ Bei seiner Vernehmung in Nürnberg bestritt Wisliceny jedoch, „von einer solchen Intervention griechischer Organisationen etwas gehört zu haben“. Auch das Angebot der Vermögensabgabe erwähnte er nicht.<sup>250</sup> Gemäß Molho heißt es weiter, „dass am 14. März (1943) der SD dem Großrabbiner (Koretz) befohlen habe, alle Insassen des Lagers ‚Baron Hirsch‘ zusammenzurufen und ihnen ihre Abreise nach Krakau anzukündigen.“<sup>251</sup> Aus dem nachfolgenden Text ist zu entnehmen wie die Juden getäuscht wurden, denn die Transporte gingen nicht nach Krakau, sondern in die Vernichtungslager Auschwitz, Lublin und Treblinka.<sup>252</sup> In diesem Zusammenhang ist auch die zwielichtige Rolle des Großrabbiners Koretz zu erkennen, auf die wir einen kurzen Blick werfen wollen.

---

245 Ebd., S. 167-171

246 IMT IV, S. 402

247 Ludwigsburg 508 AR-Z 139/59. Prozessgeschichte S. 167

248 Ebd., wörtliches Zitat S. 167 f. / siehe auch Molho, In Memoriam, S. 131

249 Ebd., wörtliches Zitat S. 168

250 Ebd., S. 169

251 Ebd. „Baron Hirsch“ war ein eingezäuntes Lager in Thessaloniki zur Konzentrierung der dortigen Juden, sprich „Konzentrationslager“.

252 Gerald Reitlinger, Die Durchführung der Endlösung, 14. Kapitel, 3. Griechenland, S. 422

Koretz wurde zusammen mit den übrigen Mitgliedern des jüdischen Gemeindevorstands und den anderen Juden spanischer Staatsangehörigkeit im letzten Transport am 3. August 1943, zum Konzentrationslager Bergen-Belsen transportiert.<sup>253</sup> Diese spanischen Juden waren zum Weitertransport nach Spanien vorgesehen und wurden dann auch in der Zeit vom 3. bis 7. Februar 1944 in mehreren Sammeltransporten dorthin geleitet.<sup>254</sup> Koretz sollte jedoch Spanien nicht erreichen, da er während einer Typhusepidemie in Bergen-Belsen starb.<sup>255</sup> Nach Reitlinger war er seit Oktober 1942 Vorsitzender des Judenrats oder „Judenältester“ und war „deutscherseits (vorher) einige Monate in Wien zurückgehalten worden ..... (und) stand im Verdacht, ein Kollaborateur zu sein.“<sup>256</sup> Er kam also erst ungefähr zwei Monate nach Merten nach Thessaloniki und es ist zumindest bemerkenswert, dass er dort gleich zu seiner hohen Stellung als oberster Repräsentant dieser großen jüdischen Gemeinde gelangte. So erfahren wir auch bei Reitlinger,<sup>257</sup> dass Koretz „vorher Rabbiner in Berlin-Charlottenburg gewesen war“. Es ist also davon auszugehen, dass Koretz wirklich ein Kollaborateur war. Auch bei Richter, der sich dabei auf Molho bezieht, ist zu lesen: „Koretz und die anderen jüdischen Honoratioren waren die besten Kollaborateure der SD-Kommission.“<sup>258</sup>

Nach diesen Transporten gab es in Thessaloniki keine Juden mehr. In den Ludwigsburger Unterlagen, die sich auf Molho beziehen und bei Reitlinger sind dazu folgende Zahlen nachzulesen: „Molho rechnet, dass in neunzehn Transporten 46 6540 Juden unmittelbar von Saloniki nach Birkenau (=Auschwitz-Birkenau) und 441 nach Bergen-Belsen transportiert wurden.“<sup>259</sup> Bei Reitlinger, der sich auch auf Molho bezieht, heißt es: „Mitte Mai, als man die für die Organisation Todt Verpflichteten deportierte, war der Großteil der Juden Salonikis bereits fort, 42 830 Menschen in 16 Zügen.“<sup>260</sup> Die Vernichtung der Juden von Thessaloniki war von Hitler höchstpersönlich befohlen worden.<sup>261</sup> Was die Beteiligung Mertens bei dieser Menschenvernichtung angeht, so ist in den Ludwigsburger Akten unter dem Kapitel „Tatbeteiligung des Angeschuldigten Dr. Merten“ gleich zu Anfang nachzulesen: „Der Angeklagte Dr. Merten hat den von H i t l e r und seinen Mittätern an den Juden Salonikis begangenen Mord unterstützt und gefördert.“<sup>262</sup> Es wird ihm zwar keine aktive Tatbeteiligung, aber Unterstützung und Förderung attestiert. Weiter heißt es: „Sein Tatbeitrag ist daher nach dem erfolgsqualifizierten Delikt der Freiheitsberaubung mit Todesfolge ..... zu beurteilen.“<sup>263</sup> Was die sogenannte „Endlösung“ – um diesen zynischen Ausdruck hier zu benutzen – betrifft, so ist , in größerem Rahmen bzw. auf höherer Ebene betrachtet, ein genauer Blick

---

253 Ludwigsburg 508 AR-Z 139/59, Prozessgeschichte, S. 172

254 Ludwigsburg 412 AR-Nr. 186/65, Band IV, Bl. 235, Bd. II d.A. (S. 26)

255 Reitlinger, Endlösung, S. 425

256 Ebd., S. 423

257 Ebd., S. 425

258 Richter, Zwischen Revolution und Konterrevolution, S. 240

259 Ludwigsburg, 508 AR-Z 139/59, Prozessgeschichte S. 172

260 Reitlinger, Endlösung, S. 422

261 Ludwigsburg, 508 AR-Z 139/59, Prozessgeschichte S. 176

262 Ebd., S. 179

263 Ebd., S. 194

in die Ludwigsburger Akten sehr interessant. Aus den Kapiteln „Würdigung“ (A b - 700), „Haupttat“ (A b - 710) und „Rechtliche Würdigung der Haupttat“ (A b - 711)<sup>264</sup> ist geradezu eine (SS-)Kompetenzpyramide für die Zuständigkeit der Judenvernichtung im deutsch besetzten Griechenland herauszulesen: Hitler - Himmler - Eichmann - Wisliceny / Brunner. Diese streng vertikale Befehlsstruktur war schließlich typisch für die NS-Diktatur.

Nun sollen einzelne Fälle untersucht werden und wir kommen zu Aktivitäten gegen Juden und deren Leben und Vermögenswerten, bei denen Mertens beteiligt war.

## **Der Abtransport der griechischen Juden in die Todeslager**

Mit diesen o.a. Anordnungen hatte nun auch im deutsch besetzten Griechenland die „Endlösung der Judenfrage“<sup>265</sup> begonnen. Nach den üblichen Maßnahmen im Rahmen der Nürnberger Rassegesetze erfolgten Kennzeichnung, Gettoisierung, Isolierung, Vermögens- und Personenerfassung etc. So wurden die Abtransporte der Juden Griechenlands zu den Todeslagern im deutsch besetzten Polen vorbereitet.

Der erste Transport verließ Thessaloniki am 15. März 1943 und sollte angeblich nach Krakau in ein Arbeitslager gehen, wie bereits berichtet. Für die Menschen dieses ersten Transports war von Wisliceny in der Nähe des Bahnhofs ein Deportations-Ghetto eingerichtet worden. Einigen Juden gelang die Flucht aus dem Ghetto. Es wurden auch Hilfsaktionen für diese Flucht sowie andere Möglichkeiten zum Verlassen von Thessaloniki durchgeführt. „So wurden für 3 bis 4 000 griechische Juden Fremdpässe ausgestellt, überwiegend italienische, so dass diese die Möglichkeit hatten, als angebliche Nichtgriechen Saloniki zu verlassen.“ So Mertens Aussage wörtlich. Dazu überreichte er die Fotokopie eines Berichts des Deutschen Generalkonsulats Thessaloniki vom 15. März 1943 an das Auswärtige Amt in Berlin sowie die Abschrift eines von ihm selbst unterzeichneten Schreibens des Befehlshabers Saloniki-Ägäis vom Tag vorher an das Deutsche Generalkonsulat.<sup>266</sup> In welchem Grad Mertens Eigeninitiative dabei verantwortlich war, lässt sich natürlich heute nicht mehr genau feststellen.

Nun folgte ein Transport nach dem anderen. Nach Mertens Aussage war die Planung des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) dahin gelaufen, dass die Evakuierung im Zeitraum von fünf bis sechs Wochen durchgeführt sein sollte. „Sie verzögerte sich aber und war erst am 3. August 1943 abgeschlossen,<sup>267</sup> das heißt zu diesem Zeitpunkt waren zumindest sämtliche Juden griechischer Staatsangehörigkeit evakuiert. Ob noch Juden anderer Staatsangehörigkeit zu diesem Zeitpunkt in Saloniki waren, kann ich heute nicht

---

264 Ebd., S. 176 f.

265 Die „Endlösung der Judenfrage“, d.h. der gezielte Völkermord an den Juden, wurde auf der sogenannten „Wannsee-Konferenz“ unter Leitung von Reinhard Heydrich am 20. Januar 1942 in die Wege geleitet. (Siehe auch vorher!)

266 Amtsgericht Tiergarten 353 AR 1680/61, S. 14/15

267 Ludwigsburg, Prozessgeschichte, S. 172

mehr sagen.“<sup>268</sup> Dazu überreichte Merten ein Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 4. Juni 1943 an das RSHA, zu Händen von Obersturmbannführer Eichmann. Merten weiter: „Ich persönlich schätze die Zahl der evakuierten Personen, und zwar Männer, Frauen und Kinder, auf etwa 40 000.“<sup>269</sup> Bis zum 3. August 1943 rollten die Züge nach Auschwitz (siehe oben!). Im letzten dieser Transporte befand sich auch die jüdische Führungselite, die bis dahin mit der deutschen Besatzungsmacht, mit dem SD-Sonderkommando Wisliceny und mit Merten kooperiert hatte. Bei dieser jüdischen Führungselite spielte Dr. Koretz, Oberrabbiner der jüdischen Gemeinde Thessalonikis, eine besondere Rolle. (Siehe vorher!)

Über die nach Auschwitz deportierten Juden aus ganz Griechenland liegen genaue Zahlen vor. Danach „wurden mindestens 54 533 griechische Juden in dieses Vernichtungslager deportiert. Von diesen wurden 41 776 sofort vergast; 12 757 Juden (8 025 Männer und 4 732 Frauen) wurden für die Zwangsarbeit, für das Orchester, für medizinische Experimente (Sterilisationen und Zwillingsforschung) und das Sonderkommando ‚selektiert‘. 1943 wurden griechische Juden regelmäßig zur Arbeit in den Auschwitzer Krematorien eingeteilt.“<sup>270</sup> Auschwitz-Überlebende berichteten auch von Arbeitsverweigerungen, trotzdem die Betroffenen wussten, dass dies der sichere Tod für sie bedeutete. So erging es z.B. 400 griechischen Männern, die sich im Sommer 1944 weigerten, ungarische Juden zu verbrennen.<sup>271</sup> Weitere Zahlenangaben: „Am 2. August 1944 waren 292 griechische Männer in Auschwitz I (dem Hauptlager), 929 Männer in Auschwitz II (Birkenau) und 517 Männer in Auschwitz III (Buna-Monowitz), dazu kamen 731 Frauen. Die meisten Frauen und Männer aus Saloniki ..... starben an Kälte, Hunger, Typhus, Ruhr oder aufgrund von Misshandlungen. Viele begingen Selbstmord, als sie vom Schicksal ihrer Familien erfuhren.“ Außerdem starben 135 griechische Juden bei einer Revolte. Viele der bis 1945 Überlebenden wurden am 17. Januar 1945 auf Todesmärsche in andere Lager geschickt. Von den mehr als 54 000 Deportierten kehrten nach Kriegsende weniger als 2 000 nach Griechenland zurück.“<sup>272</sup>

---

268 Amtsgericht Tiergarten, S. 15

269 Ebd.

270 Enzyklopädie des Holocaust, Griechenland, Hauptherausgeber Israel Gutmann, Herausgeber der deutschen Ausgabe Jäckel, Longenrich, Schoeps, S. 562

271 Ebd.

272 Ebd., S. 562/563

## Erschießung von Juden

Zunächst ein Fall, bei dem es um Erschießungen ging:

In der Voruntersuchung gegen Merten vom 17. März 1960 ging es um den Fall Benveniste und Kamhi,<sup>273</sup> bei dem neun verwandte Personen betroffen waren, die am 15. oder 16. April 1943 mit dem Auto von Thessaloniki nach Platamona gefahren waren, um nach Athen zu flüchten. Sie wurden alle festgenommen und ins Lager „Baron Hirsch“ eingeliefert. Durch verschiedene Zeugenaussagen und Irrtümer bzw. Unsicherheit bei Namensangaben ist dieser Fall sehr kompliziert. Die beiden Kaufleute Albert Beneviste und Nissim Kamhi wurden erschossen. Weiter wörtlich: ..... „auch die Kinder (drei unmündige Kinder) seien erschossen worden, (die Beschuldigung) scheint auf einem Irrtum zu beruhen. Es fällt auf, dass es sich bei den angegebenen Namen anscheinend um Nachnamen handelt, und zwar andere als die der Väter, obwohl es sich um unmündige Kinder handeln sollte.“<sup>274</sup>

Die Erschießungsbefehle sollen in beiden Fällen von Merten erlassen worden sein. In der Würdigung<sup>275</sup> wird jedoch bezweifelt, dass Merten die Kompetenz zu Erschießungsbefehlen hatte und auf der letzten Seite der Würdigung (S. 215) lesen wir: .....“begangenen vorsätzlichen Tötungen der Griechen ..... Benveniste und ..... Kamhi durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben, (hat) keine ausreichenden Beweise erbracht.“ Andererseits ist aber vor dieser Würdigung<sup>276</sup> ein von Merten im Auftrag unterzeichneter Befehl abgedruckt, in dem es unter 1) wörtlich heißt, dass Juden „nicht befugt sind, ihren ständigen Wohnsitz ohne Erlaubnis zu verlassen. Wer sich an diesen Befehl nicht hält, befindet sich auf der Flucht und wird im Falle, dass er ergriffen wird, auf der Stelle erschossen.“ Zusammenfassend zu diesem Fall ist sicher, dass Benveniste und Kamhi erschossen wurden, die unmündigen Kinder jedoch nicht.

## Beschlagnahme jüdischer Vermögenswerte

Nach diesem komplizierten Fall kommen wir nun zu dem umfangreichen Komplex der Beschlagnahme jüdischer Vermögenswerte. Man ging nach dem schon aus Deutschland bekannten Muster vor, das mit typisch deutscher Gründlichkeit durchgeführt wurde. Zunächst wurde mit Wirkung vom 20. Februar 1943 den Juden verboten, ihre Vermögen zu veräußern.<sup>277</sup> Danach heißt es wörtlich: „Seit diesen Tagen seien Bürgertrupps unter der Aufsicht des SD-Sonderkommandos und des Agenten Laskaris Papanaum, wahrscheinlich ein griechischer Jude, durch die Stadt gegangen, hätten die jüdischen Geschäfte versiegelt

---

273 Ebd., S. 203 ff.

274 Ebd., S. 204

275 Ebd., S. 211 ff.

276 Ebd., S. 210

277 Ebd., S. 241

und kleine Papierzettel mit der Aufschrift ‚beschlagnahm‘ angeklebt.<sup>278</sup> Dies ist ein Beispiel, dass sich Kollaborateure immer wieder finden, denn der Grieche Papanäum war ein solcher und wird uns später wieder begegnen. Er war mit einer Deutschen verheiratet und arbeitete als Vertrauensmann für deutsche Dienststellen.<sup>279</sup> Papanäum war eine äußerst zwielichtige Person, über die Merten an anderer Stelle wörtlich sagt: „.....er sei verpflichtet, auch mit ‚diesen Lumpen, solchen Scheusalen zusammenzuarbeiten.“<sup>280</sup> Nach dem Verbot der Vermögensveräußerung folgte als nächste Stufe mit dem von Merten unterzeichneten „Befehl MV pol 5 2839 Dr. Me“<sup>281</sup> die Anweisung, „sofort für alle jüdischen Geschäfte und Gewerbebetriebe in Saloniki griechische Treuhänder einzusetzen und für die Überwachung sofort ein besonderes ‚Amt für die Verwaltung des Judenvermögens‘ einzurichten. Wegen der Übertragung des einzelnen Betriebes vom jüdischen Eigentümer auf den Treuhänder werde man Weisung von der Außendienststelle Saloniki des SD erhalten. Wegen der Rechtsgrundlagen und weiteren rechtlichen Ausgestaltung solle man Rückfrage bei der Militärverwaltung halten.“<sup>282</sup> Nach dem Douros-Bericht<sup>283</sup> wurde aufgrund des o.a. Befehls durch Beschluss Nr. 48163 des Generalgouverneurs vom 8. März 1943 diese Arbeit dem Liegenschaftsbüro in Thessaloniki übertragen.<sup>284</sup>

Die neu gegründete Dienststelle zur Verwaltung der israelitischen Vermögen hieß YDIP.<sup>285</sup> Nach Wisliceny, so teilte dieser der YDIP vertraulich mit, sollte „das jüdische Vermögen dem griechischen Staat übertragen werden ..... Dieser Mitteilung habe der spätere Befehl Nr. 5-9898 vom 15. Juni 1943 entsprochen, durch den das jüdische Vermögen dem griechischen Staat übertragen wurde.“<sup>286</sup> Der Befehl war an das Generalgouvernement Mazedonien - Dienststelle für israelitisches Vermögen - gerichtet und bezog sich auf ein Schreiben Nr. 181 vom 20. Mai 1943. Dieser umfangreiche Befehl betraf die Übertragung des Eigentumsrechts der „israelitischen Vermögen“ an den griechischen Staat. Auch dieser Befehl war wiederum mit deutscher Gründlichkeit und in die Details gehend verfasst. Merten hatte ihn unterzeichnet.<sup>287</sup> Mit dieser Übertragung hatte die deutsche Besatzungsmacht die Verantwortung für die beschlagnahmten jüdischen Vermögen den Griechen zugeschoben. Die Arbeit damit hatten nun die Griechen und die Deutschen konnten zuschauen. Die Griechen, d.h. die YDIP, sollten nun Treuhänder einsetzen. Es gab eine „Kommission für die Ernennung von Treuhändern“, mit der zusammen der Aufsichtsrat der YDIP die Treuhänder einzusetzen hatte.<sup>288</sup> An den Sitzungen dieser beiden Institutionen soll gemäß Douros „Dr. Merten in Begleitung des Angeschuldigten Meissner oder sein Beauftragter, der Militärverwaltungsinspektor Kuhn,

---

278 Ebd.

279 Ebd., S. 269

280 Ebd., S. 271

281 Ebd., S. 244

282 Ebd.

283 Ebd. (Elias Douros war Direktor des Liegenschaftsbüros in Thessaloniki, siehe S. 241)

284 Ebd., S. 244

285 Ebd., S. 245

286 Ebd.

287 Ebd., S. 245/246

288 Ebd., S. 247 (unten)

teilgenommen (haben). Meissner habe alle Gesuche der Treuhänder besessen.“<sup>289</sup> Mit den Namen Meissner und Kuhn verbinden sich bei näherem Einblick interessante Fakten. Zum besseren Verständnis diene ein kleines Zwischenkapitel über diese zwei Mitarbeiter Mertens:

*Arthur Meißner* hatte als Auslandsdeutscher vor dem Krieg in Athen gelebt, wo er eine Buchdruckerei besaß. Er war Angehöriger der Waffen-SS und 1943/44 als Dolmetscher in Thessaloniki eingesetzt.<sup>290</sup> In den Ludwigsburger Akten (passim) wird er als „Chefdolmetscher Mertens“ bezeichnet. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Stuttgart vom 29. Juni 1965<sup>291</sup> betraf ja auch Meißner. Nach der Kapitulation wurde sein Vermögen von den Griechen beschlagnahmt. Wegen des diesbezüglichen Verfahrens flog Merten im April 1957 nach Athen, um sich Meißner als Zeuge zur Verfügung zu stellen und wurde verhaftet (siehe vorher!). Über Meißner erfahren wir auch bei Molho<sup>292</sup> einiges, wonach er eine üble Rolle gespielt hat und als „Alter Ego“ (= das andere Ich) Mertens bezeichnet wird. Außerdem wird er als „Levantiner, ..... Korsarentyp, ..... böse, schlau, gewissenlos, fähig zu den feigsten Handlungen, wenn sie den Raubtierinstinkt des gemeinen Schacherers befriedigen“ geschildert.

*Eberhard Kuhn* war als Militärverwaltungsinspektor Stellvertreter Mertens und hat nicht immer nur in dessen Auftrag gehandelt, sondern im Umgang mit den Griechen, vor allem was die YDIP anbetrifft, auch selbständiges Handeln à la Merten an den Tag gelegt. In einem Fall, der in den Ludwigsburger Akten bezeugt ist,<sup>293</sup> hat er den späteren Zeugen Douros am 28. Juli 1943 festgenommen und mit der Pistole bedroht. Außerdem hat Kuhn auch selbst Treuhänder eingesetzt.<sup>294</sup>

Zurück zu den Treuhändern und der YDIP: Die deutschen Besatzungsbehörden hatten auf Vorstellungen des griechischen Regierungsvertreters Panos versprochen, für etwa 50 jüdische Geschäfte Treuhänder zu benennen. Sie überreichten jedoch den Griechen nacheinander Listen mit 176, 47 und 87 Geschäften, für die sie selbst Treuhänder vorsahen.<sup>295</sup> So wurden die Griechen getäuscht. Als Argument der Besatzungsmacht wurde behauptet, die YDIP habe die benannten Treuhänder in bedeutungslose und in Randbezirken der Stadt gelegene Geschäfte eingesetzt, woraufhin sie, die Deutschen, die Verantwortung selbst übernommen hätten. Letzten Endes wurden bis zum 23. Juni 1943 300 Treuhänder eingesetzt, „davon etwa 250 auf Befehl der deutschen Besatzung.“<sup>296</sup>

Durch das griechische Gesetz Nr. 205 vom 29. Mai 1943 wurde dann das Verfahren der YDIP bei der Vermögensverwaltung geregelt. Danach war sie nach Art. 1 „zuständig für

---

289 Ebd., S. 247/248

290 Spiliotis, S. 55 (Fußnote 156)

291 15 Js 2509/59

292 Molho, In Memoriam, S. 78 f.

293 Ludwigsburg, 508 AR-Z 139/59, Prozessgeschichte, S. 272,275, 313 f.

294 Ebd., S. 319

295 Ebd., S. 248

296 Ebd.

die Geschäftsführung und die Verwaltung der von den deutschen Besatzungsbehörden beschlagnahmten oder von ihren Rechtsinhabern verlassenen jüdischen Vermögen des Bereichs des Generalgouvernements Mazedonien.“<sup>297</sup> Anfang Juli 1943 wurde dann dieses Generalgouvernement in „Verwaltungsbezirk Mazedonien“ umbenannt. Grund war der bulgarische Einmarsch in das benachbarte griechische Territorium. Man wollte Feindseligkeiten zwischen der griechischen Bevölkerung und der neuen Besatzungsmacht vermeiden. (Diese Feindschaft hatte aber bereits Tradition. Siehe vorher!) Leiter der Behörde des Verwaltungsbezirks Mazedonien wurde Dr. Merten. Gleichzeitig wurde die YDIP zur vierten Abteilung des Verwaltungsbezirks und Mertens Stellvertreter Kuhn zum Leiter bestimmt.

Nach dem Exkurs im Anschluss an den Fall, bei dem es um Erschießungen ging, kommen wir jetzt zu den Einzelfällen, bei denen es sich um die Übernahme bzw. Veräußerung von jüdischen Geschäften handelte.

## Übernahme und Veräußerung jüdischer Geschäfte

### 1. Fall = Möbelhandlung A. G. Nathan<sup>298</sup>

Grundlage der „Übernahme“ dieses Geschäftes war eine Notariatsurkunde Nr. 10 413 des Notars Philippides vom 13. September 1943. Merten gab an, „als Vertreter des Militärbefehlshabers zu handeln, welcher seinerseits den griechischen Fiskus vertritt“ und brachte zwei Griechen mit, an die alle Waren der Möbelhandlung zu übergeben waren. Als Kaufpreis wurden 10 Mio. Drachmen vereinbart, „den die beiden Käufer verpflichtet sind, dem Verkäufer Dr. Merten in 20 Monatsraten einzuzahlen. Die Zahlungen sind zu verwirklichen durch den Verkauf der Waren des Geschäfts.“ Den Käufern wurde ..... „seitens des Dr. Merten, ..... das Recht eingeräumt, dieses Geschäft zu betreiben, genau wie ihr israelitischer Vorgänger.“<sup>299</sup> Meißner fungierte als Dolmetscher. Merten und Meißner ließen dann sowohl den ehemaligen Firmeninhaber als auch die beiden Nachfolger für sich arbeiten und nutzten sie auf perfideste Art aus. Letztere mussten für die beiden Möbel herstellen, wobei sie zeitweise sogar im Betrieb eingesperrt wurden, um nichts nach außen dringen zu lassen. Auch Nathan musste arbeiten, beispielsweise für eine Freundin Meißners. Merten versprach ihm sogar dafür die Freiheit. Als das Möbelstück jedoch fertig und abgeliefert war, kam Nathan ins Ghetto und von dort nach Auschwitz. Er war einer der Überlebenden und konnte so beim Prozess in Athen aussagen.<sup>300</sup>

### 2. Fall = Lichtspieltheater Segouras<sup>301</sup>

Bei einer polizeilichen Vernehmung am 29. Dezember 1945 gab ein griechischer Rechtsanwalt an, dass Merten den Kinounternehmer Segouras festgenommen habe und im

---

297 Ebd., S. 248/249

298 Ebd., S. 252-256

299 Ebd., S. 252

300 Ebd., S. 253/254

301 Ebd., S. 257-262

Gefangenenlager „Pavlos Melas“ einsperren ließ. „Er habe ihn erst entlassen, nachdem er im Büro Dr. Mertens eingewilligt habe, seine Kinotheater einer von Merten benannten Person zu verkaufen. Ein entsprechender Vertrag sei von dem Notar Tsanoudakis ausgefertigt worden.“<sup>302</sup> Segouras hatte drei Kinotheater und musste erst zwei und dann auch noch das dritte verkaufen. Dieser Fall ist jedoch etwas nebulös, da bei den vielen Zeugenaussagen Mertens Anteil an der Schuld dieses Falles nicht eindeutig geklärt wurde. In seiner Verteidigungsrede schob er die Schuld auf die Propagandadienststelle der Heeresgruppe E.<sup>303</sup>

### 3. Fall = Firma Gebrüder Israel - Strickwaren / Firma Rouso Menohem<sup>304</sup>

Hier haben wir es mit einem umfangreichen, komplizierten und delikaten Fall zu tun. Delikat aus dem Grund, dass die Politik ins Spiel kam, d.h. Personen, die später in der Nachkriegszeit höchste staatliche Positionen einnehmen sollten. Zunächst spielte jedoch Meißners Freundin Litsa Lagogianni eine Rolle. (Sie war uns schon vorher einmal begegnet.) Der gleiche griechische Rechtsanwalt wie beim Fall Segouras, nämlich Samuel Nahmias, sagte am 29. Dezember 1945 im vorliegenden Fall aus, dass zunächst eine Abordnung der Dienststelle für die Erfassung des jüdischen Vermögens in Begleitung von Ordnern den Bestand der Geschäfte der auszusiedelnden Juden aufnahm. Dann habe Merten durch notariellen Vertrag „den Inhalt des Geschäfts für Strickwaren ..... zu Gunsten der Freundin Meißners namens Litsa übertragen.“<sup>305</sup> Vor dem Sondermilitärgericht Athen gab der Zeuge an, dass er selbst mit Litsa Lagogianni das Strickwarengeschäft aufgesucht habe und daher wisse, „dass es mit einem Wert von 20 000 bis 25 000 Dollar inventarisiert worden sei.“<sup>306</sup> Douros schildert in seinem Bericht vom 1. Juli 1945, dass Merten am 24. Juni 1943 die sofortige Übergabe der Schlüssel beider Geschäfte an die Überbringerin befohlen habe und diese dann an Evangelia (Litsa) Lagogianni und Christina Jeni übergeben worden seien. Beide Frauen seien in Begleitung Meißners gewesen, der sämtliche Waren aus dem Geschäft Menohem entnommen habe. Ebenso sei das Geschäft Israel ohne Bestandsaufnahme und ohne Schätzung den genannten Frauen übergeben worden, „so dass der Dienststelle nicht bekannt sei, welche Waren übernommen worden seien. Nach ständigem Bemühen der YDIP sei durch ein Schreiben Mertens vom 25. Juni 1943 die Abgabe des Geschäftes (Israel) ..... an die Obengenannten als Treuhänderinnen und auch die Übergabe der Schlüssel an sie bestätigt und die Dienststelle beauftragt worden, das Ereignis zur Kenntnis zu nehmen und die Eintragungen in die zuständigen Verzeichnisse vorzunehmen.“<sup>307</sup>

Nun folgt die Erwähnung einer Voruntersuchung, die beim Landgericht Athen gegen Merten „wegen Verleumdung der griechischen Minister Makris und Themelis geführt wurde“<sup>308</sup>. Anlass dazu waren zwei Artikel im SPIEGEL,<sup>309</sup> die sich auf die Tageszeitung

---

302 Ebd., S. 257

303 Ebd., S. 262

304 Ebd., S. 262-269

305 Ebd., S. 262/263

306 Ebd., S. 263

307 Ebd., S. 263/264

308 Ebd., S. 264

309 DER SPIEGEL, 28.9.1960, Kriegsverbrechen / Griechenland / Ihr Onkel Konstantin 2.10.1960, Presse

„Hamburger Echo“ beziehen, wo in der Serie „Wenn Eichmann auspackt“ über eine Behauptung Mertens geschrieben wurde, wonach seine damalige Sekretärin Doxula Leontidu sowie ihr Verlobter, Rechtsanwalt Demetrius Makris, und ihr Onkel, Rechtsanwalt Konstantin Karamanlis, als Entgelt für militärische Informationen das Seidengeschäft eines deportierten Juden erhalten hätten. Karamanlis war kein anderer als der spätere griechische Ministerpräsident und Makris war immerhin sein Innenminister. Durch diese Behauptung bekam die Angelegenheit einen politischen Stellenwert und wirbelte in Griechenland mächtig Staub auf. Merten versuchte nun seine Behauptungen abzumildern,<sup>310</sup> aber letzten Endes muss auch hier offen bleiben, was Dichtung und was Wahrheit ist bzw. ob überhaupt etwas Wahres daran ist.

Nun weiter zu den übernommenen Geschäften Israel und Menohem. Der griechische Rechtsanwalt Jordanoglou sagte als Zeuge aus, dass in den Akten des Strafverfahrens gegen Evangelia (Litsa) Lagogianni und Christina Jeni ein Befehl Mertens über die Auslieferung der beiden Geschäfte an die Überbringerin, sowie das Original eines Erläuterungsbefehls von Merten über die Auslieferung dieser Geschäfte, und ein notariell abgefasster Vertrag bezüglich der Übertragung gefunden worden sei.<sup>311</sup> Dieser Fall soll damit abgeschlossen sein, da die weiteren Details dazu den Rahmen dieser Arbeit sprengen würden.

4. Fall = Gerberei Amir & Meworah / Gerberei Samuel Awajou und Geschwister<sup>312</sup>  
 Auch hier haben wir es wieder mit umfangreichem Aktenmaterial zu tun, wobei uns mit Laskaris Papanaum eine bereits bekannte Person üblen Charakters begegnet. Es nicht verwunderlich, dass auch er sich für das zurückgelassene jüdische Vermögen interessierte. Zunächst soll unser Blick noch einmal auf ihn gerichtet sein. Den Ludwigsburger Akten ist zu entnehmen, dass Papanaum seit 1938 beim II. Büro (Abwehr) des Fremdenamtes Thessaloniki und seit Kriegsbeginn bei der Postzensur arbeitete.<sup>313</sup> Der deutsche Generalkonsul von Thessaloniki, Dr. Fritz Schoenberg, warnte mehrmals ausdrücklich vor Papanaum. So auch am 21. April 1943: „..... Er ist jetzt auch vom Befehlshaber Saloniki-Ägäis wegen Unzuverlässigkeit ausgeschaltet worden“. Am 12. Juni 1943 drahtete Schoenberg an das Auswärtige Amt, dass er dringend empfehle, „..... dass ..... insbesondere der Sicherheitsdienst, angewiesen werde, Verbindung zu Papanaum zu lösen.“<sup>314</sup> Papanaum beantragte bei der YDIP, als Treuhänder für die Gerberei Awajou eingesetzt zu werden. Die Mitglieder des Treuhänderausschusses lehnten aber ab und bezeichneten ihn als „schlechten Griechen“, als Mann der Gestapo und als „Schrecken von Saloniki.“<sup>315</sup> Ungeachtet des Widerspruchs der YDIP wurde Papanaum doch als Treuhänder eingesetzt, und zwar für beide Gerbereien und außerdem noch für das Schuhwarengeschäft Juda Jakov. Gemäß Kaufvertrag über die Gerberei Amir & Meworah wurde der Besitz am 9. Juli 1943 an Papanaum übertragen.<sup>316</sup> Auch zu diesem Fall können weitere Details unerwähnt bleiben,

---

/ Griechenland / Dementieritis praecox

310 Ludwigsburg, 508 AR-Z, 139/59, Prozessgeschichte S. 264/265

311 Ebd., S. 265

312 Ebd., S. 269-284

313 Ebd., S. 270

314 Ebd.

315 Ebd., S. 271

316 Ebd., S. 272

es bleibt lediglich noch festzustellen, dass Merten auch hierbei eine aktive und „tragende“ Rolle spielte und in erster Linie dafür verantwortlich war, dass diese Geschäfte Papanäum zugeschustert wurden, einem Mann, den Merten selbst als „Lump“ bezeichnete (siehe 1. Fall!). In diesem Fall war Merten wiederum, wie im 1. Fall, als „Vertreter des Militärbefehlshabers Mazedonien und Ägäis, welcher seinerseits den griechischen Fiskus vertritt“ aufgetreten.

#### 5. Fall = Apotheke und Drogenhandlung Isaak Counio & Sohn<sup>317</sup>

Grundlage zu diesem „Geschäft“ bzw. zu diesem Vorgang ist der Vertrag Nr. 56718 des Notars Deligiannes vom 13. September 1943. Danach erschienen am 13. September 1943 vor diesem Notar in den Büros von Merten der Tabakhändler Perikles Nikolaus Grigoriadis und Arthur Meißner als Dolmetscher.<sup>318</sup> In der Athener Verhandlung hieß es: „Dr. Max Merten, unter seiner oben erwähnten Eigenschaft (Leiter des Verwaltungsbezirks Mazedonien) handelnd ..... verkaufte heute und übergab ..... dem ..... Grigoriadis sämtliche Medikamente, pharmazeutischen Waren und die sonstigen beweglichen Sachen, die sich in der Apotheke und Drogenhandlung befanden, ..... Als Kaufpreis wird der Betrag von 40.000.000 Drachmen vereinbart, welchen Betrag der Käufer ..... in bar oder durch Scheck ..... an den Herrn Dr. Max Merten ..... in 20 gleichen Monatsraten zu bezahlen hat ..... Der Käufer ist mit dem heutigen Tage berechtigt, gemäß seinem vollen Eigentumsrecht über diese Sachen zu verfügen,“ .....<sup>319</sup> Zunächst gab Merten dazu an, dass er alle diese Verträge „auf Befehl der Heeresgruppe E“ abgeschlossen und unterschrieben habe.<sup>320</sup> Im Laufe der Verhandlung stellte sich jedoch heraus, dass es sich bei dieser Geschäftsübertragung um eine Interessenverquickung, eine „Gefälligkeit“ seitens Mertens handelte. Militärverwaltungs-Oberinspektor Taxis, damaliger Stellvertreter Mertens, bekundete als Zeuge, dass die Apotheke an Grigoriadis übertragen worden sei, weil dessen Tochter Dolmetscherin bei der Militärverwaltung gewesen sei und dies ein Ausgleich für deren völlig unzulängliche Bezahlung in Papier sein sollte.<sup>321</sup>

#### 6. Fall = Sabatai Sal & Sohn<sup>322</sup>

Grundlage dieses Vorgangs war der Vertrag Nr. 56743 des Notars Deligiannis vom 8. Oktober 1943. Bei der Firma Sabatai Sal & Sohn handelte es sich um eine Werkstatt für Verarbeitung von Kristallglas und Konstruktion von Spiegeln. Am 8. Oktober 1943 erschienen in den Büros des Befehlshabers des deutschen Verwaltungsbezirks Mazedonien Dr. Merten, „unter seiner oben erwähnten Eigenschaft (Befehlshaber des Verwaltungsbezirk Mazedonien) handelnd“ und zwei Griechen, die Brüder Johann und Michael Chouchoulidakis. Beide waren Spezialbearbeiter von Kristall, Glas und Spiegeln.<sup>323</sup> Ihnen wurden die Werkzeuge und Maschinen des Betriebs als Käufer übertragen, aber nicht die Waren in den Lagerräumen. Wiederum trat Merten als Verkäufer auf. „Als Gesamtkaufpreis

---

317 Ebd., S. 285-289

318 Ebd., S. 285

319 Ebd., S. 285/286

320 Ebd., S. 286

321 Ebd., S. 289

322 Ebd., S. 290-292

323 Ebd., S. 290

wurde der Betrag von 15.000.000 Drachmen vereinbart“, die an Merten zu zahlen waren, wiederum in bar oder durch Scheck einer anerkannten Bank.<sup>324</sup> Der Handel lief nach dem bereits bekannten Muster ab. Bei den zugrundeliegenden Bedingungen ist u.a. nachzulesen: „Die Käufer sind verpflichtet, sich mit der zuständigen Dienststelle über den Mietzins der Räume dieser Werkstatt zu einigen.“<sup>325</sup> Die Brüder Chouchoulidakis wurden in der griechischen Voruntersuchung vernommen und sagten u.a. aus, dass sie den Kaufpreis „ratenweise an Meissner bezahlt“ hätten. Merten bemerkte, dass hinter diesem Vertrag, das Versorgungsinteresse der Intendantur gestanden habe.<sup>326</sup>

#### 7. Fall = Uhrengeschäft Chaim Boton

Im Douros-Bericht vom 1. Juli 1945 heißt es, dass „das Juweliergeschäft Boton ..... anfangs dem Staat zur Verwaltung übergeben worden“<sup>327</sup> (sei). Weiter heißt es, dass „die YDIP von der deutschen Besatzung ersucht worden sei, das Geschäft innerhalb 24 Stunden zu räumen, weil man das Geschäft brauche. Dagegen sei der Regierungsvertreter, Herr Panos, mit Erfolg vorstellig geworden. Danach gelang es der YDIP, das Geschäft ordnungsgemäß zu inventarisieren, ....“ Dies ging aus einer beglaubigten Ablichtung des Inventurprotokolls vom 9. April 1943 hervor.<sup>328</sup>

Am 22. Mai wurde Panos jedoch von Merten zur Herausgabe der Schlüssel angewiesen. Zugrunde lag ein Befehl Nr. 9/8103 der Militärverwaltung vom 22. Mai an das Generalgouvernement Mazedonien, der von Merten unterzeichnet war.<sup>329</sup> Im Douros-Bericht heißt es weiter, „das Geschäft und das ganze Boton gehörige Gebäude sei dann durch Befehl der Besatzung an den bekannten Oberst Poulos übergeben worden, um ihn für seine Dienste zu entschädigen.“<sup>330</sup> In seiner Verteidigungsrede vor dem Sondermilitärgericht Athen sagte Merten dann aus, dass entweder die Heeresgruppe oder der SD befahl, „das Geschäft zu räumen und den Inhalt nach Berlin zu transportieren. Hierzu habe es einen Befehl des Generals gegeben, der von ihm - Merten - unterschrieben worden sei. Wenig später sagte er jedoch, es sei ein Befehl des RSHA aus Berlin durch die Heeresgruppe an den Befehlshaber Saloniki Ägäis gewesen, der jedoch Einspruch erhoben habe.“<sup>331</sup> Schließlich habe ihm dann die Generalverwaltung von Mazedonien die Schlüssel des Geschäfts abgegeben und er habe sie gegen Quittung an Wisliceny gegeben und „seit dieser Zeit hätten sie nicht erfahren, was aus dem Geschäft geworden sei.“<sup>332</sup> Auch Meißner äußerte zu diesem Fall, dass dieses Geschäft, „soviel er wisse, ohne Vertrag auf Anraten des Ic einem Oberst Poulos übergeben (wurde) ..... Das Geschäft sei reichlich mit Waren mit einem kaum zu schätzenden Wert angefüllt gewesen. Es sei nicht inventarisiert worden.“<sup>333</sup> Aus den verschiedenen Aussagen zu diesem komplizierten Fall, ergibt sich ein Widerspruch, der offen bleiben muss, da keine weiteren Dokumente vorhanden sind.

---

324 Ebd.

325 Ebd., S. 291

326 Ebd., S. 292

327 Ebd.

328 Ebd., S. 292/293

329 Ebd., S. 293/294

330 Ebd., S. 294/295

331 Ebd., S. 295 (RSHA = Reichssicherheitshauptamt der SS)

332 Ebd., S. 295/296

333 Ebd., S. 296

8. Fall = Kurzwarengeschäft Salomon Jakar<sup>334</sup>

Grundlage war der Vertrag Nr. 10306 des Notars Philippides vom 14. Mai 1943. Merten erschien zusammen mit einer Hausfrau namens Elly Giebel geb. Onoufrios Bostanizoglou vor diesem Notar, und indem Merten wiederum erklärte, „vorliegendenfalls als Vertreter des Militärbefehlshabers Mazedonien und Ägäis zu handeln, der seinerseits den griechischen Fiskus vertritt“, wurden sämtliche Waren dieses Geschäftes an Frau Giebel übertragen. Die Übertragung wurde als Schadenersatz für einen (tödlichen) Unglücksfall, den ihr Mann Nikolaus Giebel im April 1943 während seiner Tätigkeit bei einer deutschen Dienststelle erlitten hatte, vorgenommen. Als Preis wurde der Betrag von 20 Mio. Drachmen festgelegt, die in 20 Monatsraten zu je 1 Mio. Drachmen an Merten, „unter seiner vorerwähnten Eigenschaft zu leisten“ waren. Im Douros-Bericht hieß es dazu noch, dass das genannte Vermögen en bloc verkauft worden sei, „ohne den Bestand aufzunehmen oder zu schätzen, der Wert sei vielmehr durch Merten eigenmächtig festgesetzt worden.“ Weiterhin heißt es, dass außerdem noch ein Tag vor Übernahme des Kurzwarengeschäftes die YDIP aufgrund eines deutschen Befehls gezwungen war, Frau Giebel die Schlüssel zu einem jüdischen Bekleidungsgeschäft zu übergeben.<sup>335</sup>

9. Fall = Lichtspieltheater<sup>336</sup>

Dies ist der letzte Fall von Übergabe bzw. Veräußerung von jüdischen Geschäften aus den Ludwigsburger Akten. Da er sehr kurz ist und Merten direkt betrifft, wörtlich zitiert: „Der Angeschuldigte Meissner hat angegeben, der Angeschuldigte Dr. Merten habe durch notariellen Vertrag ein Kino auf seine damalige Bekannte, Frl. Nizza Baldoupoulo, übertragen. In dieser Familie habe er mit ausdrücklicher persönlicher Genehmigung des Generals von Krenzki und des Ic verkehren dürfen. Über die Vertragsmodalitäten könne er keine Angaben machen.“

Dies ist ein delikater Fall ,der die Frage aufwirft, ob Merten diese Übertragung ohne Gegendienst vorgenommen hat.

Zusammenfassend: Bei all diesen Übergaben oder Veräußerungen lautete die Formel bezüglich Merten „vorliegendenfalls als Vertreter des Militärbefehlshabers (Mazedonien und Ägäis) zu handeln, welcher seinerseits den griechischen Fiskus vertritt“. Ausnahmen bilden die Fälle 7 und 9. Der erstgenannte Fall, bei dem es sich um ein Uhren- bzw. Juweliergeschäft handelt, ist komplizierter gelagert als die anderen Fälle und der Fall 9 (Lichtspieltheater) betrifft Merten persönlich, ohne dass nähere Angaben darüber zu erfahren sind. Trotz dieser beiden Ausnahmen kann von einem gleichen Muster und von einer geraden Linie gesprochen werden, nach denen die betreffenden Aktionen abliefen. Inwieweit sich Merten und Wisliceny, evtl. auch Meißner, dabei persönlich bereicherten, muss wohl für immer offen bleiben. In den 50er- und 60er Jahren beschäftigte Merten bekanntlich die öffentlichen Kommunikationsmittel, vor allem die Presse, in starkem Maße. (Siehe dazu auch noch später!) In dieser Hinsicht ist jedoch stets Vorsicht und Skepsis

---

334 Ebd., S. 296-298

335 Ebd., S. 298

336 Ebd.

vonnöten, zumal der Unterschied zwischen Dichtung und Wahrheit oft kaum zu erkennen oder fließend ist, genauso wie der Unterschied zwischen Objektivität und Subjektivität.

Nachdem Merten 1971 gestorben war, wurde es natürlich ruhig um ihn. Umso mehr ist es verwunderlich, dass er fast dreißig Jahre später plötzlich wieder zu neuen „öffentlichen Ehren“ kam und dies auch noch im Fernsehen. Am 12. August 2000 berichtete nämlich die ARD in ihrer Sendung „BRISANT“, dass vor der Küste der Hafenstadt Kalamata im Süden von Griechenland z.Z. nach einem Goldschatz gesucht werde, bestehend aus Goldbarren, Goldmünzen und Juwelen im heutigen Wert von 40 bis 45 Mrd. DM (!), der 1944 hier versenkt worden sein soll. Diese Schätze sollen während der deutschen Besatzungszeit den Juden von Thessaloniki abgenommen worden sein mit dem Versprechen, dass sie dafür nicht deportiert werden würden. Initiator dieser Sache sei der deutsche Offizier Dr. Max Merten gewesen und er habe die betreffende Information einem nahen Vertrauten gegeben. Auch das ZDF übernahm diesen Beitrag am 18. August in seinem „heute-journal“. Natürlich knüpfen sich etliche Fragen an diesen Vorgang:

1. Wenn Merten diese Information weitergegeben hat, so kann dies ja spätestens 1971 gewesen sein. Warum wurde dies erst nach so langer Zeit aufgegriffen?
2. Merten war in Thessaloniki tätig, im Norden Griechenlands. Wieso hat er diesen Goldschatz dann an der Südküste Griechenlands versenkt bzw. versenken lassen? Wenn man einen Blick auf die Landkarte wirft, wird die Sache umso unglaubwürdiger.
3. Wem hat Merten diese Information gegeben?

Natürlich versuchte ich zu recherchieren, was nicht gerade einfach war. Man verwies mich an den Mitteldeutschen Rundfunk als Produzent der Sendung, von wo ich schließlich am 14. November eine Antwort bekam, die allerdings wie erwartet alles andere als befriedigend war. Ich füge daher eine Kopie dieses Schreibens meiner Arbeit bei.<sup>337</sup> So interessant diese Sendung auch sein mag, so kann man sie getrost unter der Kategorie „Ente“ zu den Akten legen.

In den Ludwigsburger Akten folgen nun als Resümee die Kapitel Würdigung / Beschlagnahme von Barvermögen und Wertgegenständen / Haupttat - Tatbeteiligung des Angeschuldigten Dr. Merten - Schuld - Handeln auf Befehl - Übertragung der jüdischen Geschäfte und Gewerbebetriebe auf den griechischen Staat / Haupttat - Tatbeteiligung des Angeschuldigten Dr. Merten - Schuld - Einsetzung von Treuhändern. Diese Kapitel sollen zu einer Übersicht zusammengefasst werden:

Durch Befehl MV 3293 Mertens vom 13. März 1943 und den ergänzenden Befehl Wislicenys vom 15. März wurden die Juden genötigt, ihre Barvermögen und ihre Wertgegenstände durch die Jüdische Gemeinde „abzuwickeln“, d.h. zur Verfügung der Besatzungsmacht zu stellen. Es folgten zwar Strafandrohungen, aber nicht für Leib und Leben. Durch Mertens Befehl MV 1517 wurde dagegen sofortiges Erschießen angedroht für den Fall des unbefugten Verlassens des ständigen Wohnsitzes.<sup>338</sup> Durch seinen Befehl MV pol 5/2959 T/Wa wurde auch strenge Bestrafung angedroht und die betroffene Person

---

337 Siehe Anlage 2 = “mdr” (Mitteldeutscher Rundfunk)

338 Ludwigsburg, 508 AR-Z, 139/59, Prozessgeschichte S. 299

musste nach Einlieferung in das Gefängnis „Pavel Melas“ befürchten, „bei nächster Gelegenheit als Geisel herausgegriffen und erschossen zu werden.“<sup>339</sup> Es folgt eine Passage, nach der die Juden „die Verfügung über ihr Barvermögen bereits verloren (hatten). Die Jüdische Gemeinde als ihr Interessenvertreter konnte nicht ohne Weisung der Militärverwaltung oder des SS-Einsatzkommandos über die ‚abzuwickelnden‘ Werte verfügen.“<sup>340</sup> Danach folgen einige ungeklärte Angelegenheiten. Dann die Annahme, dass für den ersten Befehl hinsichtlich der Maßnahme der Ablieferung von Edelmetallen und Schmucksachen an die Reichshauptkasse - Beutestelle – „offenbar in dem Schreiben Görings zu suchen (ist), das er am 5. November 1941 - drei Tage nach Aussage des Zeugen (General) Engel im Führerhauptquartier ..... an das Auswärtige Amt richtete“. Die Beschlagnahme des Barvermögens und der Wertgegenstände wird als „räuberische Erpressung“ bezeichnet.<sup>341</sup> Merten wird der Mitwirkung an dieser räuberischen Erpressung durch den von ihm erlassenen Befehl „MV 3293 Dr. Me“ vom 13. März 1943 bezichtigt.<sup>342</sup>

Wislicenys Behauptung, nach der Merten „später auch die Verwaltung des Barvermögens von etwa 280.000.000 Drachmen übernommen hat, ..... und in welcher Weise er gegebenenfalls darüber verfügt hat“, bleibt ungeklärt.<sup>343</sup> Zur Tatbeteiligung Mertens heißt es noch: „Der nachweisliche Umfang seines Tatbeitrages lässt daher nur die Unterstützung einer fremden Tat (§ 49 StGB) erkennen.“<sup>344</sup> Im Kapitel „Schuld“ ist zu lesen: „Es kann dem Angeschuldigten auch nicht verborgen geblieben sein, dass diese Maßnahme den Grundsatz des Art. 46 der Haager Land-Kriegsordnung verletzte und dass auch die Ausnahme des Art. 23g der Haager Land-Kriegsordnung, nämlich dass die Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird, nicht vorlag.“<sup>345</sup>

Im Kapitel „Übertragung der jüdischen Geschäfte und Gewerbebetriebe auf den griechischen Staat“ / „Haupttat“ stellt das Gericht fest, dass nicht bekannt ist, wer der erste Befehlsgeber für die Enteignung und Übertragung des jüdischen Geschäftsvermögens war. Weiter: „Der Umstand, dass der SS-Hauptsturmführer Wisliceny den griechischen Behörden die Übertragung des Eigentums ankündigte, weist auf das Reichssicherheitshauptamt hin, ..... Auch das Auswärtige Amt muss an dieser Regelung beteiligt gewesen sein.“<sup>346</sup> Weiter wird festgestellt: „..... muss der Befehlsgeber auf jeden Fall in Kreisen zu suchen sein, die über die Bedeutung der Endlösung der Judenfrage unterrichtet waren. Es kann demzufolge auch nicht zweifelhaft sein, dass bei der Anordnung dieser Maßnahmen nicht an die angebliche treuhänderische Verwaltung dieses Vermögens, sondern an eine endgültige Zuwendung gedacht war.“<sup>347</sup>

---

339 Ebd., S. 299/300

340 Ebd., S. 300

341 Ebd., S. 301

342 Ebd., S. 302

343 Ebd.

344 Ebd.

345 Ebd., S. 303

346 Ebd., S. 306/307

347 Ebd., S. 307

Diese Feststellung müsste eigentlich für Merten entlastend gewesen sein, denn mit ziemlicher Sicherheit hatte er von der „Endlösung der Judenfrage“, die ja nach außen hin geheimgehalten wurde, nichts gewusst. So stellte das Gericht unter der Überschrift „Schuld“ auch fest, dass „nicht geklärt ist, inwieweit er (Merten) in den Gesamtplan des Reichssicherheitshauptamtes eingeweiht war.“<sup>348</sup> Im Kapitel „Einsetzung von Treuhändern“ ist zu lesen: „Nach Gründung des Deutschen Verwaltungsbezirks Mazedonien Anfang Juli 1943 setzte die Militärverwaltung die Treuhänder selbst ein und ließ sich von der griechischen Dienststelle nur noch in begrenztem Umfang Vorschläge machen. .... Es kommen daher für die unmittelbare Einsetzung von Treuhändern in dieser Zeit nur die Straftatbestände der Untreue (§ 350 StGB) in Betracht. Die Strafverfolgung ist insoweit gemäß § 67 StGB verjährt.“<sup>349</sup> Am Ende dieser zusammenfassenden Kapitel stellt das Gericht noch fest: „Es ist weiter nicht geklärt, ob der Angeschuldigte Dr. Merten die beiden Befehle vom 10. August und 1. September 1943 unterschrieben hat, oder ob sie sonst auf seine Weisung herausgegeben worden sind. Abschriften dieser Befehle liegen nicht vor. Nach dem von Douros zitierten Aktenzeichen MV II könnten sie auch von dem seit August 1943 amtierenden Leiter der Abteilung II des deutschen Verwaltungsbezirks Mazedonien, dem Zeugen Dr. Bender, veranlasst und unterschrieben worden sein.“<sup>350</sup>

Außer Übergabe bzw. Übernahme von Geschäften, gab es noch eine andere Methode, die Juden Thessalonikis um Hab und Gut zu bringen. In den Ludwigsburger Akten sind diese Vorgänge mit dem Titel „Plünderung von Wohnungen und Geschäften der Juden“ überschrieben.

## **Plünderung von Wohnungen und Geschäften**

### 1. Fall = Glaswarengeschäft David Benruvi<sup>351</sup>

Dies war das größte Glaswarengeschäft auf dem ganzen Balkan. Nach Aussage von David Benruvi kam Merten Anfang März 1943 mit zwei anderen Deutschen in das Geschäft, um es zu besichtigen. Merten soll zu seinen Begleitern gesagt haben, „dass es ein solches Warenhaus nicht einmal in Berlin gäbe.“ Merten habe ihm dann befohlen, „das gesamte Personal zu entlassen und ihm die Schlüssel zu übergeben.“ Dann habe er ihn gewarnt, „mit anderen Schlüsseln das Geschäft zu öffnen und Ware zu entnehmen.“ Douros führte dann in seinem Rechenschaftsbericht vom 31.5.1945 aus, dass das Geschäft von den Deutschen „besetzt“ gewesen sei, „die während einer Zeit von vier Monaten täglich die wertvollsten Waren mit Lastkraftwagen abtransportiert hätten. Das Geschäft sei niemals der YDIP übergeben und sein wertvoller Warenbestand niemals aufgenommen worden.“<sup>352</sup> Benruvi gab vor dem Sondermilitärgericht an, „es seien Armenier, Albaner, Türken u.s.w. gewesen,

---

348 Ebd., S. 308/309

349 Ebd., S. 311

350 Ebd., S. 314

351 Ebd., S. 370-376

352 Ebd., S. 370/371

die auf mündlichen Befehl des Angeschuldigten Dr. Merten Waren bekommen hätten, weil sie Freunde der Deutschen gewesen seien.“<sup>353</sup> Nach Aussagen eines Bahninspektors und des Dolmetschers bei der Transportkommandantur sollen von März bis Juli 1943 etwa vierzig Waggons von je zehn Tonnen mit Waren der Firma Benruvi nach München und Berlin abgefertigt worden sein.<sup>354</sup> Merten hat die Angaben des Zeugen Benruvi und den das Geschäft Benruvi betreffenden Teil des Douros-Berichtes vor dem Sonder-Militärgericht als wahr bezeichnet.<sup>355</sup> Am Ende dieses Vorgangs lesen wir, dass es „eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für sich“ hat, dass Merten auf Befehl gehandelt habe und dass die Beteiligung von Meißner nahe liegt. Als Strafverfolgung kam so für beide einfache Erpressung und Beihilfe hierzu in Frage, was nach § 67 StGB verjährt war.<sup>356</sup>

### 2. Fall = Eisenwarengeschäft Alvo<sup>357</sup>

Dies war das größte Eisenwarengeschäft in Mazedonien. Der Zeuge Haim Alvo bekundete vor dem Sondermilitärgericht, dass sein Vater, der Inhaber, und dessen beide Brüder im Januar 1943 von der Feldgendarmerie verhaftet worden seien und er selbst von einem griechischen Gendarm mit den Schlüsseln des Geschäfts (und der dazugehörigen Fabrik) zur Feldkommandantur bestellt worden sei und die Schlüssel übergeben musste. Man habe ihn dort behalten und zusammen mit seinem Vater und den beiden Onkeln in das Polizeigefängnis und am nächsten Morgen in das Lager „Paul Melas“ gebracht. Später erfuhren sie, „dass die Ware wahllos ohne Inventur und ohne Bezahlung in Wagen der Firma Schenker verladen worden sei. Diese Plünderung habe fünfundzwanzig Tage gedauert, .... Die Ware sei 25.000 Pfund und das Geschäft mit Maschinen 10.000 Pfund wert gewesen.“ Das Geschäft sei dann an zwei Griechen übergeben worden, wovon einer Verbindung zu Dr. Merten gehabt habe. „Durch Bestechung von Papanaum seien sie etwa nach vier Wochen aus dem Gefängnis entkommen. Er sei nach Athen und in den Nahen Osten geflüchtet.“ Merten verteidigte sich dahingehend, dass er mit diesem Eisenwarengeschäft nichts zu tun hatte, sondern der Offizier für Armeebeschaffung der Heeresgruppe E. Da die Aussage des Zeugen „zu unbestimmt“ war, war in diesem Fall Merten nichts zu beweisen.

### 3. Fall = Eisenwarengeschäft Tiano<sup>358</sup>

Der Zeuge Ino Tiano gab vor dem Sondermilitärgericht an, dass zunächst sein Kollege Alvo (siehe oben!) im Gefängnis „Paul Melas“ eingesperrt worden sei und „einige Zeit später seien drei Offiziere in Zivil und zwei von der Geheimpolizei erschienen, hätten sich die Lager zeigen und die Schlüssel übergeben lassen.“ Schließlich habe man sie eingesperrt und sie seien 20-25 Tage in Haft gewesen. Die Firma Schenker habe „ihre Ware im Wert von 30.000 Pfund mit unbekanntem Ziel abtransportiert, und man habe gesagt, dass die Ware auf dem schwarzen Markt zugunsten von Dr. Merten verkauft worden sei.“ Der Vater des Zeugen, Vital Tiano, bekundete in der griechischen Voruntersuchung gegen Merten, dass

---

353 Ebd., S. 372

354 Ebd., S. 373

355 Ebd.

356 Ebd., S. 376

357 Ebd., S. 377/378

358 Ebd., S. 379/380

in dessen Auftrag zwei Wehrmachtsangehörige gekommen seien und die Herausgabe der Schlüssel verlangten. Er habe eine schriftliche Bescheinigung erbeten, „darauf hätten sie nur ihre Revolver erhoben.“ Auch in diesem Fall waren die Aussagen „zu unbestimmt“ und Merten nichts zu beweisen.

4. Fall = Glaswarengeschäfte Asseo<sup>359</sup>

Nach dem Douros-Bericht vom 31. Mai 1945 befanden sich die Schlüssel zu diesem Geschäft „von Anfang an im Besitz des Angeschuldigten Meißner. .... Die Angaben des Zeugen Douros reichen nicht aus, um dem Angeschuldigten Meißner eine unverjährte Straftat nachzuweisen.“ Der Name Merten erscheint in diesem Bericht nicht.

5. Fall = Modegeschäft Evrati & Beraha<sup>360</sup>

Auch dieser Fall betraf nur Meißner. Er hatte die Schlüssel von Anfang an und das Geschäft wurde ausgeplündert. Meißner wurde jedoch hierzu nicht gehört und die Angaben des Zeugen Douros begründeten „lediglich den Verdacht einer Amtsunterschlagung ....., deren Strafverfolgung ..... verjährt ist.“ Auch hier erscheint Mertens Name nicht.

6. Fall = Fotogeschäft Salvator Counio<sup>361</sup>

Nach Bericht von Douros handelte es sich um „eine große Anzahl von Fotoapparaten und viele Kisten von Filmen von großem Wert“, was ohne Zählung und Quittung übernommen wurde, nachdem es der deutsche Leiter der YDIP entdeckt hatte und „die YDIP es auf seinen Auftrag (Douros') hin geöffnet habe“. In seiner polizeilichen Vernehmung vom 12. Dezember 1945 schilderte Douros, „dass Merten den Inhalt des Lagers mit etwa 150 Fotoapparaten und mehreren Kisten von Filmen im Gesamtwert von 500.000 alten Drachmen übernommen habe. Merten überreichte jedoch dem Untersuchungsrichter die Übersetzungsdurchschrift eines Schreibens der YDIP vom 8. Juli 1943 mit der Unterschrift von Douros, „mit dem drei griechische Bürger beauftragt werden, alle Vermögensgegenstände in dem Geschäft ..... aufzuschreiben und zu schätzen und die Gegenstände dem auf Anordnung des Generalgouvernements Mazedonien bestellten Treuhänder Alfred Haupt auf Grund eines ordentlichen Übergabe- und Übernahmeprotokolls zu übergeben.“ Somit ergab sich auch „kein Anhalt für eine unverjährte Straftat des Angeschuldigten Dr. Merten.“

---

359 Ebd., S. 381/382

360 Ebd., S. 383/384

361 Ebd., S. 385/386

## Goldgeschäfte

Nach dem Kapitel „Plünderung von Wohnungen und Geschäften der Juden“, folgt in den Akten von Ludwigsburg ein Kapitel mit der Titulierung „Goldkäufer“.<sup>362</sup> Es sind zwei Wohnungen, zwei Goldschmiede und ein Juwelier aufgeführt. Anlass dazu war der Versuch des Gesandten Dr. Neubacher, Sonderbevollmächtigter für Südost-Fragen im Rang eines Ministers mit Sitz in Athen, durch freien Verkauf von Gold an den Börsen von Athen und Thessaloniki die Entwertung der Drachme aufzuhalten. Diesem Vorhaben war jedoch kein Erfolg beschieden, denn das an der Börse von Thessaloniki angebotene Gold wurde voll aufgenommen ohne dass der Goldpreis fiel. „Darauf wurden am 19. und 20. Oktober 1943 fünfunddreißig griechische Kaufleute mit Frauen und Kindern von deutscher und griechischer Polizei verhaftet und in das Gefängnis ‚Paul Melas‘ eingeliefert.“ Die vor Gericht behandelten fünf Fälle sollen hier nicht im einzelnen behandelt werden. Dies würde zu weit führen bzw. den Rahmen dieser Arbeit zu weit fassen. Es genügt, die Würdigung des Gerichts zusammenzufassen.

Zunächst sieht das Gericht den Verdacht begründet, „dass beide Angeschuldigte (Merten und Meißner) rechtswidrig über bewegliche Vermögen der Goldaufkäufer verfügt haben.“ Ein Verbrechen des Raubes nach § 249 StGB sieht das Gericht nicht, sondern „lediglich (das) Vergehen des Diebstahls (§ 242 StGB) oder der Amtsunterschlagung (§ 350 StGB) ....., deren Strafverfolgung verjährt wäre.“<sup>363</sup> Merten wird dann insoweit entlastet, dass er „als Leiter der Militärverwaltung weder der deutschen Feldgendarmerie noch der griechischen Polizei unmittelbar befehlen (konnte), diese oder jene Person festzunehmen.“ Er hätte lediglich „mit einer geeigneten Begründung die zuständigen Militär- und Polizeidienststellen zu einem solchen Einschreiten veranlassen können.“<sup>364</sup> Sodann wird den zuständigen Dienststellen der Vorwurf gemacht, dass sie nicht die erforderliche Sorgfalt darauf verwandten, die Rechtsgrundlage der Verhaftungen nachzuprüfen, was nicht nur die Festnahme von Familienangehörigen, insbesondere von Kindern beweise, „sondern auch, dass den betroffenen Kaufleuten allein daraus ein Vorwurf gemacht wurde, dass sie das von der deutschen Besatzungsmacht aus spekulativen Gründen frei angebotene Gold rechtmäßig an der Börse kauften, soweit ihre Mittel reichten. .... Auch die Entlassung der Kaufleute ohne gerichtliches Verfahren oder außergerichtliche Strafe zeigt, dass man ihnen eine Gesetzesverletzung gar nicht nachweisen konnte, sondern lediglich Druck auf sie ausüben wollte. Das wird auch von dem Angeschuldigten Dr. Merten zugegeben.“<sup>365</sup> Während Neubacher für harte Maßnahmen gegen die Goldkäufer eintrat und sogar die Hinrichtung von sechs der Verantwortlichen forderte, warnte Merten nach seiner Aussage vor harten Maßnahmen, „weil die Einschüchterung als ausreichend angesehen worden sei.“ So kam nach 45 Tagen der Befehl für die Entlassung dieser Leute.<sup>366</sup>

---

362 Ebd., S. 387

363 Ebd., S. 400

364 Ebd., S. 400/401

365 Ebd., S. 401/402

366 Ebd., S. 403

Im Herbst 1943 war die deutsche Besatzungsmacht über den Preisanstieg beunruhigt und es sollten drakonische Maßnahmen ergriffen werden, für „Marktvergehen“ die Todesstrafe. Aufgrund einer diesbezüglichen deutsch-griechischen Besprechung wurde dann das „gemischte Militär-Markt-Gericht“ gegründet, das dann auch in zwei Fällen die Todesstrafe verhängte.<sup>367</sup> Nach Aussage des Zeugen Mantouvalos, Polizeigeneral und während der deutschen Besatzungszeit Chef der griechischen Polizei in Thessaloniki, wurden die Börsenmakler und Goldschmiede damals verhaftet, weil der Eindruck herrschte, dass der schwarze Markt auf sie zurückzuführen sei. Bei mehreren deutsch-griechischen Besprechungen unter Teilnahme Mertens und eines anderen deutschen Offiziers sei beschlossen worden, „dass die Leute, die den Preisanstieg verursachten, verhaftet und in ein Arbeitslager gebracht werden sollten.“<sup>368</sup> Nach Aussagen mehrerer Zeugen, u.a. von Staatsanwalt Alexandropoulos, soll gerade Merten zu hartem Vorgehen gedrängt und sogar die Todesstrafe gefordert haben. Wörtlich zitiert: „In der Tat hat der Angeschuldigte (d.h. Merten) durch seine Verteidiger nach der Verurteilung vortragen lassen, dass er darauf hingewiesen habe, ‘dass wegen der Schwere der Verfehlungen der Goldschieber deutsches Kriegs-Wirtschafts-Strafrecht angewandt werden müsse’.“<sup>369</sup> Eine weitere Passage sei wörtlich zitiert: „Der Vertreter des Angeschuldigten Dr. Merten, der Zeuge Taxis, hat dem Untersuchungsrichter ebenfalls erklärt, dass - wie ihm gesagt worden sei auf Neubacher’s Anweisung - der Angeschuldigte Dr. Merten die in Saloniki ansässigen Goldaufkäufer habe festnehmen lassen. Allerdings sei er, um eine Erschießung abzuwenden, mit Meißner nach Athen geflogen.“<sup>370</sup> Taxis war Militärverwaltungs-Oberinspektor und Vertreter Mertens in Thessaloniki. Eine weitere Passage: „Soweit der Angeschuldigte Dr. Merten die Absicht gehabt haben könnte, durch die Verhaftung der Goldkäufer sich persönlich zu bereichern ....., wäre die Strafverfolgung während des Krieges nicht grundsätzlich ausgeschlossen gewesen und ihre Verjährung daher bereits eingetreten.“<sup>371</sup> Um das Thema „Goldkäufer“ zum Abschluss zu bringen, sei nun noch der Schlusssatz der Würdigung zitiert: „Ein ausreichender Beweis für eine unverjährte Straftat der Angeschuldigten Dr. Merten und Meißner liegt daher nicht vor.“<sup>372</sup>

Mertens Tätigkeit als Kriegsverwaltungsrat in Griechenland ist somit eingehend geschildert, zum Teil mit Einzelfällen, die sehr in die Details gehen. Nun gilt es, einen weiten Bogen zu spannen, um die Zeit bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges hinsichtlich Mertens Aktivitäten zum Abschluss zu bringen. Dazu müssen noch drei Themenkomplexe näher beleuchtet werden, die uns zwar bereits begegnet sind, aber nur gestreift wurden. Darum folgen nun die dementsprechenden Kapitel.

---

367 Ebd., S. 404/405

368 Ebd., S. 405

369 Ebd., S. 406/407

370 Ebd., S. 408

371 Ebd., S. 409

372 Ebd., S. 410

## Aktionen zur Rettung von Juden

Die Haltung bei den verschiedenen deutschen Stellen bzw. Institutionen zur offiziellen Judenpolitik war nicht immer einheitlich und auch nicht immer linientreu. Viele Menschen der damaligen Zeit waren in manchen Situationen einem Zwiespalt unterworfen. Dies galt durchaus auch für manchen strammen Nationalsozialisten, vor allem wenn er ein denkender Mensch war oder sich in seinem Inneren noch einen Rest von Humanität bewahrt hatte. Diese Kategorie von deutschen Menschen mit zwiespältigen Gefühlen mag in gleichem Maße zugenommen haben wie die Kriegserfolge des allmächtigen Führers und seiner Paladine abnahmen. An dieser Stelle sei mir eine persönliche Bemerkung aus persönlicher Erinnerung der damaligen Zeit erlaubt: Die „Parteibonzen“ in den braunen Uniformen, v.a. auf der unteren Ebene, aber auch höher angesiedelte - also Menschen, mit denen auch der „kleine Mann“ durchaus in persönlichen Kontakt kommen konnte - waren im Volk weitgehend unbeliebt. Im Volksmund wurden diese Parteifunktionäre „Goldfasane“ genannt und häufig auch als „Drückeberger“ bezeichnet, meist mit dem Zusatz, dass sie eigentlich an die Front gehörten. Auch bei den Soldaten standen diese Leute in denkbar schlechtem Ansehen. Dieser kleine Exkurs möge dazu beitragen, sich in die damalige schwierige Zeit und ihre Menschen besser hineinzudenken.

Bei seiner Zeugenvernehmung in Berlin für den Eichmann-Prozess berichtet Merten: „Während des Laufes der Evakuierung war es ein Gedanke des Delegierten des Internationalen Roten Kreuzes, Dr. René Burkhardt, eines überzeugten Philanthropen, wenigstens Frauen und Kinder aus der Evakuierung herauszubekommen und nach Möglichkeiten zu suchen, sie in andere Länder zu verbringen. Jeden Monat kamen ein oder zwei Dampfer des Roten Kreuzes nach Saloniki, die leer nach Kanada zurückfuhren. Dr. Burkhardt wollte Frauen und Kinder mit diesen Dampfern herausbringen. Zufälligerweise kamen im März 1943 zwei Dampfer gleichzeitig an, so dass die Möglichkeit bestanden hätte, eine Zahl von zehntausend Personen bei dieser oder der nächsten Fahrt mitzunehmen.“<sup>373</sup> (Siehe dazu auch späteres Kapitel „Beziehungen zum Roten Kreuz“!)

Dann kam Merten auf das „berühmte“, ominöse Telegramm Burkhardts an das Rote Kreuz zu sprechen. Gemäß Merten war dieses Telegramm zwischen ihm und Burkhardt abgesprochen und es wurde Merten auch zugesandt. Möglicherweise, so Merten, sei es nachträglich noch ergänzt worden. Eine Abschrift davon überreichte er dem Gericht als Anlage zum Vernehmungsprotokoll. Merten weiter: „Dieses Telegramm sollte an sich über Dr. Altenburg an das Deutsche Rote Kreuz in Berlin gesandt werden. Ich habe aber dagegen Bedenken gehabt und es direkt per Fernschreiben an das Deutsche Rote Kreuz in Berlin gegeben.“<sup>374</sup> Der Text des Telegramms lautete: „Bitten Interrotkreuz Metropole Genf drahten Anfang Deportation fünfundvierzigtausend Juden Saloniki fast bestimmt. Dringliche Prüfung mit betreffenden Regierungen Deportation Frauen und Kinder nach

---

373 Amtsgericht Tiergarten, 353 AR 1680/61, S. 15/16

374 Ebd., S. 16

Palästina erforderlich.“<sup>375</sup> Merten glaubt, dass eine Kopie dieses Fernschreibens auf irgendeine Art in die Hände des Reichssicherheitshauptamtes gelangt sei. Eines Tages habe ihn nämlich Eichmann angerufen. Dieser machte ihm deswegen Vorhaltungen und fragte ihn, seit wann er (Merten) „Auswanderungskommissar“ sei und dass eine solche Hilfsaktion die Arbeit von Wisliceny stören würde. Merten versuchte, Eichmann mit sachlichen Argumenten zu überzeugen und wies besonders auf die Beunruhigung der Bevölkerung hin, wenn auch Frauen und Kinder evakuiert würden und auch auf das große Interesse, das inzwischen das Internationale Rote Kreuz gezeigt habe. Merten glaubte, sich auch erinnern zu können, noch auf die Haager Landkriegsordnung hingewiesen zu haben. Dann bat er Eichmann, die Hilfsaktion doch zu genehmigen und ihn dieserhalb nach Berlin kommen zu lassen um mit ihm persönlich darüber sprechen zu können. Schließlich sei Eichmann dann auch damit einverstanden gewesen. Merten weiter: „Ich habe dann von meinem Befehlshaber die Genehmigung zu dieser Fahrt bekommen – oder auch von der Heeresgruppe.“<sup>376</sup>

Merten fuhr dann über Budapest, wo seine Frau bei ihren Eltern wohnte, nach Berlin, wo er nach seiner Aussage ein Gespräch mit Eichmann führte, das etwa 1 ½ Stunden dauerte.<sup>377</sup> Merten berichtet darüber: „Während des Gespräches ..... kam ich zu der Überzeugung, dass eine positive Entscheidung bereits vorlag. Der Angeklagte erklärte mir abschließend, dass die Aktion genehmigt werde. Ich wollte eine schriftliche Bestätigung ..... haben. Er erklärte mir, dass er diese nicht geben könne oder wolle, dass aber Wisliceny entsprechend benachrichtigt werden würde. Wenn Sie diese Sch. j.uden so gerne haben, dann nehmen Sie von mir aus 20 000,“<sup>378</sup> Diese Aktion bzw. der Versuch dieser Aktion ist heutzutage sehr schwer aufzuklären und wird wohl für immer im dunkeln bleiben (siehe auch a.a.O.!).

Unbestreitbarer Fakt ist jedenfalls das o.a. Telegramm. Es bestätigt eindeutig Mertens Zeugenaussagen zum Eichmann-Prozess und Eichmann selbst wird ebenfalls bestätigt. Auch Burkhardt muss man Glauben schenken, zumal seine Integrität außer Zweifel steht. Nicht zuletzt wird mit Steven Bowmans Artikel in *THETIS* (siehe auch Fußnote vorher!) das Bild abgerundet, das somit ein geschlossenes, stimmiges Ganzes zugunsten Mertens ergibt. Steven Bowman ist Professor in den USA und sein Spezialgebiet der Holocaust der griechischen Juden. Bowman hat mit Sicherheit kein Interesse daran, aus Menschenfreundlichkeit oder gar Zuneigung Gutes über Merten zu schreiben oder ihn gar reinzuwaschen. Merten war schließlich derjenige, der das ominöse Telegramm an Altenburg weitergab und es ist anzunehmen, dass Bowman Mertens Macht in Thessaloniki höher einschätzte als sie de facto war. Möglicherweise hat er auch mangels genügenden Einblicks einen Teil von Macht oder Einfluss Altenburgs Merten zugeschrieben.

---

375 *THETIS*, Mannheimer Beiträge zur Klassischen Archäologie und Geschichte Griechenlands und Zyperns Herausg. Reinhard Stupperich, Heinz A. Richter; Steven Boman, Another Righteous Gentile: The ICRC Representative in Salonika, S. 217; siehe auch Amtsgericht Tiergarten 353 AR1680/61, CITE INTERNATIONAL GENÈVE, Anl. 9 (40-14-14-10)

376 Ebd., S. 16/17

377 Ebd., S. 17

378 Ebd., S. 17/18

## Die Situation im Nachbarland Bulgarien

Indem das besetzte Griechenland durch die Hinzuziehung des deutschen Bundesgenossen Bulgarien in den Kreis der Besatzungsmächte dreigeteilt war, entstand mit der bulgarischen Besatzungszone ein Sonderfall. Griechenland hatte im Gegensatz zu Deutschland und Italien mit seinem „Erbfeind“ eine gemeinsame Grenze. Darüber hinaus hatte Bulgarien seine Besatzungszone annektiert und bereits umfangreiche Bulgarisierungsmaßnahmen eingeleitet. (Siehe auch vorher!)

Zu Beginn des Krieges auf dem Balkan hatte Bulgarien 6.2 Mio. Einwohner. Genau 63 403 Juden lebten 1943 im Land. 10 % dieser Juden waren Aschkenasim von österreichisch-ungarischer und rumänischer Herkunft. Fast 90 % dagegen waren Sephardim von gleicher Herkunft wie ihre benachbarten Brüder aus Thessalien. Auch sie wurden 1492 aus Spanien vertrieben. Siehe auch vorher Kapitel „Die sephardischen Juden von Thessaloniki“! Sie waren zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert ins Land gekommen, meist über die jüdischen Gemeinden von Sarajewo und Thessaloniki. Diese sephardischen und aschkenasischen Juden in Bulgarien lebten harmonisch miteinander. Als Bulgarien 1878 ein unabhängiger Staat wurde, erhielten diese Juden die vollen Bürgerrechte.<sup>379</sup> Im frühen 20. Jahrhundert sprachen die meisten dieser Juden Ladino (judeospanisch), aber im Laufe der Zeit wurde – mit dem Anwachsen der jüdischen Intelligenz - Bulgarisch zur vorherrschenden Sprache. Gebildete Juden sprachen auch fließend deutsch und französisch. Die Juden lebten nur in den Städten und waren vorwiegend im Einzelhandel und in den freien Berufen tätig. Der ländlichen Bevölkerung waren Juden fast unbekannt. Nur in der Hauptstadt Sofia spielten sie eine bedeutende Rolle, dort waren sie vor allem im Einzelhandel tätig.<sup>380</sup>

Der Antisemitismus hatte in Bulgarien keine große Bedeutung. So meldete der Vertreter des RSHH und Polizeiattaché in Bulgarien, Karl Hoffmann, in einem Schreiben an seine Vorgesetzten in Berlin, „dass weder die ideologischen noch ‚rassischen Voraussetzungen‘ für eine Unterstützung der Deportationen von Seiten der bulgarischen Bevölkerung gegeben seien.“ Allerdings kam es am Anfang des 20. Jahrhunderts auch in bulgarischen Städten bereits zu antijüdischen Unruhen.<sup>381</sup>

1933 wurde die „Union der bulgarischen nationalen Legionen“ gebildet. Sie wurde bekannt als Verband der Legionäre und orientierte sich am Nationalsozialismus. Es folgte die Gründung einer Jugendorganisation nach dem Modell der Hitlerjugend und einer faschistischen Organisation, die sich „Wächter des Fortschritts des bulgarischen Nationalgefühls“ nannte und unter Führung von Petr Gabrovski stand. In diesen 30er Jahren suchte Bulgarien erneut wirtschaftliche und politische Beziehungen zu Deutschland, seinem Verbündeten aus dem Ersten Weltkrieg. Am 15. Februar 1940 ernannte König Boris III. den deutsch orientierten Bogdan Filov zum Premierminister. Nachdem Bulgarien nach einem

---

379 Enzyklopädie des Holocaust, Bulgarien, S. 262

380 Ebd.

381 Ebd.

Schiedsspruch Hitlers am 1. März 1941 die südliche Dobrudscha von Rumänien zurück erhielt, schloss es sich den Achsenmächten an. Bereits am folgenden Tag wurden deutsche Truppen in Bulgarien stationiert, das sich dann auch am Angriff der Achsenmächte auf Jugoslawien und Griechenland beteiligte. Bulgarien erklärte dann Großbritannien und den USA den Krieg, nicht jedoch der Sowjetunion. Es schickte auch als einziges europäisches Achsenmitglied keine Truppen an die deutsche Ostfront.<sup>382</sup>

Deutschland forderte von seinem Verbündeten den Erlass antijüdischer Gesetze, wie zu erwarten war. Filovs Regierung, nun ganz im deutschen Fahrwasser, kündigte dann auch bereits im Juli 1940 die Einleitung von Schritten zur Einschränkung der Tätigkeit der Juden an. Am 7. Oktober 1940 verabschiedete die Regierung das „Gesetz zum Schutze der Nation“, das die Rechte der Juden einschränkte. Somit nahm man sich den großen Verbündeten zum Vorbild, schließlich musste auch die bulgarische Bevölkerung vor den (bulgarischen) Juden „geschützt“ werden! Die Folge war eine jüdische Protestkampagne, die auf die öffentliche Meinung eine positive Wirkung ausübte. So schickte im Oktober 1940 eine Gruppe von 21 bekannten bulgarischen Schriftstellern einen Protestbrief an den Premierminister. Der letzte Satz lautete: „Im Namen der Zivilisation und im Interesse des guten Namens Bulgariens appellieren wir an Sie, das Gesetz nicht zu akzeptieren, dessen Auswirkung einen dunklen Flecken auf unsere Gesetze werfen und ein unerträgliches Zeichen in unserer nationalen Erinnerung hinterlassen würde.“ Der bulgarische Ärzteverband und der Anwaltsverband schlossen sich dem Protest der Schriftsteller an. Auch politische Führer der Rechten und der Linken appellierten an Filov, dieses antijüdische Gesetz nicht zu verabschieden. Von besonderer Bedeutung war der Protest der obersten Körperschaft der orthodoxen Kirche Bulgariens.<sup>383</sup>

Diese Sympathiebekundungen für die Juden provozierten andererseits faschistische und antisemitische Organisationen des Landes zu Gegenreaktionen. Unterstützung für das antijüdische Gesetz kam auch vom Verband der Kaufleute, obgleich 4 000 Juden zu seinen Mitgliedern zählte. Möglicherweise waren hierfür auch Neidkomplexe nichtjüdischer Mitglieder ihren jüdischen Konkurrenten gegenüber maßgebend. Trotz dieser Kampagne hielt die Mehrheit der öffentlichen Meinung ihren Widerstand aufrecht. Die Regierung beharrte trotz aller Proteste auf ihrem antijüdischen Gesetz um einer weiteren Annäherung an das Deutsche Reich den Weg zu ebnen. Das Gesetz wurde am 21. Januar 1941 im Parlament verabschiedet und am gleichen Tag erfolgte bereits die Ratifizierung durch König Boris. Bei der gesetzlichen Definition der Juden hielt man sich weitgehend an die berüchtigten deutschen „Nürnberger Gesetze“. So hieß es z.B. in der Einführung, dass die Juden ein „Übel und ein ausländisches Element im Bulgarischen Volk“ seien, das gegen den Staat handele.<sup>384</sup>

Mit diesem „Gesetz zum Schutze der Nation“ begannen die Sanktionen gegen die bulgarischen Juden. Im Februar 1941 ergingen die Ausführungsbestimmungen. Sie

---

382 Ebd., S. 262/263

383 Ebd., S. 263

384 Ebd.

erweiterten noch die Beschränkungen und galten ausschließlich für Juden. Im August 1942 wurde dann im Innenministerium das „Kommissariat für jüdische Angelegenheiten“ (bulgarische Abkürzung = KEV) installiert. Es hatte die Aufgabe, das Gesetz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen anzuwenden. Durch diese Bestimmungen gingen die jüdischen Gemeindevorstände ihrer Befugnisse verlustig indem sie dem KEV unterstellt wurden. Es wurde ein „Kommissar für jüdische Angelegenheiten“ ernannt. Man nahm dafür Alexander Belev, einen nationalsozialistisch orientierten Rechtsanwalt.<sup>385</sup>

Im Frühjahr 1943 war es schließlich soweit, dass der Wahnsinn der NS-Judenvernichtungsmaschinerie auch in Bulgarien anlaufen konnte. Das KEV beschloss in Abstimmung mit einem Vertreter Eichmanns, die Deportationsmaßnahmen einzuleiten. Am 4. März 1943 wurden etwa 12 000 Juden aus den bulgarisch besetzten Gebieten Thrakiens, Makedoniens und Ostserbiens (vorher zu Jugoslawien gehörend) in Lagern interniert, bewacht von bulgarischen Soldaten und Polizisten. Sie wurden erst mit der Verladung auf die Züge den Einheiten der Wehrmacht ausgeliefert. Ende März 1943 begannen dann die Transporte nach Norden. Auf Frachtkähnen wurden sie auf der Donau nach Wien verbracht. Dort wurden sie auf Züge umgeladen, die sie zu ihrem Endziel Treblinka brachten. Weitere Transporte aus Thrakien und Makedonien folgten ebenfalls noch bis Ende März. Die Gesamtzahl der deportierten Juden aus den bulgarisch besetzten Gebieten betrug genau 11 384. Davon starben auf dem Transport 21, sodass der Lagerverwaltung von Treblinka 11 363 Juden übergeben wurden.<sup>386</sup>

Im deutsch-bulgarischen Deportationsabkommen war die Zahl von 20 000 festgelegt worden. Um diese zu erreichen, mussten bulgarische Juden deportiert werden. Das Kontingent musste also von den oben genannten 12 000 auf 20 000 aufgefüllt werden um diesem zynischen Menschenhandel Genüge zu tun. Kommissar Belov entschloss sich daher, die Juden von Kjustendil zu deportieren, einer Stadt nahe der alten Grenze zu Serbien. Die Juden wurden von einem Beamten der Stadtverwaltung informiert, wodurch Kjustendil zum Schauplatz einer Manifestation der Bulgaren mit ihren jüdischen Mitbürgern wurde. Funktionäre, darunter auch rechtsnationalistische sowie Politiker aller Couleur, auch Spitzenpolitiker, setzten sich für die Juden ein. Gegen Innenminister Gabrovski gab es gar eine Morddrohung. Der bereits festgelegte Deportationstermin konnte somit vorerst verschoben werden. Die politische Lage des Landes wurde ob dieser Angelegenheit immer verworrener. Es kam zu einem pro-jüdischen Manifest, unterzeichnet von 43 Parlamentariern, der stellvertretende Parlamentspräsident wurde abgesetzt und Belev trat von seinem Amt zurück.<sup>387</sup>

Doch der große Verbündete erhielt seinen Druck aufrecht und im April 1943 drohte den bulgarischen Juden erneut die Deportation. Der deutsche Botschafter in Sofia schrieb am 5. April nach Berlin, dass es mit der Deportation nicht mehr lange dauern würde. Die bulgarische Regierung wurde immer mehr verunsichert, zumal es wieder Proteste der

---

385 Ebd., S. 264

386 Ebd.

387 Ebd., S. 264/265

Bevölkerung gab. Es kam zu einem neuen Erlass, wonach „25 000 Juden aus Sofia vor ihrer Deportation in die Provinzen vertrieben werden sollten. Am 24. Mai gab es eine Kundgebung von Bulgaren auf Initiative kommunistischer Widerstandsgruppen im Untergrund. Gleichzeitig zogen Juden in offenem Protest durch die Stadt.“ Schließlich wurde der Erlass über die Vertreibung der Juden aus Sofia in Kraft gesetzt. Innerhalb von zwölf Tagen wurden 19 153 Juden aus der Hauptstadt vertrieben und gezwungen, sich in etwa 20 Provinzstädten niederzulassen. Letztlich wurde damit jedoch die Deportation in die Vernichtungslager verhindert.<sup>388</sup>

Die einheimische Bevölkerung der bulgarischen Besatzungszone in Griechenland war natürlich eingeschüchtert durch die grausamen Methoden, welche die deutsche Besatzungsmacht als Vergeltungsmaßnahmen für Sabotageakte im benachbarten Gebiet praktizierte. Die willkürlich gezogene Grenze war bestimmt nicht undurchlässig und vielerlei Kontakte an der Tagesordnung. Man hörte von Enthauptungen, Verstümmelungen und Erschießungen, die ja nicht alle im Verborgenen blieben. Trotz dieser Einschüchterungen gab es auch dort Hilfe von der griechischen Bevölkerung für die Juden. So wurden welche, die nicht registriert worden waren, versteckt oder zu den Partisanen in die Berge geleitet. Als weiteren Aspekt für die bulgarische Besatzungszone kamen Abwanderungen griechischer Bewohner in die deutsche Zone dazu. Bulgarien wollte seine neu erworbenen Gebiete mit bulgarischen Bauern besiedeln und unterstützte diese Abwanderungen.<sup>389</sup> Viele Griechen wollten lieber unter deutscher als unter bulgarischer Besatzung leben.

## Beziehungen zum Roten Kreuz

Das Internationale Rote Kreuz (IRK) hatte den Schweizer Ingenieur Dr. René Burkhardt als Delegierten für Mazedonien nach Griechenland entsandt, mit Sitz in Thessaloniki. Burkhardt hatte somit das gleiche Aktionsgebiet wie Merten. Dadurch ergaben sich viele dienstliche Kontakte zwischen beiden. Beim bemerkenswertesten dieser Kontakte ging es um die Behauptung Mertens, wonach er 1943 in einem persönlichen Gespräch in Berlin mit Eichmann 20 000 Juden zur Deportation von Griechenland nach Palästina freibekommen wollte und Eichmann damit einverstanden gewesen sei. Diese Juden sollten auf Schiffen, die im Auftrag des IRK im Hafen von Thessaloniki lagen, verschifft werden. Globke, damals Ministerialrat und „Judenreferent“ im Reichsinnenministerium, habe dies aber verhindert, weswegen die Juden von Thessaloniki nicht vor der Deportation nach Auschwitz gerettet werden konnten. Bei dem betreffenden Telefongespräch zwischen Eichmann und Globke will Merten selbst in Eichmanns Büro zugegen gewesen sein.<sup>390</sup> Ausführlich wird über diese - wohl nie ganz aufgeklärte - Angelegenheit im *HAMBURGER ECHO*<sup>391</sup> berichtet. Demnach soll Merten gesagt haben:

---

388 Ebd., S. 265

389 Ebd., S. 560

390 DER SPIEGEL, 15.2.1961, GLOBKE, Ein unbedeutender Mann

391 HAMBURGER ECHO, Serie Wenn Eichmann auspackt, V., 17. Sept. 1960

„Wir wären die Juden los“ und auf Eichmanns Frage „wie viel?“ „na, rund 10 000!“ geantwortet haben. Darauf Eichmann: „Nehmen Sie 20 000! Hauptsache, wir sind sie los!“ Danach soll es dann zu dem o.a. Telefongespräch gekommen sein. Auch Spiliotis schreibt in ihrer Magisterarbeit darüber: „Merten wusste zu berichten, dass Globke den Vorschlag Mertens, 10 000 Juden aus Saloniki nach Palästina zu evakuieren, den Eichmann an Globke übermittelt haben soll, abgelehnt hat und deswegen die Juden aus Saloniki nicht vor der Deportation nach Auschwitz gerettet werden konnten.“<sup>392</sup>

Diese Angelegenheit wird noch interessanter, aber auch fragwürdiger, wenn man in den Akten des Auswärtigen Amtes<sup>393</sup> nachliest. Hier sagt Dr. Burkhardt als Zeuge aus, dass er über eine Vorsprache Mertens bei Eichmann keine Angaben machen könne. .... „Dr. Burkhardt glaubt im übrigen, dass er mit Sicherheit auf anderem Wege erfahren hätte, wenn Dr. Merten in Berlin die Freistellung von 20.000 jüdischen Frauen und Kindern erwirkt hätte. Dr. Merten sei sehr ehrgeizig gewesen und hätte einen derartigen Erfolg kaum verschwiegen. .... Dr. Burkhardt hat sich nicht entsinnen können, dass Dr. Merten in der fraglichen Zeit verreist gewesen sei. Er meint, dass er hiervon habe erfahren müssen, da er laufend mit der Abteilung für Verwaltung und Wirtschaft dienstlich zu tun gehabt habe und mit einem Vertreter Dr. Mertens hätte verhandeln müssen. Die häufigen Kontakte zwischen Dr. Burkhardt und Dr. Merten werden von dem letzteren bestätigt. Danach hat ihn Dr. Burkhardt fast täglich aufgesucht. Infolgedessen war dieser durchaus in der Lage, festzustellen, ob sich Dr. Merten auf Dienstreise befand. Die Aussage des Zeugen Dr. Burkhardt stellt unter diesen Umständen ein erhebliches Indiz dafür dar, dass die Angaben Dr. Mertens unrichtig sind. ...., hätte nichts nähergelegen, als gerade Dr. Burkhardt von dem Erfolg seiner Bemühungen zu unterrichten.“<sup>394</sup> So hat auch Merten in seiner Eingabe an die Spruchkammer Bad Aibling vom 8.8.1948 wegen Entnazifizierung diese Angelegenheit mit keinem Wort erwähnt.<sup>395</sup> Darüber hinaus will er sogar „in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Roten Kreuz in geheimen Sendungen über Radio Saloniki den englischen Behörden in Cairo angeboten (haben), 10.000 jüdische Frauen und Kinder auf IRK-Schiffen nach Palästina zu bringen.“<sup>396</sup> Auch in seinem bereits zitierten Lebenslauf vom 3.1.1952 ist über diese zweifelhafte Angelegenheit nichts zu finden.<sup>397</sup> Hätte er die Sache erwähnt, wäre sie nach dem Krieg ganz bestimmt von Vorteil für ihn gewesen.

In seiner Vernehmung als vereidigter Zeuge in Berlin in der Strafsache gegen Eichmann (29.-31. Mai 1961)<sup>398</sup> sagte er dazu wörtlich aus: „Nach meiner Rückkehr nach Saloniki wurde zweimal versucht, mit der englischen Regierung, unter deren Mandat Palästina zu der Zeit stand, Kontakt aufzunehmen. Auf die erste Aufnahme erfolgte keine Antwort, auf die zweite Aufnahme wurde die Annahme des Transportes abgelehnt, so dass also die

---

392 Spiliotis, S. 135, Fußnote 415

393 AA, Referat 206, Band 135, 31.5.1961, Verfügung, 8 Js 78/61, S. 41 ff.

394 Ebd., S. 43

395 Ebd., S. 53

396 Ebd., S. 54

397 ACDP I-070-081/3 („Mein Lebenslauf“)

398 Amtsgericht Tiergarten, 353 AR 1680/61, S. 18

Hilfsaktion nicht durchgeführt werden konnte.“

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass diese Angelegenheit wohl nie vollständig aufzuklären ist.

## **Der deutsche Bündnispartner Italien als Besatzungsmacht in Griechenland**

Ein Exkurs zu diesem Thema soll genügen. Dies lediglich unter Berücksichtigung zweier Themenkomplexe: a) „Judenpolitik“ und b) Abfall des Bündnispartners.

### a) „Judenpolitik“

Italien wurde in Griechenland zur höchst ungeliebten Hauptbesatzungsmacht, und zwar durch Hitlers Intensionen, wie wir bereits wissen. Bekannt ist auch die Hauptkonzentration der jüdischen Bevölkerung Griechenlands auf Thessaloniki und Umland. Natürlich gab es außerdem jüdische Bevölkerungsteile im Land, besonders im Großraum Athen/Piräus. Bei Molho lesen wir unter Kapitel VIII (Band I) die Überschrift „DIE FREUNDSCHAFTLICHE HALTUNG DER ITALIENER“<sup>399</sup>. Hier wird berichtet, dass viele Italiener „die von Hitler aufgedrängten Rassengesetze nur mit einer charakteristischen Milde angewandt“ haben. In Athen und in Thessaloniki haben die italienischen Militär-, Botschafts- und Konsulatsangehörigen großzügige Hilfsbereitschaft gegenüber Juden gezeigt und zur Lebensrettung einer großen Zahl von ihnen beigetragen. Molho nennt mehrere Namen von Italienern, die Juden auf die verschiedensten Arten geholfen haben, oft gegen Wille oder Befehl von Vorgesetzten. Im deutschen Besatzungsgebiet wurden viele Visa ausgestellt, mit denen Juden ins italienisch besetzte Gebiet gelangen konnten, wo sie vor deutscher Verfolgung sicher waren. In den meisten Fällen ging die Flucht von Thessaloniki nach Athen.

Die Hilfe der Italiener verstärkte sich noch wesentlich, als es in Thessaloniki zum Wechsel des dortigen italienischen Generalkonsuls kam. Auf Zamboni, einem „ehrgeizigen Faschisten“, folgte Castrucci, ein Gegner des Faschismus, der nun selbst die Leitung der Hilfsaktionen für die Juden übernahm. Viele Einzelbeispiele werden bei Molho genannt. Das Kapitel ist mit dem Namen „Prof. LEVY TAZARTES“ gezeichnet. Auch bei Richter ist über diese vorbildliche humanitäre Haltung der Italiener nachzulesen: „Das italienische Konsulat in Thessaloniki stellte großzügig italienische Staatsangehörigkeitsausweise aus. Gelang es griechischen Juden, ins italienische Besatzungsgebiet zu entkommen, so erhielten sie jede Unterstützung, um nach Athen in Sicherheit zu gelangen.“<sup>400</sup> Nicht nur das italienische Konsulat stellte solche Papiere aus, auch die Konsulate Spaniens und der Türkei

---

399 Molho, In Memoriam, S. 180-184

400 Richter, Zwischen Revolution und Konterrevolution, S. 241

machten Juden zu ihren Bürgern.<sup>401</sup>

Von deutscher Seite wurde alles mögliche versucht, die Italiener zur Anwendung der deutschen „Rassengesetze“ zu zwingen. Diese Bemühungen reichten bis zu den höchsten Ebenen. Ein besonders eifriger Sachbearbeiter war Unterstaatssekretär Martin Luther, Chef der im Reichsaußenministerium für die Vernichtung der Juden verantwortlichen Abteilung. Er legte am 22. Oktober 1942 über Staatssekretär von Weizsäcker dem Reichsaußenminister eine Vortragsnotiz vor, wonach sich die Italiener bei der „Bereinigung der Judenfrage wenig verständnisvoll oder auch sehr empfindlich“ zeigten. Luther schlug vor, eine „unmittelbare Aussprache von Ribbentrop's mit dem Grafen Ciano oder des Führers mit dem Duce zu erwirken.“<sup>402</sup> Mit Fernschreiben vom 5. Dezember hakte er dann nochmals über die deutsche Botschaft in Rom nach, aber ohne Erfolg.<sup>403</sup>

Nähere Einzelheiten über die italienische Politik bezüglich der Juden erfahren wir auch aus einem bereits vorher zitierten Buch, das dieses Thema ausführlich behandelt.<sup>404</sup> Danach unternahmen die italienischen Behörden in Athen nichts gegen die Juden. Dies legte Altenburg in einer Depesche an das deutsche Außenministerium dar, nachdem er mit seinem italienischen Pendant, Pellegrino Ghigi, zusammengetroffen war. Ghigi betonte dabei, „dass im Hinblick auf den Einfluss, den die Juden im Mittelmeerraum ..... ausüben, zunächst ein Vorgehen gegen die Juden in Griechenland zurückgestellt werden möge. Sollten die in Deutschland interessierten Stellen ..... weiter insistieren, so würde er es für zweckmäßig halten, dass die Frage im Benehmen zwischen Rom und Berlin nochmals überprüft werde. Seiner Ansicht nach sei ein einheitliches Vorgehen für Gesamtgriechenland wünschenswert. Sollte eine Einigung nicht zu erzielen sein ....., so müsste er auftragsgemäß bitten, dass von diesem Vorgehen Juden italienischer Staatsangehörigkeit in Griechenland ausgenommen würden.“<sup>405</sup> Der am Anfang dieses Zitates angeführte Einfluss, den die Juden im Mittelmeerraum ausübten sowie das Argument, dass die italienischen Juden „einen wichtigen Vorposten für die italienischen Herrschafts- und Wirtschaftsinteressen im Mittelmeerraum“ darstellten, war überhaupt eine oft gehörte Argumentation der Italiener. Dies v.a. beim italienischen Außenministerium, wenn es darum ging, Deportationsforderungen deutscher Behörden entgegenzutreten. Dies löste bei allen damit befassten Deutschen Unverständnis bis zur baren Verwunderung aus.

Dies galt nicht nur für SS-Leute und andere linientreue Nazis. Lesebeispiel: „Deutsche auf allen Ebenen sahen angewidert, dass italienische Juden Privilegien genossen, die ihren Glaubensbrüdern anderswo vom Reich versagt wurden.“ Ein Spionageabwehroffizier der Wehrmacht („kein SS-Fanatiker“) konnte „einfach nicht begreifen, dass Italiener Juden, irgendwelche Juden, ‚anständige Kerle‘ nannten. Er wundert sich, dass die italienische

---

401 Enzyklopädie des Holocaust, S. 564

402 Ludwigsburg, Prozessgeschichte, S. 43/44

403 Ebd., S. 44

404 Jonathan Steinberg, Deutsche, Italiener und Juden. Der italienische Widerstand gegen den Holocaust, Steidl Verlag, 1997

405 Ebd., S. 132

Polizei keinen Unterschied zwischen Italienern und Juden macht, und meldet voller Abscheu, dass bis 1938 der örtliche Kommandant der Carabinieri ein Jude war.<sup>406</sup> An diesen Beispielen ist einmal mehr zu sehen, wie tief im Bewusstsein bei fast allen Deutschen die Einstellung verwurzelt war, dass Juden „Untermenschen“ seien. Die Nürnberger Gesetze vom 15. Sept. 1935 hatten ihre beabsichtigte Wirkung in höchstem Maße erzielt! So schreibt der Autor treffend: „Deutscher Antisemitismus war nicht das Monopol weniger Fanatiker in schwarzen Uniformen, sondern eine allgegenwärtige, weitverbreitete und grundsätzliche Haltung, die man in der gesamten Wehrmacht fand.“<sup>407</sup> (Schließlich kann die Wehrmacht als ein Spiegelbild zumindest der männlichen Bevölkerung Deutschlands angesehen werden.) Fazit: Die Italiener leisteten in dieser humanitären Frage durchgehend hinhaltenden Widerstand. So blieb der „Zugriff“ auf die Juden auf den deutschen Machtbereich beschränkt. In diesem Zusammenhang sei noch auf die den Italienern angeborene Improvisationskunst hingewiesen. Allerdings wurden die italienischen Möglichkeiten, Juden helfen zu können, nach dem Sturz Mussolinis (25.7.1943) stark eingeschränkt.<sup>408</sup>

## b) Abfall des Bündnispartners

Am 3. September 1943 kapitulierte Italien und am 8. September wurde die Kapitulation bekannt gegeben. Wie bereits berichtet, waren die Italiener als Besatzungsmacht bei der griechischen Bevölkerung höchst unbeliebt, man verachtete sie. In einem Ic-Bericht wird diese negative Einstellung der Bevölkerung als einer von mehreren Gründen genannt, die zum Entstehen der griechischen Résistance führten.<sup>409</sup> In dem Bericht ist zu lesen, dass der Albanienfeldzug bei den Griechen ein Überlegenheitsgefühl hervorgerufen hat und die Italiener Griechenland lediglich als Ausbeutungsobjekt betrachteten. Vor allem in der Provinz müssen die Verhältnisse im argen gelegen haben und es wird v.a. von Anmaßung, Willkür, Diebstahl, Plünderung und Geschäftemacherei berichtet.

Bereits am 3. August war Mussolini gestürzt worden. Nur wenige Tage später begannen Verhandlungen zwischen italienischen Offizieren und der Britischen Militärmission (BMM) über einen Waffenstillstand.<sup>410</sup> Die wichtigsten Verhandlungspunkte hingen mit den verschiedenen griechischen Widerstandsbewegungen zusammen und mit der Frage, was mit den Waffen der Italiener geschehen solle. Die ersten Verhandlungen zerschlugen sich Mitte August.<sup>411</sup> Nach einem neuen Anstoß Anfang September und der Gewissheit, dass der italienische Zusammenbruch unmittelbar bevorstehe, kam es schließlich am 12. September 1943 zum Kompromiss und zur Unterzeichnung eines Waffenstillstandes.<sup>412</sup> Somit war die Zeit Italiens als Besatzungsmacht in Griechenland zu Ende. Mit Ausnahme der Bulgaren, die bekanntlich ein Teil Thrakiens im Nordosten besetzt hielten, waren die

---

406 Ebd., S. 133

407 Ebd., S. 133/134

408 Ebd., S. 206

409 Richter, S. 234 mit Bezug auf OB Südost (Okdo.H.Gr.E) Abt. Ic/AO

410 Ebd., S. 335 mit Bezug auf Woodhouse

411 Ebd.

412 Ebd., S. 335/336

Deutschen nun die einzige Besatzungsmacht in Griechenland.

## Der griechische Widerstand

Der griechische Widerstand begann im Frühsommer 1942 als in den Bergen kleine bewaffnete Gruppen gegen die Okkupanten kämpften. Zunächst handelte es sich um spontan entstandene Gruppen, die nicht mehr als Banden von Kleften (Banditen) waren, noch ohne politische und militärische Führung.<sup>413</sup> Es waren somit zu dieser Zeit noch wirkliche „Banden“, so wie sie auch von den Deutschen bezeichnet wurden. Von echten Partisanenverbänden konnte man noch nicht reden. Doch dies sollte sich bald ändern. Bereits im Sommer gingen viele Athener in die Berge und schlossen sich diesen „Banden“ an. In kurzer Zeit entstanden wirkliche Partisanenverbände in den nordgriechischen Bergen. Sie standen unter der Führung von Zervas, Pyromaglou und Aris Velouchiotis und zählten bereits im Herbst 1942 einige hundert Mann.<sup>414</sup> Die beiden Erstgenannten waren ideologisch bürgerlich rechts orientiert, während man Aris als nicht linientreuen Kommunisten bezeichnen könnte. Die Widerstandsbewegungen (griechisch „Andartiko“) wuchsen rasch und mit ihnen auch die ideologischen Richtungen.

Die wichtigsten „Andarten“-Bewegungen waren die linksgerichtete EAM/ELAS und der rechtsorientierte EDES. Die EAM/ELAS war wesentlich stärker und wurde vom Volk getragen, womit in erster Linie die Bergbevölkerung gemeint ist. Dadurch war bis zum Sommer 1943 in den Bergen ein Leben entstanden, das mit „Freies Berggriechenland“ treffend bezeichnet ist und vor allem für das Pindus-, Parnaß- und Olymp-Gebiet galt. Es gab ein regelrechtes Gemeindeleben mit lokaler Verwaltung, politischen Versammlungen, Schulen, Gerichten und sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen.<sup>415</sup> So wurde die EAM/ELAS zum Hauptträger des griechischen Widerstandes. Da dieser jedoch, wie bereits dargestellt, in verschiedene ideologische Richtungen breit gefächert war, muss für das Thema dieser Arbeit nicht bis in kleinste Details darauf eingegangen werden. Einen sehr guten, kenntnisreichen Überblick zu diesem Thema bietet der bereits zitierte Experte Hagen Fleischer.<sup>416</sup> Auch bei Richter finden wir (passim) eine sehr ausführliche und besonders anschauliche Bearbeitung dieses Themas.

Die Résistance-Bewegungen waren natürlich auf eine aktive Zusammenarbeit mit den Briten angewiesen, wobei nicht nur die Waffenbeschaffung eine wichtige Rolle spielte. Die Briten schickten auch auf verschiedenen Wegen Sonderkommandos nach Griechenland. Dabei spielten vor allem die Offiziere Woodhouse und Myers<sup>417</sup> eine wichtige Rolle. Auch an Sabotageakten gegen die Besatzungsmächte beteiligten sich britische Kommandos aktiv. Als bekanntestes gemeinsames Kommandounternehmen ist die Sprengung der

---

413 Ebd., S. 204

414 Ebd. Mit Bezug auf Pyromaglou, Trojanisches Pferd

415 Ebd., S. 248

416 Hagen Fleischer, Im Kreuzschatten der Mächte, S. 285-294

417 Richter, Zwischen Revolution und Konterrevolution, passim

Gorgopotamos-Eisenbahnbrücke bei Lamia in der Nacht vom 25. auf 26. November 1942 zu nennen.<sup>418</sup> Kaum überraschend dürfte aber auch die Tatsache sein, dass es ebenfalls etliche Kontakte zwischen der Résistance und den Besatzungsmächten gab. Dies ist bei Fleischer (passim) nachzulesen.

Es konnte nicht ausbleiben, dass auch Merten infolge seines Arbeitsgebiets Kontakte mit den Widerstandsbewegungen hatte. So gab es zwischen ihm und der PAO (= Panhellenische Befreiungsorganisation) einen aktiven Kontakt hinsichtlich einer geplanten Streikaktion.<sup>419</sup> Die PAO stand ideologisch weiter rechts als die vorgenannte EAM/ELAS. Wie wir wissen, tendierte Merten nach rechts, vor allem war er ein Gegner der Kommunisten (siehe vorher, v.a. im Kapitel „Die Versorgung der griechischen Bevölkerung“!)

Aus einem weiteren (handschriftlichen) Aktenstück sind Kontakte Mertens zum Widerstand zu ersehen. Danach hat Meißner in einer eidesstattlichen Versicherung vom 5.11. 1946 bestätigt, dass die Spinnereien Lanaras, Kirtcis (o.ä.) & Co. in Naoussa(o.ä.) und Verria mit Einverständnis Mertens auch für die Partisanen arbeiten durften. Außerdem habe Merten den Präfekten von Edessa bei dessen Flucht zu den Partisanen gedeckt.<sup>420</sup>

Eine weitere Fürsprache für Merten geht aus diesem Aktenstück hervor: „Der Kraftfahrer Christodoulos Kambouris hat in der gleichen Voruntersuchung angegeben, Merten habe als Antikommunist die nationalen Widerstandorganisationen wie die PAO unterstützt, die ausgestorben wären, wenn sie nicht Lebensmittel erhalten hätten. Das wisse er von Hauptmann Papastergiou.<sup>421</sup> Dieser bestätigte, „dass Merten versucht habe, die Kommunisten zu schlagen, und die nationalen Widerstandskräfte verschiedentlich unterstützt habe.“<sup>422</sup>

Wenn wir den zeitlichen Rahmen dieser Arbeit in vier Abschnitte einteilen, so ist nun mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges der erste Abschnitt beendet. Diese vier Zeitabschnitte stellen sich wie folgt dar:

1. Lebensanfang bzw. selbständige Handlungsfähigkeit bis Ende des Zweiten Weltkriegs
2. Gefangenschaft nach Kriegsende bis Flug nach Athen im April 1957
3. Verhaftung in Athen und Haft in Griechenland
4. Entlassung aus Haft und Rückkehr nach Deutschland bis Lebensende

Der erste Abschnitt ist nicht nur zeitlich, sondern auch infolge der Themenstellung, der mit Abstand längste.

Somit wenden wir uns nun dem zweiten Zeitabschnitt zu.

---

418 Ebd., S. 205/206, siehe auch Fotos zwischen Seiten 208/209 und 416/417 (hier auch ein Foto von der Asoposbrücke die von einer britischen Kommandoeinheit gesprengt wurde)

419 Hagen Fleischer, Im Kreuzschatten der Mächte, S. 293

420 Berlin-Moabit, 3 P (K) Js 10/60, LO V 212

421 Ebd., Mats II 26

422 Ebd., Mats II 45

## Merten in der Nachkriegszeit

Das Kriegsende mit der bedingungslosen Kapitulation Anfang Mai 1945 war eine scharfe Zäsur, ein jäher Einschnitt in das Leben eines jeden Deutschen. Merten kam, wie bereits berichtet, in amerikanische Kriegsgefangenschaft. In seinem Lebenslauf vom 3.1.1952 gibt er an, dass er in den Monaten Mai bis November 1945 - noch als Kriegsgefangener - im Auftrag der 3. US-Armee deutsche, österreichische und ungarische Flüchtlinge und Evakuierte in ihre Heimatgebiete zurückgeführt habe.<sup>423</sup> In diesem Lebenslauf gibt Merten wörtlich an: „Zweimal von der Besatzungsmacht bei der heutigen griechischen Regierung angeforderte Berichte haben nicht nur meine positive Tätigkeit für Griechenland in den Jahren der deutschen Besatzung ergeben, sondern mir darüber hinaus den Dank der griechischen Regierung eingetragen. Aus diesem Grunde wurde ich auch am 5. November 1946 aus der Internierung entlassen. Die nochmalige Prüfung meines Gesamtverhaltens ergab meine restlose Entlastung im Spruchkammerurteil vom 8. September 1948.“ Auf dieses Spruchkammerurteil wurde bereits hinsichtlich Mertens Mitgliedschaft in der NSDAP Bezug genommen. Diese Angaben Mertens finden auch Bestätigung bei Susanne-Sophia Spiliotis,<sup>424</sup> belegt mit Quellenangaben.

Die Fakten sind ziemlich kompliziert und sehen zeitlich geordnet wie folgt aus: Im August 1946 bot das amerikanische Counter Intelligence Corps (CIC) Merten der griechischen Regierung zur Auslieferung an. Dieses Angebot wurde jedoch von den Griechen abgelehnt aufgrund seines guten Benehmens während der deutschen Besatzungszeit. Daraufhin fragten die Amerikaner ungläubig bei der griechischen Militärmission in Berlin nach. Doch diese bescheinigte Merten ausdrücklich Wohlverhalten während seiner Tätigkeit in Thessaloniki und setzte sich zudem für seine schnelle Entlassung aus dem amerikanischen Arrest ein - mit Erfolg.<sup>425</sup> Kurz nach seiner Entlassung aus dem Lager Dachau am 5. November 1946 bot Merten dann der griechischen Militärmission in Berlin an, sich der griechischen Regierung mit Informationen über seine Tätigkeit während des Krieges in Thessaloniki zur Verfügung zu stellen.<sup>426</sup> Auch das „Griechische Nationale Kriegsverbrecherbüro“<sup>427</sup> hatte gegen dieses Angebot Mertens keine Bedenken und er sollte vor die griechische Militärmission in Berlin zur Abgabe seiner Stellungnahme geladen werden.<sup>428</sup> Dabei galt Merten in diesem Kriegsverbrecherbüro intern bereits als Kriegsverbrecher, denn im Fahndungsblatt von 1946 eben dieses Kriegsverbrecherbüros war Mertens Name bereits enthalten.<sup>429</sup> Eine reichlich mysteriöse und verworrene Konstellation! Schließlich versuchte die griechische Vertretung in Berlin

---

423 ACDP I-070-081/3 (Aufzeichnung zur Person von Dr. Max Merten)

424 Spiliotis, S. 57-59

425 Ebd.

426 Ebd., S. 57

427 Ebd., S. 1

428 Ebd., s. 57-58

429 Ebd., S. 59

fast ein ganzes Jahr Mertens Aussage zu erlangen, aber ohne Erfolg. Das Kriegsverbrecherbüro ersuchte dann am 6. Januar 1948 das Außenministerium in Athen, einen Auslieferungsantrag an die amerikanischen Besatzungsbehörden zu stellen, da Merten nun doch als Kriegsverbrecher gesucht wurde.<sup>430</sup>

Die auch in der Presse erwähnte Ablehnung von Mertens Auslieferung durch die griechische Regierung im Jahre 1946 trifft jedoch nicht zu. Nach Mitteilung des griechischen Rechtsanwalts Matsoukas hat die griechische Regierung damals seine Auslieferung von den amerikanischen Besatzungsbehörden in Deutschland gefordert; dieses Begehren sei aber aus Formgründen abgelehnt worden.<sup>431</sup>

Für die Zeit nach Mertens Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bzw. Internierung am 5. November 1946 ergibt sich aus den vorhandenen Akten eine zeitliche Lücke. Dies ist allerdings nicht verwunderlich, wenn man weiß, welche unvorstellbaren Verhältnisse zu dieser Zeit in Deutschland herrschten. Als nächsten Eintrag in seinen Personalakten finden wir seine Zulassung als Rechtsanwalt beim Kammergericht, Landgericht und Amtsgericht Berlin am 11. November 1950 und danach „1.2. bis 27.9.1952 Angestellter im Bundesjustizministerium TOA I“.<sup>432</sup> Im Bundesjustizministerium war er Leiter des Referats „Zwangsvollstreckung“ und schied an besagtem 27. September 1952 „in gegenseitigem Einvernehmen“ aus, um sich seiner Anwaltspraxis in Berlin zuzuwenden.<sup>433</sup> Sehr interessant ist seine Beurteilung, die sich an die Angaben aus der „Aufzeichnung zur Person“ (siehe auch Fußnote vorher!) anschließen, wonach er stets gute Zeugnisse erhalten hat und als intelligenter, tüchtiger und sehr fleißiger Jurist geschildert wird.

Nun folgt eine weitere zeitliche Lücke in den vorhandenen Dokumenten von rund anderthalb Jahren. In der Zeit von März 1954 bis April 1957 war Merten dann mit Sicherheit als Rechtsanwalt in Berlin aktiv. Schließlich hatte er ja eine dreiköpfige Familie zu versorgen, nachdem 1950 sein Sohn Maximilian geboren wurde. (Maximilian M. wurde auch Rechtsanwalt.) Aus dieser Zeit von 1954 bis 1957 sind wiederum keine Dokumente vorhanden. Da dieser Zeitraum auch keine Bedeutung für das Thema der Arbeit hat, kann er ausgelassen werden. In zwei Zeugnissen seines Vorbereitungsdienstes wird ein „übermäßiges Geltungsbedürfnis“ besonders erwähnt.<sup>434</sup> Dieses amtlich dokumentierte Charaktermerkmal bedarf eines näheren Eingehens auf die persönlichen Eigenschaften Mertens, bzw. einer „Durchleuchtung“ seiner Person. Zu diesem Zweck folgt nun ein eigenes Kapitel, zu dem weitere amtliche Beurteilungen und dokumentierte Begebenheiten herangezogen werden.

---

430 Ebd., S. 58

431 Bundesarchiv Koblenz, B 141, Aktenband 9566, S. 81 (Schreiben Deutsche Botschaft Athen vom 3.6.1957 / RK 515-10 Ber.Nr. 598/57)

432 ACDP I-070-081/3 (Aufzeichnung zur Person)

433 Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Referat 206, Band 134 (206-84.20/5/72)

434 ACDP I-070-081/3 (Aufzeichnung zur Person)

## Beurteilung der Person

Bei einer solchen Beurteilung kommt es infolge unterschiedlicher Quellen und Dokumente zwangsläufig zu differierenden Erkenntnissen. Auffällig ist dabei besonders das schillernde Charakterbild Mertens, das sich daraus ergibt. Man kommt dabei nicht umhin, Merten ziemlich oft der Unglaubwürdigkeit zu zeihen. Daher schließlich auch die Diktion „Dichtung und Wahrheit“ im Thementitel dieser Arbeit. Einige Beispiele wurden bereits angeführt, als wichtigste seien nochmals zwei Angelegenheiten in Erinnerung gerufen, nämlich die mit der angeblichen Rettung von 10 000 bzw. 20 000 Juden durch Verschiffung nach Palästina und zum zweiten Mertens Mitgliedschaft in der NSDAP. Weitere Beispiele folgen.

Erhebliche Zweifel sind beispielweise gegenüber Auslassungen Mertens im Zusammenhang mit seiner Eheschließung angebracht. Er heiratete am 18. November 1941 die Ungarin Erzsébet Sziklay, Tochter eines königlich ungarischen Generalkonsuls.<sup>435</sup> So ist in den „Aufzeichnungen zur Person“ aus den Akten des Reichsjustizministeriums nachzulesen. In „Mein Lebenslauf“, geschrieben am 3. Januar 1952,<sup>436</sup> schreibt Merten auf Seite 2: „Staatssekretär Freisler<sup>437</sup> und Unterstaatssekretär Hueber ließen es sich nicht nehmen, mir am Tage meiner Hochzeit persönlich zu eröffnen, dass ich der größte politische Idiot sei, den sie je gesehen hätten; Versetzung an das kleinste Amtsgericht sei mir sicher usw.“ Für diese Behauptung Mertens lässt sich nirgends eine Bestätigung finden. Auch diese Behauptung dürfte eine der vielen sein, die man als Legende bezeichnen kann. Schließlich wimmelt es bei seinen Auslassungen stets von Unwahrheiten, Halbwahrheiten, Beschönigungen und dgl. und oft genug ist der Unterschied zwischen „Dichtung und Wahrheit“ sehr schwer oder überhaupt nicht zu erkennen.

Im übrigen ist die von Merten geschilderte Ausfälligkeit Freislers auch aus nachfolgend genannten Gründen in Zweifel zu ziehen: Sowohl Freislers hohe Intelligenz als auch seine außerordentliche Redegabe, gepaart mit cholerischem Temperament, waren wohlbekannt, genauso sein grenzenloser Opportunismus. Dieser trat v.a. später zu Tage. Nachdem Ende 1941 Reichsjustizminister Gürtner gestorben war, wurde Hitler für die Nachfolge u.a. auch Freisler vorgeschlagen, der große Ambitionen auf das Ministeramt hatte. Hitler entschied sich jedoch für Thierack, den damaligen Präsidenten des Volksgerichtshofs und ernannte Freisler zu Thieracks Nachfolger. Freisler trat sein Amt als Präsident des Volksgerichtshofs Anfang 1942 an, wo er zu großem „Ruhm“ gelangen sollte (siehe Fußnote!). Mit seiner berserkerhaften Rachejustiz wollte er sich v.a. bei Hitler Liebkind machen. Sein sehnlichster Wunsch jedoch, irgendwann vom „Führer“ persönlich empfangen und belobigt zu werden, ging jedoch nie in Erfüllung. Dass Freisler sich derart abfällig über die Ungarn ausließ, erscheint unglaubhaft.<sup>438</sup> Schließlich war Ungarn damals ein enger Verbündeter, der

---

435 Ebd.

436 Ebd.

437 Roland Freisler, ab Anfang 1942 Präsident des Volksgerichtshofs und nach dem 20. Juli 1944 durch härteste Rachejustiz zu zweifelhaftem Ruhm gelangt

438 Hamburger Echo, 13. Sept. 1960 („Die Ungarn sind alle Zigeuner!“)

per Kriegserklärung vom ersten Tag an der Seite Deutschlands am Krieg gegen die Sowjetunion teilnahm. Überdies war Frau Mertens Vater ein hoher ungarischer Diplomat (siehe oben!). Ebenso wenig glaubhaft ist Freislers Äußerung „....., dass Sie nicht einmal Parteigenosse sind.“<sup>439</sup> Schließlich war Merten, wie wir wissen, seit 1. Mai 1937 Mitglied der NSDAP (Mitgl.-Nr. 4 363 753).

Sehr interessant ist auch ein Dokument des Oberbefehlshabers Südost, das den Stempel „Geheim!“ trägt und am 10. März 1943 ausgestellt ist. Es handelt sich um eine „Beurteilung (für Wehrmachtsbeamte - Heer -)“.<sup>440</sup> Merten wird hier Verantwortungsfreude, Fleiß und „Persönlichkeit von tadelfreiem Charakter“ (im Original unterstrichen) bescheinigt. Vor der betreffenden Zeile steht aber auch ein Fragezeichen, dessen Bedeutung offen bleiben muss. Im gleichen Satz wird ihm auch „nationalsozialistische Haltung“ attestiert, was offensichtlich zu seiner NSDAP-Mitgliedschaft passt, die er nach dem Krieg abzuleugnen versuchte (s.o!). Was der dokumentierte „tadelfreie Charakter“ angeht, so muss dies wohl mehr ideologisch gesehen werden, da dies ja in die Zeit der Abfassung dieser Beurteilung sehr gut passte, in die Nachkriegszeit jedoch nicht mehr (s.o.!). Schließlich war diese Zeit ja auch die des x-fachen „Reinwaschens“, als kaum jemand „Parteigenosse“ gewesen sein wollte. Im darauffolgenden Satz dieser Beurteilung werden ihm sehr stark entwickelter Ehrgeiz und danach „überraschend gute kaufmännische Talente“ zugesprochen (sic!). Diese Talente haben sich ja während seiner Tätigkeit in Thessaloniki glänzend bestätigt (s.o.)!

Nach diesen aufschlussreichen Informationen aus den Personalakten des Reichjustizministeriums und des Bundesjustizministeriums und dem selbst verfassten Lebenslauf folgen Ergänzungen aus weiteren Quellen. Dabei handelt es sich zwar auch um sachliche Angaben, in erster Linie jedoch um welche zur Person. Zu diesem Zweck sei ein Konvolut von 79 Seiten, eine Verfügung aus Akten des Außenministeriums, herangezogen.<sup>441</sup> Diese Verfügung ist uns bereits vorher begegnet, soll aber nun eingehender beleuchtet werden. Vorhergegangen war ihr ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Beleidigung pp. z.N. von Staatssekretär im Bundeskanzleramt Globke (AZ: 8 Js 425/60 StA Bonn). Dieses Verfahren war aufgrund der Strafanträge von Bundeskanzler Adenauer vom 21.10.1960 und von Staatssekretär Globke vom 25.10.1960 eingeleitet worden und umschloss in den Ermittlungen u.a. auch die von Merten in der Presse<sup>442</sup> gegen Globke erhobenen Vorwürfe wegen Beteiligung an den Judenverfolgungen in Nordgriechenland.

Merten behauptete auch, dass er seine Einberufung zur Wehrmacht „betrieben“ habe.<sup>443</sup> Auf der gleichen Seite lesen wir jedoch, dass seine Einberufung ohne sein Zutun erfolgte. Weiter lesen wir dann auf Seite 73 wörtlich: „Nach all diesen Unterlagen muss davon ausgegangen werden, dass Dr. Merten alles versucht hat, einer Einberufung als Soldat zu

---

439 Ebd.

440 ACDP I-070-081/3

441 Auswärtiges Amt, Politisches Archiv, Referat 206, Bd. 135, 31.5.1961

442 HAMBURGER ECHO, Serie Wenn Eichmann auspackt, Folge IV u. V ( 16. u. 17. 9. 1960) und DER SPIEGEL, 15.2.1961, S. 21/22

443 Ebd., S. 69

entgehen bzw. wieder aus der Wehrmacht entlassen zu werden. Seine entgegenstehenden Angaben sind daher unrichtig.”

Eine weitere zwielichtige Angelegenheit ergibt sich aus widersprüchlichen Auslassungen Mertens bezüglich der Anzahl von Juden, die er zu Anfang seiner Dienstzeit in Thessaloniki aus ihrer erzwungenen Tätigkeit als Straßenbauarbeiter „zurückgenommen“ haben will. Bei seinem Spruchkammerverfahren 1948 sprach er von 8 000 Juden. Dagegen ist dann in einem Schriftsatz vom 29.7.1959 an die Deutsche Botschaft in Athen nur noch von 4 000 die Rede. In Wirklichkeit wurde diese Rücknahme mit der jüdischen Kultusgemeinde ausgehandelt und die betroffenen Juden haben sich unter gewaltigen finanziellen Opfern freikaufen müssen.<sup>444</sup> Angesichts dieser Tatsache dürfte die wirkliche Zahl dieser bedauernswerten Opfer insofern keine große Rolle mehr spielen, dass sie wohl für immer offen bleiben wird.

In Mertens Eingabe an die Spruchkammer Bad Aibling 1948 ist eine weitere Erklärung bemerkenswert, die mit Sicherheit auch in das Reich der „Dichtung“ gehört. So sollen während der Ostertage 1943 über Thessaloniki und anderen Städten und Ortschaften Nordgriechenlands die Osterglocken geklungen haben und Merten will höchstpersönlich „aus der Hand des Metropoliten Gennadios das Osterfeuer angesichts einer tausendköpfigen Menge als Vertreter der Besatzungsmacht entgegengenommen“ haben.<sup>445</sup> Man lese dazu die Stellungnahme von Dr. Burkhardt: „Meine Frau ist selbst Griechin, so dass ich die nationalen Verhältnisse beurteilen kann. Die Darstellung von Dr. Merten ist in meinen Augen ein Roman.“<sup>446</sup>

Wenn wir weiterlesen, stoßen wir gleich auf der folgenden Seite 59 auf eine weitere Ungereimtheit. Es begegnet uns wieder die ominöse und bereits bekannte Angelegenheit, wonach Merten jüdische Frauen und Kinder durch Schiffstransport von Thessaloniki nach Palästina retten wollte. Nun hat er angeblich „in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Roten Kreuz in geheimen Sendungen über Radio Saloniki den englischen Behörden in Kairo angeboten, 10 000 jüdische Frauen und Kinder auf IRK-Schiffen nach Palästina zu bringen.“ Neu bei dieser Angelegenheit ist die Radiosendung nach Kairo. So lesen wir denn auch im nächsten Satz: „Der Zeuge Dr. Burkhardt hat hierzu erklärt, diese Vorgänge seien ihm nicht bekannt.“

Auf den Seiten 59 bis 61 folgt dann eine weitere Behauptung Mertens, die sich „als unrichtig herausgestellt“ hat. In seinem Schreiben an die Spruchkammer behauptet er, „Juden spanischer Staatsangehörigkeit entgegen den Weisungen des Reichssicherheitshauptamtes in zwei Zügen abgeschoben“ zu haben. Aus den Akten des Auswärtigen Amtes ist auch in dieser Sache etwas anderes zu entnehmen. (Die Jahreszahl auf Seite 60 oben muss selbstverständlich 1943 und nicht 1945 heißen!) Auf Seite 61 ist ein Telegramm vom 3.8.1943 des Deutschen Generalkonsulats Saloniki an das Auswärtige

---

444 Ebd., S. 55-57

445 Ebd., S. 57/58

446 Ebd., S. 58

Amt in Berlin zitiert, wonach „366 (im Original unterstrichen) spanische Juden heute Nacht nach Bergen/Belsen abtransportiert“ wurden und die Italiener „ca. 180 Personen“ davon in ihre Zone abreisen ließen.<sup>447</sup> Weiter ist zu lesen: „Wie die vorstehenden Drahtberichte ausweisen, war Dr. Merten nicht in der Lage, spanische Juden in zwei Zügen nach Spanien abzuschieben, zumal es im ganzen Bereich Saloniki ..... insgesamt nur 511 spanische Juden gab. Soweit von dieser Gruppe ein Teil hat fliehen können, ist dies ..... nur durch italienische Hilfe möglich gewesen.“<sup>448</sup>

Auf Seite 62 lesen wir dann: ..... „Der Zeuge Dr. Merten hat aber nicht nur in den bisher aufgezeigten Fällen, ....., Angaben gemacht, die als widerlegt angesehen werden müssen, sondern auch sonst im Verkehr mit deutschen Behörden falsche Behauptungen aufgestellt.“ ..... Es folgt dann ein Schreiben vom 10.9.1956 an Oberregierungsrat Dr. Willy Eckelberg, das wiederum ein bezeichnendes Licht auf Mertens Charakter wirft und - so kann man wohl sagen - schon an Unverfrorenheit grenzt. Man muss dazu wissen, dass besagter Eckelberg immerhin von Merten (zusammen mit Globke und Maßfeller) der Beteiligung an Judenverfolgungen in Griechenland beschuldigt worden war, was ja Gegenstand vorstehender Einstellungsverfügung ist. Besagtes Schreiben muss man ganz lesen. Da die daran anschließende Textpassage über Mertens bereits zitierte Bewerbung „um den Posten eines Generalkonsuls oder Konsuls“ in Griechenland berichtet (mit falschen Noten für seine beiden juristischen Staatsprüfungen!), füge ich die Seiten 62 und 63 dieser Verfügung meiner Arbeit bei.<sup>449</sup> Zu Eckelberg ist noch anzumerken, dass er während des Krieges Globkes „junger Mann“ im Reichsinnenministerium war.

Sehr Interessantes ist auch aus den Unterlagen des Justizministeriums herauszulesen. Es handelt sich dabei um Material zum Anklagepunkt 3 („Plünderung und persönliche Bereicherung“) seines Prozesses in Athen. Wir machen damit einen Vorgriff auf den nächsten Zeitabschnitt, da die betreffenden Fakten in das Persönlichkeitsbild Mertens passen. Es sind dies Äußerungen zweier Angehöriger der Deutschen Botschaft in Athen während des Krieges, die Merten von seiner Tätigkeit in Thessaloniki persönlich kannten: „Er habe als korrupt und sehr bestechlich gegolten und in größerem Umfang Gold zu seiner Frau nach Ungarn schaffen lassen.“

---

447 Bl.19, Beweismittelheft VI

448 Bl.83/84, dto.

449 Anlage 3 = aus Einstellungsverfügung, Auswärtiges Amt, Politisches Archiv, Referat 206, Bd. 135,31.5.1961

An der Plünderung eines jüdischen Juweliergeschäftes habe er sich in Uniform beteiligt. Andererseits haben sich der Botschaft spontan Entlastungszeugen angeboten, denen M. Gutes getan habe.“<sup>450</sup> Dies ist wiederum ein Beispiel für das Zwiespältige in Mertens Charakterbild.

## **Die 50er Jahre bis zum April 1957**

Nachdem nun Mertens Persönlichkeitsstruktur hinreichend bekannt ist, kehren wir wieder zur chronologischen Behandlung des Themas zurück. Nach dem katastrophalen Zusammenbruch Deutschlands und den chaotischen Nachkriegswirren mit der Teilung des Landes, ging es nach gut drei Jahren erstmals wieder aufwärts, vor allem im größeren westlichen Teil unseres Landes. Der große allgegenwärtige Hunger wurde überwunden. Maßgebend war die von den westlichen Besatzungsmächten angeordnete Währungsreform am 20. Juni 1948. Die deutsche Bevölkerung profitierte vom Auseinanderdriften der Siegermächte, die sich zur Ost-West-Konfrontation steigerte, nachdem der „Eiserne Vorhang“ (von Churchill geprägte Diktion) heruntergegangen war. 1949 kam es dann zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland, gebildet aus den drei westlichen Besatzungszonen. Die Umwandlung der sowjetischen Besatzungszone in einen eigenen Staat, die DDR, ließ logischerweise nicht lange auf sich warten. Als 1950 dann der Koreakrieg (25.6.1950 – 27.7.1953) ausbrach, profitierte die Bundesrepublik davon und der damit verbundene Wirtschaftsaufschwung steigerte sich zum „Wirtschaftswunder“. Mit anderen Worten: Es kehrten nach und nach wieder normale Verhältnisse ein.

Dieser gedrängte Exkurs in die deutsche Zeitgeschichte vor einem halben Jahrhundert soll lediglich als Hintergrund oder Grundlage dazu dienen, die damaligen Verhältnisse zu verstehen, mit denen die Menschen in Deutschland zu tun hatten, so auch Max Merten. Er war nach wie vor in Berlin ansässig und an den dortigen Gerichten als Rechtsanwalt zugelassen. So hatte er eine eigene Anwaltskanzlei und übte seinen Beruf in den 50er Jahren aus.

## **Eine offene deutsch-griechische Rechnung**

Die Bundesrepublik Deutschland und Griechenland waren inzwischen fest in das westliche Lager eingebunden, sowohl wirtschaftlich als auch militärisch. Beide waren Mitglied des westlichen Militärbündnisses NATO und konnten gut ein Jahrzehnt nach Kriegsende wieder als befreundete Nationen angesehen werden. Nichtsdestotrotz war noch eine Rechnung zwischen beiden Staaten offen, nämlich die der Entschädigung für die in Griechenland begangenen Kriegsverbrechen der deutschen Besatzungsmacht. Die

---

<sup>450</sup> Bundesarchiv Koblenz, B 141, Aktenband 9566, S. 62/63 (Athen, den 16. Mai 1957 / RK 515- 10 Ber.Nr. 533/57)

Bundesrepublik Deutschland war schließlich Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches.

Es liefen Verhandlungen und ein griechischer Entschädigungsvorschlag<sup>451</sup> stand im Raum. In der Magisterarbeit von Spiliotis ist dies ausführlich beschrieben, v.a. auf den Seiten 51-54. Demzufolge strebte man von deutscher Seite an, eine politische Lösung unter Umgehung des Strafrechts zu finden. Eine deutsch-griechische Diskrepanz tat sich somit auf. Die deutschen Diplomaten der Botschaft in Athen sahen das Problem sehr wohl und berichteten pflichtgemäß nach Bonn. Der betreffende Bericht von Botschafter Kordt vom 6.4.1957 blieb jedoch „erst einmal achtlos im AA liegen“ und im Bundesjustizministerium wurde „jegliche Entschädigungsleistung kategorisch abgelehnt“.<sup>452</sup> Griechische Drohungen, die Fahndungsmaßnahmen wiederaufzunehmen, wurden als ungerechtfertigt zurückgewiesen.<sup>453</sup>

## Mertens Flug in griechische Gefangenschaft

Im April 1957 entschloss sich Merten zu einer Flugreise nach Athen. Zum erstenmal nach dem Krieg kam er wieder nach Griechenland. Er hatte dort geschäftlich zu tun, wollte aber darüber hinaus seinem ehemaligen Chefdolmetscher Meißner helfen. Arthur Meißner hatte vor dem Krieg als Auslandsdeutscher in Athen gelebt und Griechenland nach dem Krieg verlassen.<sup>454</sup> In dem gegen ihn anhängigen Verfahren ging es um die Rückerstattung seiner enteigneten Buchdruckerei.<sup>455</sup> Merten wollte sich in diesem Verfahren für Meißner verwenden. Allerdings galten beide in Griechenland als Kriegsverbrecher. Die Anklage gegen sie gehörte zu einem Sammelverfahren, das im Zuge der Übergabeverhandlungen des Vorjahres dem Bundesjustizministerium übergeben worden war.<sup>456</sup>

Da Merten dies wusste, wollte er natürlich sichergehen und ging vor seinem Auftritt in der Strafsache Meißner zur deutschen Botschaft. Dort bescheinigte man ihm die Ungefährlichkeit einer Aussage vor Gericht. (Siehe dazu die im vorigen Kapitel geschilderten Ansichten und Denkschablonen bei den zuständigen deutschen Behörden!) Merten wiegte sich nun in Sicherheit und begab sich am 26. April 1957 unbeschwert und ahnungslos zum Gericht. Somit erschien er freiwillig vor dem griechischen Untersuchungsrichter, um sich als Entlastungszeuge für Meißner zur Verfügung zu stellen.<sup>457</sup> Merten entlastete ihn dann bei seiner Zeugenvernehmung und übernahm die Verantwortung für Meißners damalige Handlungen, „da dieser nur auf seinen Befehl gehandelt hätte“.<sup>458</sup> Nachdem Merten seine Aussage gemacht hatte, wurde er verhaftet.

---

451 Griechisches Entschädigungsmemorandum vom 26.11.1956; siehe Spiliotis, S. 51, Fußnote 145

452 Spiliotis, S. 54

453 Ebd.

454 Spiliotis, S. 55, Fußnote 156

455 Ebd.

456 Ebd., Fußnote 157; siehe dazu auch die umfangreichen Ludwigsburger Dokumente!

457 Ebd., S. 56, siehe auch Fußnote 159

458 Ebd., S. 57

Nun hatte das griechische Kriegsverbrecherbüro das Heft in der Hand. Dessen Direktor, Generalstaatsanwalt Dr. Andreas Toussis, bekräftigte nämlich den Verhaftungsbeschluss des Untersuchungsrichters. Durch dieses *Fait accompli* sah sich Toussis nun auch gezwungen, seine Drohung wahr zu machen und die gesamten, bisher suspendierten Kriegsverbrecherverfahren an die Untersuchungsbehörden weiterzuleiten.<sup>459</sup> Aus dem Polizeigewahrsam wurde Merten dann ins Aweroff-Gefängnis eingeliefert. Er rechnete mit seiner Freilassung nach wenigen Tagen.<sup>460</sup> Es sollte wesentlich länger dauern! Über die Verhaftung Mertens und die Begleitumstände wurde vor allem im SPIEGEL eingehend berichtet<sup>461</sup> und in allen bekannten deutschen Tageszeitungen war über diese „Affäre Merten“ zu lesen, zum Teil sehr ausführlich.

Nun drängt sich natürlich die Frage auf, warum Merten überhaupt von den Griechen verhaftet und eingekerkert wurde. Wenn man dieser Frage nachgeht und die diesbezüglichen Veröffentlichungen in der deutschen Presse zu Rate zieht, so stößt man vor allem auf die Meinung, dass die Griechen Merten als „Handelsobjekt“ benutzen wollten. Hintergrund ist die Tatsache, dass zu dieser Zeit Griechenland in Wirtschaftsverhandlungen mit der Bundesrepublik stand. Gerade zu dieser Zeit waren Kredite der wirtschaftlich aufblühenden Bundesrepublik sehr begehrt. So hatte Griechenlands Nachbar Jugoslawien gerade einen großen Erfolg auf diesem Feld zu verzeichnen. In einem kompetenten Handbuch ist dazu zu lesen: „10. März 1956 Abkommen zwischen Jugoslawien und der Bundesrepublik Deutschland über Regelung finanzieller Probleme (Bonn sagt zinsfreies Darlehen über 240 Mio. DM zu; Zustimmung des Bundestages am 27.9.)“<sup>462</sup>

Zeitlich lassen sich die Zusammenhänge klar erkennen, denn im November gleichen Jahres trat Griechenland offiziell an die Bundesrepublik mit dem Wunsch nach Wirtschaftshilfe heran.<sup>463</sup> Die Verhandlungen begannen mit einer Unterredung zwischen dem griechischen Industrie- und Handelsminister Papaligouras und dem deutschen Gesandtschaftsrat Hermann. Die griechische Seite begründete ihr Anliegen allgemein mit wirtschaftlichen, aber auch politischen Gründen. Gezielt wurde jedoch auf die deutsche Unterstützung Jugoslawiens Bezug genommen. Dieser Komplex zog sich nun wie ein roter Faden durch alle deutsch-griechischen Verhandlungen.<sup>464</sup> Immer wieder betonte Papaligouras das großzügige deutsche Entgegenkommen gegenüber Jugoslawien und stellte zwei Faktoren besonders heraus, nämlich, „dass Griechenland im Gegensatz zu Jugoslawien ohne jede Einschränkung zum westlichen Lager gehörte“ und dass „die Bemühungen der griechischen Regierung, den Lebensstandard der griechischen Bevölkerung zu heben, hätten das Ziel im Auge, das Land ...den östlichen Einflüssen gegenüber widerstandsfähiger zu machen.“<sup>465</sup> Ein besonders deutlich vorgetragenes Argument der griechischen Seite sei hier noch erwähnt: Im Mai 1957 stellte Papaligouras

---

459 Ebd. mit Bezug auf Scheske (15.5.1957)

460 Ebd. mit Bezug auf Schmoller an AA (29.4.1957)

461 DER SPIEGEL, 22. Mai 1957 „Griechenland-Beziehungen / Die Falle der Fahndung“

462 Südosteuropa-Handbuch Band I, Jugoslawien, herausgegeben von Klaus-Detlev Grothusen, S. 471

463 Lazaridou. S. 211 (+ Fußnote 873)

464 Ebd. (ff.)

465 Ebd., S. 212

seinem deutschen Verhandlungspartner ganz unverblümt die Frage: „Müssen wir denn säumige Schuldner oder Kommunisten werden, um in Deutschland Verständnis für unsere Situation zu finden?“<sup>466</sup> Mit „säumige Schuldner“ war offensichtlich die Türkei gemeint. Die Verhandlungen zogen sich hin und gerieten, wie nicht anders zu erwarten, auch zwischen die interministeriellen Mühlsteine der Bonner Politik. Der Bundesfinanzminister war gegen eine solche Wirtschaftshilfe und hatte gute Gründe dafür, v.a. sollte kein „Präzedenzfall“ geschaffen werden.<sup>467</sup> Das Bundeswirtschaftsministerium tat sich dagegen mit dieser Frage sehr schwer und kam zu dem Schluss: „Für Griechenland würde ..... ein Kredit von 150-200 Mio. DM erforderlich sein, ... mindestens für eine Laufzeit von 10-12 Jahren ... Die Hilfe ..... konnte daher nur aus den Mitteln finanziert werden, die die Bundesrepublik für die Entwicklungsländer bereitstellen musste.“<sup>468</sup>

Als Fazit sei zusammenfassend konstatiert, dass sich die deutsch-griechischen Verhandlungen auf verschiedenen Ebenen schier endlos hinzogen, bis es schließlich am 8. September 1958 zu abschließenden Verhandlungen auf höchster Ebene kam. Der Schlusspunkt dieses Verhandlungsmarathons erfolgte dann mit dem „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Griechenland über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 27. November 1958“.<sup>469</sup> Das Abkommen umfasste sieben Punkte und regelte alle in Frage kommenden Angelegenheiten. Details müssen hier nicht behandelt werden, da sie für das Thema der Arbeit nicht relevant sind. Unterzeichnet wurde das Abkommen auf deutscher Seite von Ludwig Erhard, damals Bundeswirtschaftsminister. Für die griechische Regierung unterschrieb Protopapadakis (Rang bzw. Amt unbekannt).

Ob die Griechen Merten wirklich als „Handelsobjekt“ missbrauchen wollten, ist natürlich eine Unterstellung, mehr nicht. Ob diese berechtigt ist, muss für immer offen bleiben. Es darf jedoch angenommen werden, dass von einem solchen Missbrauch nicht die Rede sein kann. Zwei Gründe sind für diese Einschätzung maßgebend:

1. Die Wirtschaftsverhandlungen wurden von griechischer Seite sehr ernsthaft geführt und im Vordergrund der griechischen Wünsche stand stets der von der Bundesrepublik gewährte Kredit an Jugoslawien.
2. Der „Fall Merten“, der in Griechenland so großes Aufsehen erregen sollte, fand als „Fall“ erst später statt und es ging dabei um die Frage von Kriegsverbrechen.

Außer Zweifel steht, dass dieser Kredit an Jugoslawien ein Präzedenzfall war, der auch bei anderen Staaten Begehrlichkeiten aufkommen ließ.

Nun saß Merten in Athen im Gefängnis, wo man ihm eine Einzelzelle zugewiesen hatte. Die einzige Nachricht, die er seiner Frau zukommen lassen konnte, bestand aus einem kurzen Telegramm mit den Worten „seit Freitag inhaftiert“.<sup>470</sup> Die Bundesregierung

---

466 Ebd., S. 217

467 Ebd., S. 213/214

468 Ebd., S. 214

469 Ebd., ANHANG XLV-XLVII

470 DER SPIEGEL, 22. Mai 1957

reagierte mit Befremden auf Mertens Verhaftung und damit kam der „Fall Merten“ in die hohe Politik. In Bonn gab man nun die bisherige bewusst passive Haltung auf und begann sie zu revidieren. Die Botschaft in Athen wurde angewiesen, dem griechischen Außenminister „unverzüglich“ mitzuteilen, dass in Erfüllung der Vereinbarung vom 7.6.1956 Strafverfahren eingeleitet worden seien, die Berichte der Staatsanwaltschaften darüber nunmehr vorlägen und eine übereilte Aufhebung der vereinbarten Suspendierung der griechischen Verfahren nicht angebracht sei.<sup>471</sup> Nun machte man in Bonn nicht nur eine Kehrtwendung, man hatte es auch sehr eilig!

Es wurde sogar erwogen, aufgrund dieser Verhaftung offizielle Warnungen vor Reisen deutscher Bürger nach Griechenland auszugeben.<sup>472</sup> Geschäftsleute, Bildungsreisende und Urlauber z.B., die während der deutschen Besatzungszeit in Griechenland waren und nun eine Reise dorthin beabsichtigten, sollten gewarnt werden. Ein wichtiges Argument dabei war, dass es zu Namensverwechslungen und somit zu Festnahmen völlig unbescholtener deutscher Bürger kommen könne.

Was wurde Merten vorgeworfen? Man bezichtigte ihn

- a) der Beteiligung an der Hinrichtung von über 600 Griechen
- b) der Beteiligung an der Plünderung und gewaltsamen Wegnahme griechischen und besonders jüdischen Vermögens im Werte von 1 ½ Millionen Goldpfund.<sup>473</sup>

Dies waren natürlich keine geringfügigen Vorwürfe. Es war aber auch bekannt, dass in Griechenland weitaus schlimmere Kriegsverbrechen verübt worden waren, und zwar nicht nur von der Waffen-SS, sondern auch von der Wehrmacht. Hier ist vor allem an die grausamen Massaker von Kalavryta<sup>474</sup> und Kommeno (bei Arta)<sup>475</sup> zu denken, begangen von Wehrmachtseinheiten, die überwiegend aus Soldaten aus dem ehemaligen Österreich bestanden.. Es wurden dabei ganze Dörfer mit der gesamten Bevölkerung ausgelöscht – Untaten, die auch 1957 noch nicht gesühnt waren. Merten hatte mit solchen Dingen nichts zu tun und war – so könnte man sagen – demgegenüber ein „kleiner Fisch“. Wenn man ihn als „Täter“ bezeichnet, dann war er v.a. „Schreibtischtäter“.

Nun zurück zu Merten und seiner Gefängnishaft in Athen. Wie bereits aufgezeigt, wurden nun die bundesdeutschen Behörden aktiv. Dabei wurden von deutscher Seite zunächst zwei Themen in den Mittelpunkt gerückt, die mit der Sache selbst nur mittelbar zu tun hatten. Zum einen brachte man die Vermutung zum Ausdruck, dass Griechenland Merten zum „Handelsobjekt“ machen wolle um ein „Lösegeld“ herauszuschlagen. Hintergrund waren griechische Wiedergutmachungsansprüche angesichts Zahlungen solcher an Jugoslawien, nachdem dieses erfolgreich mit der Bundesrepublik verhandelt

---

471 Spiliotis, S. 63/64 m. Fußnote 184

472 1. Bundesarchiv Koblenz, S. 65/66 (Athen, den 16. Mai 1957 / RK 515-10 Ber.Nr.533/572. siehe auch DER SPIEGEL, 22.5.1957

473 DER SPIEGEL 22.5.1957

474 Von Lidice bis Kalavryta, Widerstand und Besatzungsterror, herausgegeben von Loukia Droulia und Hagen Fleischer. S. 93 ff.

475 Ebd., S. 138 ff.

hatte, die deutsch-griechischen Verhandlungen jedoch ins Stocken geraten waren (s.o.). Dies brachte nicht nur der SPIEGEL<sup>476</sup> zum Ausdruck, sondern es ist auch aus offiziellen deutschen Schriftstücken herauszulesen.<sup>477</sup>

Das zweite Thema kam durch einen scharfen Protest des Auswärtigen Amtes auf. Man ließ dabei die Griechen unmissverständlich wissen, dass man sich mit einer Warnung vor Reisen nach Griechenland an die Öffentlichkeit wenden werde, wenn der „Fall Merten“ nicht umgehend bereinigt werde. Der SPIEGEL schrieb: „Diese Warnung, nicht nach Griechenland zu fahren, würde für alle die gelten, die sich während des Krieges zu irgendeiner Zeit dort aufhielten und nun nicht wissen, ob sie auch auf den Fahndungslisten stehen. Sie würden aber auch jene Deutschen erreichen, die gerade dabei sind, das Land der Hellenen als Reiseland zu entdecken und schon entsprechende Urlaubspläne gemacht haben.“<sup>478</sup> Auch in offiziellen deutschen Schriftstücken ist über dieses Thema einiges nachzulesen.<sup>479</sup> Die deutlichste Warnung der deutschen Öffentlichkeit vor Reisen nach Griechenland geht aus einem dreiseitigen offiziellen Schriftstück hervor.<sup>480</sup> Auf der dritten Seite wird „die sofortige Freilassung und ungehinderte Ausreise des Dr. Merten“ verlangt und darüber hinaus der unverrückbare Standpunkt der Bundesregierung „In der Frage der Entschädigungsforderungen“ bekräftigt.

In der substantiellen Sache des deutsch-griechischen Dissenses verhärteten sich nun die Fronten immer mehr. Auf der griechischen Seite stand die Forderung nach vorbehaltlosen Entschädigungszahlungen zur Bereinigung der Kriegsverbrechensfrage dem unmissverständlichen deutschen Standpunkt (siehe oben!) gegenüber. Auf griechischer Seite ärgerte man sich besonders über die Diktion „balkanische Methoden“,<sup>481</sup> die in den deutschen Schriftverkehr eingegangen war und darüber hinaus in den meisten Zeitungen zu lesen waren. Überhaupt gab die deutsche Presse den Griechen viel Anlass zu Ärger, was v.a. aus einem Schriftstück des deutschen Diplomatischen Dienstes<sup>482</sup> hervorgeht. Es ist daraus zu entnehmen, dass sich Generalstaatsanwalt Toussis via Mertens griechischem Verteidiger, Rechtsanwalt Matsoukas, über die deutschen Presseberichte nachdrücklich beschwerte mit der Bitte um Weiterleitung an die deutsche Botschaft. (Auch hier werden wieder die „balkanischen Methoden“ aus dem SPIEGEL zitiert!) Die Deutsche Botschaft gab die Beschwerde pflichtgemäß an das Auswärtige Amt weiter. Toussis bezog sich auf „zwanzig Ausschnitte deutscher Zeitungen“. Daraufhin bat das AA Rechtsanwalt Matsoukas, „Herrn Toussis auszurichten, dass auch die Botschaft es bedauere, wenn die deutsche Presse unsachlich zu dem Thema berichte. .... Die Bundesregierung habe wenig Einfluss auf die deutsche Presse, da ihr eine Handhabe, wie das griechische Pressegesetz

---

476 DER SPIEGEL 22.5.1957

477 Bundesarchiv Koblenz, B 141, Aktenband 9566, S. 131-143 (Besprechung mit GstA Toussis im Areopag)

478 DER SPIEGEL; 22.5.1957

479 Bundesarchiv Koblenz, S, 65/66 (Drahtbericht Nr. 57 vom 15.5.1957 u. S. 80/81 (Athen, den 3. Juni 1957 / Betr.: Kriegsverbrecherprozesse

480 Ebd., S. 49-51 (Diplomerma Athen / Auf Drahtbericht Nr. 75 vom 15. Mai 1957 und Schriftbericht vom 16. Mai 1957 Nr. 533

481 ER SPIEGEL 22.5.1957

482 Bundesarchiv Koblenz, S. 80/81 (Athen, 3. Juni 1957 / Bezug: Bericht vom 31.5.1957 – 587/57 -)

sie biete, nicht zur Verfügung stünde.“<sup>483</sup> Dies darf man wohl als einen deutlichen Hinweis auf die in der Bundesrepublik gesetzlich verankerte Pressefreiheit verstehen. Umkehrschluss: Die deutsche Regierung hat weniger Einfluss und Lenkungsmöglichkeiten auf die Presseorgane ihres Landes als die griechische. Wohl auch ein Hinweis auf eine der Errungenschaften der bundesdeutschen Demokratie, die ja zu dieser Zeit noch verhältnismäßig jung war.

Über diesen ganzen deutsch-griechischen Komplex berichtet v.a. die bereits mehrfach zitierte Susanne-Sophia Spiliotis in ihrer Magisterarbeit sehr ausgiebig und detailliert, v.a. in den Kapiteln „Die politische Instrumentalisierung des Falles Merten“ (S. 63-66), „Zwischen Justiz und Politik: Der permissive griechische Umgang mit den eigenen Ansprüchen“ (S. 66/67) und „Die (,Der‘ = Tippfehler) deutsche Politik der aktiven Unterlassung“ und ihre Kritik“ (S. 67-77). Zusammenfassend kann man zu diesem Komplex noch feststellen, dass auf deutscher Seite das Auswärtige Amt und das Bundesjustizministerium Hand in Hand arbeiteten. Auch dies geht aus den umfangreichen Erhebungen, die Susanne-Sophia Spiliotis in ihrer Magisterarbeit verarbeitet hat, klar hervor. Dies ist zwar eine Selbstverständlichkeit, da schließlich diese beiden Ministerien die zuständigen für den „Fall Merten“ waren, doch sollte dies hier trotzdem noch einmal Erwähnung finden.

Ein weiteres interessantes Schriftstück aus dem Bundesjustizministerium dokumentiert diese enge Zusammenarbeit. Es trägt die Überschrift „Chronologische Übersicht über die bisherige Behandlung der übernommenen griechischen Strafverfahren gegen ehemalige Wehrmachtsangehörige wegen angeblicher Kriegsverbrechen.“<sup>484</sup> Auf diesen vier Seiten sind alle Vorgänge zum Thema aufgelistet, den Zeitraum von Ende August 1952 bis 23.4. 1957 umfassend. Sie reichen also genau bis zu den Tagen als Merten nach Athen flog und dort verhaftet wurde. Direkt an dieses Schriftstück schließt sich ein weiteres an, das ausweist, dass die vorgenannte „Chronologische Übersicht“ am 4. Juli 1957 dem Auswärtigen Amt zugeleitet wurde.<sup>485</sup> Auch hier ist von einer „Regelung der Entschädigungsansprüche griechischer Staatsangehöriger“ die Rede und weiterhin: „.... „ist von dem Auswärtigen Amt in Übereinstimmung mit dem Bundesjustizministerium unter Bezugnahme auf Artikel 5 des Londoner Schuldenabkommens abgelehnt worden.“

Bei dem nächsten, direkt anschließenden Schriftstück des BMdJ<sup>486</sup> handelt es sich um ein Schreiben von Bundesjustizminister von Merkatz an Bundesaußenminister von Brentano. Es ist davon die Rede, dass die griechischen Kriegsverbrecherprozesse, „insbesondere das Verfahren gegen Dr. Merten, zu einer unerfreulichen Spannung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland auch im Bereich der Justiz geführt“ habe. Weiter ist dem Schreiben zu entnehmen, dass von Merkatz einen seiner Beamten nach Athen entsandt hatte. Dieser hatte v.a. die Aufgabe, mit Generalstaatsanwalt Toussis

483 Ebd., S. 80 (Athen, den 3. Juni 1957 / deutsche Presse zum Fall Merten)

484 Ebd., S. 198-201 (Der Bundesminister der Justiz – 9250/1 – 3 – 23 – 899/57 - / Referat: II, 8

485 Ebd., S. 202/203 (9250/1 – 3 – 23899/57 / Bonn, den 7. Oktober 1957)

486 Ebd., S. 204-206 (dto. / Bonn, den 17. Oktober 1957)

zwecks Bereinigung der unerfreulichen Angelegenheit zu verhandeln. Wörtlich heißt es in diesem Schreiben: „Es hat sich hierbei leider herausgestellt, dass durch justizielle Maßnahmen die Angelegenheit nicht mehr bereinigt werden kann.“ Der deutsche Minister sah also die Sache sehr realistisch. Toussis sprach, wie zu erwarten, den von ihm vorgeschlagenen Entschädigungsvorschlag an, der „die beste Möglichkeit einer Entspannung gebe“. Weiter wörtlich: „Es dürfe nicht so aufgefasst werden, als ob die griechische Regierung den Fall Merten zu einem Handelsobjekt mache und etwa ein Lösegeld ausschlagen wolle.“ Er bat darum, „dass die deutsche Regierung den gemachten Vorschlag, der übrigens von ihm persönlich ausgehe, einer genauen Überprüfung unterziehe.“ Aus dem letzten Satz des Schreibens ist wiederum die realistische Sichtweise des Justizministers zu ersehen. Bezüglich der deutschen Ablehnung schreibt er nämlich: „..... habe ich es dennoch für notwendig erachtet, Sie auf den angedeuteten Weg einer Bereinigung der deutsch-griechischen Spannungen hinzuweisen.“

## Wertung

Merten ist also, um es volkstümlich auszudrücken, den Griechen ins offene Messer gelaufen. Er war nun wirklich ein Faustpfand für die Griechen und wurde darüber hinaus zum juristischen Spielball zwischen den staatlichen Bürokratien beider Länder, und das auf höchster Ebene. Im nächsten Kapitel wird darüber zu berichten sein, denn der „Fall Merten“ sollte gar noch die exekutiven Spitzen, d.h. die Regierungschefs, beider Staaten beschäftigen. Was die Bürokratie anbetrifft, waren die Griechen klar im Vorteil, denn

1. sie hatten Merten in der Hand und die Gegenseite war in der Defensive, war also gezwungen zu handeln und
2. taten sich deutsche Behörden infolge ihres genuinen Hangs zum Komplizieren grundsätzlich schwer, was auch hier wieder zu erkennen war.

Dazu kam noch, dass auf deutscher Seite eine gewisse Arroganz nicht zu verkennen war. Dies ist v.a. aus der Arbeit von Spiliotis unschwer herauszulesen, vor allem aus dem Kapitel „Die politische Instrumentalisierung des Falles Merten“ (Seite 63-66).

Vor dem nächsten Kapitel kommen wir noch einmal auf das vorige („M. im Gefängnis“) zurück. Es gilt noch ein interessantes vierseitiges Dokument aus dem Nachlass Globkes zu erwähnen. Hierbei handelt es sich um einen Artikel aus der griechischen Tageszeitung „AKROPOLIS“ vom 15. Oktober 1960, wonach der griechische Kaufmann D. Tsitouris zu Protokoll gab, dass er Merten im Gefängnis kennen lernte und ihn dieser an einer Intrige gegen Ministerpräsident Karamanlis und Innenminister Makris beteiligen wollte. Tsitouris sollte nach seiner (baldigen) Entlassung aus dem Gefängnis für Merten über die beiden Politiker Erkundigungen einziehen und ihm darüber hinaus Anschriften, Fotografien, Informationen aus dem Umfeld u.dgl. beschaffen. Merten bot ihm für solcherlei Beschaffungen „Geld, soviel er wolle“. Als Entgelt für Tsitouris selbst versprach ihm Merten, entweder sich mit ihm in Deutschland niederzulassen oder, falls er in Griechenland bleiben wolle, Vertretungen deutscher Firmen, durch die er „zu einem der reichsten Männer Athens werden“ könne. Man ist geneigt, diese Sache als ungläubwürdig

zu bezeichnen bzw. in Frage zu stellen. Andererseits jedoch hat Tsitouris seine Angaben „unter Eid vor den zuständigen Behörden ausgesagt“. Der Ausführlichkeit des Schriftstücks wegen und meiner nur knappen Angaben, füge ich es meiner Arbeit bei.<sup>487</sup>

Zu diesem Komplex ist noch wichtig, dass diese Behauptungen noch in weiteren Unterlagen Erwähnung finden. So hat nicht zuletzt der SPIEGEL zweimal ausführlich darüber berichtet,<sup>488</sup> auch im Nachlass von Globke haben diese Vorgänge bzw. Behauptungen schriftlichen Niederschlag gefunden. Da dieser Komplex im folgenden Kapitel ausführlicher behandelt wird, ist auch die Quellenangabe dort zu finden. Im voraus soll jedoch dazu bemerkt werden, dass gemäß SPIEGEL die Gattin von Minister Makris während der Besatzungszeit in Thessaloniki als Sekretärin bei Merten gearbeitet haben soll. Dies dürfte wohl nicht einer gewissen Pikanterie entbehren.

Die zentrale Frage, die infolge der Verhaftung Mertens aufgeworfen wurde, war: Warum wurde er überhaupt verhaftet und was waren die Hintergründe? Die griechische Historikerin Olga Lazaridou vertritt in ihrer Dissertation<sup>489</sup> die Auffassung, „Das ..... Auswärtige Amt nahm an, dass die Verhaftung Mertens wahrscheinlich mit den Kreditwünschen zusammenhing, mit denen Griechenland seit November 1956 wiederholt an die Bundesrepublik herangetreten war, und wohl als Druckmittel gedacht war.“<sup>490</sup> Man vermutete beim AA, „dass die Handhabung dieser Angelegenheit auf die „Unzufriedenheit“ der griechischen Regierung zurückzuführen sei, die sich in letzter Zeit des öfteren bemerkbar gemacht habe, weil sie seitens der Bundesregierung nicht das „wirtschaftliche Entgegenkommen“ gefunden zu haben glaubte, das sie anscheinend nach der Vergabe von deutschen Munitionsaufträgen an die Türkei und der Gewährung einer deutschen Wirtschaftshilfe an Jugoslawien erwartete.“<sup>491</sup> Nach Lazaridou eigener Einschätzung darf der „Zusammenhang zwischen der Verhaftung Mertens und den wirtschaftlichen Wünschen der griechischen Regierung zurecht vermutet“ werden, allerdings sei aber dann der „Fall Merten“ der Regierung Karamanlis aus den Händen gegliitten.<sup>492</sup> Anschließend begründet Lazaridou ihre Einschätzung, unterlegt mit griechischen Zeitungsberichten, und schildert die deutschen Reaktionen auf die Verhaftung von Merten. Nachzutragen sei noch ihre Meinung, dass das Argument der griechischen Regierung, sie habe wenig Möglichkeiten, die Justiz in dieser Sache zu beeinflussen, wenig überzeugend wirke, „angesichts der Tatsache, dass in früheren Zeiten die griechischen Regierungen ohne große Rücksicht auf die Rechtslage politische Lösungen herbeiführten“.<sup>493</sup>

---

487 Anlage 4 = ACDP I-070-083/1 (ÜBERSETZUNG)

488 a) DER SPIEGEL, 28.9.1960 (“Kriegsverbrechen/Griechenland/Ihr Onkel Konstantin“ = 4 Seiten);

b) dto. 12.10.1960 (“Presse/Griechenland/Dementi praecox“ = 3 Seiten)

489 Olga Lazaridou, Von der Krise zur Normalität / Die deutsch-griechischen Beziehungen unter besonderer Berücksichtigung der politischen und wirtschaftlichen Grundlagen (1949-1958), 1992, S. 252 ff.

490 Ebd., S.253

491 Ebd.

492 Ebd., S. 254

493 Ebd., S. 253

## Der Prozess in Athen

Die deutsche Seite versuchte, den Prozess gegen Merten zu verhindern, aber vergeblich. Der „Fall Merten“ hatte nämlich inzwischen eine solche Publizität in der griechischen Öffentlichkeit erlangt, dass es sich die griechische Regierung nicht erlauben konnte, den deutschen Vorstellungen, den Prozess zu verhindern, entgegenzukommen.<sup>494</sup> Der Beginn der Hauptverhandlung wurde für den 11. Februar 1959 angesetzt. Etwa 100 Zeugen der Anklage und der Adhäsionskläger<sup>495</sup> standen 50 Entlastungszeugen gegenüber.<sup>496</sup> Merten saß also fast zwei Jahre lang im Gefängnis, bis der Prozess gegen ihn eröffnet wurde. So vermutete denn auch Lazaridou in ihrer Dissertation eine „griechische Inszenierung“;<sup>497</sup> was wohl keine unrealistische Einschätzung sein dürfte.

Auf beiden Seiten wurde der Prozess mit Spannung erwartet. Er begann zum vorgesehenen Termin am 11. Februar 1959 vor einem Militärsondergericht am Landgericht Athen. Chefankläger war Generalstaatsanwalt Toussis. Mertens Verteidiger war der Hamburger Rechtsanwalt Dr. Kurt Walters, außerdem die griechischen Anwälte Dr. Matsoukas und Dr. Papakyriakopoulos.<sup>498</sup> Die Hauptverhandlung sollte bis zum 5. März dauern, also drei Wochen lang. Es war damit zu rechnen, dass die „Judenfrage“, d.h. die Aktionen gegen die jüdische Bevölkerung von Thessaloniki und Umgebung, im Mittelpunkt des Prozesses stehen würde.

Was Mertens Verteidigung anbetrifft, so gab es zu Beginn des Prozesses eine Unstimmigkeit, denn am 13. Februar traf Rechtsanwalt Dr. Diether Posser auf Wunsch Mertens in Athen ein. Posser sollte sich an Mertens Verteidigung beteiligen. Dieser hatte jedoch seinen Verteidiger Walters darüber nicht informiert. Walters wollte natürlich von Merten wissen, wer ihn denn nun verteidigen solle. Merten entschied sich nun doch für Walters. Posser nahm daraufhin als Korrespondent verschiedener SPD- und FDP-Zeitungen und des SPIEGEL für etwa acht Tage an den Verhandlungen teil.<sup>499</sup> Posser war übrigens ein Juniorpartner von Rechtsanwalt Dr. Gustav Heinemann, Mitbegründer der CDU, 1952 Mitgründer der Gesamtdeutschen Volkspartei (GVP) und nach Übertritt in die SPD (1957) von 1966-69 Bundesjustizminister. Von 1969 bis 1974 war Heinemann dann der 3. Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland. Posser, ebenfalls Mitbegründer der GVP, war von 1968-1988 in Nordrhein-Westfalen Minister für Bundesangelegenheiten und danach Justiz- und Finanzminister.

---

494 Spiliotis, S. 129/130 mit Quellenangaben

495 Adhäsionsprozess: Verfahren im Strafprozess zur Geltendmachung von privatrechtlichen Ansprüchen, die aus einer Straftat erwachsen sind

496 Spiliotis, S. 130

497 Lazaridou, S. 254

498 Spiliotis, S. 133

499 Auswärtiges Amt, Politisches Archiv, Referat 206, Bd. 134 – 84.20/5/94.08/117 (Telegramm 15. Febr. 1959)

Über den Prozessverlauf ist viel geschrieben worden. Besonders Spiliotis schreibt sehr ausführlich und detailliert darüber.<sup>500</sup> Lazaridou behandelt die Sache in ihrer Dissertation wesentlich kürzer und geht auf die Einzelheiten des Prozesses nicht ein. Dies ist insofern auch verständlich, dass der „Fall Merten“ in ihrer Arbeit nur ein Nebenaspekt ist, dem sie lediglich ein Unterkapitel widmet,<sup>501</sup> aber über Gründe und Hintergründe sehr präzise und treffend zu schreiben weiß. Zum letzten Abschnitt dieses Unterkapitels (Überschrift: „Résumé“) ist noch interessanterweise anzumerken, dass sie über die konsequente Einlösung („über alle innenpolitischen Widerstände hinweg“) eines Versprechens von Ministerpräsident Karamanlis berichtet, das er im November 1958 gab.<sup>502</sup> Dies betraf die Entlassung Mertens aus der griechischen Haft nach seiner Verurteilung. Er gab dieses Versprechen anlässlich seines Staatsbesuchs in der Bundesrepublik. Überhaupt lässt sich Lazaridou mehr als kritisch in ihrem „Résumé“ aus. So schreibt sie u.a. von „Verspekulieren, innenpolitischem Bumerang, deutlichen Schwächen, Überheblichkeit und Arroganz“ der griechischen Regierung.

Der Prozess selbst verlief in drei Phasen, die in etwa zeitgleich waren:

1. Vernehmung der Belastungszeugen
2. Vernehmung der Entlastungszeugen
3. Verteidigungsrede Mertens, Plädoyers und Urteil

Zu 1.

Im Mittelpunkt des Verfahrens standen wie erwartet die an den Juden Thessalonikis begangenen Verbrechen. Das Gericht führte zwar den Prozess zügig und straff, gab jedoch den Zeugen der Anklage genügend Zeit für die ausführliche Darstellung ihrer schlimmen Erlebnisse.

Zu 2.

Die Zentrale Rechtsschutzstelle (ZRS) hatte als Entlastungszeugen namhafte Persönlichkeiten nach Athen eingeladen. Dies entsprach der deutschen Verteidigungsstrategie, Mertens Verantwortlichkeit möglichst gering erscheinen zu lassen. Man berief sich auf „Befehle von oben“, v.a. auf die Hauptverantwortlichkeit des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA).

Zu 3.

Mertens persönliche Einlassungen dauerten allein drei Tage. Danach folgten die Plädoyers seiner drei Verteidiger. Diese hatten die Rollen unter sich geschickt aufgeteilt. Matsoukas z.B. wies auf strafverfahrensrechtliche Mängel des gesamten Verfahrens hin.<sup>503</sup>

Auf das Urteil dieses groß angelegten Prozesses war man natürlich allseits sehr gespannt!

---

500 Spiliotis, S. 129-134

501 Lazaridou, S. 252-262

502 Ebd., S. 262

503 Spiliotis, S. 132/133

## Entlastende Zeugenaussagen

Nachdem die Merten belastenden Zeugenaussagen, überhaupt das ihn belastende Material, ausgiebig behandelt wurde, wenden wir uns nun den entlastenden Zeugenaussagen zu. Es waren eine sehr große Anzahl von Belastungszeugen vorgeladen, die jedoch nicht alle erschienen. In diesem Zusammenhang darf vermutet werden, dass in der Vorbereitung des Prozesses und den damit zusammenhängenden Gegebenheiten manches Mal die ordnende Hand fehlte. Diese Einschätzung verdanke ich der oft zitierten Susanne-Sophia Spiliotis (siehe auch vorige Fußnote!), die der griechischen wie der deutschen Sprache gleichermaßen mächtig ist und Einblick in die (ungeordneten) griechischen Archive hatte.

Aus den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen sind folgende entlastende Zeugenaussagen zu entnehmen:

Spyros Alexandropoulos:

Er war von Beruf Staatsanwalt und entlastete Merten hinsichtlich des Goldkaufs an der Börse von Thessaloniki (s.a.a.O.!). Der Sonderbevollmächtigte Neubacher verlangte von Generaloberst Löhr strengstes Durchgreifen bis hin zur Todesstrafe. Als Neubacher konkret die Hinrichtung von sechs der Verantwortlichen befahl, sei Merten „persönlich nach Athen gefahren und habe Neubacher gewarnt, dass in Saloniki großer Aufruhr entstehen würde. Nach fünfundvierzig Tagen sei dann der Befehl für die Entlassung gekommen, weil die Einschüchterung als ausreichend angesehen worden sei.“<sup>504</sup>

Nikolaus Roussopoulos:

Er war Universitätsprofessor und gab an, dass es unter den Studenten zu einer Unruhe gekommen sei, als sie zu militärischen Arbeiten hätten herangezogen werden sollen. Bei einer Ansprache des Rektors Kyriakidis in der Mensa hätten die Deutschen eine Razzia durchgeführt und alle Personen ohne Ausweis mitgenommen, darunter auch zwei seiner Söhne. Er habe sich dann an Generalgouverneur Simonidis gewandt und den Bescheid erhalten, dass sich Merten interessiert gezeigt habe. Einer der Söhne von Roussopoulos sei dann nach einem Monat entlassen worden. Auch die Entlassung des anderen Sohnes habe er zwei bis drei Monate vor dem deutschen Abzug bei einem Hauptmann Strack erreicht.<sup>505</sup>

Wassilios Simonidis:

Er war Generalgouverneur von Mazedonien von November 1941 bis Oktober 1944 (siehe auch oben!). Bei seiner Zeugenaussage gab er an, dass Merten Nahrungsmittel für die hungernde Bevölkerung beschaffte.<sup>506</sup>

---

504 Berlin-Moabit, 3 P (K) Js 10/60, Übersetzung Urteil Nr. 1/1959, S. 15 / siehe auch Ludwigsburg, Prozessgeschichte, S. 402/403

505 Ebd., Unentgeltliche Fürsprachen (B II 2 –400), S. 1+2, Prot 8/15 u. 8/17

506 Frankfurter Rundschau, UPI-Meldung Athen, 19.2.1959 u. AP-Meldung 20.2.1959

Stilpen Kyriakidis:

Er war Rektor an der Universität (siehe auch oben!). Seine Zeugenaussage relativiert die von Roussopoulos und fällt noch wesentlich günstiger für Merten aus. Er gab an, „dass die in der Mensa verhafteten Studenten sämtlich nach fünf Tagen entlassen worden seien, bis auf einen als Kommunist verdächtigten Studenten namens Balis, der aber durch Vermittlung Mertens auch nach einiger Zeit entlassen worden sei.“ Merten erklärte dazu, dass zunächst die Hinrichtung von 60 Studenten und Studentinnen befohlen gewesen sei, da sie kommunistische Aufrufe verteilt hätten „Er habe einen Zusammenstoß mit General Krenzki gehabt, der ihm jedoch nicht nachgegeben, sondern ihn zum Oberkommandierenden, Generaloberst Löhr, geschickt habe. Von diesem habe er einen positiven Bescheid erhalten.“<sup>507</sup>

Georg Pallas:

Er war Kaufmann und „erzählte“ vor dem Sondermilitärgericht und vor dem Untersuchungsrichter in Berlin, „er habe sich wegen des verhafteten Sohnes eines Freundes, eines gewissen Fotios Tsalonis, an einen deutschen Unteroffizier namens Fritz gewandt, der auch die Entlassung des Verhafteten erreicht habe. Dieser Fritz habe ihm berichtet, dass er sich an Merten und dieser sich an den General gewandt habe. Der Vater Tsalonis habe darauf dem Unteroffizier 50 Goldpfund für den Angeschuldigten Merten angeboten, der Unteroffizier habe jedoch berichtet, dass Merten die Annahme des Geldes abgelehnt habe.“<sup>508</sup>

Theodor Rudolf Parisius:

Siehe vorher (passim)!

Apostolos Apostolidis:

Er war Dolmetscher und gab vor dem Untersuchungsrichter an, „Im Oktober 1943 hätten die Beamten demonstriert und das Gebäude des Generalgouvernements gestürmt; darauf habe Major Bender die deutsche Polizei benachrichtigt und diese habe 40 Personen festgenommen. Der Zeuge habe Merten gebeten, die Lage nicht zu verschärfen, darauf habe Merten in seiner Anwesenheit mit Bender 10 Min. telefoniert und die Befreiung aller Verhafteten erwirkt.“ Vor dem Sondermilitärgericht hat Apostolidis diesen Vorfall allerdings nicht mehr erwähnt.<sup>509</sup>

Eleftherios Stefas:

Er war Waffenhändler und gab in der Voruntersuchung an, „dass er wegen Waffenbesitzes von der Gendarmerie verhaftet worden und Merten und Meißner persönlich vorgeführt worden sei. Nachdem man festgestellt habe, dass es Schmuckwaffen waren, habe Merten ihm seine Entlassung angekündigt. Er sei dann auch entlassen worden. Vor dem Sondermilitärgericht gab der Zeuge weiter an, sein Schwager Pallas und der Leiter der griechischen Kriminalpolizei hätten sich um seinen Fall bemüht. Der Zeuge Pallas hat vor

---

507 Berlin-Moabit, 3 P (K) Js 10/60, Unentgeltliche Fürsprachen, S. 2, Prot 14/33

508 Ebd., S. 1, Mats I/66, Prot 1-4, VII/ 199-200R

509 Ebd., S. 2, Mats II/7 + Prot 10/1

dem Untersuchungsrichter in Berlin bestätigt, dass er wegen des Zeugen Stefas mit dem Leiter der griechischen Kriminalpolizei zu Merten gegangen sei. Er selbst sei aber nicht mit ins Zimmer gegangen.“<sup>510</sup>

Gerhard Engel:

Er war Generalmajor (später Generalleutnant) der deutschen Wehrmacht und (gem. Spiliotis) Verbindungsoffizier von Generalfeldmarschall von Brauchitsch.<sup>511</sup> Engel hielt es „für unwahrscheinlich, wenn nicht gar undenkbar“, dass Merten und Wisliceny die Kompetenz zum Erlass solcher Befehle hatten. Er nahm vielmehr an, dass Wisliceny „zumindest Vorentwürfe der Judenbefehle“ aus Berlin mitgebracht hatte (vom RSHA bei seinem Dienstantritt in Thessaloniki).

Georg Georgandas:

Er war Kaufmann. In einem groß angelegten Artikel „Die Widersprüche im Merten-Prozess“ der bekannten Berliner Tageszeitung DER TAGESSPIEGEL vom 7. März 1959 ist zu lesen, dass er vor Gericht wörtlich aussagte: „Merten hat für die griechische Bevölkerung nur freundschaftliche Gefühle gehegt.“

Giuseppe Castruccio:

Er war italienischer Konsul bzw. Generalkonsul in Thessaloniki und arbeitete mit Merten zusammen bei der Rettung von Juden, die durch Ausgabe falscher Pässe zu Italienern gemacht wurden (s.a.a.O.!) Somit wurden außer den Juden, die durch ihre italienische Staatsangehörigkeit geschützt waren, vielen anderen Juden das Leben gerettet.<sup>512</sup>

Lisa Berta Marie Blumenfeld:

Sie war Christin und mit dem jüdischen Tuchkaufmann Alex Blumenfeld verheiratet. Beide lebten seit 1. Mai 1941 in der Emigration in Thessaloniki, wohin sie von Belgrad gelangt waren. Alex Blumenfeld war Frontkämpfer des Ersten Weltkrieges. Er wurde am 13. Mai 1943 in einem deutschen Konzentrationslager umgebracht. Lisa Blumenfeld gab trotz ihres von ehemaligen Landsleuten zugefügten großen Leids vor einem Berliner Notar nach dem Krieg eine eidesstattliche Versicherung folgenden Inhalts ab: „.....So gelang es ihm (Dr. Merten), als die Judenverfolgungen einsetzten, .....dass ein größerer Teil der von der Verhaftung bedrohten griechischen Juden nachts auf Lkw .....in das Hinterland ..... gebracht wurden und dort sich als einheimische Landarbeiter bei griechischen Bauern tarnen konnten. ....So ist es gekommen, dass Dr. Merten in der griechischen Bevölkerung ....., ganz gleich welcher Religion und Rasse sie waren, verehrt wurde .....“<sup>513</sup>

René Burkhardt:

---

510 Ebd., S. 1, Mats II/52 + Prot 10/16-17 + VII/200

511 Ludwigsburg Prozessgeschichte, S. 136/137

512 Ebd., S. 152-156; Spiliotis, S. 133; Reitlinger, Die Endlösung, S. 426; Der Tagesspiegel, (Berlin), 7.3.1959

513 Frankfurter Rundschau 1957 (Datum?) , siehe auch Berlin-Moabit, Übersetzung Urteil Nr. 1/1959; siehe auch Ludwigsburg, Prozessgeschichte, S. 214-217

Er war Schweizer und während des Krieges Delegierter des IRK in Thessaloniki. Über ihn wurde bereits ausgiebig berichtet. Siehe dazu v.a. das Kapitel „Beziehungen zum Roten Kreuz“. Zu Burkhardt ist noch nachzutragen, dass er gemäß TAGESSPIEGEL vom 7. März 1959 vor Gericht sagte: „Ich bin erstaunt über die Beschuldigungen, die die Jüdische Gemeinde von Saloniki jetzt gegen Merten erhebt.“ Merten sei in Wirklichkeit den Juden wohlgesonnen gewesen. Das Rote Kreuz habe sich immer auf seine Hilfe verlassen können.

Es wurden auch drei Zeugen der autonomen Mönchsrepublik vom Heiligen Berg Athos auf der Halbinsel Chalkidike als Zeugen vernommen, ein Abt und zwei Mönche. Auch sie entlasteten Merten mit ihren Aussagen.<sup>514</sup>

Zu dem oben zitierten Zeitungsartikel „Die Widersprüche im Merten-Prozess“ im Berliner TAGESSPIEGEL (siehe Entlastungszeugen Georg Georgandas und René Burkhardt!) ist noch nachzutragen, dass in diesem Artikel weitere für Merten positive Aussagen bzw. Äußerungen enthalten sind. Ein Grieche, der bei den Besatzungsbehörden arbeitete, versicherte: Befehle zu Geislerschießungen als Vergeltung für Aktionen griechischer Partisanen seien stets von Athen gekommen und von einem SS-General unterzeichnet gewesen. Ein Grieche namens Spirakos erklärte, Merten habe der griechischen Bevölkerung viel geholfen. Bei der Verfolgung von Juden habe er keine Initiative gezeigt. Lucillo Merci, Angehöriger des italienischen Konsulats in Thessaloniki, sagte wörtlich: „Merten hat sich für seine Vermittlung für verfolgte Juden häufig selbst in persönliche Gefahr begeben.“

Sowohl Antipathie- als auch Sympathiebekundungen wurden während des Prozesses vom Publikum zum Ausdruck gebracht. So ist im zitierten TAGESSPIEGEL zu lesen: „Im Hotel treffen andererseits körbewise Briefe von Griechen ein, die ihre Sympathien mit dem Angeklagten und seiner Frau bekunden.“ (Frau Merten nahm als Zuhörerin am Prozess teil.)

## Das Urteil

Das Urteil über Merten wurde am 5. März 1959 gefällt, also fast zwei Jahre nach seiner Verhaftung. Zwanzig Anklagepunkte standen zur Verhandlung. Zwischen dem Antrag des Staatsanwalts und dem jeweiligen Urteil gab es zum Teil gewaltige Unterschiede. Einige Male kam es aber auch zu Übereinstimmung und wenige Male war der Unterschied zwischen Antrag und Urteil nur gering. Im einzelnen sahen die Anträge und Urteile folgendermaßen aus:<sup>515</sup>

### Anklagepunkt 1:

Hier ging es um Geislerschießungen von 680 Griechen. Der Staatsanwalt forderte 18

---

514 Berlin-Moabit, 3 P (K) Js 10/60, Übersetzung Urteil Nr. 1/1959, S. 16/17

515 Auswärtiges Amt, Politisches Archiv, Referat 206, Bd. 134, Anlage zu Bericht No. 381/59  
 (“Urteil gegen Dr. Max Merten, ....”)

Jahre, das Urteil lautete jedoch Freispruch. Mit Sicherheit war Merten persönlich an Geislerschießungen nicht beteiligt.

Anklagepunkt 2:

„Verhaftung der Goldschieber“: Hier gab es Übereinstimmung zwischen Antrag des Staatsanwalts und Urteil, das 11 Jahre betrug.

Anklagepunkt 3:

„Vermögenswegnahme Goldschieber“: Auch hier Übereinstimmung zwischen Staatsanwalt und Urteil, das 12 Jahre lautete.

Bemerkung zu Anklagepunkt 2 und 3:

Mit „Goldschieber“ sind jüdische Geschäftsleute von Thessaloniki gemeint, die mit Gold handelten. Hintergrund: Am 16. Oktober 1942 war der Gesandte Dr. Hermann Neubacher, einstmals Oberbürgermeister von Wien, als „Sonderbeauftragter des Reichs für wirtschaftliche und finanzielle Fragen in Griechenland“ nach Athen geschickt worden. Im Oktober 1943 versuchte er, durch freien Verkauf von Gold an den Börsen von Athen und Thessaloniki die Entwertung der Drachme aufzuhalten. Das an der Börse von Thessaloniki angebotene Gold wurde jedoch voll aufgenommen, ohne dass der Goldpreis gefallen wäre. Daraufhin wurden am 19. und 20. Oktober 35 griechische Kaufleute mit Frauen und Kindern verhaftet und in das Gefängnis „Paul Melas“ eingeliefert.<sup>516</sup> (Siehe auch vorher!)

Anklagepunkt 4:

Hier ging es um die Tötung von fünf Juden (davon drei Kinder) und es gab wiederum Übereinstimmung zwischen Staatsanwalt und Urteilsspruch, der 18 Jahre lautete. Dabei wurde das Vorliegen eines Befehls anerkannt.

Anklagepunkt 5:

„Koenka und andere“: Hier handelt es sich mit Sicherheit um den jüdischen Arzt Dr. Leon Couenca, der am israelitischen Krankenhaus in Thessaloniki für das IRK tätig war. Er kam in ein deutsches KZ, wo er überlebte. Im Merten-Prozess trat er als Zeuge auf. Der Staatsanwalt forderte 11 Jahre, das Urteil erging über 15 Jahre.

Anklagepunkt 6:

„Arglistige Plünderung von Judenvermögen“: Der Staatsanwalt forderte 6 Jahre, das Urteil lautete dagegen „Freispruch“.

Anklagepunkt 7:

„Notarielle Verträge“: 11 Jahre forderte der Staatsanwalt, das Urteil erging jedoch über 15 Jahre.

Anklagepunkt 8:

„ARGYROPOULOS“: Antrag 12 Jahre, das Urteil lautete auf 10 Jahre. Hier handelt

---

<sup>516</sup> Ludwigsburg, 508 AR-Z, 139/59, Prozessgeschichte, S. 387

es sich höchst wahrscheinlich um einen Personennamen. Ich habe darüber jedoch nirgendwo etwas finden können.

Anklagepunkt 9:

„Eleftheria-Platz“: Antrag Staatsanwalt: 6 Jahre, es erfolgte jedoch Freispruch, wie zu erwarten war.

Anklagepunkt 10:

„Folterung auf dem Eleftheria-Platz“: Auch hier erfolgte Freispruch, nachdem der Staatsanwalt ein Jahr gefordert hatte. (Hätte man nicht Punkt 9 und 10 zusammenfassen können?). Übrigens war ja Merten zur Zeit der betreffenden Vorgänge nachweislich noch gar nicht in Thessaloniki! (Siehe vorher!)

Anklagepunkt 11:

Hier handelte es sich um den Arbeitseinsatz der Juden. Der Staatsanwalt forderte 15 Jahre und das Urteil lautete ebenso. Auch in diesem Fall wurde das Vorliegen eines Befehls anerkannt.

Anklagepunkt 12:

„Jüdische Zwangsarbeiter dem Hungertod ausgesetzt“: Beantragt wurden 15 Jahre, das Urteil lautete jedoch 10 Jahre.

Anklagepunkt 13:

„Wegnahme von 5000 Goldpfunden“: Antrag nur 1 Jahr, Urteil jedoch 6 Jahre. Hier dürfte auch ein Zusammenhang mit den Anklagepunkten 2 und 3 zu sehen sein.

Anklagepunkt 14:

„Jüdischer Friedhof“: Parallel zum vorigen Anklagepunkt wurde auch hier 1 Jahr gefordert, aber das Urteil erging über 6 Jahre. Das Vorliegen eines Befehls wurde auch hier anerkannt. Bei diesem Punkt handelte es sich um das bereits geschilderte „Geschäft“ mit dem sich die Jüdische Gemeinde „loskaufte“.

Anklagepunkt 15:

„Terrorisierung von 56.000 Juden, Ghettos“: Der Staatsanwalt forderte 4 Jahre, das Urteil erging jedoch über 12 Jahre. Dabei wurde das Vorliegen eines Befehls in Frage gestellt. Dies war ein sehr allgemein gehaltener Vorwurf und betraf die gesamte jüdische Bevölkerung Thessalonikis.

Anklagepunkt 16:

„Lager Baron HIRSCH“: Hier waren sich Staatsanwalt und Richter wieder einig und das Urteil lautete 15 Jahre.

Anklagepunkt 17:

„Wegnahme jüdischer Vermögen im Lager Baron HIRSCH“: Der Staatsanwalt forderte 1 Jahr, aber es erfolgte Freispruch.

Zu Punkt 16 und 17: Hintergründe und Umstände dieser „Konzentration“ der jüdischen Bevölkerung wurden in der Arbeit bereits ausführlich behandelt.

Anklagepunkt 18:

„Deportation Juden nach Polen“: Hier waren sich wieder Staatsanwalt und Richter einig und das Urteil hieß 15 Jahre. Das schreckliche Kapitel der Judendeportationen wurde ebenfalls schon behandelt. Es muss allerdings die Frage erlaubt sein, ob hier Mertens Rolle bzw. seine „Macht“ nicht überbewertet wurde. Die Deportationen waren eindeutig von höchster Stelle angeordnet worden und eine Sache der SS. Als das Sonderkommando Wisliceny in Thessaloniki eingetroffen war, musste Merten befehlsgemäß mit diesem zusammenarbeiten. Er konnte sich wohl kaum dieser Zusammenarbeit entziehen. Ob das Zusammenwirken immer eine rein dienstliche Angelegenheit war oder ob in einzelnen Fällen auch rein persönliche Motive im Vordergrund standen, muss offen bleiben.

Anklagepunkt 19:

Hier ging es um „Tötung von 5 Juden“, was aber mit dem Anklagepunkt 4 mit Sicherheit nichts zu tun hatte. Sowohl Antrag als auch Urteil lauteten auf „Freispruch“. Einzelheiten und Namen sind hier nicht bekannt.

Anklagepunkt 20:

„Tötung von 46 000 Juden“: Auch hier stimmten Anklage und Richter überein und es wurde auf „Freispruch“ erkannt. Bei diesem Punkt dürfte Mertens „Macht“ realistischer als beim Anklagepunkt 18 eingeschätzt worden sein.

### **Einige Ergänzungen zum Urteil:**

1. In einem Kapitel mit der Überschrift Schuld/ Kenntnis des Angeschuldigten<sup>517</sup> ist auf Seite 186 zu lesen: „Ein greifbarer Anhalt oder eine sichere Kenntnis, dass die unter seiner Mitwirkung betriebene Aussiedlung der Juden ihrer vorsätzlichen Tötung diene, ist dem Angeschuldigten Dr. Merten nicht nachzuweisen.“

2. Die nächste Passage mit der Überschrift Todesfolge:<sup>518</sup> „Sein Tatbeitrag ist daher nach dem erfolgsqualifizierten Delikt der Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239 Abs. 3 StGB) zu beurteilen (BGHSt 19, 339).“ Auf der folgenden Seite 195 lesen wir unter der Überschrift Handeln auf Befehl als ersten Satz: „Es ist davon auszugehen, dass der Angeschuldigte Dr. Merten die Judenbefehle nicht aus eigenem Entschluss, sondern auf Veranlassung des Reichssicherheitshauptamtes erlassen hat.“

Als Gesamtstrafe beantragte der Staatsanwalt 20 Jahre. Es wurde weitgehend als große Überraschung empfunden, dass das Urteil noch um ein Viertel darüber hinausging und als Gesamtstrafe „25 Jahre“ verkündet wurde. So schrieb auch die Deutsche Botschaft in Athen

---

517 Ludwigsburg, Prozessgeschichte, S. 183-187

518 Ebd., S. 194

nach Bonn: „Das Urteil hat hier große Überraschung ausgelöst. Besonders in Kreisen der griechischen Juristen war man sogar zum Teil empört. Allgemein hatte man damit gerechnet, dass ein Urteil ergehen würde, das zwischen Freispruch und höchstens acht Jahren Freiheitsstrafe liegen würde.“<sup>519</sup> Eine Überraschung war also nicht nur, dass das Gesamturteil erheblich über den Antrag des Staatsanwalts hinausging, sondern v.a. die Höhe des Strafmasses überhaupt. Außerdem wurde noch auf Einziehung des Vermögens erkannt. In besagtem Schreiben ist außerdem von einem „erstaunlichen Ergebnis“ die Rede. Dies kann man gewiss als eine Untertreibung ansehen.

Es blieb nicht aus, dass zu diesem Urteil Vergleiche gezogen wurden. Es wurde ein „Fall André“ genannt,<sup>520</sup> womit sicherlich der deutsche General Andrae gemeint ist. Dieser wurde 1947 in Griechenland zu lebenslänglicher Haft verurteilt, aber kurz vor Jahreswechsel 1951/52 begnadigt und heimlich in die Bundesrepublik abgeschoben.<sup>521</sup> Außer diesem Vergleich stand immerhin noch das Versprechen von Ministerpräsident Karamanlis zu Buche, dass man Merten bald nach ergangenem Urteil freilassen würde.

Durch den Prozess war Mertens Bekanntheitsgrad verständlicherweise beträchtlich gestiegen. So löste das gegen ihn verhängte Urteil - ebenfalls verständlicherweise - sowohl in Deutschland als auch in Griechenland ein großes Echo aus. Für die öffentlichen Medien war der „Fall Merten“ natürlich ein sehr dankbarer Stoff und es wurde auch in anderen Ländern darüber berichtet. Die heftigsten Wellen schlugen wie erwartet in Griechenland hoch, und zwar - auch wieder verständlicherweise - in allen politischen Lagern. Dies war in Griechenland ein heißes innenpolitisches Thema und - wie vermutet werden darf - war so mancher Politiker in seinem Temperament kaum zu zügeln.

Da das Fernsehen zu dieser Zeit noch nicht weit verbreitet war, spielten Presse und Rundfunk die Hauptrolle in der Berichterstattung. Dabei spielte das Pressewesen die wichtigere Rolle, da ja das, was man „schwarz auf weiß“ besitzt, am besten haften bleibt und jederzeit nachgelesen werden kann. Hierzu seien drei Pressestimmen aus verschiedenen politischen Richtungen genannt:

Die linksgerichtete *ANEXARTITIS* schreibt von einem gerechten Urteil und weiter in nicht zu verleugnendem Pathos: „Das Gericht (wiederum) hat mit seinem Urteil bewiesen, dass hier ein stolzes Volk lebt, das es versteht, Verbrechen zu ahnden, ohne sich hierbei von Rachsucht hinreißen zu lassen.“<sup>522</sup>

Im unabhängigen Blatt *ETHNOS* ist zu lesen: „Es ist ... garnicht so wichtig, zu wie viel Jahren er verurteilt wurde. Wichtig ist nur, wie lange er in griechischen Gefängnissen leben wird. Und es ist nicht ausgeschlossen, dass aus 25 Jahren 25 Monate werden.“ Dann folgt der Bezug auf den Fall André bzw. Andrae (siehe oben!)<sup>523</sup>.

---

519 Auswärtiges Amt, Politisches Archiv, Referat 206, Bd.134, „Athen, den 6. März 1959 (Ber.No.381/1959)

520 Ebd., S. 4

521 Ebd. + Spiliotis, S. 8

522 Ebd., S. 3

523 Ebd., S. 4

Die unabhängige Zeitung *VIMA* schreibt: „Anlässlich des Merten-Prozesses ist darauf hinzuweisen, dass dieser Prozess mit großer Gewissenhaftigkeit geführt wurde, was auch vom Angeklagten selbst zugegeben wurde. Was aber wichtiger ist, ist die Tatsache, dass die letzten Kämpfe und Kriege auf der ganzen Welt mit ungeheurer Grausamkeit geführt wurden, und dass es darum besser wäre, eine internationale Justiz zu organisieren, welche in Zukunft solche Grausamkeiten verhindert.“<sup>524</sup>

Zum letzten Satz des Beitrages von *VIMA* sei noch anzumerken, unabhängig vom Thema vorstehender Arbeit und ganz allgemein: Wie wahr und aktuell über alle Zeiten hinweg wurde hier geschrieben! Wenn man die letzten 50 Jahre bzw. die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg Revue passieren lässt, so muss man zu der Erkenntnis kommen, dass die Menschheit nichts dazugelernt hat. Allerdings muss man den Begriff „Menschheit“ reduzieren, denn schließlich handelt es sich de facto um eine kleine Minderheit von Politikern, bzw. um sogenannte „Staatsmänner“, die uns in Atem halten. Als Beispiel aus jüngster Zeit möge man nur an den jugoslawischen Ex-Diktator Milosevic denken.

Auch in der deutschen Presse fand das Urteil gegen Merten natürlich seinen Niederschlag, mehr oder minder ausführlich. Erstaunlicherweise war im *SPIEGEL*; der die Berichterstattung über den „Fall Merten“ eröffnet und erst in Deutschland bekannt gemacht hatte, zunächst nichts über das Athener Urteil zu lesen. Erst später berichtete das Magazin wieder über Merten.

Von den bekannten Tages- und Wochenzeitungen äußerten sich die *FRANKFURTER RUNDSCHAU*, der *TAGESSPIEGEL* (Berlin) und *DIE WELT* ausführlich über das Urteil. Die *FAZ* und die *STUTTARTER ZEITUNG* berichteten nur kurz darüber, ebenso aus dem Ausland die *NEUE ZÜRICHER ZEITUNG*.

Die *FRANKFURTER RUNDSCHAU* berichtete am 5. März 1959 mit Bild, aber ohne Kommentar über das Urteil und listete neun Anklagepunkte auf, wegen derer Merten verurteilt wurde. Der Berliner *TAGESSPIEGEL* schrieb einen gut fundierten Artikel (Datum der Ausgabe leider nicht zu erkennen!) und hob hervor, dass das Strafmaß höher als der Antrag des Staatsanwalts war. Das Gericht „erklärte Merten in 13 von 20 Anklagepunkten für schuldig“, so ist zu lesen. Über die bewussten 13 Punkte wurde im einzelnen berichtet. *DIE WELT* brachte am 8. März einen knapp gehaltenen, prägnanten Bericht: „Das Gericht sprach Merten in 13 von 20 Anklagepunkten schuldig. ....Merten wurde in folgenden Punkten für schuldig befunden: .....“, es wurden dann 9 Punkte aufgelistet. Die anderen angeführten Presseorgane brachten nur kurze Artikel über das Urteil.

Nun war man vor allem in Griechenland, aber auch in Deutschland, sehr gespannt, wie lange Merten nun wirklich noch einsitzen würde. Dass Merten so schnell wie möglich seinen nicht vorgesehenen „Aufenthalt“ in Griechenland beenden wollte, steht außer

---

524 Ebd.

Zweifel. Des weiteren dürfte er aber auch gewusst haben, dass ihn nach seiner Rückkehr ein weiterer „Kampf“ gegen die Justiz erwarten würde, dieses Mal gegen die deutsche Justiz. Er hatte sich ja bereits mit Bundeskanzler Adenauers Staatssekretär Globke angelegt, einem mächtigen Mann, der den Bundeskanzler im Rücken hatte und Vorwürfe à la Merten wohl nicht auf sich sitzen lassen würde. Andererseits darf vermutet werden, dass Merten diesen Kampf geradezu suchte, denn er wollte sich am bundesdeutschen Staatsapparat, der ihn in Athen ins offene Messer laufen ließ, rächen. Dies steht mit Sicherheit außer Zweifel. Offen bleibt jedoch die Frage, ob Merten bei diesem Vorhaben seine eigenen Kräfte nicht überschätzte. Ob er überdies damit rechnete, dass man nach seiner Rückkehr in Berlin ein Verfahren, d.h. ein deutsches Verfahren wegen Kriegsverbrechen gegen ihn einleiten würde, muss wohl offen bleiben. (Zu diesem Verfahren siehe später!)

## Entlassung aus der griechischen Haft

Am 5. November 1959 war es soweit, dass Merten aus der Haft entlassen und ausgewiesen wurde. Dies geschah ohne größeres öffentliches Aufsehen. Dies ist verständlich nach all dem Staub, den der „Fall Merten“ in Griechenland aufgewirbelt hatte. Seine Reise nach Griechenland, am 22. April 1957 begonnen und nur auf kurze Dauer angelegt, nahm ziemlich genau 2 ½ Jahre in Anspruch. Bei seiner Landung in Athen am 22. April 1957 hatte er nicht geahnt, dass er mitten in das Spannungsfeld von Wiedergutmachungs- und Wirtschaftspolitik zwischen Griechenland und der Bundesrepublik geraten würde.

Bei seiner nächtlichen Ankunft auf dem Münchener Flughafen wurde er wiederum verhaftet, dieses Mal natürlich von den deutschen Behörden. Grundlage war ein Haftbefehl des Landgerichts Berlin vom 7.10.1957. Nach einigen Tagen wurde Merten jedoch wieder auf freien Fuß gesetzt. Nun konnte er also in seine Heimatstadt Berlin zurückkehren und sich wieder seiner Anwaltskanzlei widmen. Dass nun Ruhe einkehren würde, bzw. dass er nun beruflich wie privat ein normales Leben führen könne, kann er schwerlich angenommen haben, denn er hatte sich ja bereits mit einem mächtigen Mann in Bonn angelegt und wollte sich überdies am bundesdeutschen Staatsapparat „rächen“, wie bereits angedeutet (siehe oben!)

So schreibt auch Lazaridou: „Damit war der Fall Merten jedoch noch lange nicht abgeschlossen. Seine politischen Konsequenzen – zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar abzusehen – sollten noch folgen.“<sup>525</sup> Nun meldeten sich auch jüdische Stimmen aus anderen Ländern, was keineswegs verwunderlich war. Es herrschte die Meinung, dass Merten mit der zweieinhalbjährigen Haft in Athen viel zu billig weggekommen war. Eine dieser Proteststimmen erhob sich besonders deutlich und sie hatte Gewicht. In einem Brief an den deutschen Botschafter in London protestierte nämlich der politische Direktor des „World Jewish Congress“, A. L. Easterman. Dies schildert Spiliotis ausführlich samt

---

525 Lazaridou, S. 261

Quellenangabe.<sup>526</sup> Diese Stimme blieb trotzdem ohne negative Folgen für Merten. Sicherlich ist dies v.a. darauf zurückzuführen, dass der „Fall Merten“ bereits in „sicheren Bahnen“ zwischen den beiden beteiligten Staatsapparaten lief und man sich wohl nicht mehr „ins Handwerk pfuschen lassen“ wollte, um es einmal volkstümlich auszudrücken.

Gegen Mertens Freilassung aus der griechischen Haft und gegen die Aussetzung des Haftbefehls nach seiner Ankunft in Deutschland war es also zu einem heftigen Protest von jüdischer Seite gekommen. Zu einem Skandal, der es nach Meinung dieser jüdischen Seite war, sollte es jedoch nicht kommen. Einige Aufregung gab es nur um einen Prozess, den Merten gegen Globke führte (siehe dazu später!).

Bei Spiliotis erfahren wir auch, dass das gegen Merten anhängige (deutsche)Verfahren wegen Kriegsverbrechen (siehe oben!) am 4.6. 1968 „teils mangels Beweises (!), teils wegen Verjährung eingestellt“ wurde.<sup>527</sup> Spiliotis gibt dabei in einer Fußnote an: „Diesen Hinweis verdanke ich einem Mitarbeiter des BMJ.“ Warum zu dieser Verfahrenseinstellung keine näheren Angaben zu finden sind, muss offen bleiben. Auch ich habe bei meinen umfangreichen Recherchen in den Archiven nichts gefunden.

## **Merten in Deutschland - „Kampf“ an mehreren Fronten**

Das Echo auf Mertens Abschiebung und seine Ankunft in der Bundesrepublik war wesentlich geringer als vor acht Monaten, als das Urteil gefällt wurde. In diesen acht Monaten, die Griechenland bis zur Entlassung und Abschiebung Mertens benötigte, war das Interesse an dem Fall merklich abgekühlt. Von griechischer Seite aus wurde die Angelegenheit auf Sparflamme gehalten, aus welchen innenpolitischen Gründen auch immer. In der Bundesrepublik war es nicht anders, Merten war mehr oder minder in Vergessenheit geraten. Dass er nun wieder in Deutschland war, las man lediglich in drei der bekannten deutschen Tageszeitungen, nämlich in der *FRANKFURTER RUNDSCHAU*, im Berliner *TAGESSPIEGEL* und in der *STUTTGARTER ZEITUNG*. Im übrigen war die *FRANKFURTER RUNDSCHAU* das deutsche Presseorgan, das sich am meisten und ausführlichsten mit Merten beschäftigte. (Das *HAMBURGER ECHO* natürlich ausgenommen.)

Dieses geringe Interesse der öffentlichen Kommunikationsmittel an Merten sollte sich jedoch bald ändern, da er sich ja, wie bereits erwähnt, mit mächtigen Leuten in Bonn angelegt hatte. Wie nicht anders zu erwarten ließ eine Strafanzeige von Bundeskanzler Adenauers Staatssekretär Globke nicht lange auf sich warten. Nun hatte es Merten mit dem bundesdeutschen Establishment zu tun. Der Kampf, den er jetzt auszufechten hatte, dürfte dem in Griechenland zu bestehenden nicht nachgestanden haben. Der grundlegende Unterschied war jedoch, dass Merten nun ein freier Mann war.

---

<sup>526</sup> Spiliotis, S. 153

<sup>527</sup> Spiliotis, S. 154

Merten selbst eröffnete den Reigen und reichte eine Klage gegen Globke ein. Dieser wiederum verklagte Merten wegen Falschaussage. (Der „Kampf gegen Globke“ siehe später!) Merten hatte jedoch noch an einer anderen Front zu kämpfen, denn bereits am Tag seiner Rückkehr nach Berlin, am 6. November 1959, kam er in die Untersuchungshaftanstalt Moabit. Am 6., 10., 11. und 12. November wurde er dort vom Untersuchungsrichter vernommen.<sup>528</sup> Dieser verschonte ihn jedoch am 16. Dezember vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft<sup>529</sup> Merten wurde also am 16. Dezember aus der Untersuchungshaft entlassen. (Vielleicht waren die Weihnachtsfeiertage dafür maßgebend?)

Daraufhin hatte Merten von dieser Seite aus zunächst einmal für vier Monate Ruhe. Inzwischen waren die Athener Prozessunterlagen am 10. November 1959 der deutschen Botschaft in Athen übergeben worden.<sup>530</sup> Bereits am 14. November trafen sie beim Landgericht Berlin ein und wurden der Gerichtsdolmetscherin zur Übersetzung übergeben. Am 10. Dezember ging diese beim Gericht ein und am 15. Februar 1960 erfolgte der Antrag der Staatsanwaltschaft, worauf der Untersuchungsrichter beim Landgericht Berlin am 17. März die Voruntersuchung gegen Merten erweiterte. Zugleich eröffnete er die Voruntersuchung gegen Arthur Meissner, Mertens Chefdolmetscher in Thessaloniki.<sup>531</sup> Am 1. April trafen dann beim Untersuchungsrichter auch die beglaubigten Durchschriften der stenografischen Protokolle aus Athen ein, nachdem sie am 18. Dezember 1959 Mertens griechischem Verteidiger Matsoukas übergeben worden waren. Die Übersetzung durch die Gerichtsdolmetscherin dauerte bis zum 30. Juli 1960. Inzwischen vernahm der Untersuchungsrichter im April und Mai elf deutsche Zeugen. Im November 1960 gingen dann weitere sieben Bände mit beglaubigten Ablichtungen aus Athen ein. Diese mussten teilweise noch übersetzt und geordnet werden und konnten dann am 2. Januar 1961 dem Untersuchungsrichter überreicht werden.<sup>532</sup> Bei einem Gerichtstermin am 8. Februar 1961 überreichte dann Merten seinerseits zwei verschlossene Postpakete, die dort geöffnet wurden und fünf Schnellhefter mit Unterlagen von Matsoukas enthielten. Damit lagen nun die schriftlichen Unterlagen des Sondermilitärgerichts im wesentlichen vor.<sup>533</sup>

Der Berliner Untersuchungsrichter wollte bereits Mitte 1960 Untersuchungshandlungen in Griechenland vornehmen, wofür die Zustimmung der griechischen Regierung nötig gewesen wäre. Da der Bundesjustizminister jedoch Bedenken hatte, ließ der Untersuchungsrichter von seinem Ersuchen ab und lud am 10. Februar 1961 vierzehn griechische Zeugen zur Vernehmung nach Berlin. Es erschien jedoch lediglich ein Zeuge. Nun kam der Untersuchungsrichter auf seine ursprüngliche Absicht zurück und bat um ein Rechtshilfeersuchen und darüber hinaus um die Genehmigung, die Unterlagen des ehemaligen Generalgouvernements Mazedonien beim Ministerium für Nordgriechenland

---

528 Ludwigsburg, 508 AR-Z, 139/59, Prozessgeschichte S. 4

529 Ebd.

530 Ebd.

531 Ebd.

532 Ebd., S. 4/5

533 Ebd., S. 5

in Athen zu sichten. Am 24. April ging jedoch eine Mitteilung der Deutschen Botschaft in Athen ein, dass eine Vernehmung der Zeugen durch einen deutschen Untersuchungsrichter in Griechenland nicht möglich sei. Ein Grund, warum dies nicht möglich sei, wurde jedoch nicht angegeben. Der Untersuchungsrichter suchte nun über den Berliner Justizsenator nochmals die Zustimmung der griechischen Regierung zur Sichtung der Originalunterlagen zu erwirken. Sodann lud er 30 griechische Zeugen zur Vernehmung nach Berlin. Dieses Mal erschienen jedoch auch lediglich vier Zeugen.<sup>534</sup>

Nun sollte das Deutsche Konsulat in Saloniki unmittelbar eingeschaltet werden. Ein sachkundiger Beamter sollte die Unterlagen des Generalgouvernements sichten. Dabei sollte v.a. nach den in Molhos Buch „*In Memoriam*“ (siehe oben!) faksimilierten Befehlen des Befehlshabers Saloniki-Ägäis mit der Unterschrift Mertens geforscht werden. Dem Konsulat war jedoch kein Erfolg beschieden, denn es musste am 15. Dezember 1961 nach Berlin mitteilen, „dass nach Auskunft des griechischen Ministeriums die Akten der Kriegszeit – soweit sie nicht verbrannt seien – sich in einem völlig ungeordneten Zustand befänden und es unmöglich sei, bestimmte Schriften ausfindig zu machen.“<sup>535</sup> Nun wandte sich der Untersuchungsrichter an die Deutsche Botschaft in Athen, die eine entsprechende Verbalnote an das griechische Außenministerium richtete. Dieses erwiderte jedoch, dass die Originale der betreffenden Urkunden nicht auffindbar seien<sup>536</sup>.

Da sich eine Vernehmung griechischer Zeugen auf deutschem Boden als unmöglich erwiesen hatte, ersuchte nun der Untersuchungsrichter den zuständigen Richter in Athen um Vernehmung von 9 Zeugen und den zuständigen Richter in Thessaloniki um Vernehmung von 18 Zeugen. Daraufhin gingen die Vernehmungsniederschriften des Landgerichts Thessaloniki am 19. Februar 1964 beim Landgericht Berlin ein und wurden von der Dolmetscherin bis Ende April übersetzt.<sup>537</sup> In Athen ließ man sich mit den Zeugenvernehmungen wesentlich mehr Zeit. Die Vernehmung der 9 Zeugen wurde schließlich auf den 13. bis 17. Dezember anberaumt und der Berliner Untersuchungsrichter konnte daran teilnehmen. Im April 1966 gingen schließlich die Vernehmungsniederschriften in Berlin ein.<sup>538</sup>

Nachdem der Untersuchungsrichter dann am 25. und 26. April 1966 Meißner vernommen hatte, vernahm er am 3. Mai Merten. Dieser verweigerte jedoch die Einlassung zur Sache.<sup>539</sup> Am selben Tag noch legte dann der Untersuchungsrichter die Akten gemäß § 197 der Strafprozessordnung der Staatsanwaltschaft vor. Diese führte danach weitere Ermittlungen, sichtete den gesamten Verfahrensstoff und beantragte am 9. Mai 1967, 36 Zeugen zu vernehmen und drei Archive zu sichten.<sup>540</sup>

---

534 Ebd., S. 5/6

535 Ebd., S. 6

536 Ebd., S. 6/7

537 Ebd., S. 7

538 Ebd.

539 Ebd.

540 Ebd., S. 7/8

Nach Abschluss der Ermittlungen legte dann der Untersuchungsrichter am 2. Oktober 1967 erneut die Akten gemäß § 197 StPO der Staatsanwaltschaft vor.<sup>541</sup>

Dies waren alles langwierige Vorgänge, die sehr viel Zeit in Anspruch nahmen. Schließlich wurde das Verfahren gegen Merten am 4. Juni 1968 eingestellt, wie bereits am Ende des vorigen Kapitels geschildert. Die Kosten des Verfahrens wurden nicht der Staatskasse auferlegt, mussten also von Merten getragen werden. Dies geht aus den Ludwigsburger Akten hervor, wo wir gleichzeitig erfahren, dass die Untersuchung „auf Wunsch des Angeschuldigten eingeleitet worden“ ist.<sup>542</sup>

Da Merten nach seiner Rückkehr aus Griechenland an mehreren Fronten zu „kämpfen“ hatte, wollen wir uns nun diesen anderen Schauplätzen zuwenden.

## **„Kampf“ gegen das Bonner „Establishment“**

Wie bereits angedeutet, hatte sich Merten infolge Klage und Gegenklage mit Bundeskanzler Adenauers Staatssekretär Globke angelegt. Somit hatte er indirekt auch den Bundeskanzler selbst als Gegner. Globke war bekanntlich für Adenauer unentbehrlich bzw. er hatte sich durch sein qualifiziertes Zuarbeiten unentbehrlich gemacht. Zudem beherrschte er den großen Behördenapparat des Kanzleramtes virtuos. Er war dort sozusagen die graue Eminenz und viele Leute behaupteten, er sei die graue Eminenz von ganz Bonn gewesen. In der Öffentlichkeit blieb Globke meist dezent im Hintergrund, zumal er infolge seiner unbestrittenen Nazi-Vergangenheit stets Angriffen von vielen Seiten ausgesetzt war. Aber Bundeskanzler Adenauer stand unerschütterlich zu seinem unentbehrlichen Staatssekretär.

So war z.B. im *SPIEGEL* vom 15. Februar 1961 folgendes zu lesen:<sup>543</sup> „Der Bundeskanzler will von seinem Staatssekretär nicht lassen, obwohl Globke – ungeachtet aller Dementis – seit Wochen die Absicht hegt, aus dem Dienst zu scheiden. Der Bonner Regierungschef weiß, was er seinem vertrauten Mitarbeiter verdankt: Nur Hans Globke beherrscht den Hilfsapparat der Kanzlermacht so souverän, dass auch der 85jährige Adenauer seinen Aufgaben als Regierungschef noch gewachsen ist. Unter Globkes behutsamen Sekretärshänden ist das Kanzleramt zu einer lautlos arbeitenden Maschine geworden, die auch von den Alterseigenheiten des Kanzlers nicht aus dem Takt gebracht wird: Globkes Stärke erweist sich an Adenauers zunehmenden Schwächen.“

Diese Einschätzung des Nachrichtenmagazins dürfte bezüglich der damaligen Gegebenheiten im Bonner Bundeskanzleramt außerordentlich realistisch sein. Dies war damals auch weithin bekannt, nicht nur für Eingeweihte. Man darf davon ausgehen, dass auch Merten Globkes Machtstellung in Bonn nicht unbekannt war. Über die Frage, wieso

---

541 Ebd., S. 8

542 Ebd., S. 437

543 Artikel „Globke / Ein unbedeutender Mann“, S. 20-23

er sich auf diese Auseinandersetzung damals einließ, darf wohl heute noch gerätselt werden.

Im Fall von Globke ging es nun um die ominöse Angelegenheit der Verschiffung von 10 000 bzw. 20 000 Juden von Thessaloniki nach Palästina, die Merten 1943 angeblich bei Eichmann durchgesetzt hatte, von Globke jedoch verhindert worden sei. Diese bereits geschilderte Behauptung Mertens war der Ausgangspunkt, an dem sich die Auseinandersetzung Mertens mit Globke entzündete. Wie ebenfalls bereits geschildert, standen nun beidseitige Klagen gegeneinander zur Verhandlung.

Die Auseinandersetzung wurde eröffnet indem Merten am 3. Juni 1960 beim hessischen Generalstaatsanwalt Bauer zu einer „formlosen Unterhaltung“ erschien.<sup>544</sup> Die Behörde Bauers bot sich als geeigneter Ort an, da bei ihr gerade Erhebungen über die auch auf dem Balkan vorgesehene „Endlösung der Judenfrage“ angestellt wurden. Merten berichtete nun Bauer über die damals angeblich beabsichtigte Judendeportation von Thessaloniki nach Palästina, die er bei Eichmann in Berlin erreicht hatte, von Globke aber vereitelt worden sei. Bauer legte aufgrund dieser „Erzählung“ einen „Allgemeinen Registraturvorgang“ unter dem Aktenzeichen I Ar/26/60 Gsta an. In diese Akte wurden dann außer dem Namen Globke auch die von Willy Eckelberg, und von Maßfelder (wahrscheinlich richtig = Maßfeller!) aufgenommen.<sup>545</sup> Eckelberg war Oberregierungsrat zur Wiederverwendung und einst im Reichsinnenministerium Globkes „junger Mann“ und Maßfeller Ministerialrat im Bundesjustizministerium. Während des Krieges war Maßfeller gemäß Merten im Reichsjustizministerium Referent für den „Schutz des deutschen Blutes“.<sup>546</sup> In dieser Sache ging es nun nicht allein um Mertens Behauptung der durch Globke vereitelten Judendeportation aus Thessaloniki nach Palästina, sondern alle drei Genannten wurden der Judenverfolgung in Griechenland bezichtigt.<sup>547</sup>

Dieses vom hessischen Generalstaatsanwalt Bauer in Gang gesetzte Verfahren wurde übrigens von ihm zuständigkeitshalber am 15. Februar 1961 von Frankfurt a.M. an die Staatsanwaltschaft Bonn abgegeben.<sup>548</sup>

Aufgrund von Mertens Vorwürfen kam, wie zu erwarten war, die Sache ins Rollen. So wurde er am 19. Juli 1960 zur ersten richterlichen Vernehmung vor das Amtsgericht Tiergarten in Berlin geladen. Dort bestand er darauf, zunächst eine Aussagegenehmigung aus Bonn zu erhalten. Generalstaatsanwalt Bauer erbat diese für Merten und sie wurde auch am 7. September vom Bundesjustizministerium erteilt. Merten wurde jedoch weder in Frankfurt noch in Berlin verantwortlich vernommen.<sup>549</sup>

Nun drohte Merten aber Ungemach von der Gegenseite. Gemeinsam mit seinem

---

544 Ebd., S. 22

545 Ebd., S.

546 Ebd.

547 Ebd.

548 AA, Polit. Archiv, Ref. 206, Bd. 135 “Bonn, den 29. Mai 1961” (Justizpressestelle Landgericht Bonn)

549 Ebd. DER SPIEGEL; „Ein unbedeutender Mann”

Dienstherrn, Bundeskanzler Adenauer, erstatte nämlich Globke seinerseits bei der Staatsanwaltschaft Bonn Anzeige gegen Unbekannt wegen Verleumdung und falscher Anschuldigung. Der Bonner Staatsanwalt Pfromm ermittelte daraufhin unter dem Aktenzeichen 8 Js 425.60 Sta.<sup>550</sup> Dass mit „Unbekannt“ kein anderer als Merten gemeint war, liegt auf der Hand. Er wurde dann auch am 28. und 29. Dezember 1960 von Pfromm in Bonn vernommen. Was Merten dabei berichtete, ergab nicht weniger als 40 Protokollseiten. Schon vorher war Globke bei der Bonner Staatsanwaltschaft gewesen, um seine Nichtzuständigkeit für die Anwendung der deutschen Judengesetzgebung im deutsch besetzten Osteuropa nachzuweisen, und zwar anhand eines Geschäftsverteilungsplanes des Reichsinnenministeriums, den er mitgebracht hatte. Globke beschrieb seine damalige Stellung wörtlich: „Ich war wirklich der unbedeutendste Beamte im ganzen Reichsinnenministerium.“<sup>551</sup> Im Zusammenhang mit der deutschen Judengesetzgebung sei er „nur kompetent gewesen als Referatsleiter für Namensänderungen, gemäß einem Gesetz aus dem Jahre 1938, das alle deutschen Juden zur Annahme eines alttestamentarischen Vornamens zwang.“<sup>552</sup> Ob nun Globkes Stellung damals wirklich so unbedeutend war, sei dahingestellt und lässt sich heute nur noch sehr schwer einschätzen.

Der „Kampf“ der beiden Kontrahenten ging jedenfalls weiter. Aus einem Schriftstück des Auswärtigen Amtes<sup>553</sup> ist zu erfahren, dass das aufgrund der Beschuldigungen Mertens gegen „Globke und andere“ eingeleitete Ermittlungsverfahren am 26.5.1961 kurz vor seiner Einstellung stand. Aus dem gleichen Aktenstück geht hervor, dass gleichzeitig die Einleitung eines Verfahrens gegen Merten wegen falscher Anschuldigung bevorstand. Aus einem weiteren AA-Schriftstück<sup>554</sup> geht hervor, dass die o.a. Einstellungsverfügung gem. einer Erklärung vom 29. Mai bereits erfolgt war und gleichzeitig die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Merten „wegen falscher uneidlicher Aussage vor Gericht und wegen falscher Anschuldigung“ bereits stattgefunden hatte. Interessanterweise ist im gleichen Schriftstück außerdem etwas über die Angelegenheit Merten ./ Karamanlis / Makris zu lesen. Hierbei ging es um weitere Verfahren gegen Merten, und zwar von griechischer Seite aus. Dies war sozusagen eine weitere „Front“, an der Merten zu kämpfen hatte. Dieser Komplex wird im nächsten Kapitel näher beleuchtet.

Genauer erfahren wir aus zwei weiteren Schriftstücken des Auswärtigen Amtes. Demnach wurde Mertens Beschwerde gegen den Beschluss der 7. Strafkammer des Landgerichts Bonn vom 29. März 1962, wodurch der Untersuchungsrichter angewiesen worden ist, die Voruntersuchung gegen Merten zu eröffnen, vom 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Köln am 10. Juli 1962 auf Kosten Mertens als unbegründet verworfen. Gründe: „Die Beschwerde, die gemäß § 182 StPO allein auf den Einwand der Unzuständigkeit gestützt werden kann, ist nicht begründet.“ Dieser Beschluss der 7. Strafkammer des Landgerichts Bonn erlangte danach Rechtskraft.<sup>555</sup>

---

550 Ebd.

551 Ebd.

552 Ebd.

553 AA, Polit. Archiv, Ref. 206, Bd. 135, 26.5.1961 (114-1 / VS-Tgb.Nr. 3547)

554 Ebd., 31.5.1961 (114-1 / VS-Tgb.Nr. 3687)

555 Ebd., 2 Ws 180/52 / 8 Js 323/61 + 8 Js 232/61

Über die geschilderte Konfrontation Merten ./ Globke wurde natürlich auch in der Presse mehr oder minder ausführlich geschrieben. Von den bekannten deutschen Tageszeitungen berichteten in den Jahren 1961 und 1965 die beiden Frankfurter Organe am häufigsten, nämlich die *FRANKFURTER RUNDSCHAU* achtmal und die *FAZ* siebenmal. Die Berliner Zeitungen schrieben dagegen wesentlich weniger, nämlich der *TAGESSPIEGEL* nur zweimal (1961) und die *BERLINER MORGENPOST* lediglich einmal (9. Okt. 1965).

## „Kampf“ gegen das Athener „Establishment“

Wie bereits erwähnt, hatte Merten noch an einer weiteren Front zu kämpfen, wobei es sich nicht um weniger hochrangige Politiker als in Bonn handelte. Konstantin Karamanlis war immerhin griechischer Ministerpräsident und Dimitrios Makris sein Innenminister. Im Zivilberuf waren beide Rechtsanwälte.

Seine Auseinandersetzungen mit dem griechischen Politikern waren jedoch insofern anders gelagert, dass Merten sich nun in Deutschland befand und ihn eventuelle Strafen von griechischer Seite nicht mehr in persönliche Gefahr bringen konnten. Auch bei härtesten Sanktionen war er in Deutschland sicher, denn ein Auslieferungsabkommen gab es zwischen beiden Staaten nicht und er durfte eben nur nicht wieder nach Griechenland reisen.

Wie bereits aufgezeigt, hatte Merten im Zuge seiner griechischen Kriegserinnerungen schwere Vorwürfe gegen Karamanlis und Makris erhoben. Einbezogen war außerdem die Ehefrau des Innenministers, die als Doxula Leontidu während des Krieges Sekretärin bzw. Dolmetscherin bei Mertens Dienststelle in Thessaloniki war.<sup>556</sup> Nach Merten sollen die Genannten für die deutsche Besatzungsmacht gearbeitet haben. Diese schwerwiegende Behauptung ist verständlicherweise heute nicht mehr nachvollziehbar und überhaupt sehr schwer zu beweisen. Auch die als Quellen verfügbaren amtlichen Dokumente geben nicht allzu viel her. Lediglich an zwei Stellen ist einigermaßen Brauchbares zu finden:

1. Konrad-Adenauer-Stiftung
2. Auswärtiges Amt

Konrad-Adenauer-Stiftung:

Hier liegt ein vierseitiges Aktenstück vor,<sup>557</sup> nämlich Abschrift einer Aufzeichnung eines Ministerialdirigenten Dr. Raab, die sich auf die beiden genannten Artikel des *SPIEGEL* beziehen, sowie auf die Serie des *HAMBURGER ECHO*. Hier wird von den Rechtsanwälten Heinemann und Posser dargelegt, dass Merten zu Unrecht belastet und

---

556 1. DER SPIEGEL, 29.9.1960, Kriegsverbrechen / Griechenland / Ihr Onkel Konstantin, S. 30-33;

2. dto., 12.10.1960, Presse / Griechenland / Dementitis praecox, S. 39-41

557 ACDP I-070-081/3, Aufzeichnung / Bonn, den 20. Oktober 1960

verurteilt worden sei und „dass nicht Dr. Merten, sondern andere Persönlichkeiten für die Dr. Merten zur Last gelegten Straftaten in Griechenland verantwortlich seien.“ Damit gibt es also nichts Neues und man war ganz auf der Linie des *SPIEGEL*.

Auswärtiges Amt: Hier liegen drei Schriftstücke vor.

Beim ersten handelt es sich um die Seite 23 einer Verfügung,<sup>558</sup> die mit einem Vermerk beginnt, wonach der Generalstaatsanwalt in Frankfurt ein am 15.2.1961 bei ihm anhängiges Ermittlungsverfahren gegen Eckelberg, Globke und Maßfeller wegen Beteiligung an Judenverfolgungen in Griechenland an die Staatsanwaltschaft Bonn abgegeben hat. Diese Sache wurde bereits ausführlich behandelt und es braucht nicht mehr näher darauf eingegangen zu werden. Auf der genannten Seite 23 wird dann der bereits bekannte SPIEGEL-Artikel vom 28.9.1960 „Ihr Onkel Konstantin“ anlässlich einer gerichtlichen Befragung Mertens genannt. Seine Antwort lautete: „Der genannte Artikel ist mir bekannt. Er beruht nicht auf meinen Informationen; ich habe dem SPIEGEL kein Material hierzu geliefert.“ Dass Merten dem SPIEGEL kein Material für diesen Artikel geliefert hat, kann durchaus stimmen, denn auf dem Gebiet der Materialbeschaffung haben es die SPIEGEL-Leute, wie weithin bekannt, zu großer Meisterschaft gebracht und waren möglicherweise auf Merten gar nicht angewiesen. Dieses Aktenstück bringt also auch nichts Neues.

Beim zweiten Schriftstück handelt es sich um ein vertrauliches Brieftelegramm, das Botschaftsrat von Schmoller am 31.5.1961 an das Auswärtige Amt in Bonn<sup>559</sup> richtete. Wörtlich heißt es: „Staatsanwaltschaft Bonn hat der Presse gestern Erklärung vom 29.5. über Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Globke und Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Merten wegen falscher uneidlicher Aussage vor Gericht und wegen falscher Anschuldigung mitgeteilt. Text der Pressemitteilung hat Botschaft bereits durch Informationsfunk erhalten. Voller Text der 80seitigen Einstellungsverfügung abgeht heute mit Kurier. ....Vernehmung Mertens .....als Zeuge im Eichmann-Prozess, ..... wird auch heute noch fortgesetzt. Merten soll alte Beschuldigungen gegen Globke wiederholt haben. Außerdem soll der Name Karamanlis gefallen sein.“ Auch dies bringt nichts Neues, interessant ist nur, dass Karamanlis genannt wird. Im folgenden Text wird die Frage erörtert, ob sich die „allgemeine Erschütterung der Glaubwürdigkeit Mertens für die in Griechenland gegen Merten schwebenden Prozesse verwerten lässt. ....Ypsilanti hat erklärt, dass er nicht wisse, wie die von Makris und Themelis eingeleiteten Verfahren (Anm.: gegen Merten) stehen. Er habe Eindruck, dass man die Angelegenheit einschlafen lassen wolle. Er halte es daher für zweckmäßig, dass von deutscher Seite aus keine Initiative entwickelt werde. Dieser Ansicht wird beigetreten.“ Thomas Ypsilanti war der griechische Botschafter in Bonn und Themelis Staatssekretär bzw. Unterminister<sup>560</sup> im Verteidigungsministerium. Karamanlis und Makris wurden der Kollaboration für die deutsche Besatzungsmacht bezichtigt (siehe oben!). Spiliotis schildert dies noch deutlicher indem sie die Genannten, also auch Themelis, der „konstruktive(n) Zusammenarbeit mit

---

558 AA, Ref. 206, Bd. 135 (8 Js 78/61)

559 Ebd., (114 – 1 / VS-Tgb.Nr. 3687)

560 Spiliotis, S. 105

der deutschen Militärverwaltung als Funktionäre der antikommunistischen Widerstandsorganisation PAO“ bezeichnet.<sup>561</sup> Dieser Komplex Karamanlis / Makris / Themelis findet sich in den Akten von Ludwigsburg seinen Niederschlag.<sup>562</sup> Zu Themelis ist noch zu erwähnen, dass er von Hagen Fleischer als „Nomarch Themelis – ebenfalls ein Vertreter der PAO-Prominenz“<sup>563</sup> bezeichnet wird. Der Nomarch ist ein hoher Staatsbeamter und Leiter einer Präfektur. Zur damaligen Zeit verdankte er seine hohe Stellung dem sogenannten „Klientensystem“,<sup>564</sup> während er heute infolge der griechischen Reformen gewählt wird. (Griechenland hat 52 Präfekturen.)

Beim dritten Schriftstück handelt es sich um ein Schreiben des deutschen Botschafters in Athen, Seelos, an seine vorgesetzte Dienstbehörde in Bonn.<sup>565</sup> Es ging um einen Eröffnungsbeschluss des Landgerichts Athen gegen Merten, den SPIEGEL-Redakteur Zacharias und den Redakteur Menzel des HAMBURGER ECHO, aufgrund einer Anzeige von Innenminister Makris wegen Verleumdungen gegen ihn und seine Frau. Diese Verleumdungen basieren auf den uns bereits bekannten Vorwürfen Mertens aus den beiden genannten Presseorganen. Schlussabsatz des Schreibens: „Die Strafkammer stellt ..... fest, dass alle diese Behauptungen durch Dokumente und die Aussagen von insgesamt 40 Zeugen, unter denen sich Richter des Areopag, Universitätsprofessoren und andere bekannte Persönlichkeiten befinden, widerlegt worden seien.“ Man fährt also von griechischer Seite mit schwerem Geschütz auf, um Merten zu dementieren. Gewisse Vorbehalte, die sowohl für die eine als auch für die andere Seite gelten, dürften wohl angebracht sein.

Über diesen ganzen Komplex wurde natürlich auch in der deutschen Presse viel geschrieben.

Außer der Serie im *HAMBURGER ECHO* und den Berichten im *SPIEGEL* war von den bekannten Presseorganen am häufigsten in der *FAZ* zu lesen, nämlich achtmal. Die *FRANKFURTER RUNDSCHAU* und die *STUTTGARTER ZEITUNG* berichteten dreimal, der Berliner *TAGESSPIEGEL* zweimal und die *WELT* einmal. Auch die *NEUE ZÜRICHER ZEITUNG* berichtete einmal.

## **Serie „Wenn Eichmann auspackt“ im *Hamburger Echo***

Unabhängig von den verschiedenen Stellen, die bisher in vorliegende Arbeit eingegangen sind, sollen die vom 13. Sept. bis 3. Okt. 1960 erschienen zwölf Teile dieser Serie zu einer chronologischen Übersicht zusammengefasst werden:

---

561 Ebd. mit Bezugnahme auf Merten (Fußnote 332)

562 Ludwigsburg, Prozessgeschichte, S. 264

563 Fleischer, Im Kreuzschatten der Mächte, S. 293

Zum Klientensystem siehe Heinz Richter, Aufsatz Was ist ein Europäer? / Griechenland –Anmerkungen zur politischen Kultur in POLIS; Monatszeitschrift für Deutschland, Griechenland und Zypern, Heft Nr. 4, Juli/Aug. 1996, S. 18-20

565 AA, Ref. 206, Bd. 135, Athen den 16. Juni 1961 (RK 503-88 M Ber.Nr. 817/61)

## Nr. I (13. Sept.):

In der Einführung wird definitiv behauptet, dass Merten in Athen „trotz erwiesener Unschuld“ verurteilt wurde. Weitere Behauptungen waren, dass feststeht, „dass Merten Tausende vor Eichmann und Wisliceny gerettet hat“ und „dass hier ein Unschuldiger vor Gericht steht.“ Mertens Hochzeit wird geschildert, gefolgt von Freislers ausfälligem Kommentar zu Frau Mertens ungarischer Staatsangehörigkeit nachdem ihm auf dem Dienstweg gemäß Vorschrift die Eheschließung gemeldet worden war. Freisler, Staatssekretär und Mertens Vorgesetzter im Reichsjustizministerium, gab lauthals seine Meinung kund, dass die Ungarn alle Zigeuner sind. Mertens unmittelbarer Vorgesetzter Dr. Volkmar, alter preußischer Beamter und Nicht-Pg., hatte gemäß der Nürnberger Gesetze ein Gutachten angefertigt und wurde nun von Freisler zusammen mit Merten auf unflätigste Art abgekanzelt: „Sie sind beide ganz üble Patrone, wissen Sie das?“ In Zweifel ist auch zu ziehen, dass Oberlandesgerichtsrat Dr. Maßfeller als Vertreter des Justizministers an der „Wannsee-Konferenz“ teilnahm.

## Nr. II (14. Sept.):

Hier wird behauptet, dass Mertens Marschbefehl als Kriegsverwaltungsrat nach Griechenland auf die Insel Mythilene gelautet habe und nicht auf Thessaloniki. Auf der Zugfahrt nach Griechenland habe er dann Militärverwaltungsoberrat Dr. Parisius getroffen. Dieser habe ihn dann nach Thessaloniki angefordert, da dort Dr. Marbach infolge „Organisierens“ (heute würde man Korruption sagen) abgelöst werden musste. Der Grieche Chertouras, mit dem Titel „Wirtschaftskommissar für Saloniki“ harmonierte auch über den rein dienstlichen Verkehr hinaus mit der deutschen Militärverwaltung. Über das automatisch damit verbundene „Beschaffungswesen“ erfolgte dann die Ablösung Marbachs nachdem Chertouras von seinen Landsleuten verurteilt wurde und ins Zuchthaus wanderte. Dann wurde die erste Aktion gegen Juden vom 11. Juli 1942 auf dem Freiheitsplatz in Thessaloniki geschildert sowie das schlechte Erinnerungsvermögen von Dr. Marbach.

## Nr. III (15. Sept.):

Es werden Szenen des Einsatzes von völlig ungeeigneten Juden beim Straßenbau geschildert, auf die Merten zu Beginn seiner Inspektionsfahrten stieß. Diese waren ja der Grund, dass es zu den Verhandlungen mit dem Judenrat kam und dem „Geschäft“ mit dem alten jüdischen Friedhof mitten in der Stadt. Der betreffende Befehl ist abgedruckt („Befehlshaber Saloniki-Ägäis VW kult 4/soz 4/1261 Dr. Me./Wa. 18. Oktober 1942“), unterzeichnet vom Chef des Stabes Oberst Pramann. Dann wird über das Eintreffen von Eichmann und Günther in Thessaloniki am 20. Dez. 1942 berichtet und über Günthers Vortrag, mit dem das Eintreffen von Wisliceny und Brunner zwecks Beginn der Deportationen angekündigt wurde. Es folgt das Telegramm Altenburgs, wonach die „Angelegenheit auch mit griechischem Ministerpräsidenten besprochen“ war und keine Schwierigkeiten bei der Durchführung der Aktion (d.h. der Deportationen) zu erwarten seien.

## IV. (16. Sept.):

Über die Ankunft Wislicenys mit der Anweisung des Reichssicherheitshauptamtes wird

hier berichtet. Diese Anweisung besagte, dass die „Judengesetzgebung“ nun auch im besetzten Griechenland anzuwenden sei. Merten wandte sich dann an Oberregierungsrat Dr. Eckelberg, den er von seiner Tätigkeit im Justizministerium kannte und wies ihn auf die Folgen dieser Anweisung für die Kriegsbewirtschaftung und das deutsche Ansehen im Lande hin. Eckelberg verwies mangels Kompetenz auf seinen Vorgesetzten Globke, der sich dann auch nicht vorstellen konnte, dass sich Merten diesem „Befehl“ nicht unterwerfen wolle. Mertens Überlegungen zur Rettung der Juden erforderten, „dass er, Merten, einen Führerbefehl, eine ‚Geheime Reichssache‘ verriet“ – so seine Entscheidung. Danach kam Burkhardt, der Delegierte des IRK für Mazedonien ins Spiel, gefolgt von der Ausstellung italienischer Pässe zu Rettung von Juden. Am Ende dieser Serie IV heißt es: „Nicht nur die Italiener halfen. Der norwegische, der holländische, der spanische, sogar der königlich iranische Konsul über nahmen Juden en bloc, soviel Merten mit aller Gewalt aus den Deportationslisten Wislicenys streichen konnte.“ Insgesamt sollen es 13 000 gewesen sein.

#### V. (17. Sept.):

Hier wird über den Rettungsversuch für Juden auf Rotkreuzschiffen in Zusammenarbeit mit Burkhardt berichtet und Mertens Dienstreise zu Eichmann nach Berlin. Dieser sei mit dieser Aktion einverstanden gewesen, die aber Globke verhindert habe. Sodann will er den Doppelagenten Komminos zur Fühlungnahme mit den Briten in Kairo angesetzt haben, wo jedoch „der britische Minister für Palästina, Lord Moyne“ abgelehnt habe, die 20 000 Juden aufzunehmen. Es folgt ausführlich die Rolle von Mertens griechischer Mitarbeiterin Doxoula Leontidu im Zusammenhang mit Makris und Karamanlis, wobei auch die Warnung dieser Mitarbeiterin bezüglich der Sprengung der Gorgopotamos-Brücke angeführt wird. (Hier dürften wir uns auf zumindest unsicherem Terrain befinden!)

#### VI (19. Sept.):

Noch einmal wird über den Komplex Makris/Karamanlis berichtet. Merten soll zum Schutze seiner Mitarbeiterin vor Verfolgungen der Widerstandsbewegung dafür gesorgt haben, dass diese im Büro von Burkhardts IRK-Nachfolger, des schwedischen Barons von Gyllenram, angestellt wurde. Sodann folgen (hier in Zusammenfassung) die Namen Tousis, Ypsilanti, Kanter, Matsoukas, Meißner, Schesske, Mertens prominente Anwälte Heinemann und Posser sowie Burkhardt, Castruccio, Merci, Zamboni und Seelos. (Einzelheiten würden hier zu weit führen.)

#### VII (20. Sept.):

Prof. Dr. Burkhardt schilderte, was damals geschah. Dr. Parisius, zu der Zeit Pressechef der niedersächsischen Landesregierung, wies dem Gericht nach, „dass Merten zum Zeitpunkt einiger der ihm zur Last gelegten Untaten gar nicht in Saloniki gewesen sein konnte.“ Als Belastungszeuge trat General Argyropoulos auf, der Merten selbst bei den Vorfällen auf dem Freiheitsplatz gesehen haben wollte und daher unglaubwürdig war. Auch gab es beim Thema „Geiselschießungen“ sowohl Entlastungs- als auch Belastungszeugen. Als Beispiel eines Entlastungszeugen sei der ehemalige Abgeordnete Mouratides genannt, der erklärte: „Merten war ein Licht der Freiheit für alle, die sich an ihn wandten.“

#### VIII (29. Sept.):

Diese Folge trägt die Überschrift „Dr. Marbach widerruft einen Teil seiner Aussage“ – Untertitel: „Sensation im Meineidsprozess – Zeugin bricht in Tränen aus“. Dieser Meineidsprozess richtete sich gegen Mertens Vorgänger in Thessaloniki Dr. Marbach, der seine ursprüngliche Aussage zu Beginn des Prozesses widerrief. Nun gab er zu, „diesen (doch) in Saloniki getroffen und mit ihm auch dienstliche Gespräche geführt zu haben.“ Mit diesem Teil wurde die Serie wieder aufgenommen, nachdem sie mit Teil VII bereits beendet worden war. Bei der im Untertitel genannten Zeugin handelte es sich um Lisa Blumenfeld, einer deutschen Christin, die mit dem jüdischen Tuchhändler Alex B. verheiratet war. Dieser war Frontkämpfer des 1. Weltkrieges. Die Blumenfelds lebten in Thessaloniki in der Emigration, wohin sie am 1. Mai 1941 von Belgrad geflüchtet waren. Alex B. wurde am 13. Mai 1943 in einem KZ umgebracht. Frau B. gab trotz dieser Tatsache vor einem Berliner Notar eine eidesstattliche Versicherung ab, dass Merten den Juden in Griechenland geholfen hat.<sup>566</sup> In diesem Teil wird auch noch von zwei Zeugen berichtet, die Marbach bei der Aktion auf dem Freiheitsplatz gesehen haben.

IX (29. Sept.):

„Wie eine Bombe hat die Serie des *HAMBURGER ECHO* ‚Wenn Eichmann auspackt ...‘ in Griechenland eingeschlagen“ So beginnt dieser Teil, denn Innenminister Makris teilte nach einer Kabinettsitzung unter Vorsitz von Ministerpräsident Karamanlis mit, dass Strafantrag sowohl gegen das *HAMBURGER ECHO* als auch gegen den *SPIEGEL* gestellt wird. Globke betonte, „niemals im Reichinnenministerium ‚Judenreferent‘ und im übrigen seit Kriegsbeginn in keiner Weise mit der Bearbeitung von Judenfragen betraut gewesen“ zu sein. Lediglich Eckelberg habe aufgrund eines Anrufs aus Griechenland einmal über die Frage der Einführung der Nürnberger Gesetze in Griechenland mit ihm gesprochen. Globke weiter: „Eichmann habe ich nach meiner Erinnerung einmal flüchtig gesehen, nie aber habe ich dienstlich oder außerdienstlich mit ihm zu tun gehabt.“

X (29. Sept.):

Dieser Teil berichtet über einen Brief Globkes, der angeblich „von formellen Unterschieden abgesehen – ungewollt unsere Behauptungen bestätigt.“ Mit „unsere“ ist das *HAMBURGER ECHO* selbst gemeint, der Autor ist Dr. Hans Henrich. Einzelheiten können erspart werden. Am Schluss ist zu lesen: „Wenn man eine neuzeitliche, bundesrepublikanische Ausgabe der Affäre Dreyfus haben möchte – man kann sie bekommen!“ Es folgt ein Brief Mertens an das *HAMBURGER ECHO*, das den Titel „Dr. Merten wiederholt Vorwurf des Meineids gegen Frau Makris“ darüber setzt. Auch hier können Details gespart werden.

XI (30. Sept.):

Titel: „ECHO-Serie verursacht Regierungskrise in Athen – Maulkorb für die griechische Presse“. Hier geht es um griechische Pressekampagnen untereinander und gegeneinander. Sie gingen so weit, dass zu lesen ist: „Der Athener Staatsanwalt hatte am Montag sämtliche Zeitungen gewarnt, die Anschuldigen des ‚Hamburger Echo‘ und des ‚Spiegel‘ zu veröffentlichen, andernfalls sie beschlagnahmt würden.“ Karamanlis und

---

<sup>566</sup> Frankfurter Rundschau, 1957, Datum nicht mehr zu ermitteln

Makris gerieten immer mehr ins Kreuzfeuer und die größte Oppositionspartei *EDA* stellte die Frage, ob beide im Amt bleiben könnten. Dem griechischen Konsul in Hamburg, Pesmazoglu, wurde offen der Vorwurf gemacht, dass er von den Publikationen der beiden vorgenannten Organe wohl keine Kenntnis genommen habe.

XII (3. Okt.):

Dieser letzte Teil der Serie berichtet, dass das *HAMBURGER ECHO* selbst wegen seiner Enthüllungen über die Vergangenheit verschiedener Mitglieder der griechischen Regierung von Innenminister Makris vor dem Athener Amtsgericht verklagt worden sei. In diesem Brief Mertens an die Zeitung ist weiter zu lesen: „..... elf ehemalige Dolmetscher (der Wehrmacht) müssten allein deshalb weiter in Zuchthäusern vegetieren, weil sie zu intime Kenntnisse darüber besitzen, wer bei den deutschen Dienststellen in Griechenland früher ein- und ausgegangen ist.“ Weiter bezichtigt Merten seine ehemalige Mitarbeitern Doxoula Makris des Meineids. Weiter fordert Merten „eine Ministerklage gegen Makris, der dem griechischen Parlament über den Meineid seiner Frau unwahre Angaben gemacht hat. Der griechische König solle prüfen, ob es mit Recht und Moral vereinbar sei, dass sein Innenminister weiter amtiert, solange derartige gerichtliche Untersuchungen gegen ihn im Gange sind.“ Weiter berichtet Merten: „Zwei wichtige Zeugen, der General der Infanterie a.D. Engel und der Militärverwaltungsoberrat Dr. Parisius hatten damals trotz Zusicherung freien Geleites von der deutschen Botschaft in Korinth verborgen werden müssen, um nicht an einer Zeugenschaft gehindert zu werden.“

Beim Lesen der gesamten Serie kann man den Eindruck gewinnen dass sie statt „Wenn Eichmann auspackt“, auch den Titel „Wenn Merten auspacken würde“ tragen könnte. Die Serie ist jedenfalls sehr aufschlussreich, wenn auch tendenziös pro Merten, was sich wie ein roter Faden von Anfang bis Ende durch das Geschriebene zieht. Möglicherweise steckt sogar Merten selbst als (geheimer) Mit-Autor dahinter. Man weiß es heute nicht mehr und so ist dies eine Frage, die offen bleiben muss.

## Pro und Kontra

Wie aus dem vorhandenen Quellenmaterial hervorgeht, gab es viele Stimmen gegen Merten. Es gab auch welche, die für ihn sprachen. Bevor das Schlusskapitel in Angriff genommen wird, sollen noch einige Stimmen und Bewertungen angeführt werden, die Positives über Merten aussagen bzw. als entlastend für ihn zu werten sind. Dieses Verfahren soll dazu beitragen, das gesamte Persönlichkeitsbild nach Möglichkeit abzurunden.

Aus einem Aktenstück des Bundesarchivs Koblenz<sup>567</sup> geht einerseits hervor, dass nach Aussage zweier Angehöriger der Botschaft, die Merten aus seiner Tätigkeit in Thessaloniki kannten, dieser als „korrupt und bestechlich“ gegoten habe und in größerem Umfang Gold zu seiner Frau nach Ungarn habe schaffen lassen. Außerdem habe er sich in Uniform an der Plünderung eines jüdischen Juweliergeschäftes beteiligt. Bereits im folgenden Satz lesen wir jedoch: „Andererseits haben sich der Botschaft spontan Entlastungszeugen angeboten, denen M. Gutes getan habe.“ Hiermit haben wir ein typisches Bild der Zwiespältigkeit, wobei davon auszugehen ist, dass diese Stimmen frei von Subjektivität sind.

Ein Schriftstück aus dem Auswärtigen Amt<sup>568</sup> gibt die Aussage des ehemaligen italienischen Generalkonsuls in Thessaloniki, Guiseppa Castruccio beim Merten-Prozess in Athen wieder. Nach seiner Erklärung hat ihn Merten damals bei seinen Bemühungen unterstützt, „Juden aus Saloniki vor dem Zugriff der Gestapo in die italienische Zone nach Athen zu bringen und damit vor der Deportation nach Polen zu retten.“ Dabei habe er<sup>569</sup> nicht nur den Juden italienischer Staatsangehörigkeit italienische Pässe ausgestellt, sondern auch zahlreichen anderen Juden. „So sei im Juli 1943 ein italienischer Militärzug mit über 300 Juden von Saloniki nach Athen gefahren. Ohne Unterstützung von Merten wäre diese Rettung der Juden nicht möglich gewesen, .....“ Merten habe damit die Gestapo bewusst getäuscht. Weiter heißt es in dem Schriftstück, dass im Zusammenhang mit der Vernehmung von Castruccio eine Erklärung des ehemaligen Dolmetschers des italienischen Generalkonsulats verlesen wurde, „nach der mit Hilfe Mertens aus dem Judenlager von Saloniki zunächst 113 und später 350 Juden in Zugtransporten nach Athen gerettet wurden.“ Zu dem Fall der 113 Juden wurde eine bestätigende Bescheinigung der jüdischen Kultusgemeinde Thessaloniki aus dem Jahr 1946 verlesen. Die Aussagen des italienischen Generalkonsuls und seines Dolmetschers sind sehr bemerkenswert. Castruccio übte sein Amt in Thessaloniki ab Juli 1943 aus und kannte dadurch Merten persönlich. Auch in diesem Fall ist von Objektivität auszugehen.

Im selben Schriftstück ist eine Aussage des uns bereits bekannten Dr. René Burkhardt

---

567 B 141 / 9566, S. 62/63 (RK 515-10 Ber.Nr.533/57)

568 AA, Ref. 206, Bd. 134, Athen, den 26. Februar 1959 (503-88 No.319/599), S. 4

569 (Orig.-Text = „Dabei hätte er nicht nur .....“) Dieses „er“ ist missverständlich, denn man könnte meinen, dass Merten damit gemeint ist. Der Betroffene ist aber sicherlich Castruccio, denn Merten konnte bestimmt keine italienischen Pässe ausstellen!

vom IRK zu lesen.<sup>570</sup> Dieser erklärte, dass Merten „das Rote Kreuz bei Hilfsmaßnahmen für die griechische Bevölkerung, vor allem bei der Verteilung von Lebensmitteln, unterstützt habe und bemüht gewesen sei, die gegen die Juden ergriffenen Maßnahmen nach Möglichkeit zu lindern.“ Burkhardt wurde fast vier Stunden lang befragt und belegte seine Erklärung mit zahlreichen Einzelheiten.

Auf ihn stoßen wir erneut bei einem anderen AA-Dokument.<sup>571</sup> Hier wird Merten zunächst von Burkhardt kritisiert, da die enorme Steigerung von Hilfsmaßnahmen für griechische Kinder nicht sein Werk gewesen sei, sondern das griechischer Gruppen und des Roten Kreuzes. Offensichtlich versuchte sich hier Merten mit fremden Federn zu schmücken. Im gleichen Atemzug wird ihm jedoch wieder Lob zuteil, denn Burkhardt attestierte ihm, er habe „stets Hilfe gewährt, wenn man ihn darum angegangen habe.“ Nach Meinung Burkhardts waren die genannten Maßnahmen für die deutschen Behörden nur von Vorteil und selbst SS und SD hätten keine Schwierigkeiten gemacht, wenn es um Hilfe für die griechische Bevölkerung ging. Dies dürfte wohl klar sein, schließlich war diese Hilfe eine Versorgungsentlastung für die deutsche Besatzung. Burkhardt weiter: „Dagegen hätten sie (SS und SD) alles abgelehnt, was nach einer Unterstützung der Juden ausgesehen habe. Im Gegensatz hierzu habe Dr. Merten auch in diesen Fällen seine Hilfe nicht versagt.“ Weiter heißt es: „Gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Dr. Burkhardt bestehen keine Bedenken. .... aus seiner Aussage geht vielmehr hervor, dass er bemüht ist, auch die positiven Leistungen Dr. Mertens herauszustellen. .... Der Zeuge hat seine Bekundungen durch den Eid erhärtet. Es muss infolgedessen davon ausgegangen werden, dass er die Wahrheit gesagt hat.“ Diese Aussagen Burkhardts sind also trotz geringer Einschränkungen positiv für Merten.

Ein weiteres Aktenstück, das Burkhardt betrifft, ist in den Beständen der Konrad-Adenauer-Stiftung zu finden. Dieses vier Seiten umfassende Dokument ist besonders interessant, da es kurioserweise auf einer Namensverwechslung beruht.<sup>572</sup> Es handelt sich um einen Brief von Carl Jacob Burckhardt an einen Herrn Fredericia. C. J. Burckhardt war eine weltweit bekannte Persönlichkeit, von 1937 bis Kriegsbeginn 1939 Völkerbundskommissar in Danzig und danach bis 1948 Präsident des Internationalen Roten Kreuzes. Er macht in diesem Brief seinen Adressaten auf die Namensverwechslung mit dem während der deutschen Besatzungszeit in Thessaloniki tätigen René Burkhardt aufmerksam, geht aber gleichzeitig auf eben dessen Tätigkeit dort ein: „Der erwähnte Delegierte, Dr. R. Burkhardt, schrieb mir in einem Bericht vom 28. Dezember 1946 (meine Präsidentschaft dauerte bis 1948) .....“ Er schreibt über seine damaligen Verhandlungen mit Merten, dessen Tätigkeit bei der Lebensmittelverteilung, über die „wertvolle Hilfe“ die er leistete u. dgl. Dies deckt sich bei den für Merten positiven Beurteilungen Burkhardts genau mit dem Inhalt des vorigen Dokumentes. So ist u.a. zu lesen: (es handelt sich um eine Übersetzung aus dem Französischen) „Was die Hilfe an die Juden anbetraf, so ist es dank seiner Unterstützung und gegen den Willen des verachtenswerten Hauptsturmführers

---

570 Ebd., S. 4/5

571 Ebd., Bd. 135, Verfügung (8 Js 78/61), S. 45/46

572 ACDP I-070-100/2, Vinzel (Kt. Waadt), den 9. Mai 1961

Wisliceny, dass regelmäßige Verteilungen von Brot, Milch und Medikamenten in dem nach Baron Hirsch genannten Ghetto durchgeführt werden konnten, wo die Juden vor ihrer Deportation nach Polen im Jahre 1943 unter nicht zu beschreibenden Zuständen eingeschlossen waren. Es ist diese Hilfe an die Juden, die dazu führte, dass meine Versetzung von der deutschen Besatzungsmacht verlangt wurde. Ich kann bestätigen, dass Dr. Merten bis zur Ankunft Wislicenys das Möglichste getan hat, um zu erreichen, dass die ca. 50 000 Juden von Saloniki ‚vergessen‘ würden (d.h. nicht deportiert). ..... Gegenüber der griechischen Bevölkerung hat Dr. Merten, soviel ich beurteilen kann, ziemlich korrekt gehandelt, oft hat er mir im Verlauf von persönlichen Gesprächen seine Missbilligung verschiedener Anordnungen der Besatzungsbehörden ausgesprochen, im besonderen was die Frage der Geiselschießungen anbetraf.“ Er fasst dann zusammen, dass er glaube, „dass Dr. Max Merten von Seiten der Alliierten ..... eine Sonderbehandlung verdient, besonders was seine versteckte Hilfe an die Israeliten und seine korrekte Behandlung anbetrifft. Dies sind Angaben, die ich nach drei Jahren machen kann. Ich hoffe, sie werden das Los Dr. Mertens erleichtern, denn wirklich er schien mir wie ein loyaler Soldat, der frei von Nazi-Ideologie gehandelt hat.“ Nach seiner Signierung hängt Burkhardt noch ein P.S. an: „Ich habe mir erlaubt, direkt an Dr. Merten zu schreiben, aber ich zweifle daran, dass mein Brief in seinen Besitz gelangen wird.“

Der Inhalt dieses Briefes ist sehr positiv für Merten ausgefallen. Zwei Bemerkungen dazu sind jedoch angebracht:

1. Mit keinem Wort ist die Behauptung Mertens bezüglich der beabsichtigten Verschiffung von Juden nach Palästina erwähnt.
2. Sehr interessant ist Burkhardts Einschätzung, dass Merten damals frei von Nazi-Ideologie gehandelt habe. Burkhardt war immerhin ein neutraler Zeitzeuge und hat sicherlich die Fähigkeit zu solch einer Einschätzung besessen. Ich wage deshalb die These aufzustellen, dass dies ohne Einschränkung stimmt. Um dies zu verstehen, muss man versuchen, sich in die damalige Zeit hineinzudenken. Für den heutigen, im mittleren Alter stehenden Menschen, ist dies natürlich sehr schwer. Es gibt aber noch eine ganze Menge von Zeitzeugen, zu denen sich auch der Autor zählt. Um meine These zu verstehen, muss man nur zurückblättern und sich Mertens Lebenslauf (1. Kapitel: „Zur Person“) vergegenwärtigen. Dazu nur ein kurzer Abriss: Der Großteil der Bevölkerung ließ sich von Hitlers Erfolgen betören (oder gar „besoffen“ machen) und lief ihm nach, unabhängig von Berufs-, Bildungs- oder sonstigem Stand. Auch Merten gehörte dazu. Die großen Kriegserfolge 1939/1940 brachten Hitler nicht nur zum Höhepunkt seiner Macht, sondern auch seiner Popularität. Die Wende sollte jedoch 1941 folgen, als der erfolgreich begonnene Russland-Feldzug im russischen Winter stecken blieb. Gut ein Jahr später folgte die Wahnsinns-Katastrophe von Stalingrad und auf die „Heimatfront“ regneten immer mehr Bomben. Bei einem großen Teil der Soldaten, v.a. natürlich an der Front, hatte längst eine „innere Abkehr“ stattgefunden. Dies galt weitgehend auch für die Bevölkerung. Natürlich durfte man dies nicht zeigen oder gar sagen, denn so etwas wurde immer gefährlicher. Nach dem misslungenen Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 wurden solcherlei Äußerungen oft genug mit der Todesstrafe geahndet. Warum sollte diese „innere Abkehr“ nicht auch für Merten gegolten haben?

Burkhardts Brief folgt noch ein zweiter. Wörtlich heißt es: „Ich habe einen zweiten Brief eines Rot Kreuz Delegierten, E. Wenger, vor Augen. Dieses Dokument trägt die Überschrift: ‚Tätigkeit des Dr. Merten, Chef der deutschen Militärverwaltung in Nord-Griechenland.‘“ Der Brief ist vom 30. Dezember 1946 und Wenger gibt sehr detailliert Auskunft über Merten und seine damalige Tätigkeit in Thessaloniki. Er deckt sich weitgehend mit dem ersten Brief und Merten wird durchgehend ein ebenso gutes Zeugnis ausgestellt.

Am Ende des gesamten Aktenstücks schreibt C. J. Burkhardt: „Sie sehen, in beiden Briefen wird der Name von Dr. Globke nicht erwähnt. Mir selbst, der ich während der ganzen Kriegsdauer für Rotkreuzfragen in ständigem Kontakt mit den deutschen Reichsbehörden und dem OKW stand, ist der Name Globke nie im Sinne einer unserer Aktionen hemmenden Tendenz zu Ohren gekommen. Dagegen scheint mir kein Zweifel zu bestehen, dass Dr. Merten unter schwierigsten Umständen versucht hat, die in den zitierten Schriftstücken charakterisierte Linie zu halten.“

Schließlich kannte Eichmann Globke gar nicht Dies geht aus Eichmanns Vernehmung bei seinem Prozess in Jerusalem hervor. Am Rande des in der gesamten Weltöffentlichkeit bekannten Prozesses in Jerusalem antwortete Eichmann auf die Frage seines Verteidigers Servatius, ob er Herrn Dr. Globke gekannt habe: „Dr. Globke? Ich kenne diesen Mann nicht. Wer ist das?“ Dies ist einem Brief zu entnehmen, den der Journalist Rolf Vogel am 14. Februar 1961 an Oberregierungsrat Baden im Bundeskanzleramt gerichtet hat.<sup>573</sup> (Bekanntlich wurde Eichmann am 15. Dezember 1961 zum Tode verurteilt und am 1. Juni 1962 hingerichtet.) Diese Aussage Eichmanns dürfte ein weiteres Glied in der Kette sein, besagtes Vorhaben dem Reich der Dichtung zuzuordnen.

Was Eichmann betrifft, der gemäß Merten während der deutschen Besatzungszeit auch einmal (oder zweimal?) in Griechenland gewesen sein soll, so liegt uns ein weiteres Aktenstück der Konrad-Adenauer-Stiftung vor, aus dem das Gegenteil hervorgeht. Es handelt sich um ein Protokoll des Eichmann-Prozesses.<sup>574</sup> Auf die Frage seines Verteidigers Servatius : „Sind Sie vor Weihnachten 42 zusammen mit Günther in Saloniki gewesen? Auf der Dienststelle des Zeugen Merten?“ antwortete Eichmann: „Nein, ich war nicht in Griechenland, ich war auch nicht auf der Dienststelle Mertens .....“. Bei einer späteren Passage dieses Aktenstücks sagte er dann wieder aus: „Ich kann dazu nur sagen, dass während des gesamten Krieges ich überhaupt nicht in Griechenland gewesen bin .....“ Am Ende dieser Aussage-Passage bekräftigte er dies noch einmal. Allerdings ist hier wiederum Vorsicht geboten. Siehe dazu vorher Kapitel „War Eichmann in Griechenland?“

---

573 ACDP I-070-100/2

574 ACDP I-070-083/1 (7.7.1961 / Sitzung 88)

## Nachträge

Bevor die Arbeit beendet wird, sollen noch einige Nachträge bzw. Ergänzungen zu ihrer Abrundung beitragen. Dazu seien noch einmal zwei Presseberichte und die Magisterarbeit von Susanne-Sophia Spiliotis herangezogen:

Aus dem SPIEGEL vom 2. August 1961 erfahren wir, dass Merten vom Bezirksamt (Berlin-) Schöneberg für seine „griechische Passionszeit“ eine Heimkehrerentschädigung zugesprochen wurde. .... „Den ersten Beihilfebetrag von 300.-- Mark hat Merten bereits kassiert.“

Aus dem Berliner TAGESSPIEGEL vom 23. Februar 1973 geht hervor, dass Mertens Hinterbliebene (Ehefrau und Sohn) Hinterbliebenenbezüge erhielten. Ursprünglich war Mertens diesbezüglicher Antrag im Oktober 1962 vom Berliner Obergericht abgewiesen worden. Durch einen außergerichtlichen Vergleich wurden dann doch Bezüge gezahlt.

Letztendlich erfahren wir noch, dass das gegen Merten in Berlin wegen Kriegsverbrechen anhängige Verfahren am 4. Juni 1968 teils mangels Beweises, teils wegen Verjährung eingestellt wurde.<sup>575</sup>

## Unauflösbare Kontradiktionen

Das Widersprüchliche des Menschen Dr. Max Merten bleibt evident. Anders herum formuliert: Es gibt keine Auflösung dieser Widersprüchlichkeit. Dies zieht sich wie ein roter Faden durch alles, was über Merten zusammengetragen und geschrieben wurde. In der zusammenfassenden Schlussbetrachtung wollen wir diesem roten Faden noch einmal folgen.

Merten behauptete bei seinen Personalangaben, nicht Mitglied bei der NSDAP gewesen zu sein. Seine Mitgliedschaft ist jedoch dokumentiert. Darüber hinaus hat er sich auf unterster Ebene um „Pöstchen“ bemüht (Blockwart!). Wieso Merten seine NSDAP-Mitgliedschaft abzustreiten versuchte, ist nicht zu verstehen. Schließlich gab es einsehbare Personalakten bei allen in Frage kommenden Stellen. Als Jurist musste er eigentlich wissen, dass ein Verschweigen oder Ableugnen seiner Parteimitgliedschaft nicht erfolgreich sein kann.

Zu Beginn seiner Tätigkeit als Kriegsverwaltungsrat in Thessaloniki hat Merten in Verhandlungen mit der Jüdischen Gemeinde eine harte, fast rigorose Linie verfolgt und den arg bedrängten Juden ihren Friedhof abgehandelt bzw. abgegaunert. Dass dieses Terrain für

---

<sup>575</sup> Spiliotis, S. 154

die deutschen Besatzungstruppen notwendig gewesen sei, war sicherlich nicht mehr als ein fadenscheiniger Vorwand. Allein vom kulturellen Gesichtspunkt aus war dies eine schändliche Handlung, zumal sich die Juden nicht dagegen wehren konnten. Im übrigen stand er zu dieser Zeit noch nicht unter dem Druck des Zusammenarbeitenmüssens mit der SS, denn das „Kommando Wisliceny“ traf erst später ein. Bei diesem „Handel“ hat er auch erstmals seine „Geschäftstüchtigkeit“ unter Beweis gestellt. Im Gegensatz dazu hat Merten den Juden aber auch mehr als einmal geholfen. Mit Sicherheit war dies nicht immer ungefährlich.

Merten und SS-Hauptsturmführer Wisliceny unterschrieben im Zeitraum vom 6. Februar bis 21. März 1943 wechselseitig Anordnungen, die sich gegen die jüdische Bevölkerung Thessalonikis richteten. Merten unterzeichnete für den „Befehlshaber Saloniki-Ägäis - Abteilung Militärverwaltung“, Wisliceny für die „Außenstelle“ bzw. das „Sonderkommando der Sicherheitspolizei für Judenangelegenheiten Saloniki-Ägäis“. Was Merten betrifft, so ist dies insofern besonders bemerkenswert, dass der höhergestellte Kriegsoberverwaltungsrat Dr. Parisius Mertens Kompetenz, solche Anordnungen zu unterzeichnen, in Zweifel zog. Schließlich bezeichnete Merten diese bei Molho abgedruckten Anordnungen auch als Fälschungen und die betreffenden Originale wurden bis heute nicht gefunden. Rein juristisch betrachtet und umgedacht, würde dies bei einem Strafprozess sicherlich zu einem „Freispruch mangels Beweises“ führen. Trotzdem bleibt das Widersprüchliche, denn diese Anordnungen wurden schließlich in die Tat umgesetzt.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Merten und Wisliceny, lief diese verständlicherweise auch nicht ohne Widersprüchlichkeiten ab. Dies soll jedoch an dieser Stelle nicht noch einmal einer näheren Untersuchung unterzogen werden. Die diesbezüglichen Fakten sind im Kapitel „Mertens Aktivitäten in Thessaloniki“ nachzulesen. Auf den Punkt gebracht: Merten war für die militärischen und Wisliceny für die ideologischen Angelegenheiten zuständig.

Ein weiteres weites Feld, in dem Merten eine „tragende“ Rolle spielte, stellen die vier Kapitel „Beschlagnahme jüdischer Vermögenswerte“, „Übernahme bzw. Veräußerung jüdischer Geschäfte“, „Plünderung von Wohnungen und Geschäften“ und „Goldgeschäfte“ dar. Die Einzelheiten hierzu wurden ausgiebig geschildert. Hier hat Merten in der Tat eine wirklich negative Rolle gespielt indem er sich mit zwielichtigen Mitakteuren umgab. Sowohl mit seinem Dolmetscher Meisner als auch mit seinem Stellvertreter, Militärverwaltungsinspektor Kuhn, war kein Staat zu machen und der griechische SD-Agent Papanaum hatte einen denkbar schlechten Ruf. Wie weit die zweifelsfreie persönliche Bereicherung bei den drei Genannten und bei Merten selbst im Zusammenhang mit all diesen Aktionen damals ging, ist im einzelnen nicht mehr festzustellen. Das Widersprüchliche ist auch hier wiederum, dass Merten andererseits mehr als einmal Juden geholfen hat. Auf diesem Feld war er jedoch den Juden gegenüber alles andere als ein Ehrenmann.

## Schlusswertung und Schlusskapitel

Merten hatte einen Lebenslauf, den man in Anbetracht von Schulzeit, Jurastudium, Prüfungen und beruflicher akademischer Ausbildung als durchschnittlich bezeichnen kann. Zwei Lebensabschnitte sollten ihn jedoch aus diesem Durchschnitt herausheben. Zum einen war dies seine Zeit in Thessaloniki, wo er als Kriegsverwaltungsrat weitgehend selbständig wirken konnte und zu großer Machtfülle gelangte. Der zweite dieser Lebensabschnitte umfasste die Zeit von Ende April 1957 bis fast zu seinem Lebensende 1971. Durch den Prozess in Athen kam er in Griechenland groß in die Schlagzeilen und in Deutschland wurde auch umfangreich über ihn berichtet. Sogar in unseren Nachbarländern fand er Eingang in die öffentlichen Kommunikationsmittel (Beispiel: *NEUE ZÜRICHER ZEITUNG!*). Als er dann nach seiner Haft in Griechenland nach Deutschland zurückgekehrt war, rückte er im Kampf um seine Rehabilitation umso mehr ins Blickfeld der Öffentlichkeit, als sein Gegner in diesen juristischen Auseinandersetzungen kein Geringerer war als der Staatssekretär des Bundeskanzleramtes, Dr. Hans Globke, rechte Hand von Bundeskanzler Adenauer. Merten war somit in ein großes Räderwerk geraten und es gab kaum eine deutsche Gazette, in der nicht mehr oder minder häufig und ausführlich über ihn berichtet wurde.

Dass Merten nur 60 Jahre alt wurde (8.9.1911 – 21.9.1971) ist mit Sicherheit im Zusammenhang mit den o.a. Fakten zu sehen. Es darf angenommen werden, dass seine körperliche Konstitution dem aufreibenden Kampf um seine Rehabilitation nicht mehr gewachsen war und seine physischen und psychischen Kräfte in diesem Kampf verschlissen wurden.

## Bibliographie

### I Primärquellen

#### 1.1 Ungedruckte Quellen

Archiv für Christlich-Demokratische Politik (ACDP) 1-070-081/3  
 Archiv für Christlich-Demokratische Politik (ACDP) 1-070-100/2  
 Amtsgericht Tiergarten, 353 AR 1680/61  
 Bundesarchiv Koblenz B 141, Aktenband 9566  
 Eichmann - Henker/Handlanger/Hintermänner, Dokumentation (DDR)  
 Erlass OKW (Heeresverordnungsblatt 1941)  
 Justizzentrum Berlin-Moabit 3P (K) Js 10/60  
 Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Referat 206, Band 134  
 Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Referat 206, Band 135  
 Zentrale Stelle Ludwigsburg, 412 AR 186/65  
 Zentrale Stelle Ludwigsburg, 508 AR 440/68  
 Zentrale Stelle Ludwigsburg, 508 AR-Z 139/ 59

#### 1.2 Gedruckte Quellen

Nürnberger Prozess, 3.1.1946

### 2 Sekundärquellen

*Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW)*, Band III  
 Ciano, Galeazzo, *Tagebücher 1939-1943* (Bern: Alfred Scherz, 1947)

### 3 Sekundärliteratur

Absolon, Rudolf, *Die Wehrmacht im Dritten Reich*, Band 5, (Boppard: Harald Boldt, 1969-1995)

Bowman, Steven, "Another Righteous Gentile: The ICRC Representative in Salonika", *Thetis* 3 (1996)

Benbassa, Esther and Rodrigue, Aron, *The Jews of the Balkans* (Oxford: Blackwell, 1995)

Droulia, Loukia und Fleischer, Hagen, *Von Lidice bis Kalavryta* (Berlin: Metropol Verlag, 1999)

Fleischer, Hagen, „Der Neubeginn in den deutsch-griechischen Beziehungen nach dem Zweiten Weltkrieg,“

Fleischer, Hagen, *Im Kreuzschatten der Mächte* (Frankfurt: Peter Lang, 1986)

Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Band 21, (München: DTV, 1987)

Grassmann, Gerhard Otto, *Die deutsche Besatzungsgesetzgebung während des II. Weltkrieges* (Tübingen, 1958)

Grothusen, Klaus-Detlev (ed.), *Südosteuropa-Handbuch I, Jugoslawien* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1975)

Gutmann, Israel (ed.) *Enzyklopädie des Holocaust* (München: Piper, 1989)

Hildebrand Klaus, *Grundriss der Geschichte, Das Dritte Reich*, (München: Oldenbourg, 1987)

Lazaridou, Olga, *Von der Krise zur Normalität* Diss. (1992)

Molho Michael, *In Memoriam*, (dt Ausgabe hrsg. v. Peter Katzung) (Essen, 1981)

Reitlinger, Gerald, *Die Endlösung, 3. Griechenland* (Berlin: Colloquium Verlag, 1956)

- Richter, Heinz A., *Griechenland im Zweiten Weltkrieg* (Bodenheim: Syndikat, 1997)
- Richter, Heinz A., *Griechenland zwischen Revolution und Konterrevolution 1936-1949* (Frankfurt a.M.: Europäische Verlagsanstalt, 1973)
- Richter, Heinz A., „Griechenland im Zweiten Weltkrieg: Eroberung - Okkupation – Kollaboration - Widerstand - Exil - Befreiung und Bürgerkrieg“ in: Giebeler Karl, Richter, Heinz A., Stupperich Reinhard (Hrsg.), *Versöhnung ohne Wahrheit?* (Mannheim und Möhnesee: Bibliopolis, 2001)
- Steinberg, Jonathan, *Deutsche, Italiener und Juden* (Göttingen: Steidl Verlag, 1997)
- Stupperich Reinhard und Richter Heinz A. (Hrsg.), *THETIS*, Band 3, Mannheim, 1996
- Teschke, John P., *Hitler 's Legacy* (New York: Peter Lang, 2001)
- Lexikon der deutschen Geschichte, (Stuttgart: Kröner Verlag, 1979)
- Spiliotis, Susanne-Sophia, *Der Fall Merten, Athen 1959* (1991)

#### 4 VERWENDETE ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN

Der Tagesspiegel, Berlin  
 Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)  
 Frankfurter Rundschau  
 Hamburger Echo  
 DER SPIEGEL

#### 5 BEIGEFÜGTE ANLAGEN

- 1 Information zur Person des Dr. jur. MAX MERTEN
- 2 MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK FERNSEHDIREKTION
- 3 S. 62 u. 63 aus „Einstellungsverfügung“
- 4 Übersetzung (Kirchdorf-Maxhofen, den 14. März 1954)